

Burgwald, Michael

Research Report

Detektive und Sicherheitsdienstleistungsberufe

Wissenschaftliche Diskussionspapiere, No. 21

Provided in Cooperation with:

Federal Institute for Vocational Education and Training (BIBB), Bonn

Suggested Citation: Burgwald, Michael (1996) : Detektive und Sicherheitsdienstleistungsberufe, Wissenschaftliche Diskussionspapiere, No. 21, ISBN 978-3-88555-605-3, Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Bonn,
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0035-0064-3>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/235993>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>

Wissenschaftliche Diskussionspapier

Heft 21

Michael Burgwald

Detektive und Sicherheitsdienstleistungsberufe

unter Mitarbeit von Anka Pawlik

Herausgeber: Bundesinstitut für Berufsbildung • Der Generalsekretär

Die WISSENSCHAFTLICHEN DISKUSSIONSPAPIERE DES BIBB werden durch den Generalsekretär herausgegeben. Sie erscheinen als Namensbeiträge ihrer Verfasser und geben deren Meinung und nicht unbedingt die des Herausgebers wieder. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Veröffentlichung dient der Diskussion mit der Fachöffentlichkeit.



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative Commons Lizenz (Lizentyp: Namensnennung – Keine kommerzielle Nutzung – Keine Bearbeitung – 3.0 Deutschland).

Das Werk wird durch das Urheberrecht und/oder einschlägige Gesetze geschützt. Jede Nutzung, die durch diese Lizenz oder Urheberrecht nicht ausdrücklich gestattet ist, ist untersagt.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf unserer Creative Commons-Infoseite <http://www.bibb.de/cc-lizenz>

Vertriebsadresse:
Bundesinstitut für Berufsbildung
10702 Berlin

Copyright 1996 by Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin und Bonn
Herstellung: Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin
Umschlag: Hoch Drei, Adam/Blaumeiser, Berlin.
Druck: Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin

Printed in Germany
ISBN 3-88555-605-7

Gedruckt auf Recyclingpapier, hergestellt aus 100 % Altpapier

1996 / 1201



Diese Netzpublikation wurde bei Der Deutschen Bibliothek angemeldet und archiviert.
URN: urn:nbn:de:0035-0064-3

Vorwort

Die Zunahme der Kriminalität, neuer Verbrechensformen, das darauf reagierende Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und die Abgabe von öffentlichen Aufgaben an Private führen zu einer Expansion des privaten Sicherheitsgewerbes. Neue Tätigkeitsfelder haben sich entwickelt. Eine Qualifizierung der in diesem Bereich tätigen Personen, die sich an professionellen Standards orientiert, ist dringend erforderlich. Das Bundesinstitut hat daher einen Auftrag für eine Studie vergeben, die den Qualifikationsbedarf für die sicherheitsrelevanten Berufe ermittelt und ein Qualifikationskonzept für den Bereich der Sicherheitsdienstleistungen entwickelt hat. Dem Verfasser der Studie, Herrn Michael Burgwald, sowie dem Fachbeirat und den Interviewpartnern der ausgewählten Betriebe ist für die geleistete Arbeit zu danken. Die Ergebnisse tragen zur Entwicklung und Erarbeitung von Fortbildungsregelungen in diesem Bereich bei. Der Öffentlichkeit wird mit der Veröffentlichung der Studie Gelegenheit gegeben, sich über den Stand der Arbeiten des BIBB und die Regelungsschwierigkeiten zu informieren und sich an der Diskussion zu beteiligen, damit für diesen Berufsbereich adäquate Lösungen gefunden werden können.

Berlin, im Februar 1996

Anka Pawlik

Zur Einführung: Auf dem Wege zu einer angemessenen Fortbitdung für Sicherheitsdienstleistungen

1. Ausgangslage

Mit steigender Kriminalität erhöht sich auch der Sicherheitsbedarf bei Personen und Unternehmen sowie gesellschaftlichen Einrichtungen. Andererseits stößt dieser Bedarf auf begrenzte Kapazitäten staatlicher Stellen, insbesondere der Polizei, diesen Bedarf zu decken. Bei den privaten Sicherheitsdiensten stieg der Umsatz von 2,05 Mrd. DM in 1988 auf 3,2 Mrd. DM in 1992. 1994 wurde für die inzwischen 1.150 Firmen ein Umsatz von mehr als 4 Mrd. DM geschätzt. Nach Angaben des Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen arbeiten in dem Gewerbe ca. 154.000 Personen hauptberuflich. Hinzu kommen 30.000 zeitweilige Aushilfskräfte.

Der Bereich der Sicherheitsdienstleistungen hat in der Öffentlichkeit einen zweifelhaften Ruf. Oft wird in den Medien über "schwarze Schafe" berichtet, die in unseriöser Weise arbeiten. Qualifizierung findet wenig statt. In Deutschland gilt nur ein Drittel des einschlägigen Personals als qualifiziert. Insgesamt verbreitern sich ständig die Aufgabenbereiche. Dadurch steigen die Qualifikationsanforderungen stetig.

"Unter Berücksichtigung zunehmender Ausdehnung des privaten Sicherheitsgewerbes, im Interesse der Rechtsgemeinschaft und zum Schutz der Auftraggeber" besteht ein öffentliches Interesse an einer staatlichen Regelung des Sicherheitsgewerbes, insbesondere auch seiner Qualifizierung nach den Vorschriften des BBiG. Es sind "rechtliche Voraussetzungen zu schaffen ... um zu verhindern, daß nicht hinreichend ... qualifizierte Personen" in diesem Bereich tätig werden (IMK-Beschluß und Bericht vom 29.06.1990).

Zur Zeit besteht bei den Sicherheitsdienstleistungen außer für das Bewachungsgewerbe keine geordnete Gewerbezulassung nach § 34a der Gewerbeordnung (s. Verbrechensbekämpfungsgesetz in BGBl, Teil I, Nr. 76/1994, Art. 15, S. 3296f). Nach Abs. 2 Nr. 1 könnte das Bundesministerium für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung "die Anforderungen an den Unterrichtsnachweis" als Bedingung für die Gewerbezulassung bei der IHK festlegen. Die von der IMK geforderte Gewerbezulassung, gebunden an einen Sachkundenachweis, wurde von der Wirtschaftsministerkonferenz nicht akzeptiert, so daß sich die IMK nun auf den Erlaß einer Fortbildungsordnung beschränken wollte (Schreiben des BMWi an den BMBW vom 08.05.1991).

Kürzlich wurde lediglich die Bewachungsordnung novelliert (Inkrafttreten 01.04.1996). Danach dürfen mit der Bewachung nur zuverlässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die einen Unterrichtsnachweis (oder ein

Prüfungszeugnis oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden vorlegen), beschäftigt werden.

Im Fortbildungsbereich bestehen auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes eine Bundesregelung für Werkschutzkräfte und eine Kammerregelung für Werkschutzmeister/-innen. Deshalb hat die Innenministerkonferenz (IMK) in . Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung die Regelungsinitiative ergriffen, und den Erlass einer Fortbildungsordnung „Geprüfter Detektiv/Geprüfte Detektivin“ beim BMBW beantragt. Dies führte zu einer Weisung des BMBW an das BIBB. Konkreter Auslöser war die öffentliche Kritik an der Qualifikation der Privatdetektive und der sogenannten "Kaufhausdetektive".

Im folgenden wird eine lückenlose Aufklärung über diesen wichtigen Bereich und die Ordnungsarbeiten, die hier im Gange sind, gegeben. Sie soll darlegen, wie schwierig es ist, in diesem Bereich zu Regelungen zu kommen. Auch soll über den Stand der Arbeiten informiert werden.

2. Arbeiten des BIBB

Das Bundesinstitut hatte im Herbst 1991 aufgrund einer Weisung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft das Vorhaben 4.015 "Berufliche Fortbildung zum anerkannten Detektiv/zur anerkannten Detektivin" installiert. Zur Beratung dieses Verfahrens berief das BIBB wie in derartigen Verfahren üblich, einen Fachbeirat. Dieser hat den Auftrag, das BIBB bei der Erarbeitung eines dem BMBW vorzulegenden Verordnungsentwurfs "Fortbildung zum Gepr. Detektiv/zur Gepr. Detektivin" und eines Vorschlags für die künftige Ordnungstätigkeit zu beraten.

Die IMK als Antragsteller für eine Fortbildungsordnung "Geprüfter Detektiv/ geprüfte Detektivin" sah als Tätigkeitsprofil der Detektive das gewerbsmäßige Beschaffen von Informationen und die Erteilung von Auskünften. Im weitesten Sinne könnten sie als neben der Polizei handelnde private "Sicherheitsorgane" bezeichnet werden. Um die in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben unter Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien bewältigen zu können, seien fundierte Fachkenntnisse - auch rechtlicher Natur - unabdingbar.

Mit dem Sachverständigen der IMK wurden Anfang 1992 die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen geklärt und die weitere Verfahrensweise festgelegt. Das BIBB legte einen Fortbildungsordnungsentwurf vor. Nach diesem Entwurf sollte sich die Qualifikation in einem angemessenen Verhältnis zu den Qualifikationen der Polizeibeamten bewegen. Im Mittelpunkt der Funktionsbeschreibung stand der "Detektiv/die Detektivin im Sinne eines Ermittlers/einer Ermittlerin von Informationen zur Weitergabe an dritte Auftraggeber."

Ein Grundkonsens der Fachbeiratsmitglieder über den Rahmen des Verordnungsentwurfs konnte im Herbst 1992 nicht hergestellt werden. Die Unklarheiten stellten den Antrag in Frage und die beteiligten Ressorts sollten sich angesichts der unterschiedlichen Positionen abstimmen.

Das BIBB entschied, daß es eine gezielte Recherche durchführt, in der der Qualifikationsbedarf von Detektiven und Kaufhausermittlern überprüft und in ein zweckmäßiges Verhältnis gesetzt wird. Diese Recherche sollte auch das nähere Umfeld dieser Berufe berücksichtigen, so insbesondere die Qualifikationen von Bewachungs- und Werkschutzpersonal. Es werde ferner zu prüfen sein, wie die bestehenden (Kammer-)Regeiungen in ein sinnvolles Verhältnis zueinander zu setzen seien. Dabei wären auch Fragen von Ausbildung, Umschulung und Fortbildung im Rahmen eines Strukturkonzepts zu klären.

Die Unklarheiten stellten den Antrag in Frage und die beteiligten Ressorts sollten sich angesichts der unterschiedlichen Positionen abstimmen.

3. Untersuchung

In der Ausschreibung des BIBB zur Untersuchung sollte die Berufssituation im Hinblick auf den Qualifikationsregelungsbedarf in den sicherheitsrelevanten Berufen mit Hilfe einer Befragung erfaßt werden. Die Befragung sollte exemplarisch bei berufstypisch gewählten Befragungsorten und -personen in Form von Fallstudien stattfinden.

Die Ergebnisse des Auftrags sollten Grundlagen darüber liefern, in welchem Verhältnis mögliche neue Fortbildungsregelungen zur bestehenden Fortbildungsregelung "Geprüfte Werkschutzfachkraft" stehen können und sollten.

Das Untersuchungskonzept wurde mit dem Auftragnehmer, dem Institut für Medien und Kommunikation, Bochum, und dem Fachbeirat abgestimmt. Die Untersuchung konnte unter den gegebenen Bedingungen nur eine Explorationsstudie sein.

Der Untersuchungsbericht gibt den Entwicklungsstand wieder und versucht, einen Beitrag für ein qualitatives Strukturkonzept für den Bereich der privaten Sicherheitsdienstleistungen zu leisten. Er zeigt, daß sich die ursprünglich getrennt voneinander entstandenen Sicherheitsdienstleistungen der Bewachung, Überwachung und Informationsbeschaffung im Zuge der Marktentwicklung miteinander vermengt haben und nun von vielen Unternehmen gemeinsam angeboten werden.

Von daher wird vorgeschlagen, die Qualifikationsanforderungen in einem modular organisierten Fortbildungskonzept für den gesamten Bereich der Sicherheitsdienstleistungen zu strukturieren. Die Überlegungen der Studie beschreiben eine einheitliche Grundqualifikation in Rechtsbewußtsein und Sozialkompetenz zur "Gepr. Sicherheitsfachkraft" in Kombination mit einer Fachrichtung (z.B. spezialisierte Einsatzbereiche Einzelhandel, Wachdienst, Zugbegleitung, Pförtner usw.). Höhere Fortbildungsabschlüsse in Richtung "Gepr. Werkschutzfachkraft" (besteht seit 1982 nach § 46,2 BBiG), "Gepr. Werkschutzmeister/-in" (besteht seit 1989 nach § 46,1 BBiG) und "Gepr. Detektiv/-in" sollen darauf aufbauen.

Die vorliegende Veröffentlichung stellt diesen Vorschlag des Instituts für Medien und Kommunikation im einzelnen zur Diskussion.

4. Stand des Verfahrens

Die Beratung der Untersuchungsergebnisse zeigte deutlich, daß unterschiedliche Positionen darüber vorhanden sind, ob es sich um Aus- oder Fortbildung handeln soll und wie ein Regelungsbedarf definiert werden soll.

Die Untersuchung des BIBB der Qualifikationsanforderungen an Detektive und Sicherheitsfachkräfte hat die Gesamtproblematik und einen Meinungsbildungsprozeß unter den beteiligten Institutionen und den Sozialpartnern über die Qualifikationsstrukturen in diesem Bereich angeregt. Dieser Prozeß hat bisher noch zu keinem Ergebnis geführt.

Die bestehenden Interessengegensätze sind typisch für Bereiche, in denen eine neue Qualifikationsstruktur notwendig wird. Andererseits ist hier eine Lösung besonders dringlich. Daher schlägt das BIBB vor, zwischen den Funktionsfeldern im Detektivwesen und den Sicherheitsdiensten zu unterscheiden. Für beide Bereiche sollten Fortbildungsberufe geschaffen werden, und zwar der/die „Geprüfter Detektiv/Geprüfte Detektivin“ und eine Leitungs-/Führungskraft für Sicherheitsdienstleistungen auf Meister-/Fachwirteebene. Mit der zweitgenannten Regelung würde zuerst die höhere Ebene geregelt (siehe nähere Ausführungen im Anhang). Dadurch könnte evt. eine spätere Ausbildungsregelung oder andere Fortbildungsregelungen vorbereitet werden.

Inhalt

Seite

Vorwort

Zur Einführung: Auf dem Wege zu einer angemessenen

Fortbildung für Sicherheitsdienstleistungen 1

1 Einleitung 8

2 Untersuchungsdesign 10

2.1 Untersuchungsauftrag und -fragestellungen 10

2.2 Methodisches Vorgehen 13

2.3 Beschreibung der Detekteien / Sicherheitsunternehmen und
Gesprächspartner 16

2.4 Auswahlkriterien 18

3 Eingrenzung und Struktur des Untersuchungsbereichs 19

3.1 Der Sicherheitsbereich 19

3.1.1 Strukturierung des Untersuchungsbereichs 19

3.1.2 Berufsfelder Sicherheitsbereich 21

3.2 Statistische Angaben 28

4 Tätigkeitsprofile nach Berufsfeldern 38

4.1 Berufsfeld Detektive 39

4.1.1 Detektei mit erweitertem Angebot an Sicherheitsdienstleistungen
(Fallbeschreibung 1) 39

4.1.2 Selbständiger Detektiv (Fallbeschreibung 2) 44

4.1.3 Selbständige Detektivin (Fallbeschreibung 3) 47

4.1.4 Detektei mittlerer Größe mit festangestellten Mitarbeitern
(Fallbeschreibung 4) 52

4.1.5 Profilbeschreibung 57

4.2 Berufsfeld Kaufhausdetektive 64

4.2.1 Filiale eines Kaufhauskonzerns (Fallbeschreibung 5) 64

4.2.2 Detektei mit Schwerpunkt Einzelhandel (Fallbeschreibung 6) 68

4.3	Berufsfeld Wachschutz / Sicherheitsdienste (Fallbeschreibung 7)	70
4.4	Berufsfeld Werkschutz (Fallbeschreibung 8)	76
5	Qualifikationsprofile nach Berufsfeldern	82
5.1	Berufsfeld Detektive	83
5.1.1	Ergebnisse Fallbeschreibung 1	83
5.1.2	Ergebnisse Fallbeschreibung 2	85
5.1.3	Ergebnisse Fallbeschreibung 3	90
5.1.4	Ergebnisse Fallbeschreibung 4	93
5.1.5	Vorstellungen zum Berufsbild des Detektivs	99
5.1.6	Qualifikationsprofil von Detektiven	103
5.2	Berufsfeld Kaufhausdetektive	110
5.2.1	Ergebnisse Fallbeschreibung 5	110
5.2.2	Ergebnisse Fallbeschreibung 6	111
5.2.3	Qualifikationsprofil von Kaufhausdetektiven	114
5.3	Qualifikationsprofil Wachschutz / City-Streifen (Fallbeschreibung 7)	120
5.4	Qualifikationsprofil Werkschutz (Fallbeschreibung 8)	123
6	Qualifikationswege und -regelungen	127
6.1	Zugangswege zum Beruf	127
6.2	Qualifikationsmöglichkeiten und -regelungen	140
6.2.1	Fortbildungsregelungen im Werkschutz und Wachschutz	140
6.2.2	Aus- und Weiterbildung in den Berufsfeldern Detektive und Kaufhausdetektive	146
6.3	Bewertungen	152
6.4	Regelungsbedarf und-möglichkeiten, Positionsbestimmungen	158
7	Schlußfolgerungen	164
8	Literaturverzeichnis	172

9	Anhang	175
	Qualifikationsprofil von Detektiven	175
	Qualifikationsprofil von Kaufhausdetektiven	179
	Qualifikationsprofil Geprüfte Werkschutzfachkraft	182
	Synoptische Tabellen	185
	Mitteilung über den Stand der Überlegungen	189

1 Einleitung

"... weil ich auch ein Krimmifenn bin¹." Das öffentliche Bild über die Tätigkeit von Detektiven wird immer noch von unzähligen Klischees aus Romanen, Spielfilmen und Fernsehserien geprägt. Informationen über den Berufsalltag und die Tätigkeiten von Detektiven besitzen eigentlich nur diejenigen, die beruflich oder privat Einblick in das Tätigkeitsfeld erlangen konnten oder sich intensiver mit dem Sicherheitsgewerbe befaßt haben. Ebenso verhält es sich mit ihren vermeintlichen Kollegen - den Kaufhausdetektiven, die außer der Namensgleichheit "Detektiv" und einem ähnlich fragwürdigen Image eigentlich nur wenig Parallelität zu den Aufgaben der "privaten" Detektive aufweisen.

Bisher bedarf es zur Ausübung einer Detektivtätigkeit lediglich der Anmeldung eines Gewerbes. Damit sind Möglichkeiten der Kontrolle hinsichtlich Zuverlässigkeit und fachlicher Qualifikation der Detektive nur eingeschränkt oder gar nicht gegeben.. Qualifikationen und Fortbildungen werden, wenn überhaupt, lediglich von den Mitgliedern einiger Berufsverbände verlangt. Gesetzliche Regelungen bez. der beruflichen Fortbildung und Qualifikation bestehen zur Zeit in diesem hochsensiblen Bereich des Sicherheitsgewerbes nicht. Bisher existiert im Sektor der sicherheitsrelevanten Berufe an bundeseinheitlichen Regelungen der staatlich anerkannte Abschluß "Geprüfte Werkschutzfachkraft". Für den Bereich der Detektive und Kaufhausdetektive gibt es kein Äquivalent. Dafür werden von privaten Anbietern und den Berufsverbänden eine Reihe von Fortbildungen angeboten, die entweder mit einem verbandsinternen oder gar keinem Abschluß bzw. Zertifikat enden.

Erst langsam rückt das private Sicherheitsgewerbe in das Zentrum wissenschaftlichen Interesses². In der sicherheitspolitischen Diskussion um die innere Sicherheit nimmt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen hohen Stellenwert ein. Es muß im Gesamtzusammenhang gesehen werden mit einem zunehmenden Trend in Richtung privater Sicherheitsdienste, die neben den Detektiven und

¹ Aus einem Bewerbungsschreiben auf ein Stellenangebot als Kaufhausdetektiv. Wiederzufinden bei WIRSCHING, 1993, S. 1.12.3

² Zur Zeit laufen zwei Forschungsvorhaben im Rahmen von juristischen Dissertationen, deren Ergebnisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen, von denen aber wichtige Beiträge zum Themenfeld "privates Sicherheitsgewerbe" erwartet werden dürfen.

Kaufhausdetektiven auch Wachschutz- und Werkschutzleute, City-Streifen und andere private Sicherheitsdienste umfassen.

Die vorliegende Untersuchung eriasst die Berufssituation von Detektiven und Kaufhausdetektiven im Hinblick auf den Qualifikationsregelungsbedarf in den sicherheitsrelevanten Berufen. In Form von acht Fallbeschreibungen wurden in unterschiedlichen Berufsfeldern Befragungen bei berufstypisch gewählten Befragungsorten und -personen durchgeführt. Im Mittelpunkt der Untersuchung über die Berufssituation stehen Ergebnisse hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und -profile für die Berufsfelder der Detektive und Kaufhausdetektive. Ein weiteres Ziel der Untersuchung bestand darin, bisher nicht erfaßte Bereiche aufzunehmen und insbesondere die Felder herauszuarbeiten, die sich durch Überschneidungen einzelner Tätigkeiten im sicherheitsrelevanten Sektor insgesamt ergeben. Zu diesem Zweck wurden Informationen über weitere sicherheitsrelevante Berufe erhoben hinsichtlich Tätigkeitsfelder, Tätigkeits- und Qualifikationsprofile, Zugangswege, Möglichkeiten der Weiterqualifizierung und Vorstellungen zum Berufsbild. Im selben Zusammenhang steht die Erhebung von Informationen über eventuelle Regelungsbedarfe für die Ausbildung in diesen Berufen.

Ein Teil der Ergebnisse der Untersuchung soll Grundlagen darüber liefern, in welchem Verhältnis mögliche neue zu bereits bestehenden Fortbildungsregelungen (wie z.B. "Geprüfte Werkschutzfachkraft") stehen können und sollten. Darüber hinaus werden Fragen der Abgrenzung und Überschneidung hinsichtlich hoheitlicher Funktionen von Polizeiaufgaben behandelt.

Die Erhebungen wurden im zweiten Halbjahr 1993 durchgeführt und abgeschlossen. Sie waren nur möglich mit der freundlichen Unterstützung der Gesprächspartnerinnen und -partner der einzelnen Fallbeschreibungen, die an der Untersuchung mitzuwirken bereit waren, und der Unterstützung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung, das die Untersuchung in Auftrag gegeben und finanziert hat. Der Dank gilt auch all den Experten, die in Gesprächen und Telefonaten ergänzende Informationen und wertvolle Hinweise lieferten.

2 Untersuchungsdesign

2.1 Untersuchungsauftrag und -fragestellungen

Als grundsätzliche Ziele des Forschungsauftrages waren vom Bundesinstitut für Berufsbildung vorgegeben³:

- Ermittlung und Erfassung der Berufssituation im Hinblick auf den Qualifikationsregelungsbedarf in den sicherheitsrelevanten Berufen
- Durchführung einer Befragung bei berufstypisch gewählten Befragungsorten und -personen in Form von 8 Fallstudien, um die unterschiedlichen Tätigkeitsanforderungen und -profile sowie sich daraus ergebende Qualifikationsprofile und Qualifikationsregelungsbedarfe bei Detektiven und Kaufhausdetektiven im Rahmen der sicherheitsrelevanten Berufe deutlich werden zu lassen
- Durchführung von mindestens 3 Interviews für den Berufsbereich Detektive, 2 Interviews für den Berufsbereich Kaufhausdetektive, jeweils ein Interview in den Bereichen Wachschutz und Werkschutz, ein Interview für einen weiteren Bereich
- Herausarbeiten vergleichbarer Qualifikationsanforderungen, um über Niveau- und Abgrenzungsfragen zwischen den einzelnen sicherheitsrelevanten Bereichen und ihren Tätigkeits- und Qualifikationsprofilen Klarheit zu schaffen
- Lieferung von Grundlagen und Kriterien, in welchem Verhältnis neue Fortbildungsregelungen zur bestehenden Fortbildungsregelung "Geprüfte Werkchutzfachkraft" stehen können und sollten.

Mit Hilfe der vorliegenden Untersuchung über die Berufssituation von Detektiven und Kaufhausdetektiven sollen Ergebnisse hinsichtlich des Qualifikationsregelungsbedarfs für diesen Berufsbereich im Kontext der sicherheitsrelevanten Berufe erzielt werden. In der Berufsbildungsforschung wird unterschieden zwischen dem Begriff der "Qualifikation" als personenbezogenes Merkmal und den

³ Vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung: Leistungsbeschreibung zur Vergabe eines Forschungsauftrages im Rahmen des FV 4.015 mit der Bezeichnung "Erfassung der Berufssituation von Detektiven und Kaufhausdetektiven im Rahmen der sicherheitsrelevanten Berufe wie Wachschutz- und Werkschutzleute u.a.", Berlin, Mai 1993, S. 1f

"Qualifikationsanforderungen" als tätigkeitsbezogenes Merkmal⁴. Die Qualifikation beinhaltet die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, über die eine Person zur Zeit der beruflichen Tätigkeit tatsächlich verfügt. Der Begriff der Qualifikationsanforderung¹ wird verstanden als die Gesamtheit der auf eine bestimmte Tätigkeit bezogenen psycho-physischen, intellektuellen und sozialen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die zur Bewältigung der in der Tätigkeit anfallenden Arbeitsaufgaben erforderlich sind. Der Begriff Qualifikationsanforderungen beruht hierbei auf einem spezifischen Verständnis von Anforderungen, die sich funktional aus der Arbeitstätigkeit ableiten lassen.

Bei der Analyse der Berufssituation im sicherheitsrelevanten Bereich wurden sowohl Qualifikationen als auch Qualifikationsanforderungen untersucht. Erhoben wurden in den einzelnen Fallbeschreibungen neben personenbezogenen Aspekten wie Berufsbiographie, vorhandene Qualifikationen vor allem die unterschiedlichen Tätigkeiten und sich daraus ergebende Qualifikationsanforderungen. Des weiteren wurden die objektiven Anforderungen der Arbeitssituation um die Erhebung von erwünschten ("hypothetischen") personenbezogenen Qualifikationen (wie z.B. soziale Handlungskompetenz, situatives Verhalten, Persönlichkeitsmerkmale...) und Vorstellungen zum Berufsbild ergänzt. Gemäß den Vorgaben im Forschungsauftrag⁵ wurde eine Differenzierung der Aufgaben und Tätigkeiten nach unterschiedlichen sicherheitsrelevanten Einsatzbereichen vorgenommen, um das Spektrum der tatsächlichen Tätigkeiten und die daraus erwachsenden Abgrenzungen in den Qualifikationsprofilen sauber herausarbeiten zu können. Berücksichtigt wurden dabei nur private Sicherheitsdienste. Staatliche Sicherheitsorgane, insbesondere die Polizei, fanden nur insoweit Berücksichtigung, als sie Formen der Zusammenarbeit und Fragen der Abgrenzung zu und Überschneidung mit hoheitlichen Funktionen betrafen.

Aus dem Antwort-Material im Zusammenhang mit der verwandten Sekundärliteratur ergaben sich unterschiedliche Tätigkeitsprofile und Qualifikationsprofile, die im vorliegenden Bericht gesondert nach den einzelnen Berufsfeldern dargestellt werden. Erhoben wurden außerdem bereits bestehende Qualifizierungsregelungen und -möglichkeiten sowie deren Einschätzung und Beurteilung

⁴ Vgl. hinsichtlich des Qualifikationsbegriffs SCHLEUCHER/MASKOW, 1983

⁵ Bundesinstitut für Berufsbildung, 1993, S. 2f

durch die Befragten. Von besonderem Interesse war das Verhältnis möglicher neuer Fortbildungsregelungen zur bestehenden Fortbildungsregelung "Geprüfte Werkschutzfachkraft". Eine weitere Aufgabe der Befragung bestand darin, den Bedarf an zukünftigen Qualifikationen und Fortbildungsordnungen für zu erwartende Tätigkeiten und Aspekte, die über rein sicherheits- und ermittlungstechnische Erfordernisse hinausreichen, zu erfassen⁶. Diese Aspekte finden beim gegenwärtigen Stand der Betrachtung bisher zu wenig Beachtung. Im folgenden werden stichpunktartig die wichtigsten Problem- und Erhebungsfelder genannt, die in der Befragung sowohl hinsichtlich der Auswahl der Interviewpartner als auch hinsichtlich der Fragestellung im Befragungsinstrumentarium zusätzlich berücksichtigt wurden:

- zunehmende Bedeutung des Bereichs Wirtschaftskriminalität
- Entwicklungstendenzen und zukünftige Verschiebungen weg von klassischen Tätigkeitsfeldern (z.B. in Richtung Datenschutz, Computerkriminalität, Kommunikationstechnologien, organisierte Kriminalität, grenzüberschreitende Ermittlungen im europäischen Binnenmarkt) und daraus erwachsende zukünftige Qualifikationsanforderungen
- unterschiedliche Anforderungen an Detektive und Kaufhausdetektive (Bewachungs- und Interventionsfachkräfte, §34a GewO)
- Verhältnis der in der Berufsausbildung erworbenen Qualifikationen und des möglichen Spektrums der tatsächlichen Tätigkeiten in ihrer arbeitsinhaltlichen Dimension; Frage der Vorqualifikationen
- Überschneidungen mit den Aufgabenbereichen des betrieblichen Werk-schutzes, privater Wachdienste und anderer Sicherheitsdienste
- psychologische Aspekte (Einfühlungsvermögen, Auftreten, Observierungsmethoden...)
- soziale Handlungskompetenz, situatives Verhalten
- Kostenbewußtsein, Kundenorientierung
- Rechtsbewußtsein

⁶ Bundesinstitut für Berufsbildung, 1993, S. 2

2.2 Methodisches Vorgehen

Zum untersuchten Gegenstandsbereich liegen bisher nur wenige wissenschaftlich abgesicherte Forschungsergebnisse vor. Zu Beginn der Untersuchung wurden gezielte Datenbankrecherchen zur Erfassung von relevanter Literatur, von Forschungsberichten und Forschungsprojekten durchgeführt. Daneben wurden Fachzeitschriften, Tagespresse und Schriften der Berufsverbände ausgewertet⁷. Trotz einer Vielzahl von Publikationen, die sich unter den Stichwörtern Sicherheit, Detektive, Kriminalistik usw. finden lassen, sind darunter nur wenige, die sich wissenschaftlich mit dem Thema beschäftigen. Es überwiegen beschreibende Darstellungen des Detektivgewerbes, Handbücher, Leitfäden und Lehrbücher - teils als Material zum Selbststudium - in unterschiedlicher Qualität. Daneben gibt es eine Reihe von Büchern und Aufsätzen, die sich insbesondere mit rechtlichen, kriminalistischen und sicherheitspolitischen Aspekten befassen. In der Tagespresse finden Detektive immer dann ihren Niederschlag, wenn es um besondere Auswüchse oder kriminelle Handlungsweisen innerhalb der Branche geht. In der Fachpresse wird vor allem - neben sicherheitstechnischen und juristischen Fachthemen - eine sicherheitspolitische Diskussion geführt, in der sich der jeweilige Stand im Verhältnis Sicherheitsgewerbe, Kriminalitätsentwicklung und staatlicher Gewalt widerspiegelt.

Das Fehlen gesicherter Erkenntnisse aus bisherigen Forschungsarbeiten führte zu der Entscheidung, Befragungen exemplarisch bei berufstypisch gewählten Befragungsorten und -personen in Form von Fallstudien durchzuführen, um über Niveau- und Abgrenzungsfragen zwischen den einzelnen Bereichen und ihren Tätigkeits- und Qualifikationsprofilen Aufschluß zu erlangen.

Im Vorfeld der Erhebung wurden explorative (telefonische) Interviews mit Experten im privaten Sicherheitsgewerbe geführt. Zudem wurden Informationen zu bestehenden Fortbildungsprogrammen und -Ordnungen, zu Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen privater Anbieter und der Berufsverbände und zum Berufsbildungsplan der Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe (ZAD) eingeholt.

⁷ Eine umfangreiche Literaturdatenbank findet sich u.a bei KOCKS/HÄNDLER, 1989.

Anhand dieses Materials und der Durchsicht der zum Untersuchungsthema vorhandenen Literatur wurden eine Reihe von Hypothesen über Anforderungsstrukturen und Unterschiedlichkeiten hinsichtlich der Qualifikationsprofile in den einzelnen Berufsfeldern, über Charakteristik der verschiedenartigen Berufsbilder, über Konzepte faktischer Weiterbildung im Berufsbereich und deren Stellenwert, die Relevanz der Voqualifikationen und das Verhältnis von Grundqualifikationen zu weitergehenden Spezialisierungen entwickelt. Diese Hypothesen bildeten zusammen mit den Fragestellungen des Untersuchungsauftrages die Grundlage für die Erarbeitung des Erhebungsinstrumentariums. Es wurde ein einheitliches Gesprächskonzept für alle Berufsfelder gewählt. Spezifische Fragen, die sich nur auf das konkrete Berufsfeld bezogen, fanden Eingang in die jeweiligen Gesprächsleitfäden.

Das Gesprächskonzept sah die Erhebung der Tätigkeits- und Qualifikationsprofile in ihren vielschichtigen Dimensionen vor (vgl. Abb. 1).

In acht Fallbeschreibungen wurden mit ausgewählten Funktionsinhabern und Betriebseinsatzleitern mit mehrjähriger Berufserfahrung leitfadenorientierte, intensive Interviews geführt. Vier Interviews betrafen den Bereich Detektive, zwei Interviews den Bereich Kaufhausdetektive, je ein Interview den Bereich Werkchutz und Wachschutz/Sicherheitsdienste. Im Rahmen des Interviews für den Bereich Wachschutz/Sicherheitsdienste wurde die Einsatzsituation von "City-Streifen" zusätzlich erhoben, um Fragen der Abgrenzung und Überschneidung zu hoheitlichen Funktionen von Polizeiaufgaben zu klären.

Alle Interviews wurden auf Tonband mitgeschnitten und deren Ergebnisse anschließend schriftlich protokolliert und anonymisiert dokumentiert. Sie stellen das Hauptmaterial für die Auswertung der Untersuchungsergebnisse. Ergänzend wurden schriftliche Informationsmaterialien der Detekteien/Sicherheitsunternehmen - soweit erhältlich - ausgewertet.

Als Problem stellte sich die Erhebung übergreifenden Zahlenmaterials über den Berufsbereich insgesamt dar. Gesicherte statistische Aussagen sind für diesen Bereich nur unzureichend zu treffen, da der Sicherheitssektor, insbesondere was Beschäftigtenzahlen betrifft, statistisch kaum und wenig differenziert erfasst ist. Auf die besondere Problemlage wird in Kapitel 3.2 detailliert eingegangen.

Abbildung 1: Gesprächskonzept

1. Person + Werdegang	Qualifikation I
	- Berufsbiographie - faktische Ausbildung/Qualifikation
2. Arbeitsbereich	Tätigkeitsprofil I Qualifikation II
	- anfallende Tätigkeiten - Anforderungsprofile Normaltätigkeit/besondere Ereignisse - Sockelqualifikation/Spezialisierung
3. Weiterbildung/ Qualifizierung	Qualifikation III
	- bestehende Möglichkeiten der Weiterbildung / Qualifizierung - Analyse/Defizit-Analyse/Bewertung - Erhebung eigener Bereich/Berufsfeld
4. Berufsbild	Tätigkeitsprofil II Qualifikation IV
	- Vorstellungen zum Berufsbild - Persönlichkeitsmerkmale/wünschenswerte Kenntnisse/Fähigkeiten - mögliche Tätigkeitsfelder - Abgrenzung hoheitliche Aufgaben, andere Sicherheitsdienste

2.3 Beschreibung der Detekteien / Sicherheitsunternehmen und Gesprächspartner

Fallbeschreibung 1: Bereich Detektive

Das Unternehmen ist eine Detektei mit übergreifendem Angebot an Dienstleistungen im gesamten Bereich der Sicherheit (Detekteiarbeit, Sicherungs- und Alarmanlagen, Objekt- und Personenschutz, Geld- und Werttransporte, Kurierdienste). Zum Unternehmen gehören neben der Zentrale in einer mitteldeutschen Großstadt Filialen in den neuen Bundesländern. Das Unternehmen beschäftigt 60 festangestellte Mitarbeiter.

Der Gesprächspartner ist seit 1954 als selbständiger Detektiv tätig und kann 30 Jahre Berufserfahrung vorweisen. Er ist Geschäftsführer der Detektei.

Fallbeschreibung 2: Bereich Detektive

Die Detektei in einer süddeutschen Großstadt hat keine festangestellten Mitarbeiter. Sie beschäftigt freie Mitarbeiter, auf die sie je nach Auftragslage - oder wenn speziellere Fachkenntnisse erforderlich sind - zurückgreift.

Der Interviewpartner ist seit zwanzig Jahren als Detektiv tätig und ist Inhaber der Detektei.

Fallbeschreibung 3: Bereich Detektive

Die befragte Detektivin ist Mitinhaberin und Geschäftsführerin einer Detektei in einer westdeutschen Kleinstadt, die im Einzugsgebiet eines Ballungsraumes liegt. Seit fünf Jahren ist sie als Detektivin tätig. Festangestellte Mitarbeiter hat die Detektei nicht, man arbeitet mit freien Mitarbeitern zusammen.

Fallbeschreibung 4: Bereich Detektive

Beim untersuchten Unternehmen handelt es sich um eine Detektei mit acht festangestellten Mitarbeitern in einer norddeutschen Großstadt. Es existiert eine Filiale in den neuen Bundesländern, deren Mitarbeiter hauptsächlich im Kauf-

hausbereich tätig sind. Als zusätzliche Dienstleistung wird der Personenschutz angeboten. Das Tätigkeitsfeld Personenschutz wird aber unabhängig von den Detekteileistungen angeboten.

Der Gesprächspartner ist seit 12 Jahren Detektiv und Mitinhaber und Geschäftsführer der Detektei.

Fallbeschreibung 5: Bereich Kaufhausdetektive

Beschrieben wird die Filiale eines großen Kaufhauskonzerns in einer westdeutschen Großstadt. Die Filiale des Konzerns beschäftigt insgesamt 11 eigene festangestellte Kaufhausdetektive. Andere Filialen des Konzerns arbeiten mit Fremddetekteien.

Bei den Interviewpartnern handelt es sich um den Abteilungsleiter der Innenrevision, der u.a. für den Bereich Detektive, Warensicherung, Ladendiebstahl zuständig ist. Zum anderen wurde ein festangestellter Warenhausdetektiv befragt, der seit 20 Jahren für das Kaufhaus arbeitet.

Fallbeschreibung 6: Bereich Kaufhausdetektive

Die Detektei bietet schwerpunktmäßig Dienstleistungen für den Handel an. Den größten Bereich stellt dabei der Einsatz von Kaufhausdetektiven. Insgesamt arbeitet die Detektei, die ihren Sitz in einer norddeutschen Großstadt hat, mit 30 festangestellten Mitarbeitern. Neben dem Kaufhausbereich gehören in kleinem Umfang rein detektivische Dienstleistungen zur Angebotsstruktur.

Der Inhaber der Detektei ist selbst Detektiv und seit zehn Jahren im Beruf. Er ist Mitglied in verschiedenen Berufsverbänden.

Fallbeschreibung 7: Bereich Wachschutz/Sicherheitsdienste

Das Unternehmen ist ein Wachdienstunternehmen mit einem breiten Spektrum an Sicherheitsdienstleistungen. Der Sitz des Unternehmens ist eine westdeutsche mittlere Großstadt. Neben Diensten im Wachschutz und Werkschutz stellt

das Unternehmen gleichzeitig Personal für ein Modell "City-Streifen" zur Prävention von Ladendiebstahl im Innenstadtbereich. Der Gesprächspartner ist Niederlassungsleiter des Unternehmens.

Fallbeschreibung 8: Bereich Werkschutz

In Fall 8 wird der betriebliche Werkschutz der Zentrale eines Industriekonzerns beschrieben. Das Unternehmen hat einen eigenen Werkschutz, betreibt aber intensiv das Outsourcing von Werkschutzaufgaben an Fremdfirmen. Da der Konzern u.a. auch militärische Aufträge erhält, ist er gleichzeitig geheimschutzbetreuter Betrieb.

Die Interviews wurden mit dem Leiter des Werkschutzes, der daneben auch Sicherheitsbevollmächtigter ist, und seinem Stellvertreter geführt. Der stellvertretende Werkschutzleiter hat eine Ausbildung zur "geprüften Werkschutzfachkraft" absolviert.

2.4 Auswahlkriterien

Die Auswahl der Gesprächspartner erfolgte nach den Vorgaben im Untersuchungsauftrag. Nachdem das Untersuchungsfeld durch den Auftraggeber in dieser Weise spezifiziert worden war, wurden bei der Auswahl der Fallbeschreibungen folgende Kriterien angelegt:

a) bezüglich der Auswahl der Detekteien/Unternehmen

- regionale Verteilung
- Größe und Zahl der Mitarbeiter (Einzelunternehmen / Detektei mit festangestellten Mitarbeitern)
- Umfassende Erhebung unterschiedlicher Tätigkeitsfelder von Detektiven hinsichtlich Auftraggeber (Privatpersonen, Wirtschaft, Versicherungen, Rechtsanwälte u.a.) und Aufträgen (Ermittlungen, Observationen, Beweissicherung, Versicherungsmißbrauch, Wirtschaftskriminalität usw.)
- Sicherheitsdienstleistungen (Objektschutz, Personenschutz, Werkschutz)

b) bezüglich der Gesprächspartner

- Funktionsinhaber oder Betriebseinsatzleiter mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Erwerb von Qualifikationen (Berufserfahrung, ZAD-Lehrgang, Werkschutzfachprüfung, interne Fortbildung)
- Entscheidungsebene

3 Eingrenzung und Struktur des Untersuchungsbereichs

3.1 **Der Sicherheitsbereich**

3.1.1 Strukturierung des Untersuchungsbereichs

Eine Annäherung an den Untersuchungsbereich kann aus verschiedenen Perspektiven erfolgen und ist abhängig von den Aspekten - juristischen, kriminologischen, soziologischen, wirtschafts- und sicherheitspolitischen Aspekten -, die im Vordergrund stehen. Durch die Vorgabe des Auftraggebers dieser Studie wurde von vornherein eine Eingrenzung des Gegenstandsbereichs auf Tätigkeits- und Qualifikationsprofile und daraus resultierende Regelungsbedarfe in sicherheitsrelevanten Berufen vorgenommen. Schwerpunkt der Analyse bildet dabei ohne Zweifel das Berufsfeld der Detektive.

Eine Erörterung des Verwendungszusammenhangs - warum und woraus ein Erkenntnisinteresse gerade für eine derartige explizite Fragestellung resultiert - soll an dieser Stelle nicht erfolgen. Die Studie darf ferner nicht mißverstanden werden als ein Beitrag für oder gegen eine Zugangsregelung in den sicherheitsrelevanten Berufsfeldern, für oder gegen einen Fachkundenachweis für den Detektivberuf. Zur Beurteilung einer solchen Fragestellung hätten weit mehr Aspekte untersucht und umfangreichere Recherchen durchgeführt werden müssen. Das war in der verfügbaren Zeit und aufgrund des Untersuchungsauftrags weder leistbar noch erforderlich. Eine Beschränkung auf für das Untersuchungsziel relevante Aspekte war daher unvermeidbar. Trotzdem können und sollen aus den Ergebnissen hinsichtlich bestimmter Teilbereiche verwertbare

Erkenntnisse gewonnen werden, und zwar insbesondere zu Fragen der Abgrenzung und Überschneidung von Tätigkeitsanforderungen und Qualifikationsprofilen in den sicherheitsrelevanten Berufsfeldern. Die Tatsache, daß es im Sicherheitsbereich schon bestehende Qualifikationsregelungen gibt, führt unmittelbar zu der Frage, ob und inwieweit bestehende Regelungen auf angrenzende Berufsfelder übertragbar sind oder ob nicht gegebenenfalls eine Neuregelung für den gesamten Berufsbereich notwendig erscheint, falls die existenten Regelungen am realen Bedarf vorbeizielen. Hierzu versucht die Studie einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Wie bereits in der Beschreibung des Untersuchungsdesigns dargelegt, wurde der Begriff der Qualifikationen in mehreren Dimensionen erfaßt. Eine Beschreibung des übergreifenden Systems "Sicherheitsbereich" kann unter Zuhilfenahme der Begriffe "innere Sicherheit", "staatliches Gewaltmonopol" und "staatliche bzw. private Sicherheitsorgane" geschehen. Innere Sicherheit markiert dabei keine feste Größe, sondern ist als Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Diskussionen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozeß unterworfen. Unabhängig von den wechselnden Interpretationen kann als Allgemeindefinition von innerer Sicherheit der Schutz der verfassungsmäßigen, rechtlichen und sozialen Ordnung gelten. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit obliegt nach unserer Verfassung dem Staat. Aus dem Rechtsstaatprinzip wird das staatliche Gewaltmonopol abgeleitet, das nur den staatlichen Organen die Ausübung von Gewalt - an Recht und Gesetz gebunden - als äußerstes Mittel gestattet. "Private Gewaltanwendung ist nur ausnahmsweise in Form der Gewaltübertragung oder Gewaltermächtigung zulässig und regelmäßig auf Notsituationen beschränkt, in denen obrigkeitliche Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig zu erlangen ist."⁸ Die Gewährleistung der inneren Sicherheit wird von den staatlichen Sicherheitsorganen wahrgenommen.

Neben den einzelnen staatlichen Sicherheitsorganen im Bereich der Exekutive • den Strafverfolgungsbehörden, den Behörden der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, der Polizei, den Geheimdiensten - existieren in der Bundesrepublik eine Reihe von privaten Sicherheitseinrichtungen, deren Ziel der Schutz privater Rechte ist. Wie bereits erwähnt, ist die Schutzwahrnehmung privater Rechte an

⁸ BEISEL/EBERT, 1993, S. 30

enge rechtliche Schranken gebunden, die das staatliche Gewaltmonopol gewährleisten sollen. Anwendung privater Gewalt ist nur in Ausnahmesituationen in Form der Gewaltübertragung oder -ermächtigung in Notsituationen zulässig. Daneben gilt das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit. Staatliches Eingreifen geschieht erst dann, wenn Gefahren für die innere Sicherheit drohen, es um die Verfolgung von Straftaten geht und der einzelne die Gefährdungen nicht selbst abwenden kann.⁹ Zwischen individueller Eigenverantwortlichkeit und der Schutzverpflichtung des Staates besteht ein Spannungsfeld, dessen Grenzen fließend und Teil eines kontinuierlichen sicherheitspolitischen Entwicklungsprozesses sind. Die juristischen Aspekte bei der Gestaltung des Sicherheitssektors können und sollen im Rahmen dieser Studie nicht erörtert werden¹⁰. Sie finden nur insoweit Beachtung, als sie die Definitionskriterien bilden, um staatliche von privaten Sicherheitsorganen abzugrenzen. Der Rahmen dieser Studie beschränkt sich ausschließlich auf das private Sicherheitsgewerbe und die daraus resultierende Qualifikationsproblematik.

3.1.2 Berufsfelder Sicherheitsbereich

Eine weitergehende Analyse des Untersuchungsbereichs führt zu seiner Strukturierung in verschiedene Berufsfelder. Die Unterscheidung der einzelnen Berufsfelder erfolgt nach rechtlichen, organisatorischen und aufgabenbezogenen Merkmalen, wobei die weitere Differenzierung von der grundlegenden Unterscheidung zwischen staatlichen und privaten Sicherheitsorganen bestimmt ist.

In den Bereichen, in denen staatliche Organe nicht oder im Vorfeld einer möglichen Rechtsverletzung noch nicht tätig werden können, entstanden Tätigkeitsbereiche für unterschiedliche private Sicherheitseinrichtungen. Eine einheitliche Terminologie für diesen gesellschaftlichen Sektor existiert, soweit es soziologische bzw. Fragestellungen der Berufsbildungsforschung betrifft, bisher nicht. Im Rahmen dieser Studie wird daher eine Begriffsbestimmung vorgeschlagen, die sich zum einen an einer Beschreibung der Aufgaben und

⁹ vgl. BEISEL/EBERT, 1993, S. 30

¹⁰ Eine grundlegende juristische Darstellung der Rechtsfragen, die das Agieren privater Sicherheitseinrichtungen betreffen, findet sich in übersichtlicher Form in BEISEL/EBERT u.a., Lehrbuch für den Werkschutz und andere private Sicherheitseinrichtungen, 1993, S.75ff.

zum anderen an den Organisationsformen im Feld privater Sicherheit orientiert. Unterschieden werden kann demnach nach Organisation und Aufgaben zwischen betrieblichem Werkschutz, Wachschutz/Sicherheitsdiensten, Detekteien, Auskunfteien. Tätigkeiten von Kaufhausdetektiven können sowohl nach gewerberechtlichen Gesichtspunkten den Bewachungsunternehmen als auch nach ihrer in der Praxis häufigsten organisatorischen Anbindung den Detekteien zugeordnet werden. Sie sollen aber an dieser Stelle als eigenständige Kategorie aufgenommen werden, für die eigene Regelungs- und Zuordnungskriterien entwickelt werden. Für die jeweiligen Tätigkeiten in den einzelnen Sicherheitsfeldern haben sich eine Reihe von (Berufs-)bezeichnungen etabliert. Eine Systematik der Berufsbenennungen erfasst für die untersuchungsrelevante Gruppe der Ordnungs- und Sicherheitsberufe unter Dienst- und Wachberufe die Berufsordnungen der Werkschutzleute/Detektive (791), der Wächter/Aufseher (792) und der Pförtner/Hauswarte (793).¹¹ Ein Blick auf die den Berufsordnungen zugeordneten Berufsbenennungen zeigt, daß sich hinsichtlich der oben entwickelten Klassifizierung nach Sicherheitseinrichtungen weite Überschneidungsbereiche ergeben. So fallen für den betrieblichen Werkschutz Tätigkeiten an, die sowohl von Werkschutzmännern, Wachmännern, Pförtnern, Nachtwächtern usw. wahrgenommen werden. Es sollen in der Studie daher nicht von den Berufsbenennungen ausgegangen und für die einzelnen Berufe Tätigkeits- und Qualifikationsprofile erhoben werden, sondern im umgekehrten Weg soll von Sicherheitseinrichtungen und deren Aufgabenfeldern auf spezifische Tätigkeits- und Qualifikationsprofile und damit verbundene Berufsbilder geschlossen werden. Überschneidungen und Abgrenzungen der Bereiche untereinander werden dabei klar erfasst. Auf diese Weise wird der Weg offengehalten, um im untersuchten Bereich der sicherheitsrelevanten Berufe Ansätze für neue Berufsbilder zu eruieren.

Werkschutz

Der Werkschutz als privates Sicherheitsorgan dient der Aufgabe, die Ordnung und Sicherheit im Unternehmen aufrechtzuerhalten. Der "Generalauftrag" wird für den Werkschutz folgendermaßen umschrieben:

¹¹ vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, 1975, S. 177

"Werkschutz hat die Aufgabe, durch die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit Gefahren und Schäden vom Betrieb abzuwenden.

Die Abwehr der Gefahren vom Betrieb bedeutet in der Werkschutzpraxis Schutz und Sicherung von

- Menschen
- Sach- und Vermögenswerten
- Ordnung."¹²

Obwohl der Werkschutz eine betriebliche Sicherheitseinrichtung ist, kann seine Funktion sowohl von werkseigenen Mitarbeitern als auch von anderen privaten Sicherheitsunternehmen wahrgenommen werden. Die in anderen betrieblichen Feldern beobachtbare Auslagerung von Betriebsaufgaben läßt sich als Tendenz gleichermaßen für den Werkschutz ablesen. Im Zuge des Outsourcing werden in verstärktem Maße Fremdfirmen zur Aufgabenerfüllung des Werkschutzes herangezogen; eine Entwicklung, die im beschriebenen Fall aufzeigbar ist. Das Tätigwerden des betrieblichen Werkschutzes geschieht immer im betriebs-eigenen Interesse.

Ein differenziertes Bild der Werkschutzaufgaben ergibt eine Aufsummierung der wesentlichen Tätigkeitsfelder. Diese gliedern sich in:

- a) Tordienst, Pfortendienst
- b) Wach- und Streifendienst
- c) Schutzdienst
- d) Verkehrsdienst
- e) Ermittlungsdienst
- f) Mitwirkungsaufgaben¹³.

Wachschutz/Sicherheitsdienste

Wachschutz- und Sicherheitsdienste nehmen im Unterschied zum betrieblichen Werkschutz die Interessen Dritter wahr. Ihr Tätigwerden dient der gewerbsmäßig durchgeführten Bewachung von Leben und Eigentum fremder Personen.¹⁴

¹² RIESTER, 1988, S.17

¹³ vgl. RIESTER, 1988, S. 19 und BEISEUEBERT, 1993, S.41

¹⁴ vgl. BEISEL/EBERT, 1993, S.41

Da es sich hierbei um die Ausübung eines Gewerbes handelt, finden gewerberechtliche Vorschriften uneingeschränkt Anwendung. Wesentliche Bedeutung für das Bewachungsgewerbe besitzt der § 34a der Gewerbeordnung, der die Erlaubnispflicht für eine Tätigkeit als Bewachungsgewerbetreibender regelt. Dieser Erlaubnispflicht unterliegen nach der aktuellen Rechtsprechung ebenfalls die selbständigen Kaufhausdetektive, da sie fremdes Eigentum - nämlich das ihrer Auftraggeber - vor Diebstahl sichern¹⁵.

Die Zulassungsregelungen nach § 34 a der Gewerbeordnung sehen eine Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden vor. Die persönliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn im Hinblick auf das Bewachungsgewerbe schwerwiegende Straftaten vorliegen (Vermögensdelikte, Körperverletzung u.a.) und die für den Gewerbebetrieb erforderlichen finanziellen Mittel bzw. Sicherheiten nicht nachweisbar sind. Die Zuverlässigkeit ist nicht gebunden an fachliche Qualifikationen. Aus einer speziellen Bewachungsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft (BewV) ergeben sich für den Gewerbetreibenden eine Reihe von Pflichten:

- Abschluß einer Haftpflichtversicherung
- Regelung des Wachdienstes durch eine Dienstanweisung
- schriftliche Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- Beschäftigung zuverlässiger Personen und Anmeldepflicht der Personen gegenüber den Erlaubnisbehörden
- Ausstattung des Wachpersonals mit Dienstausweisen
- Vorsorge, daß Dienstkleidung des Wachpersonals nicht mit staatlichen Uniformen verwechselt werden kann
- Sorgfaltspflicht für die sichere Aufbewahrung und den ordnungsgemäßen Umgang mit Schußwaffen und Munition

¹⁵ **Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts (BayObLG) vom 25.1.1982**
 (Aktenzeichen: 3 Ob OWi 225/81)

- Buchführung über Erfüllung der Pflichten aus Bewachungsverträgen
- Auskunftspflicht gegenüber zuständigen Behörden und Gestattung des Zutritts zu Geschäftsräumen.

Bewachungsunternehmen bieten ihre Dienstleistungen in eigener Person oder mittels eines Bewachungsunternehmens mit angestellten Mitarbeitern an. Das Bewachungsunternehmen mit angestellten Mitarbeitern ist dabei die häufigste Organisationsform. Im Hinblick auf die Mitarbeiter bleibt anzumerken, daß sie einer Meldepflicht gegenüber den Ordnungsbehörden unterliegen. Rechtlich problematisch kann sich der Fall auswirken, wenn durch den Einsatz von Wachpersonal sogenannte Leiharbeitsverhältnisse entstehen. Die Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sind von den Wachunternehmen und ihren Auftraggebern bei der Vertragsgestaltung in jedem Fall zu prüfen.

Der Bereich Wachschatz und Sicherheitsdienste umfaßt ein weites Spektrum von Dienstleistungen. Zu den üblichen Tätigkeitsfeldern des Objekt- und Personenschutzes, des Ordnungsdienstes bei Veranstaltungen, der Geld-, Wert- und Sicherheitstransporte, der Notruf- und Servicezentralen kommen ständig neue Geschäftsfelder hinzu. Sicherheitsberatung, Sicherheitstechnik, "Schwarze Sheriffs", Zugbegleitung, uniformierte Wachmänner vor Warenhäusern, City-Polizei und eine Vielzahl weiterer Dienstleistungen mit zum Teil abenteuerlicher Namensgebung sind Anzeichen einer Expansion des privaten Sicherheitsgewerbes¹⁶. In die Studie wurde deshalb ein Modell "City-Streifen" im Innenstadtbereich einbezogen, um die besondere Qualifikationsproblematik sichtbar werden zu lassen, die sich aus dem Angrenzungsgebiet zu hoheitlichen Funktionen ergibt.

Detekteien

Das Untersuchungsfeld Detekteien umfaßt die "Detektive"¹⁷, die selbst eine Detektei führen, und die Mitarbeiter, die als angestellte oder freie Mitarbeiter in einer solchen tätig sind.

¹⁶ Exemplarisch für eine Vielzahl von Presseartikeln zu diesem Thema vgl. Wirtschaftswoche Nr. 37, Thema "Boombranche Sicherheit" vom 10.09.93

¹⁷ Im folgenden wird der Begriff Detektiv anstelle der Bezeichnung Privatdetektiv verwandt. Eine Abgrenzung zum polizeilichen Ermittler, der im angelsächsischen Sprachraum oftmals

Beschreibungen über die Aufgabengebiete und Tätigkeiten von Detektiven sind in der Literatur hinreichend dokumentiert¹⁸. Detektive sind private Sicherheitsorgane, die gewerbsmäßig Informationen beschaffen und Auskunft erteilen. Sie handeln dabei im Auftrag von Privatpersonen, Unternehmen oder Institutionen¹⁹.

Zur Zeit muß für die Ausübung des Detektivgewerbes eine Anmeldung des Gewerbes bei den zuständigen Behörden erfolgen. Detekteien unterliegen den gewerberechtlichen Bestimmungen. Diese umfassen im wesentlichen:

- Anzeige von Beginn, Verlegung und Aufgabe des Betriebes (§ 14 GewO)
- Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auf behördliche Anforderung durch Ordnungsämter
- Möglichkeit der Gewerbeuntersagung, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun (§ 35 GewO)
- In den einzelnen Bundesländern regeln "Auskunftei- und Detekteiverordnungen" die Überwachung, insbesondere bezüglich der Buchführung, Erteilung von Auskünften an Überwachungsbehörden und Duldung der behördlichen Nachschau (§ 38 GewO).

Eine Zugangsregelung - z.B. in Form eines Fachkundenachweises oder einer Konzessionsregelung - besteht in der Bundesrepublik nicht. Ob die Tätigkeit als Detektiv in selbständiger oder in unselbständiger Form ausgeübt wird, in beiden Fällen erfordert sie keinerlei Nachweis über fachliche oder persönliche Qualifikation.

als "detective" bezeichnet wird, ist in Deutschland nicht notwendig. Längst sind Detektive zum größten Teil mit wirtschaftsbezogenen Aufträgen betraut, so daß auf die Betonung "Privat" in der Berufsbezeichnung von vielen Detektiven im Sinne des Marketing verzichtet wird. Die Berufsbezeichnung Detektiv kann mittlerweile als etabliert angesehen werden.

¹⁸ In Kapitel 4.1 wird hierauf näher eingegangen. Ausführliche wissenschaftliche Darstellungen über das Detektivgewerbe bieten KRAINZ, 1992 und NEUMANN, 1960.

¹⁹ vgl. BEISEL/EBERT, 1993, S.45

Von entscheidender Bedeutung ist die Tatsache, daß Detektive bei der Ausübung ihres Gewerbes keinerlei gesetzliche Vorrechte genießen. Da hoheitliche Befugnisse fehlen, dürfen bzw. können Detektive nur von den sogenannten "Jedermannsrechten"²⁰ Gebrauch machen.

Kaufhausdetektive

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird für Personen, die in Kaufhäusern und Einzelhandelsbetrieben die Aufgabe haben, Diebstähle von Kunden oder Angestellten des Kaufhauses zu verhindern, ertappte Diebe anzuhalten und ihre Identität festzustellen, die Bezeichnung Kaufhausdetektive verwandt. Man kann dabei unterscheiden zwischen Kaufhausdetektiven, die als Angestellte in Einzelhandelsunternehmen, in Bewachungsunternehmen oder in Detekteien arbeiten, und selbständigen Kaufhausdetektiven, die als Einzelperson in Eigenverantwortung, als Subunternehmer oder Verantwortlicher einer Detektei oder eines Bewachungsunternehmens tätig sind. In Abhängigkeit von der Art der ausgeübten Tätigkeit existieren unterschiedliche gesetzliche Rahmenbestimmungen²¹.

Nur eine geringe Zahl der Kaufhausdetektive sind festangestellte Arbeitnehmer eines Einzelhandelsunternehmens. In seinem Beschluß vom 25.1.1982 hat das Bayerische Oberste Landesgericht entschieden, daß Kaufhausdetektive den Bestimmungen des Bewachungsgewerbes unterliegen, da sie fremdes Eigentum bewachen und vor Diebstahl schützen sollen²².

Nach dieser Gerichtsentscheid üben selbständig tätige Kaufhausdetektive ein Bewachungsgewerbe aus, welches nach § 34 a GewO zwingend einer besonderen Erlaubnis bedarf. Kaufhausdetektive, die als Mitarbeiter oder Aushilfen bei einer Detektei oder einem Bewachungsunternehmen tätig sind,

²⁰ Zum Begriff der "Jedermannsrechte", der rechtlichen Pflichten und Befugnisse vgl. KRAINZ, 1992, S. 25.

²¹ vgl. WIRSCHING, 1993, S. 11

²² Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts (BayObLG) vom 25.1.1982 (Aktenzeichen: 3 Ob OWi 225/81, siehe DETEKTIV-KURIER, Dez. 91

müssen den Genehmigungsbehörden (Ordnungsämtern) vor Beginn ihrer Tätigkeit gemeldet werden.

Die gewerberechtliche Zuordnung zum Bewachungsgewerbe bedeutet aber nicht zwangsläufig, daß von grundsätzlich gleichartigen Bewachungstätigkeiten wie im Bereich Wachschutz/Sicherheitsdienste ausgegangen werden kann. Das spezifische Einsatzfeld im Einzelhandel, das in der Regel "getarnte" Beobachten der Verkaufsräume, sowie das Anhalten verdächtiger Personen, welches einen starken Eingriff in die Rechte Dritter darstellt, rechtfertigen zumindest eine gesonderte Betrachtung im Rahmen dieser Untersuchung. Es wird zu prüfen sein, ob eine Berufsbezeichnung "Bewachungs-Fachkraft im Einzelhandel" - wie sie z.B. von WIRSCHING vorgeschlagen wird²³ - durch die Ergebnisse der Fallbeschreibungen gestützt wird.

Auskunfteien

Die Tätigkeit von Auskunfteien zielt auf die Weitergabe von Informationen über die Kreditwürdigkeit und -fähigkeit von Unternehmen und Privatpersonen zu wirtschaftlichen Zwecken. Hinsichtlich der Auskunftserteilung ergeben sich Überschneidungen mit dem Aufgabenfeld der Detekteien. Der Aufgabenkreis der Auskunfteien ist aber beschränkter als der von Detekteien, da vornehmlich geschäftliche Handelsauskünfte erteilt werden²⁴. Ebenfalls zu den Auskunfteien zählen die branchengebundenen Kreditschutzgemeinschaften und die Schufa-Gesellschaften, deren Auskunftstätigkeit sich auf das Gebiet des Konsumtenkredits beschränkt.

Da das Feld der Auskunfteien sehr spezifischen Bedingungen unterliegt (Bundesdatenschutzgesetz) und das Tätigkeitsfeld eng umrissen werden kann, wurde dieser Gewerbebezweig in die Recherche nicht mit einbezogen.

3.2 Statistische Angaben

Auf der Suche nach genauen statistischen Angaben über den Sicherheitsbereich muß der Sozialforscher mit ähnlich "detektivischem" Spürsinn vorgehen

²³ vgl. WIRSCHING, 1993

²⁴ vgl. NEUMANN, 1980, S. 21

wie sein Untersuchungsobjekt. Da beruhigt es kaum, wenn auch die Bundesregierung über die Anzahl der im privaten Sicherheitsgewerbe beschäftigten Personen keine präzisen Angaben machen kann. "Die Bundesregierung verfügt zur Anzahl der privaten Sicherheitsunternehmen lediglich über Angaben, die aufgrund verschiedener Erhebungsmethoden nur eingeschränkt miteinander vergleichbar sind."²⁵ Einer der Gründe der eingeschränkten Vergleichbarkeit liegt in einer für die Fragestellung unbrauchbaren Ausdifferenzierung und Systematik der statistischen Erhebungsmethoden. So werden im Mikrozensus - zuletzt 1991 - Zahlen über Erwerbstätige nach beruflicher Gliederung erhoben (Tabelle 1). Die Grundlage für die Auswertung der Ergebnisse bildet die Klassifizierung der Berufe, Ausgabe 1975 (in der abgeleiteten Fassung für Zwecke des Mikrozensus, Stand 1985). Die kleinste systematische Einheit, die ausgewiesen wird, ist die Berufsordnung. Unter der Ziffer 791 werden Werkschutzleute, Detektive, unter der Ziffer 792 Wächter, Aufseher und unter der Ziffer 793 Pförtner, Hauswarte ausgewiesen. Eine weitere Ausgliederung der dort aufgeführten Berufsbenennungen ist nach Angaben der Statistiker nicht möglich²⁶. Eine sinnvolle Auswertung im Rahmen dieser Studie ist auf der gegebenen Datenbasis nicht möglich:

- es wird nicht differenziert zwischen Werkschutzleuten und Detektiven
- die Berufsordnung 792 der Wächter und Aufseher umfaßt das gesamte Spektrum von Abortfrau bis Weinbergvogt. Darunter befinden sich die für die Untersuchung interessanten Berufe der Wachmänner, Wachführer u.a.
- in der Ordnung 793 werden die Pförtner miteinfaßt. Da die Erhebung auf den Angaben der Befragten beruht, ist zu vermuten, daß sich unter diesem Personenkreis Pförtner aus dem Wach- und Werkschutz befinden
- auf Basis der vorliegenden Berufssystematik kann daher keine eindeutige statistische Zuordnung erfolgen²⁷.

²⁶ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, 1993, S.2

²⁶ vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT, 1992

²⁷ Das systematische Verzeichnis der Berufsbenennungen für die Ordnungs- und Sicherheitsberufe ist im Anhang dokumentiert.

Mit Einschränkungen gelten dieselben Anmerkungen für die Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit über die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Tabelle 8-10).

Tabelle 1: Erwerbstätige nach Berufsordnungen und ausgewählten Merkmalen

Berufsordnung	Erwerbstätige insgesamt
791 Werkschutzleute, Detektive	31.000
792 Wächter, Aufseher	105.000
793 Pförtner, Hauswarte	225.000
801 Soldaten, Grenzschutz, Polizeibedienstete	795.000
Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 1991	

Die Angaben über die Zahl der Detektive und Kaufhausdetektive unterliegen sehr großen Schwankungen und beruhen größtenteils auf Schätzungen. Für das Jahr 1985 nennt der Bundesverband Deutscher Detektive in einer Informationsschrift eine Zahl von 800 Detektivbüros in Deutschland²⁸. Worauf diese Annahme beruht, ist in der Schrift leider nicht vermerkt. Die Stiftung Warentest, die 1985 einen Qualitätstest unter bundesdeutschen Detekteien durchführte, gibt als Anzahl der Detektivbüros zwischen 600-800 an - ebenfalls ohne Angabe von Quellen²⁹. Die Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe (ZAD) kann gleichermaßen nur Schätzungen bieten. Demnach waren 1992 insgesamt 18.000 Personen im Detektivgewerbe tätig (Tabelle 2).

²⁸ vgl. BDD. 1985, S. 6

²⁹ STIFTUNG WARENTEST, 1985, S. 15

Tabelle 2: Zahl der Detektive nach Schätzung von Experten, 1992

Privat- und Wirtschaftsdetektive	1.000
Hauptberufliche Kaufhausdetektive	5.000
Teilzeitdetektive	4.000
Laien- und Hobbydetektive	8.000
Detektivgewerbe gesamt	18.000
Quelle: ZAD, 1992, S.12	

Der Pressesprecher des BDD beziffert die Zahl der Detektive für das Jahr 1993 auf 15.000, von denen 12.000 als Kauf- und Warenhausdetektive arbeiten³⁰. In einer Mitteilung des BDD an den Verfasser wird für die Zahl der selbständig oder im Angestelltenverhältnis tätigen (Privat-)Detektive ein Annäherungswert von 1.300 Personen genannt, für die Kaufhausdetektive eine geschätzte Zahl von 12.000. Dem stehen die Statistiken der Bundesanstalt für Arbeit und des Statistischen Bundesamtes gegenüber. Auf der Grundlage des Mikrozensus 1991 wurde für die Berufsordnung 791 Werkschutzleute, Detektive eine Gesamtzahl von 31.000 Personen ermittelt, wobei beide Berufsgruppen nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden (Tabelle 1). Vergleicht man die Angaben mit den Ergebnissen der Volks- und Berufszählung von 1987, bei der insgesamt 1.948 Detektive (Tabelle 3) und 16.159 Werkschutzleute (Tabelle 4) ermittelt wurden, so ergibt sich eine Differenz von ca. 13.000 Personen. Mehrere Interpretationen sind möglich:

- a) die Zahl der beschäftigten Werkschutzleute ist innerhalb von vier Jahren um fast 80 % gestiegen. Dagegen sprechen die quantitativen Daten der Bundesanstalt für Arbeit, die für 1991 eine Zahl von 15.620 sozialversicherungspflichtig beschäftigten Werkschutzleuten und Detektiven nennen (Tabelle 8). Ein derartiges Wachstum erscheint trotz des "Booms" in der Sicherheitsbranche für die Berufsgruppe Werkschutzleute sehr unwahrscheinlich.
- b) **Bei** der Volks- und Berufszählung wurden insgesamt nur 107 Warenhausdetektive ermittelt (Tabelle 3). Diese Zahl erscheint bei vorsichtiger Schätzung des Einsatzes von Kaufhausdetektiven - auch ohne statistische Erhebungen •

³⁰ vgl. BUSCH, 1993

auffallend niedrig. Entweder liegt ein Übertragungsfehler vor oder die Kategorie Kaufhausdetektive wurde nicht ausgewiesen oder die Zahl der Kaufhausdetektive ist aufgrund eines anderen Erhebungsrasters nicht miterfaßt bzw. woanders zugeordnet worden. Es ist zu vermuten, daß ein Teil der Kaufhausdetektive die Berufsbenennung Detektiv gewählt hat.

- c) In der Zahl von 31.000 Werkschutzleuten und Detektiven aus dem Mikrozensus sind die Kaufhausdetektive mitenthalten.
- d) Nicht erfaßt sind Selbständige und mithelfende Familienangehörige sowie Detektive/-innen und Werkschutzleute, die Berufsbezeichnungen verwenden, die nach der Klassifizierung der Berufe anderen Berufsordnungen zuzuordnen sind.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen kann die Zahl der Detektive nach vorsichtiger Interpretation auf zwischen 1.000 bis 1.500 Personen beziffert werden. Über die Zahl der Kaufhausdetektive sind keine exakteren Angaben möglich. Hier schwanken die Angaben zwischen 5.000 und 20.000 Personen.

Tabelle 3: Erwerbstätige nach selbst angegebenen Berufsbenennungen³¹
Berufsordnung 791 Werkschutzleute, Detektive

Berufsbenennung	insgesamt	männlich	weiblich
Detektiv	1697	1343	354
Warenhausdetektiv	107	85	22
Rechercheur!Detektiv)	66	45	21
Ermittler (Detektiv)	57	46	11
Privatdetektiv	10	9	1
Kriminalagent	7	4	3
Hoteldetektiv	3	2	1
Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.). Ergebnisse der Volks- und Berufszählung, 1987 (Arbeitstabellen)			

³¹ BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, 1993, S. 654

Tabelle 4: Erwerbstätige nach selbst angegebenen Berufsbenennungen³²
Berufsordnung 791 Werkschutzleute, Detektive

Berufsbenennung	insgesamt	männlich	weiblich
Werkschutzmann	9 939	9 728	211
Werkschutz-Fachmann	3 383	3 295	88
Werkschutzangestellter	1 850	1 764	86
Werkschutz	750	725	25
Fahndungsbeamter (Bundesbahn)	82	68	14
Kontrollassistent (Flughafensicherung)	56	12	44
Kontrolleur, anderer	55	42	13
Werkschutzleiter	16	14	2
Flughafenschutzdienst	11	7	4
Personenkontrolleur (Flughafen)	2	1	1
Fahnder (Post)	2	2	-
Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Ergebnisse der Volks- und Berufszählung, 1987 (Arbeitstabellen)			

³² BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, 1993, S. 654

Tabelle 5: Erwerbstätige nach selbst angegebenen Berufsbenennungen³³
Berufsordnung 792 Aufseher, Wächter

Berufsbenennung	insgesamt	männlich	weiblich
Wachmann	28 251	27 727	524
Wachtmann	1317	1 283	34
Nachtwächter	1 164	1 074	90
Anlagenwächter	968	957	11
Wächter	846	804	42
Aufseher/Wächter	760	514	246
Wachleiter/Wächter	582	568	14
Anlagenaufseher	408	387	21
Wachhundführer	377	375	2
Schließer	281	116	165
Ordner	203	160	43
Wachführer	151	147	4
Fluggastkontrolleur	144	70	74
Parkaufseher (Wächter)	132	122	10
Revierwächter	97	90	7
Feldhüter	89	89	-
Streifenwächter	36	36	-
Einsatzleiter			
(Objektsicherung)	11	11	-
Objektschutzangestellter	4	4	-

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Ergebnisse der Volks- und Berufszählung, 1987
(Arbeitstabellen)

Zur Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten im privaten Sicherheitsbereich insgesamt sollen die Angaben der Verwaltungsberufsgenossenschaft über die gemeldeten Beschäftigten in Wach- und Sicherheitsunternehmen zugrundegelegt werden (Tabelle 9). In die Gesamtzahl der Beschäftigten gehen sowohl mekJunbspflichtige festangestellte Mitarbeiter, Teilzeitkräfte als auch Aushilfen

³³ BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, 1993, S. 654

ein. Der Bundesverband der Wach- und Sicherheitsunternehmen schätzt den Anteil der festangestellten Beschäftigten unter Berücksichtigung der Aushilfskräfte auf 105.000 bis 110.000 Personen³⁴.

Tabelle 6: Beschäftigte Wach- und Sicherheitsunternehmen³⁵
Angaben der Verwaltungsberufsgenossenschaft

Jahr	Gesamt	Anzahl Bewachungsunternehmen
1991	123.556	----
1992	148.467	ca. 1.100

Ober die eigene Mitgliederstärke macht der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen folgende Angaben:

Tabelle 7: Mitgliederzahlen BDWS, 1993³⁶

	Gesamt	Neue Bundesländer
Mitgliedsfirmen	360	80
Arbeitnehmer Mitgliedsfirmen	75.000	--

Die Zahl der Geld- und Werttransportfirmen beträgt nach Angaben der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Werttransportfirmen (BDWG) ca. 60 Unternehmen mit 5.000 Beschäftigten³⁷.

In der Antwort der Bundesregierung zur Anfrage bez. des Staatlichen Gewaltmonopols werden die Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung vom 25.5.1987 zur Anzahl der privaten Sicherheitsunternehmen herangezogen. Demnach betrug die Zahl der Unternehmen im Bereich "Grundstücks-, Gebäude- und Fahrzeug-

³⁴ BDWS. 14.09.93

³⁵ Nach telefonischer Auskunft der Verwaltungsberufsgenossenschaft vom 08.11.93 und Schreiben vom 24.11.93

³⁶ BDWS-Information, 26.10.93

³⁷ vgl. SCHÜTTE, 1993

bewachung" und "Auskunftsbüros" zusammen insgesamt 2.024 Unternehmen, wobei Bereiche eingerechnet wurden, die keine Sicherheitsunternehmen im engeren Sinne sind³⁸. Die Umsatzentwicklung für den Sicherheitsbereich wird in verbandseigenen Informationen für das Jahr 1992 mit 3,2 Milliarden, für das Jahr 1993 mit 3,6 Milliarden angegeben. Die Zahl der Unternehmen betrug demnach 1992 insgesamt 1.100 und im Jahr 1993 insgesamt 1.150 Unternehmen. Von 1980 bis 1993 hat sich ihre Zahl von 542 auf 1150 Unternehmen mehr als verdoppelt.³⁹

Tabelle 8: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 1991⁴⁰
791 Werkschutzleute, Detektive

Beschäftigte 791 Werkschutzleute, Detektive		
insgesamt	15 620	
darunter:		
Arbeiter	10 406	(=66,6%)
darunter Facharbeiter	3 524	
Angestellte	5 214	(=33,4%)
Frauen	1510	(=9,7%)
Ausländer	560	(= 3,6 %)
Es sind keine gesonderten Angaben zur Beschäftigung von DetektiverV-innen und Werkschutzleuten möglich. Mitefaßt sind andere Fachkräfte der Berufsordnung 791 sowie die in Anlem- und Helferberufen tätigen Personen. Nicht erfaßt sind Selbständige und mithelfende Familienangehörige sowie Detektive/-innen und Werkschutzleute, die Berufsozeichnungen verwenden, die nach der Klassifizierung der Berufe anderen Berufsordnungen zuzuordnen sind.		
Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Berufsordnungen, 1991		

³⁸ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, 1993, S. 1f

³⁹ Mitteilung des BDWS an den Verfasser vom 17.1.94

⁴⁰ In: BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, 1993, S. 654

Tabelle 9: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 1991⁴¹
Berufsordnung 792 Aufseher, Wächter

Beschäftigte 792 Aufseher, Wächter		
insgesamt	92 633	
darunter:		
Arbeiter	82 339	(- 88,9 %)
darunter Facharbeiter	7193	
Frauen	22 391	(= 24,2 %)
Ausländer	5 940	(= 6,4%)
Es sind keine gesonderten Angaben zur Beschäftigung von Wach- und Sicherheitspersonal möglich. Miteinfaßt sind andere Fachkräfte der Berufsordnung 792 sowie die in Anlern- und Helferberufen tätigen Personen. Nicht erfaßt sind Selbständige und mithelfende Familienangehörige sowie Wach- und Sicherheitspersonal, die Berufsbezeichnungen verwenden, die nach der Klassifizierung der Berufe anderen Berufsordnungen zuzuordnen sind.		
Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Berufsordnungen, 1991		

⁴¹ In: BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, 1993, S. 654

Tabelle 10: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 1991⁴²
Berufsordnung 793 Pförtner, Hauswarte

Beschäftigte 793 Pförtner, Hauswarte		
insgesamt	121387	
darunter:		
Arbeiter	97 410	(= 80,2 %)
darunter Facharbeiter	27 650	
Frauen	20 976	(=17,3%)
Ausländer	6 037	(» 5,0 %)
Es sind keine gesonderten Angaben zur Beschäftigung von Pförtnern möglich. Mitefaßt sind andere Fachkräfte der Berufsordnung 793 sowie die in Anlem- und Helferberufen tätigen Personen. Nicht erfaßt sind Selbständige und mithelfende Familienangehörige sowie Pförtner/innen, die Berufsbezeichnungen verwenden, die nach der Klassifizierung der Berufe anderen Berufsordnungen zuzuordnen sind.		
Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Berufsordnungen, 1991		

4 Tätigkeitsprofil!© nach Berufsfeldern

In Kapitel 4 soll eine Beschreibung der Tätigkeitsprofile unter Zuhilfenahme der wesentlichen Ergebnisse aus den einzelnen Expertengesprächen erfolgen. Gegliedert nach den Berufsfeldern Detektive, Kaufhausdetektive, Wachschutz und Werkschutz werden die Kemaussagen zu den untersuchten Dimensionen Tätigkeitsfelder, Grundtätigkeiten, Arbeitsalltag und besondere Tätigkeiten, Abgrenzung zu hoheitlichen Funktionen, Kooperationsformen, Abgrenzungs- und Überschneidungsbereiche der Berufsfelder untereinander zusammenfassend dargestellt. Ergänzend wurden Sekundärmaterialien zur Bestimmung der Tätigkeitsprofile einbezogen, soweit sie für eine detaillierte Betrachtung notwendig erschienen. Im Text wird an entsprechender Stelle auf die weiterführende Lite-

⁴² In: BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, 1993, S. 654

ratur verwiesen. Die vollständigen Dokumentationen der Befragungsergebnisse liegen neben dem Endbericht als gesonderter Band vor.

4.1 Berufsfeld Detektive

4.1.1 Detektei mit erweitertem Angebot an Sicherheitsdienstleistungen (Fallbeschreibung 1)

Das Unternehmen hat seine Geschäftsfelder in den Bereichen Detekteiarbeit, Sicherungs- und Alarmanlagen, Objektschutz- und Betriebsschutz, Geld- und Werttransporte, Personenschutz, Kurierdienste. Detektiv A.⁴³ ist der Geschäftsführer der Detektei. Im Zuge der deutschen Wiedervereinigung wurden die Marktchancen ergriffen, und man expandierte in den neuen Ländern. Heute gehören zum Unternehmen neben der Zentrale in einer mitteldeutschen Großstadt Filialen in den neuen Bundesländern. Die Niederlassungen werden von Filialleitern betreut, die mit am Umsatz beteiligt sind. Gelegentlich, "wenn Not am Mann ist", übernehmen die Filialleiter auch rein detektivische Aufgaben.

Die relativ hohe Zahl von sechzig festangestellten Mitarbeitern ergibt sich aus der breiten Palette von angebotenen Sicherheitsdienstleistungen. Das Unternehmen ist regional in ganz Deutschland tätig. Am (Befragungs-)Ort ist die Zentrale. Die Schwerpunkte liegen im Bereich der Wirtschaftskriminalität, aus dem 90 bis 95 Prozent der Aufträge kommen. Das Spektrum reicht von Objekt- und Personenschutz bis zu Geldtransporten. Außerdem werden Artikel aus dem gesamten Bereich der Sicherheit verkauft. "Wir vertreiben über tausend Artikel von der Gasampulle bis zum gepanzerten Fahrzeug."

Der personalextensive Bereich der Bewachungstätigkeiten findet hauptsächlich in den neuen Bundesländern statt. Neben den festangestellten Mitarbeitern arbeitet man bei rein detektivischen Aufträgen mit einer Reihe von zusätzlichen Detektiven zusammen, die als Subunternehmer für die Detektei arbeiten.

43 Die Namen der Gesprächspartner werden in der vorliegenden Darstellung anonymisiert wiedergegeben und fortlaufend mit A., B., C. bezeichnet.

Die Altersstruktur des Unternehmens reicht von 23 bis zu 50 Jahren. "Das Höchstalter beträgt im Schnitt 48 bis 50 Jahre. Nach unten fängt es bei 23 bis 24 Jahren an. Darunter hat es keinen Sinn. Es muß eine bestimmte Erfahrungsreife gegeben sein. Der Beruf ist so hart und schwierig, da können Sie keine Jugendlichen einsetzen."

Das Unternehmen ist regional in ganz Deutschland tätig. Die Schwerpunkte der Detekteiarbeit liegen im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Verschiebungen in Richtung wirtschaftsbezogene Aufträge sind ein beständiger Prozeß der letzten Jahre und hängen mit veränderten Gesetzeslagen zusammen, die das Erschließen neuer Kundengruppen notwendig machten. "Zu Beginn unserer Tätigkeit sah das Verhältnis Wirtschaft zu Privat noch anders aus. Vielleicht ein Verhältnis von 35 zu 65. Nach der Reform des Ehescheidungsgesetzes verlagerte sich das Verhältnis in Richtung Wirtschaft." Die Privataufträge, die vor der Gesetzesreform zu einem wesentlichen Teil im Rahmen eines Scheidungsverfahrens angenommen wurden, betreffen heutzutage z.B. Suchaufträge nach Personen. "Detekteien, die sich nur von Privataufträgen finanzieren, kann es heute gar nicht mehr geben. Heute finden Sie hauptsächlich Mischgebiete von Bewachung, Auskunft usw." Die Diversifikation findet man daher auch in der untersuchten Detektei, die das gesamte Spektrum an Sicherheitsdienstleistungen anbietet. In der Selbstdarstellung des Unternehmens werden die verschiedenartigen Leistungen aufgezählt. Sie dokumentieren potentielle Einsatzfelder für rein detektivische sowie weit darüber hinausgehende sicherheitsrelevante Dienstleistungen. Eine Aussage über den wirtschaftlichen Stellenwert der einzelnen Leistungen für das Unternehmen läßt sich aus der Aufzählung nicht treffen.

- Beobachtungen
(am Ort und im gesamten Bundesgebiet sowie im Ausland)
- Ermittlungen
(in allen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten, bei anonymen Briefzuscriften und Erpressungen, bei Wirtschaftskriminalität und Werkspionage, von Arbeitgebern, von Wohnsitzen, von pfändbarer Habe, Auffinden von gesuchten Personen)

- Überwachungen
(von Personen, von Transporten, bei Verdacht auf Schwarzarbeit, Einschleusen von Personal in Betriebe, Gestellung von Testpersonen)
- Überprüfungen
(bei Vertragsverletzungen, bei Krankmeldungen des Personals, hinsichtlich Vorleben, beruflichem Werdegang, Führung und Qualifikation, Leumund, des gesamten betrieblichen Sicherheitssystems, Aufdeckung von Schwachstellen und Sicherheitsberatungen)
- Nachweis
(bei unlauterem Wettbewerb, der Täterschaft bei Diebstahl und Unterschlagungen, bei Geheimnisverrat, bei Abwerbungen, bei Bestechungen)
- Beschaffung von Be- und Entlastungsmaterial
(für Zivil- und Strafprozesse, für Versicherungsangelegenheiten)

Der Arbeitsalltag

Ein Routinealltag, wie er für andere Berufsgruppen besteht, ist für Detektive in dem Sinne nicht vorhanden. Die Gestaltung des Arbeitstages hängt vom jeweiligen zu bearbeitenden Auftrag ab. Dementsprechend ist "ein täglicher Arbeitsablauf grundverschieden." Regelmäßige Arbeitszeiten gelten für Detektive nicht und wären bei der Art der Tätigkeiten schwer vorstellbar. "Wir fangen bereits morgens um sieben Uhr an und enden manchmal abends um 24.00 Uhr. Manchmal geht es auch rund um die Uhr."

Ein gewöhnlicher Arbeitstag beginnt mit einer Einsatzbesprechung. Die Mitarbeiter finden sich morgens im Büro ein. Anhand der Aufträge, die bearbeitet werden müssen, erfolgt die Zuweisung der Arbeitsaufgaben. In der Einsatzbesprechung werden Informationen weitergereicht sowie das Vorgehen geplant und abgesprochen. Bei Aufträgen, die schon längere Zeit laufen, werden von den Mitarbeitern nur telefonische Zwischenberichte übermittelt. Die Ergebnisse der Zwischenberichte werden im Bedarfsfall sofort dem Kunden mitgeteilt, um ihn über den Zwischenstand zu informieren. Bei Observationen werden detaillierte Tagesberichte über die einzelnen Beobachtungen erstellt. Jeder Auftrag wird mit einem Endbericht abgeschlossen.

Die Auftragsannahme erfolgt durch den Geschäftsführer persönlich oder von einem Mitarbeiter, den er als seine "rechte Hand" bezeichnet. Der Auftraggeber trägt sein Anliegen in allen Einzelheiten vor. Die Detektei entscheidet, ob der Auftrag angenommen wird. Das wichtigste, so betont Detektiv A., ist das Nachweisen des berechtigten Interesses. "Wenn das Interesse nicht nachgewiesen werden kann, sagen wir klipp und klar, daß wir den Fall nicht bearbeiten können und wollen." Auf Vordrucken läßt man sich abschließend das berechnigte Interesse schriftlich bestätigen.

Vor der eigentlichen Recherche vor Ort werden die Fälle theoretisch durchgearbeitet und alternative Vorgehensweisen besprochen. Der einzelne Mitarbeiter bekommt die Akte der Besprechung mit dem Kunden, um sich in den Fall hineinzuversetzen. Dann macht er sich Notizen und spricht die Sache mit seinen Vorgesetzten nochmal durch. Danach geht er nach draußen zur Recherche oder zur Observation. Er ist verpflichtet, jeden Tag einen Bericht zu schreiben.

Die Einsatzpläne werden von den Vorgesetzten, Detektiv A. und seinem Stellvertreter, aufgestellt und koordiniert. "Wir betreiben eigentlich keine richtige Teamarbeit. Bei Observationen vielleicht, wenn sie einen Einsatz mit mehreren Mitarbeitern fahren. Aber ansonsten bekommen die Mitarbeiter schon genaue Anweisungen, welche Aufträge sie wie zu bearbeiten haben."

Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse, die den Arbeitsalltag durchbrechen, werden als solche vom Befragten nicht wahrgenommen. "Bei uns sind eigentlich alle Aufträge besondere Vorkommnisse. Das reicht von Diebstählen bis zu Betriebskontrollen." Bis auf das Abfassen der Berichte und administrative Aufgaben stellt im Grunde jeder Auftrag eine neue Aufgabe dar und wird daher als einzigartig erlebt. Routine sieht man in der Beherrschung der Arbeitstechniken wie Observationsmethoden. Welche Methoden aber für welchen Fall zur Anwendung kommen, wird mit jedem Auftrag neu durchdacht.

Als besondere Ereignisse werden Gerichtstermine angesehen, die für die Arbeit des Detektivs nicht alltäglich sind. Dies betrifft in erster Linie Gerichtstermine, bei denen der Detektiv als Zeuge auftritt. "Während meiner gesamten Tätigkeit war ich insgesamt drei- oder viermal vor Gericht. Und das allein als Zeuge." Die

Betonung "allein als Zeuge" ist insofern wichtig, als Gerichtsverfahren, in denen das Verhalten des Detektivs Gegenstand des Verfahrens ist, nicht nur das Renommee und die Glaubwürdigkeit des Detektivs beeinträchtigen, sondern unter Umständen das Ende seiner Berufskarriere zur Folge haben können.

Eine Ablehnung von Aufträgen kann wegen des fehlenden Nachweises eines berechtigten Interesses oder aus Vermeidung unnötiger Risiken für sich selbst oder die Mitarbeiter erfolgen. Medienwirksame Auftritte einiger Branchenvertreter und emotional aufgeladene Presseberichte über Rückführungen von Kindern aus dem Ausland haben dieses mögliche Tätigkeitsfeld von Detektiven in den Blickpunkt einer breiteren Öffentlichkeit gerückt. Detektiv A. geht auf die Risiken ein: "Was wir nicht machen, sind Rückführungen von Kindern. Auftraggeber haben zwar bis zu 40.000 DM angeboten für einen Auftrag in Algerien. Die Aufträge sind aber an der kriminellen Grenze. In der Bundesrepublik haben Sie einen Richterbeschuß, aber in den betreffenden Ländern ist das Kidnapping, das teilweise mit lebenslänglichen Haftstrafen belegt wird. Solche Aufträge lehnen wir ab. Auch um unsere Mitarbeiter nicht unnötig zu gefährden."

Kooperationen

Die Frage der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Detektiven wird als höchst sensibles Feld gesehen. Im offiziellen Rahmen findet keine Zusammenarbeit statt. "Kooperationen mit der Polizei darf es nicht geben. Detekteien und Staat sind zwei verschiedene Stiefel. Extern gibt es keine Zusammenarbeit, intern schon. Bis heute habe ich keine schlechten Erfahrungen mit Behörden oder mit Polizeidienststellen gemacht. Aber so, wie die Situation sein soll, ist es im Moment nicht. Es hängt sehr stark von den Personen ab. Aber allzu sehr möchte ich mich darüber nicht auslassen. Ich sagen Ihnen nur: grundsätzlich keine Zusammenarbeit, aber in schwierigen Fällen ja zur Unterstützung. Im Kaufhausbereich sieht das etwas anders aus. Da besteht schon in gewisser Weise eine Zusammenarbeit."

Mit Rechtsanwälten hingegen besteht ein enges Feld der Zusammenarbeit. Anwaltsbüros nutzen die Leistungen von Detektiven, wie umgekehrt Detektive für die Klärung von Rechtsfragen gern auf Rechtsanwälte zurückgreifen. In der Detektei nutzt man diese Art der Kooperation. "Auf der anderen Seite kommen Anwälte auf uns zu, die gute Erfahrungen mit uns gemacht haben und weiter

mit uns zusammenarbeiten möchten. Die leiten einen Auftrag an uns weiter oder verweisen grundsätzlich auf uns."

4.1.2 Selbständiger Detektiv (Fallbeschreibung 2)

Seit Mitte der 70er Jahre betreibt Detektiv B. eine Detektei in einer süddeutschen Großstadt. Mit ca. dreißig Jahren hat er sich selbständig gemacht und blickt auf langjährige Erfahrung im Detektivgewerbe zurück. Die Detektei beschäftigt freie Mitarbeiter, auf die sie je nach Auftragslage oder wenn speziellere Fachkenntnisse in Bereichen wie Buchhaltung, Maschinenbau oder Chemie etc. erforderlich sind, zurückgreift.

Das Aufklären von Versicherungsfällen macht ungefähr 20% der Arbeit aus. Der weitaus größte Bereich, der 80% (nach der Anzahl der Aufträge und dem Zeitaufwand hierfür) der Aufträge umfaßt, ist die Wirtschaft. Aus dem großen Bereich Wirtschaft lassen sich die Gebiete Unterschlagung, Betrug, Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Wettbewerbsverstöße, Patentrechte, Urheberrecht nennen. Aus dem privaten Bereich beschäftigen sich die Fälle mit Sorgerecht, Unterhaltsverpflichtungen, Treue der Ehegatten vor allem vor einem Scheidungsverfahren, Sachbeschädigungen, Streit unter Nachbarn, Opfer von Straftaten, z.B. Anlagebetrug.

Nach Ansicht von B. hat sich ein Wertewandel, der sich in einem Anstieg der Kriminalität ausdrückt, im Berufsfeld des Detektivs niedergeschlagen; nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ in der Art der Aufträge. Früher gab es mehr Aufträge im privaten Bereich (Scheidungsrecht etc.), bei denen das Arbeitsmittel fast immer Observation war. Auch waren die notwendigen Fachkenntnisse geringer. In den letzten 10 Jahren hat sich eine verstärkte Verlagerung der Aufträge in den Bereich der Wirtschaft abgezeichnet. Hier sind vor allem wirtschaftsbezogene Fachkenntnisse notwendig. Themen wie organisierte Kriminalität oder im Versicherungsbereich die Zurückführung gestohlener Fahrzeuge sind erst in den letzten Jahren hinzugekommen.

Der Arbeitsalltag

Detektiv B. arbeitet durchschnittlich zehn Stunden am Tag, sechzig Stunden in der Woche, wobei die Arbeitszeiten zum Teil sehr variieren, vor allem wenn er

außerhalb (der Stadt) tätig ist oder im Rahmen von nächtlichen Observationen. In der Regel beginnt der Arbeitstag ca. 8.30 Uhr und endet gegen 20.00 Uhr.

Den Sonntag hält B. sich normalerweise frei. Für anfallende Arbeiten, bei denen es sich meistens um Observationen handelt, setzt er seine Mitarbeiter ein. Ermittlungen finden nur in den seltensten Fällen an Wochenenden statt.

Ermittlung und Observation sind die beiden Hauptwerkzeuge der Detektive. Observationen haben nach Aussagen von Detektiv B. den Vorteil, daß sie "geräuschloser" sind. "Sie müssen niemanden kontaktieren bzw. Fragen stellen. Sie nehmen alles nur visuell auf, interpretieren dann diese Informationen und ziehen Ihre Schlüsse daraus. Im konkreten Fall: Was macht diese Person, wie sieht der Tagesablauf dieser Person aus? Dies wird photographisch oder durch Videoaufnahmen festgehalten."

Gearbeitet wird entweder allein oder im Team. Teamarbeit ist meist bei Observationen gefragt, "da der einzelne nur eine bestimmte Zeit dem Zielobjekt volle Aufmerksamkeit schenken kann". Im Regelfall wird bei einer Observation mit einem Fahrzeug und zwei Sachbearbeitern oder bei guter Ausstattung mit zwei Fahrzeugen mit jeweils einem Sachbearbeiter gearbeitet - "im Gegensatz zu Behörden, die bei einer Observation in der Regel vier Fahrzeuge einsetzen".

Teamarbeit kann in bestimmten Situationen bei Ermittlungen sinnvoll sein. Als Beispiel nennt er das Auftreten von Detektiven als Zeugen bei zivilrechtlichen Prozessen, in denen die erhobenen Informationen als Beweismittel benutzt werden, "...da kann es ganz gut sein, wenn nicht nur ein Zeuge zur Verfügung steht, sondern eben zwei, zur Sicherheit sowie zur Ergänzung der Aussagen." "...damit Sie auch zwei Zeugen zur Verfügung haben, wenn falsche Angaben von der Gegenseite gemacht werden - sonst steht es Aussage gegen Aussage. Gerade diese Tatsache ist eines der Berufsrisiken der Detektive, wenn sie alleine ermitteln."

Gegen den Einsatz mehrerer Sachbearbeiter im Rahmen von Ermittlungen sprechen vor allem Kostengründe - manchmal auch taktische oder psychologische Gründe. Je mehr Personen einer Zielperson gegenüber sitzen, umso befangener fühlt sich diese ("ungute Ausgangslage für eine psychologische Gesprächsführung").

Besondere Vorkommnisse

Manche Detektive ermitteln bereits jetzt in Bereichen, in denen die Gefahren für das eigene Wohl sehr hoch sind, z.B. beim Kraftfahrzeugdiebstahl. "Es gibt organisierte Banden, die die Kfz meist in den Osten verschieben, diese Banden sind recht rabiāt. Detektive, die derartige Aufträge übernehmen, wären gut beraten, wenn sie einiges über eigene Sicherung wüßten - Gefahrenlehre. Diese Aufträge haben nichts mit Mut zu tun. Es ist einfach mangelndes Bewußtsein der Gefahren. Man arbeitet an dem Fall und merkt nicht oder zu spät, daß sich die Lagen entwickeln und die Gefahren zunehmen."

Als besondere Vorkommnisse benennt B. außerdem Polizeikontrollen im Rahmen von Observationen. Hierbei kann es vorkommen, daß der Detektiv Anwohnern oder Passanten auffällt und diese die Polizei einschalten. Es ist entscheidend, wie sich der Detektiv gegenüber der Polizei verhält. Zum einen, um sein Verhalten zu erklären und zum anderen, um so wenig Informationen wie möglich über den Sinn seines Wartens und seinen Auftraggeber preiszugeben, "damit keine Schlüsse zum Objekt gezogen werden können".

Kooperationen

Eine direkte Zusammenarbeit (z.B. gemeinsames Observieren) zwischen Polizei und Detektiven gibt es nach Aussagen von B. nicht. Aber es gibt eine Vielzahl von Fällen, wo parallel auf ein gemeinsames Ziel hin ermittelt wird. Als Beispiel nennt er Diebstähle vom Betriebsgelände eines Unternehmens. Im Regelfall erstattet das Unternehmen erst eine Anzeige bei der Polizei. Wenn die Polizei in ihren Ermittlungen nicht weiterkommt, wird oftmals eine Detektei eingeschaltet. "Wenn in der Detektei die Sache richtig anlegt wird, wird zuerst einmal der Kontakt zur Polizei bzw. der sachbearbeitenden Stelle hergestellt. Es wird mitgeteilt, daß man sich nun auch mit dieser Sache beschäftigt. Auf dieser Basis dann kann es durchaus zu einem Informationsaustausch kommen vor allem vom Detektiv zur Polizei; was auch im Interesse des Detektivs ist, denn die Polizei kann dann bestimmte Maßnahmen wie Hausdurchsuchung veranlassen, die dem Detektiv untersagt bleiben. Und wenn der Detektiv eine entsprechende Beweislage beibringt, ist die Polizei sogar verpflichtet einzugreifen."

Die Bereitschaft der Polizei zur Zusammenarbeit mit Detektiven hängt primär vom Detektiv ab. B. hat festgestellt, daß die Bereitschaft oft durch zwei Dinge beeinträchtigt ist. Zum einen nimmt die Polizei die Detektive nicht ganz ernst und zum anderen ist ein gewisser Neid vorhanden, da dem Detektiv in der Art und Weise der Ermittlungen andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen und wenn nötig, der Einsatz auch im Ausland fortgesetzt werden kann. ("Reisen ohne großen bürokratischen Aufwand"). "Generell könnte man sagen, wenn das Ansehen der Detektive höher wäre, würde auch die Zusammenarbeit mit der Polizei besser klappen."

4.1.3 Selbständige Detektivin (Fallbeschreibung 3)

Die Branche der Detektive ist immer noch eine Männerdomäne. Es gibt in der Bundesrepublik nur wenige weibliche Detektive, die aber - einmal am Markt etabliert - in ihren Erfolgen den männlichen Kollegen in nichts nachstehen. Die Befragte C. ist seit fünf Jahren als Detektivin tätig. Sie ist Mitinhaberin und Geschäftsführerin einer Detektei in einer westdeutschen Kleinstadt, die im Einzugsgebiet eines Ballungsraumes liegt. Festangestellte Mitarbeiter hat die Detektei nicht. Man arbeitet mit freien Mitarbeitern, d.h. "SubUnternehmern", zusammen.

Ein Auszug aus dem Wertefolder der Detektei gibt Aufschluß über die vielfältigen Tätigkeitsbereiche, deren Schwerpunkt wie in den anderen befragten Detekteien wirtschaftsbezogene Aufträge bilden.

Dienstleistungen zur Aufklärung in den Bereichen

der Wirtschaft:

- Diebstahl, Betrug und Unterschlagung
- Wettbewerbsverletzungen
- Patent- und Urheberrechtsverletzungen
- Spesen- und Abrechnungsbetrug
- Schwarzarbeit
- Schuldnerermittlung

der Versicherung:

- Versicherungsbetrug

des Rechts:

- Zeugenermittlung
- Beweissuche im Zivil- und Strafrecht
- Schuldnerermittlung

des Privatlebens:

- Erbenermittlung
- Personenermittlung/suche
- Ermittlungen in Ehe-/Unterhaltsfragen

Zur Herkunft der Aufträge bemerkt Detektivin C: "Hauptsächlich bin ich im Bereich der Wirtschaft tätig. Sicher ist auch die eine oder andere Ehe- oder Unterhaltssache dabei. Eine Privatperson mit einem normalen Einkommen kann sich einen Detektiv kaum leisten. Das ist sicherlich einer der Hintergründe, warum so viele Aufträge aus der Wirtschaft kommen. Ich kenne keinen Detektiv, der hauptsächlich von Privataufträgen lebt. Zu dem Bereich der Wirtschaft zähle ich auch Versicherungsunternehmen."

Eine Spezialisierung in Richtung einer bestimmten Klientel oder Art von Aufträgen besteht auch in dieser Detektei nicht. Vielmehr werden die Tätigkeitsbereiche von den Auftraggebern her bestimmt. Für die Aufträge aus der Wirtschaft differenziert C. zwischen Wirtschaftsdelikten, die sich in der Regel auf firmeninterne Vorgänge beziehen, und Ermittlungen, die unternehmensfremde Personen betreffen. Zur zweiten Gruppe gehören Aufträge für Versicherungsgesellschaften, die in Fällen von Versicherungsbetrug gern die Hilfe von Detektiven in Anspruch nehmen.

Neben den Aufträgen aus der Wirtschaft und den Privatermittlungen bezieht sich ein weiterer Teil der Tätigkeit auf Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Strafrecht. Es geht dabei um die Ermittlung von Zeugen oder die Beweissuche im Zivil- und Strafrecht. Es werden gewisse Hilfsfunktionen für die Anwaltschaft wahrgenommen: "Da arbeiten wir oft mit Anwälten zusammen, z.B. wenn Zeugen in einem Prozeß fehlen. Den Bereich würde ich als Arbeitsbereich des

Rechts sehen. Da besteht eine Zusammenarbeit zwischen den Anwälten und den Detektiven."

Entwicklungstendenzen oder Verschiebungen in den Tätigkeitsfeldern hat C. in den letzten Jahren nicht registrieren können. Weder für den Bereich der Computerkriminalität noch des organisierten Verbrechens - "Das ist auch hauptsächlich das Aufgabengebiet der Polizei" - sind Aufträge von der Detektei bearbeitet worden.

Der Arbeitsalltag

Ein Arbeitstag von C. kann ganz unterschiedlich ausfallen. "Das hängt davon ab, ob gerade eine Außendiensttätigkeit anliegt oder ich die Tage im Büro verbringe. Gestern z.B. hatte ich einen Gerichtstermin. Das ist weniger spannend. Ich bin den halben Tag bei Gericht gewesen und nachmittags im Büro. Dort habe ich Berichte geschrieben."

Im Außendienst kommt es darauf an, ob es sich um eine Beobachtung oder eine Recherche handelt. Routinetätigkeiten sind Recherche, Ermittlung und Beobachtung. Bei einer Beobachtung bestehen vorgegebene Einsatzzeiten, die mit dem Auftraggeber abgesprochen sind. "Die können von morgens um acht bis abends um fünf Uhr dauern. Die Tätigkeit stellen sich viele Leute aber aufregender vor als sie in Wirklichkeit ist. Ich sitze im Auto, beobachte das Zielobjekt und fahre der Zielperson gegebenenfalls hinterher. Das ist aber immer Sache des Auftragsziels. Es kommt darauf an: Was möchte der Auftraggeber wissen? Will er jetzt nur wissen: Wann verläßt eine Person das Haus, und wann kommt sie wieder hinein? In der Regel geschieht eine Beobachtung aus dem Auto heraus."

Typische Bereiche, in denen Beobachtungen durchgeführt werden, sind z.B. beim Komplex "Schwarzarbeit" gegeben. "Ein Arbeitnehmer läßt sich krankschreiben und arbeitet dann woanders."

Die Ansichten über die erfolgreiche Abwicklung eines Auftrages können zwischen Auftraggeber und Detektei erheblich differieren, wie C. ausführt: "Manchmal erzielen wir aber auch Ergebnisse, mit denen der Auftraggeber nicht rechnet. Ein positives Ergebnis ist nicht unbedingt, wenn wir die zu beob-

7

achtende Person bei dem ertappen, was sie eigentlich nicht tun darf; obwohl viele Auftraggeber das gerne so sehen. Wenn einer krankgeschrieben ist, fährt morgens zum Arzt und bleibt den Rest des Tages zu Hause, dann ist das für uns ebenso ein positives Ergebnis. Es wurde festgestellt, was der zu Beobachtende den Tag über getan hat, und dabei wurden keine Unregelmäßigkeiten entdeckt; obwohl der Auftraggeber vielleicht lieber ein anderes Ergebnis gesehen hätte."

Ein weiterer Bereich, der nach Erfahrungen von Detektivin C. oft vorkommt, sind Patent- und Urheberrechtsverletzungen. Sie erläutert einen Beispielfall von zwei Angestellten, die zusammen in einer Firma arbeiten, die u.a. ein bestimmtes Produkt herstellt. Sie beschließen eines Tages, sich selbständig zu machen, und erscheinen mit demselben Produkt unter einer anderen Firmenbezeichnung auf dem Markt. "Da beobachten wir z.B.: Was für Aktivitäten werden entwickelt, wo haben die ihren Sitz, ist es wirklich dasselbe Produkt?" Im genannten Fall schließen sich umfangreichere Recherchen an. "Mit einer einfachen Beobachtung ist das nicht getan."

Hinsichtlich einiger Arbeitsmethoden geben sich Detektive sehr bedeckt. Gerade für den Bereich der Ermittlungen scheint es so etwas wie ein "Berufsgeheimnis" zu geben. Informationen über die Arbeitsweise werden nur spärlich und äußerst ungern weitergegeben. Dabei geht es weniger um einen Schutz der Auftraggeber und der Zielpersonen einer Ermittlung, denn hier unterliegen Detektive aufgrund des Vertrauensverhältnisses und der zum Teil sehr sensiblen Informationen, die sie während ihrer Tätigkeit ansammeln, einer besonderen Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Auch in einer anonymisierten und nicht nachvollziehbaren Darstellung eines Falles wird man hinsichtlich der Arbeitsweise nicht gerne konkret. Jeder Detektiv entwickelt im Laufe seiner Berufsausübung und mit wachsender Erfahrung individuelle Vorgehensarten und Kniffe, um positive Ermittlungsergebnisse zu erzielen. Diese Erfolgsmethoden möchte man nicht gerne an die Konkurrenz weitergeben. "Eine Recherche ist das, worüber man als Detektiv am wenigsten gerne spricht." Ob die Befürchtungen berechtigt sind, sei an dieser Stelle dahingestellt.

Soweit es sich um eine allgemeine Darlegung der Recherchemethode handelt, haben Detektive weniger Schwierigkeiten bei der Schilderung. Grundlegend für

die Arbeitsweise ist das Arbeiten mit Legenden. Ermittlungen, bei denen man offen als Detektiv auftritt, führen in den seltensten Fällen zum Erfolg. Einfallsreichtum scheint hier gefragt zu sein: "Wir arbeiten mit Legenden. Offen können sie in der Regel nicht recherchieren, da die meisten die Türen dann wieder zumachen. Man denkt sich also eine Legende aus, die sowohl in das Umfeld paßt als auch auf die Zielperson zugeschnitten ist."

Besondere Vorkommnisse

Schwierigkeiten gibt es in den Fällen, in denen Detektive mit dem Gesetz in Konflikt geraten könnten. Aufträge, die sich außerhalb des legalen Bereichs bewegen, werden von Detektivin C. von vornherein abgelehnt. Ein Konfliktbereich, der sich nicht immer abschätzen läßt, ist der Tatbestand des "Hausfriedensbruch", bei dem Detektive oft am Rande des gesetzlich Erlaubten operieren. "Wo Detektive schon mal mit dem Gesetz in Konflikt geraten, ist beim Hausfriedensbruch. Ich mache das jetzt schon seit fünf Jahren und bin bisher noch nicht wegen Hausfriedensbruchs angezeigt worden. Ich bin auch in keine Wohnung gegangen, in die mich niemand reingelassen hat. Meistens läßt man mich so hinein, da es eine Sache des Auftretens ist. Ich gebe gerne zu, daß ich als Frau da vielleicht den einen oder anderen Vorteil habe. Wenn ich als Frau bei einer Frau klinge, bekomme ich eher Zugang, als wenn ein Mann bei einer Frau klingelt."

Besondere Situationen ergeben sich auch immer dann, wenn der zu Beobachtende die Beobachtung bemerkt. "Das passiert, wenn derjenige vorgewarnt ist und einen zarten Hinweis erhalten hat. Es gibt Leute, die kann man nicht beobachten. Die kommen morgens aus dem Haus und gucken die Straße rauf und runter, ob dort nicht jemand ist. In großen Unternehmen bei vielen Mitarbeitern kann immer mal eine undichte Stelle auftreten. Schon ist die Information weitergegeben. In der Situation muß man dann flexibel reagieren."

Kooperationen

Zusammenarbeit besteht zwischen Detektiven und Rechtsanwälten, Versicherungen und der Polizei. Dabei ist die Intensität der Zusammenarbeit unterschiedlich stark ausgeprägt. Besonders für den Bereich Detektive und Polizei gilt, daß es nur wenig Berührungspunkte in der gemeinsamen Arbeit gibt. "Wir haben mit der Polizei bereits zusammengearbeitet. Man darf sich diese Zu-

sammenarbeit aber nicht so vorstellen, daß Polizisten und Detektive zusammen beobachten. Wir stehen mit der Polizei in Kontakt insofern, daß die Polizei informiert ist über unsere Tätigkeit vor Ort. In dem Augenblick, wo etwas passiert, brauchen wir nur anzurufen und die Polizei erscheint, um sofort zuzugreifen zu können." Bisher gab es keine Konfliktsituationen, da im Vorfeld von Observationen in der Nähe zu sensiblen Objekten wie Banken, Kasernen usw. die Polizei informiert wurde. Bei Ermittlungen im Auftrag von Industrieunternehmen ist der Leiter des Werkschutzes oftmals über den Einsatz von Detektiven informiert, oder er koordiniert sogar selbst den Einsatz.

Die Kooperation zwischen Rechtsanwalt und Detektiv wurde bereits angesprochen. Im Bereich der Versicherung gibt es keine festen Beziehungen zwischen Versicherung und Detektiv. Wenn ein Detektiv gute Arbeit geleistet hat, wird die Versicherung ihn wieder engagieren. Das ist aber ein normales Vertragsverhältnis.

4.1.4 Detektei mittlerer Größe mit festangestellten Mitarbeitern (Fallbeschreibung 4)

Detektiv D. ist Mitinhaber und Geschäftsführer einer Detektei, die ihren Sitz in einer norddeutschen Großstadt hat. Er blickt auf eine insgesamt 12jährige Berufserfahrung zurück. Als gelernter Kaufmann empfindet er seine derzeitige Tätigkeit in erster Linie als eine Ausübung des kaufmännischen Berufs • "bloß in der spezifischen Branche der Detektive."

Die Aufträge des Unternehmens stammen im wesentlichen aus der Wirtschaft, aus der Industrie, von Anwälten und von Privatpersonen. Wie in den anderen untersuchten Detekteien kommt das Gros der Aufträge aus der Wirtschaft. Die Detektei beschäftigt acht Mitarbeiter, davon erledigen zwei Mitarbeiterinnen die Administration im Bürobereich. Die anderen sechs Mitarbeiter erfüllen im Außendienst die detektivischen Aufträge, i.d.R. Ermittlungen und Observationen. Im Innendienst werden von ihnen administrative Vorgänge (Buchhaltung, Schreiben von Angeboten, Kalkulationen) bearbeitet und die Endberichte geschrieben. Daneben unterhält auch dieses Unternehmen eine Filiale in den neuen Bundesländern mit insgesamt fünf Angestellten. Die jüngste Mitarbeiterin ist 23 Jahre alt, D. ist mit über 30 Jahren der Älteste.

Das Unternehmen bietet neben den Dienstleistungen "Detektei als Bewachungsunternehmen..." Bewachungsdienstleistungen an, u.a. im Bereich des Personenschutz. In Werbeanzeigen wird auf die Tätigkeiten Ermittlungen, Untersuchungen, Recherchen und Observationen hingewiesen. An Einzelleistungen werden vor allem wirtschaftsbezogene Leistungen aufgeführt. So z.B.:

- Observation und Dokumentation bei Krankfeiern und Schwarzarbeit
- Recherchen bei Warentermin-, Versicherungs- und Börsenbetrug
- Abwehr und Aufklärung von Wirtschaftsdelikten
- Untersuchungen bei Inventur- und Kassendifferenzen durch Integration, Testkauf und Einschleusung mit Legenden
- Unterstützende Tätigkeiten für die Revision
- Ermittlung von gerichtsverwertbaren Beweisen in Wahrnehmung berechtigter Interessen

D. berichtet, daß die Detektei früher im Kaufhausbereich tätig war. 1981 startete die Detektei mit drei Mitarbeitern und wuchs bis zum Jahr 1985 auf 22 Mitarbeiter, von denen 17 als Festangestellte im Bereich Kaufhaus eingesetzt waren. Als die Verträge mit den Kaufhäusern 1985 gekündigt wurden, mußten die siebzehn Kaufhausdetektive entlassen werden. Der Befragte beschreibt die Gründe, die zum Auslaufen der Verträge führten, als eine Interessenkollision zwischen seinem Anspruch, tatsächlich behilflich zu sein bei der Abwehr und Aufklärung von Ladendiebstählen und Personaldiebstählen, und den fehlenden Realisierungsmöglichkeiten angemessener Stundensätze, die für einen qualifizierten Einsatz von den Einzelhandelshäusern bezahlt werden mußten. Sein Engagement in Organisation und Management in dieser Sparte zielte darauf, "daß man langfristige Verträge und entsprechende Stundensätze erhält, so daß man qualifizierte Leute einsetzen kann und nicht irgendwelche arbeitsiosen Aushilfen." Nach einem zweiten Versuch, in dem man einen neuen Mitarbeiter für **den** Aufbau der Sparte Kaufhaus suchte, stellte man die Ambitionen in diese Richtung ein, da sich kein geeigneter Kandidat fand.

Bestrebungen zur Expansion bestehen zur Zeit in der Detektei nicht. Die Möglichkeiten werden realistisch eingeschätzt: "Der Markt gibt es nicht her, daß wir uns ständig vergrößern und ein Unternehmen mit 40-50 Mitarbeitern mit Aufträgen aus der Wirtschaft, den Versicherungen und von Privatleuten halten können. Im Kaufhausbereich sieht das sicherlich anders aus, da der Personalbedarf dort ein anderer ist."

Die anderen Sparten des Unternehmens sind von der Detektei getrennt. An Bewachungsdienstleistungen bietet das Unternehmen auch Leistungen im Personenschutz an. Die sind aber nach D's Ansicht von den Aufgaben der Detektei strikt zu trennen. "Ich bin nicht der Meinung, daß Detektei und Bewachung in einen Topf zu werfen sind. Personenschutz gehört in den Bereich Bewachung. In einer Detektei hat Personenschutz nichts zu suchen. Die Tätigkeitsfelder einer Detektei sind im Bereich Handel, Industrie, Wirtschaft, Versicherung, Privatleute zu finden; relativ selten im Strafbereich." Trotzdem kommen Fälle, in denen es um Ermittlungen im strafrechtlichen Bereich geht, in der Praxis durchaus vor. "Wir haben im Moment einen Fall im Drogenbereich, wo die Eltern der Auffassung sind, daß ihr drogenabhängiger Sohn sich die Spritze eventuell nicht selber gesetzt hat. Die Ermittlungsbehörden haben ihre Arbeit eingestellt. Wir versuchen, die noch offenen Fragen zu klären für eine eventuelle Wiederaufnahme des Verfahrens. Das wäre ein Fall im Strafbereich." Die Mehrzahl der Aufträge betrifft zivilrechtliche Angelegenheiten, "in denen ein Schaden abgewendet oder verhütet werden sollte." An Beispielen nennt er "den Krankfeierer, Wettbewerbsrecht, Unterhaltssachen, Eigenbedarfskündigungen im Mietrecht, Testdiebstähle, Testkäufe, Ehrlichkeitsteste, Sicherheitsanalysen, Versicherungsbetrug".

Der Arbeitsalltag

Der Arbeitsalltag wird für jeden einzelnen Mitarbeiter als "individuell verschieden" beschrieben. Die Arbeitssituation steht in Abhängigkeit zur Art des zu bearbeitenden Auftrags. Ein fester Bestandteil des täglichen Arbeitsablaufs ist die morgendliche Besprechung: "Bei uns ist es so, daß wir uns morgens um 8 Uhr treffen, eine Tasse Kaffee trinken und von 8.15 Uhr an eine Stunde zusammensitzen, wenn es die Zeit erlaubt. Dort besprechen wir dann die einzelnen Aufträge, damit jeder weiß, was in welcher Sache wo, wann und wie stattgefunden hat. Wir besprechen die weitere Vorgehensweise und beraten uns mehr oder

weniger gegenseitig. Danach geht es an unterschiedliche Tätigkeiten. Zwei der Mitarbeiter schreiben z.B. heute Berichte, die Bürokräfte machen die Buchhaltung und bereiten die Ablagen und Korrespondenzen vor."

Die Auftragsgespräche finden sowohl tagsüber als auch abends statt. Der administrative Ablauf sieht folgendermaßen aus: Der Auftrag wird schriftlich fixiert, es wird ein Dienstleistungsvertrag vorbereitet und ein Angebot geschrieben, der Sachverhalt wird geschildert und die notwendigen Vorinformationen im Vorfeld recherchiert.

Zur Arbeitsweise schildert D., daß selbst in schwierigen Angelegenheiten entgegen bekannter Klischees nicht nach der "James-Bond-Methode" vorgegangen wird. Im Mittelpunkt steht das Interesse des Auftraggebers, das genau geprüft wird und auf das die Vorgehensweise abgestimmt wird. Die grundlegenden Tätigkeiten eines Detektivs bestehen in der Ermittlung, Observation und Integration. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die Ergebnisse nachher belegbar und beweiskräftig sind. Gerade in der Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt existieren in der Regel klare Vorgaben über die benötigten Erkenntnisse. Im Auftragsgespräch wird entsprechend den Vorgaben die Art der Beweisbeschaffung und -Sicherung, z.B. durch Ermittlung, Beobachtung, Zeugenbefragung, Nachbarschaftsbefragung, abgestimmt. "Für jeden einzelnen Auftrag sollte in der Auftragsdarstellung spezifiziert sein, welche Anforderungen dieser Auftrag stellt und welche Angaben ermittelt werden sollen."

Eine klare, nach außen getragene Hierarchie existiert im Unternehmen nicht. Eine Unterscheidung, wie sie bei anderen Detekteien durchaus üblich ist, in Chefdetektiv und Detektiv gibt es in diesem Unternehmen nicht. Die gängige Bezeichnung für alle Mitarbeiter lautet Sachbearbeiter. Eine weitere Differenzierung des Sachbearbeiterstatus wird nicht vorgenommen. Die Bezeichnung ist auch in den Endberichten gegenüber den Auftraggebern gebräuchlich. Die Einsatzzeiten und -orte der einzelnen Sachbearbeiter werden auf einer Planungstafel festgehalten. Eine von oben koordinierte Einsatzplanung wird nicht vorgenommen. Die Planungstafel dient mehr der Orientierung und Übersicht über die Einsätze und verfügbaren Zeitressourcen.

Ein wichtiges Element der Arbeitsorganisation ist die Teamarbeit, im Unterschied zu anderen befragten Detekteien, die entweder den Arbeitsstil für sich ablehnen oder als Ein-Mann-Detektei von vornherein davon ausgeschlossen sind, wird die Arbeitsweise im Team bewußt praktiziert. D. schildert die Gründe: "Wir arbeiten mehr oder weniger fast grundsätzlich im Team. Jeder hat seine eigenen Arbeits- und Lebenserfahrungen. Diese Berufsbranche braucht die Kenntnisse der einzelnen Personen, die aus ihren Lebenserfahrungen dazu beitragen können. Wenn wir im Team über bestimmte Sachverhalte sprechen, kommen wir teilweise zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen. Es ist dasselbe Thema wie: Vier Augen sehen mehr als zwei. Es gibt natürlich Detekteien, die grundsätzlich eine ganz andere Vorgehensweise haben. Dort ist eine klare Einteilung in Personen, die z.B. Akquisitions-Tätigkeiten durchführen, die Auftragsgespräche führen, die Observationen durchführen. Dann gibt es noch die Schreiber, die die Berichte schreiben. Das geht mir durch zu viele Hände. Wenn ich einem Auftraggeber gegenüber sitze und wir über die Ergebnisse sprechen, dann möchte ich ihm schon fundiert Auskunft geben können, ohne nun die Sachverhalte interpretieren oder beim betreffenden Sachbearbeiter nachfragen zu müssen. Oft sitzt bei Auftragsgesprächen einer der Sachbearbeiter dabei, der vor Ort bei Observationen dabei war. Der Arbeitsstil im Team hat sich im Laufe der Zeit so herauskristallisiert."

Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse, die von Detektiven wiederholt beschrieben werden, sind Konfliktfälle, in denen Detektive selber vor Gericht stehen. Eine Gefahr, die ständig gegeben ist und durch die "verdeckte" Arbeitsweise von Detektiven provoziert wird, sind Anzeigen wegen Hausfriedensbruchs. In der befragten Detektei hat man Erfahrungen damit. In einem Verfahren kam es sogar zur Anklage, die aber abgewehrt werden konnte. Eine Verurteilung kann das Ende der Berufstätigkeit bedeuten, da generell die Glaubwürdigkeit des Detektivs als **Zeuge** herabgesetzt wird. "Wir achten darauf, daß unsere Mitarbeiter keine Vorstrafen bekommen. Bei einer Zeugenvernehmung eines Detektivs vor Gericht und **der** Feststellung einer Vorstrafe des Detektivs ist die Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht mehr gegeben. Ebenso achten wir darauf, daß keine Verschuldung vorliegt."

Kooperationen

Von dem Gesprächspartner wird es als "immer interessant" bezeichnet, sich mit dem Rechtsanwalt in einem Auftrag zu ergänzen. Der Rechtsanwalt bereitet seine juristische Taktik vor, besonders wenn es um schwierige Angelegenheiten wie UHG, Wettbewerbsrecht, Versicherungsbetrug oder Manipulationen im Firmenbereich geht. "Da hat er mehr Erfahrung. Wir prüfen von den praktischen Möglichkeiten her: Welche Situation liegt vor, wie können wir die meistern: Und der Rechtsanwalt sagt: Die Erkenntnisse, die würde ich benötigen, ich sehe aber die und die Schwierigkeiten, weil die Beweise bei so einer Vorgehensweise nicht verwertbar sind."

Eine Zusammenarbeit mit der Polizei ist selten. Da gibt es Berührungspunkte von beiden Seiten. "Wir sind eigentlich eher die Handlanger des Rechtsanwaltes und arbeiten gewissermaßen manchmal auch "gegen" die Polizei, weil die Polizei belastendes Material sammelt und wir oft entlastendes Material."

4.1.5 Profilbeschreibung

Die Ergebnisse der Fallbeschreibungen zeigen, daß Aufgaben und Tätigkeiten von Detektiven sich sehr vielseitig und vielschichtig darstellen. Eine vollständige Übersicht der Einsatzmöglichkeiten von Detektiven kann im Rahmen dieser Studie daher nicht geleistet werden. Dafür war die Zahl der befragten Detektiven zu gering. Ausführliche Darstellungen der Detektivtätigkeiten finden sich in der verwandten Sekundärliteratur⁴⁴. Sie sollen hier nicht im einzelnen wiederholt werden, statt dessen wird eine Bestimmung des Tätigkeitsprofils anhand der Faktoren Auftraggeber, Tätigkeitsfelder und der tatsächlichen Tätigkeiten versucht. Ziel der Analyse ist das Herausarbeiten der grundlegenden Tätigkeiten und Arbeitsmethoden, die unabhängig vom jeweiligen Tätigkeitsfeld übergreifend für alle Felder zu den detektivischen Grundtätigkeiten gehören und eine Differenzierung des Tätigkeitsprofils in detektivische Arbeitsmethoden und -tätigkeiten und auftragsbezogene Aufgabenfelder ermöglichen.

⁴⁴ Sehr umfassend aufgezeigt werden die Tätigkeiten von Detektiven bei NEUMANN, 1980, S.46ff, KRAINZ, 1992, S.26ff und KOCKS, 1992. Eine detaillierte Aufstellung über die Berufstätigkeit von Detektiven findet sich in: BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, 1993, S. 636ff

Eine Annäherung an das Tätigkeitsprofil kann über die Variable Auftraggeber erfolgen. Detektive werden, wenn sie die Detektei als eigenes Gewerbe betreiben, i.d.R. nicht von sich aus initiativ tätig, sondern bieten Dienstleistungen für verschiedene Gruppen von Auftraggebern. Die Motivation der Auftraggeber zum Einschalten einer Detektei soll hier nicht näher erläutert werden - sie kann u.a. aus Gründen der Diskretion erfolgen, aus privaten Informationsinteressen, zur Beweiserhebung in Strafprozessen, zur Erhärtung von Verdachtsmomenten und in den Fällen, in denen ein öffentliches Ermittlungs- oder Verfolgungsinteresse nicht oder noch nicht berührt ist. Die Aufträge können im zivilrechtlichen als auch im strafrechtlichen Bereich liegen.

Folgende Gruppen von Auftraggebern lassen sich unterscheiden:

a) Privatpersonen

Sie zählen zu den klassischen Auftraggebern von Detektivleistungen. Die Ergebnisse der Fallbeschreibungen erhärten die in der Literatur dokumentierte Tendenz eines Rückgangs der Aufträge von Privatpersonen. Ihr Anteil wird - soweit es Umsatzvolumen und Zeitaufwand betrifft - mit ca. 10 bis 20% angegeben. Gründe für den Rückgang liegen - hier sind allerdings nur Vermutungen möglich - zum einen in veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Reform des Ehescheidungsgesetzes und damit der Wegfall der Klärung der "Schuldfrage" zwischen den Ehegatten bewirkten einen deutlichen Umsatzeinbruch, der von anderen Privataufträgen nicht aufgefangen werden konnte. Zum anderen ist zu vermuten, daß die Inanspruchnahme detektivischer Leistungen für eine Privatperson relativ hohe Kosten bedeutet und diese daher sehr genau die Hinzuziehung einer Detektei abwägt. Detektive werden erst dann beauftragt, wenn ihre Arbeit Erfolg im Sinne des Auftraggebers verspricht, Kosten und erwarteter Vorteil bzw. Schadensminimierung im angemessenen Verhältnis stehen oder immaterielle Güter betroffen sind.

b) Wirtschaftsunternehmen

Die Mehrzahl der Aufträge von Detekteien liegt im Bereich der Wirtschaft. Der Anteil von Auftraggebern aus Industrie, Handel, Gewerbe inklusive der Versicherungsbranche nimmt ständig zu. Auch ohne das Angebot zusätzlicher Si-

cherheitsdienstleistungen wie Bewachungstätigkeiten, Personenschutz, Sicherheitsanalysen usw. beträgt der Umsatzanteil 70 bis 80% des Gesamtumsatzvolumens. Einen Anteil in dieser Höhe weisen alle untersuchten Detekteien auf. Aufträge aus der Wirtschaft betreffen aber nicht nur Fälle sogenannter Betriebskriminalität oder wettbewerbsrechtliche Verletzungen. Tätig werden Detektive besonders bei der Aufdeckung von Schwarzarbeit, "Krankfeiern" von Mitarbeitern, Versicherungsbetrug, sowie der Überprüfung von Bewerbern und Personal. In diesem Feld besteht das Problem, daß Detektive ähnlich tief in die Privatsphäre von Bürgern eindringen und damit die Gefahr eines Eingreifens in die Rechte Dritter gegeben sein kann, wie sie auch bei den Ermittlungen im Auftrag von Privatpersonen besteht.

c) Rechtsanwälte

Gern beschreiben Detektive ihre Tätigkeit als "helfendes Organ der Anwaltschaft". In den Fällen, in denen eine Zusammenarbeit zwischen Anwälten und Detektiven besteht, wird sie von Detektiven als überaus fruchtbar bezeichnet. Das mag daran liegen, daß hinter den Anwälten Mandanten aus der Wirtschaft oder dem Privatsektor stehen, die für die detektivischen Leistungen selbstverständlich zahlen. Insofern spielt der finanzielle Aspekt bei der Beurteilung eine gewisse Rolle. Zum anderen betonen aber die befragten Detektive, daß in Absprache mit den Anwälten gemäß enger Vorgaben im Rahmen von Sachverhaltsermittlungen und der Ermittlungsassistenz bei Strafuntersuchungen die benötigten Beweismittel und die zur Beweiserhebung eingesetzten Mittel detailliert und klar abgesprochen werden können. Anwälte sind in diesem Sinne kompetente Geschäftspartner, die die engen Möglichkeiten und Grenzen der detektivischen Tätigkeit genau kennen.

d) öffentliche Institutionen

Aufträge von öffentlichen Auftraggebern spielten in den befragten Detekteien nur eine periphere Rolle. Anhaltspunkte für ein direktes Zusammenwirken zwischen staatlichen Sicherheitsorganen und dem Detektivgewerbe im Sinne einer Beauftragung konnten weder durch die Befragung der Experten noch bei Durchsicht der zur Verfügung stehenden Literatur gefunden werden. Eine solche Kooperation scheint aus dienstrechtlichen Gründen von vornherein auszu-

scheiden. Aufträge anderer staatlicher Stellen scheitern - wie NEUMANN, 1993 vermutet - in den meisten Fällen schon aus Kostengesichtspunkten.

Neben der Bestimmungsgröße Auftraggeber kann eine Differenzierung der Tätigkeiten von Detektiven nach den einzelnen Tätigkeitsfeldern erfolgen. Im Prinzip können Tätigkeitsfelder von Detektiven alle Bereiche sein, in denen Informationen zu bestimmten Themenkomplexen eingeholt, ermittelt, recherchiert werden müssen und es um die gewerbsmäßige Erteilung von Informationen und Auskünften geschäftlicher oder privater Natur geht. Eine Aufzählung aller Tätigkeitsfelder könnte somit mehrere Seiten füllen und trotzdem noch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erfüllen. Darum soll an dieser Stelle auf eine umfassende Darstellung verzichtet werden. Vielmehr wird exemplarisch in Abhängigkeit von den jeweiligen Auftraggebern eine Auflistung einiger typischer detektivischer Leistungen vorgenommen⁴⁵, um das breite Spektrum an Tätigkeitsfeldern zu dokumentieren. Ergänzend wird auf die Beschreibungen zu den befragten Detekteien hingewiesen. Überschneidungen der einzelnen Tätigkeitsfelder sind möglich, da die Zuordnung zu den jeweiligen Auftraggebern nicht in jedem Fall eindeutig erfolgen kann.

a) Aufträge von Privatpersonen

- Entscheidungsvorbereitung bei Problemen der Partnerschaft
- Feststellen der Untreue eines Partners
- Sorgerechtermittlungen
- Kind-Eltern-Probleme
- Feststellung von Vermögensverhältnissen
- Ermitteln von Aufenthalten und Anschriften vermißter oder anderer Personen
- Ermitteln von Erben

⁴⁵ Eine Zuordnung der Tätigkeitsfelder nach Auftraggebern findet sich durchgängig in der relevanten Literatur. Auch Selbstdarstellungen der befragten Detekteien und Detektivverbände wählen oftmals diese Differenzierung.

- Rückführung von Kindern

b) Aufträge von Wirtschaftsunternehmen

- Schutz gegen Konkurrenzübergriffe und unlautere Wettbewerbspraktiken
- Aufklärung von Betriebskriminalität (Diebstahls-, Unterschlagungs- und Betrugsfälle bei Wirtschaftsgütern)
- Finanz- und Kreditüberprüfungen
- Personalkontrolle und -Überwachung
- Gebrauchsmuster-, Urheber-, Patent- und Lizenzverletzungen (Raubkopien, Markenpiraterie)
- Aufklärung von Versicherungsmißbrauch und -betrug
- Computerkriminalität
- Observation von Personen bei Verdacht der Untreue, Schwarzarbeit, des Krankfeierns
- Ermitteln illegaler Nebentätigkeit
- Aufdecken von Schwindelfirmen

c) Aufträge von Rechtsanwälten

- Sachverhaltsermittlungen in Zivilprozessen
- Abwehr von Ansprüchen (Rechtsansprüche, Haftungsfragen, Schadenersatzansprüche)
- Beweishilfe in Straf- und Zivilprozessen
- Ermittlungsassistenz bei Strafuntersuchungen
- Beweiserhebung für Verteidiger und Nebenkläger im strafprozessualen Bereich

- Erhebung und Beschaffung entlastender Beweise zur Wiederaufnahme von Strafverfahren bei Fehlurteilen

Neben den detektivischen Dienstleistungen im engeren Sinne bieten zwei der befragten Detekteien zusätzlich Leistungen in angrenzenden Bereichen des Sicherheitsgewerbes an. Bei der Durchsicht der Sekundärmaterialien wurde deutlich, daß eine Ausweitung der Angebotspalette sich bei vielen Detekteien finden läßt. Hierzu gehören u.a.:

- Bewachungstätigkeiten (Objektschutz, Personenschutz, Wachdienste, Kaufhausdetektive)
- Sicherheitsberatung und -analysen
- Verkauf und Installation von Sicherheitstechnik
- Geld- und Warentransporte
- Aufgaben des Werk- und Betriebsschutzes
- Unterstützende Tätigkeiten bei der Revision

Über die Tätigkeitsfelder hinaus können allgemeinere Aussagen über die grundlegenden Tätigkeiten von Detektiven getroffen werden. Die grundlegenden Tätigkeiten beziehen sich auf eine Vielzahl von unabhängigen Tätigkeitsfeldern und können quasi • um es umgangssprachlich zu verdeutlichen - als "Handwerkszeug" eines Detektivs gelten. Die Arbeit in einer Detektei wird im Innendienst und im Außendienst erledigt. Feste Arbeitszeiten sind dabei im Innendienst für angestellte Detektive möglich. Die Arbeitszeiten im Außendienst sind bestimmt vom zu bearbeitenden Auftrag und können Tages-, Spät- oder Nachtdienste umfassen. Der zeitliche Anteil der Innendiensttätigkeiten des einzelnen Detektivs variiert von Detektei zu Detektei. Er ist abhängig von der jeweiligen Arbeitsorganisation - Einsatz von Büroangestellten für administrative Tätigkeiten oder Ein-Mann-Betrieb, organisatorische Aufteilung und Einsatz ausschließlich für Außendienst, hierarchische Position usw. Vom Arbeitsvolumen her werden die anfallenden Arbeiten im Innendienst als sehr groß bewertet. Das betrifft im wesentlichen:

- allgemeine administrative Tätigkeiten

- kaufmännische Verwaltung
- Erledigung des Schriftverkehrs
- Auftragsannahme und -Verwaltung
- Buchführung
- Rechnungswesen
- Aktenführung und -bearbeitung, Registratur
- Einsatzbesprechungen und -planung
- Schreiben von Berichten, Protokollen, Gutachten, Expertisen
- Einarbeiten in neue Sachverhalte
- Erheben, Sammeln und Aufbereiten von Daten
- Telefon

Daneben sollte nicht außer acht gelassen werden, daß Detektive als selbständige Gewerbetreibende in erster Linie auch Unternehmer sind und zu ihren Tätigkeiten das Aufgabenfeld eines Kaufmanns gehört. Der Bereich der kaufmännischen Verwaltung und Abwicklung wurde bereits erwähnt. Dazu kommen wichtige Tätigkeiten im Bereich der Werbung, der Akquisition, der Beratungs- und Auftragsgespräche, der Personalführung, der Geschäftspolitik und internen Organisation.

Neben den administrativen und kaufmännischen Tätigkeiten umfaßt das "klassische" Aufgabengebiet von Detektiven die Kerntätigkeiten:

- Observationen
- Ermittlungen
- Integrationen, Einschleusen von Mitarbeitern
- Beschaffung und Sicherstellung von Beweismitteln (be- und entlastend, zivil- oder strafprozeßfähig)

- Zeugenermittlung und -befragung
- repressive und präventive Kriminalitätsbekämpfung
- Tatortuntersuchungen, Spurensicherung
- kriminaltechnische Untersuchungen
- Einholen und Erteilen von Auskünften geschäftlicher oder privater Art

Ermittlungen und Observationen beschreiben die Kerntätigkeiten, unter die sich alle anderen subsumieren lassen. Ermittlungen - einige befragte Detektive verwenden den Begriff Recherche - dienen der Aufklärung von Sachverhalten und m.E. der Beschaffung von dafür notwendigen Beweisen. Detektive können dabei in der Regel nicht offen ermitteln, sondern bedienen sich dabei verdeckter Methoden - der Arbeit mit Legenden, unter Angabe eines Vorwands.

Beobachtungen oder Observationen müssen gleichsam unentdeckt durchgeführt werden. Unterschieden werden kann zwischen der Stand- und Bewegungsobservation. Ziele der Observationen sind Personen und Objekte, es sollen Informationen über Sachverhalte, Lebenswandel und -gewohnheiten und Verhaltensauffälligkeiten der Zielpersonen erlangt werden. Seltener sind Beobachtungen im Rahmen des Objektschutzes.

4.2 Berufsfeld Kaufhausdetektive

4.2.1 Filiale eines Kaufhauskonzerns (Fallbeschreibung 5)

Herr E. ist Kaufhausdetektiv in der Filiale eines großen Kaufhauskonzerns. Die Filiale liegt in einer westdeutschen Großstadt und ist auf mehrere Häuser verteilt. Die Tätigkeit als Kaufhausdetektiv übt er seit ungefähr 20 Jahren für das Kaufhaus aus. Herr F. ist Abteilungsleiter der Innenrevision in derselben Filiale. Er ist für Ladendiebstahl, Hausdetektive, Fremddetektive, Warensicherung in Verbindung mit den Detektiven zuständig.

Im Kaufhaus sind insgesamt elf Mitarbeiter als Hausdetektive tätig. Die Mitarbeiter arbeiten immer im selben Haus, da die Einarbeitung in einem anderen Haus, d.h. das Kennenlernen der örtlichen Gegebenheiten und des Kunden-

kreises, zuviel Zeit in Anspruch nehmen würde. Die Einsatzplanung wird monatlich von Kaufhausdetektiv E. erstellt. Der Plan enthält Informationen darüber, welcher Mitarbeiter wann und wo zum Einsatz kommt. Der jüngste in der Filiale beschäftigte Kaufhausdetektiv ist 21 Jahre alt. Den Abschluß nach oben bildet eine Kollegin, die mit über 50 Jahren demnächst aus dem Dienst ausscheiden wird.

In der Filiale, in der das Gespräch stattfindet, wird nur mit eigenen Detektiven gearbeitet. Der Leiter der Innenrevision berichtet, daß es schwierig sei, geeignete Fremddetektive zu bekommen. In anderen Filialen des Konzerns sind auch Fremddetektive im Einsatz. Die Hauptverwaltung im Konzern versucht bei der Entscheidung Fremddetektei versus eigene Mitarbeiter, jeweils für die einzelnen Filialen die kostengünstigste Lösung zu finden. Herr F. hat generell nichts gegen Agenturen, solange sie "gutes Personal" beschäftigen. Dies sieht er bei vielen Agenturen allerdings nicht gewährleistet. Agenturen arbeiten zwar billiger als festangestellte Detektive, jedoch ist eine Kontrolle über die Qualität der Mitarbeiter der Fremddetektei nur begrenzt möglich. Zu Beginn versah Kaufhausdetektiv E. mit einer älteren Kollegin allein den Dienst. Mittlerweile sind elf Detektive in der Filiale tätig, da die Diebstähle überhand nahmen. Nach Auskunft des Abteilungsleiters ist eine weitere Aufstockung des Personals geplant.

Die Mitarbeiter sind mit Funk ausgestattet. Dies dient der Benachrichtigung von Kollegen, wenn man auf ihre Hilfe angewiesen ist. Zur Unterstützung der Detektive ist in einzelnen Häusern eine Videoüberwachungsanlage installiert. Die Tätigkeitsbereiche werden wie folgt beschrieben:

- Stellen und Festhalten von Ladendieben bis zum Eintreffen der Polizei
- Beobachtung von verdächtigen Personen
- Aufdeckung von Inventurdifferenzen
- Kontrolle der Warensicherungsanlagen
- Durchführen von Schulungen des Personals zu Warensicherungssystemen

Wenn in Häusern Videoüberwachung installiert ist, beobachtet ein Detektiv ständig das Geschehen auf mehreren Monitoren. In Ausnahmefällen wird eine

verdächtige Person, selbst wenn sie das Kaufhaus bereits verlassen hat, verfolgt. Betritt sie ein anderes Kaufhaus, so wird der dortige Detektiv gewarnt.

Die Detektive stehen nicht unter Erfolgsdruck, da sie unabhängig von Ihren Erfolgen bezahlt werden. Es wird zwar eine monatliche Statistik erstellt, in der die Anzahl der aufgedeckten Fälle pro Mitarbeiter ermittelt werden kann. Ebenso werden in der Statistik das Alter der Täter und die Uhrzeit des Diebstahls festgehalten. Nach Aussagen der Gesprächspartner werden die Statistiken aber nicht als Druckmittel von den Vorgesetzten der Hausdetektive eingesetzt. Ein Vergleich zwischen den einzelnen Filialen des Konzerns anhand der Statistiken wird nicht vorgenommen. Dafür sind die Voraussetzungen - hinsichtlich Kundengruppen, Umgebungssituation, Tätergruppen - in den einzelnen Häusern zu unterschiedlich.

Der Arbeitsalltag

Während eines Arbeitstages fallen die folgenden Tätigkeiten an:

- Überprüfung der Sicherheitsanlagen (Warensicherungen)
- Kontrolle der Überwachungsanlagen, Überprüfung, ob die Videokassetten ausgetauscht wurden
- Ausgabe von Sicherheitsetiketten an die Abteilungen
- Der Detektiv hat die Aufgabe, 7 Stunden durch den Verkauf zu gehen und die Ware des Unternehmens zu schützen
- Verdächtige Personen werden längere Zeit beobachtet
- Eine Person wird dann zum Dieb, wenn der Diebstahl vollständig durchgeführt wurde (die fremde, bewegliche Sache ist nicht mehr sichtbar). In diesen Fällen werden die Diebe in ein Büro gebeten, und es wird auf das Eintreffen der Polizei gewartet
- Erstellung eines Diebstahlprotokolls, in dem der Täter (sofern er den Diebstahl zugibt) wie auch der Detektiv eine Schilderung des Diebstahls abgeben. Die Schilderung muß möglichst präzise erfolgen, um der Polizei die Arbeit zu erleichtern. In die Sachverhaltsschilderung sollte folgender Satz aufgenommen werden: "Der Beschuldigte gibt auf Vorhalt im Büro unter Zeugen den Diebstahl zu."

- Gespräche und Schulungen der übrigen Mitarbeiter in bezug auf die Verhinderung von Ladendiebstählen
- Hinweise auf Sicherheitsmängel, z.B. Warenaufbau, Blickwinkel usw.
- Erteilen und Überwachen von Hausverboten nach Ladendiebstählen
- Sicherung der Ausgänge bei Geschäftsschluß, um einen Raub der Tageseinnahmen zu verhindern.

Besondere Vorkommnisse

Zu den Besonderheiten im Arbeitsablauf gehört die Beobachtung von Taschendieben. Das entspricht zwar nicht dem originären Arbeitsbereich der Kaufhausdetektive, doch das Unternehmen ist daran interessiert, daß die Polizei Erfolge bei der Festnahme von Taschendieben erzielt. Die Kaufhausdetektive liefern daher Personenbeschreibungen an die Polizei.

Den Detektiven obliegt außerdem die Überwachung der Mitarbeiter. Sie führen bei zufällig ausgewählten Mitarbeitern Personalausgangskontrollen durch. Zu dieser Tätigkeit können keine Fremddetektive eingesetzt werden, da die Mitarbeiter sich weigern, sich von auswärtigem Personal kontrollieren zu lassen. Besondere Situationen, die hohe Anforderungen stellen und kaum kontrollierbar sind, gab es bisher immer dann, wenn Demonstrationen durch die Räume des Kaufhauses stattfanden.

Abgrenzung zu hoheitlichen Funktionen

Die Kaufhausdetektive entlasten die Polizei und die Staatsanwaltschaft in dem Sinne, daß sie einen ausführlichen Sachverhalt erstellen. Sie nehmen die Personalien auf und überprüfen diese Angaben telefonisch bei der Polizei. Wenn die Angaben bestätigt werden, wird die Person nicht weiter festgehalten. Die Polizei wird in diesem Falle nicht extra angefordert. Bei Hinweisen, die die Polizei interessieren könnte, werden von den Kaufhausdetektiven Informationen weitergegeben. Im Gegenzug liefert die Polizei Täterbeschreibungen von Taschendieben u.a.

4.2.2 Detektei mit Schwerpunkt Einzelhandel (Fallbeschreibung 6)

Detektiv G. ist Inhaber einer Detektei mit 30 festangestellten Mitarbeitern. Der Schwerpunkt der Dienstleistungen liegt im Bereich der Kaufhausdetektive. Das Einzugsgebiet umfaßt das gesamte Umland und angrenzende Regionen der norddeutschen Großstadt. Neben dem Stamm der Mitarbeiter werden während der Weihnachtszeit vier bis acht Mitarbeiter zusätzlich eingesetzt. Die Altersverteilung im Unternehmen reicht von 20 bis 55 Jahre.

Mit seinen Dienstleistungen wendet sich die Detektei schwerpunktmäßig an den Handel. G.: "Ich beschäftige mich hauptsächlich mit der Betreuung des Handels." Die Aufgabengebiete reichen vom Kundendiebstahl bis zur Überführung von Personal. Neben dem Komplex Ladendiebstahl gibt es auch qualifizierte Fälle, z.B. Unterschlagung aus Kassen, Personaldiebstähle, Verschiebung von Waren. In einigen Fällen werden Detektive als "verdeckte Ermittler im Unternehmen eingesetzt. Die betroffenen Unternehmen erteilen oftmals die Erlaubnis für ein solches Vorgehen, da sie sich die Möglichkeit offenhalten wollen, den Täter nicht anzeigen zu müssen.

In der Außendarstellung werden die folgenden Tätigkeitsfelder besonders herausgestellt:

- Einsatz qualifizierter Kaufhausdetektive
- Testdiebstähle und -kaufe, Vertrauenstests
- Personalkontrollen
- Aufklärung von Straftaten durch eigenes Personal, Anlieferer, externe Personen (Einschleusungen, Videoüberwachungen, Observationen, Personenüberprüfungen, Sicherheitschecks)
- Ermittlungen bei Wettbewerbsverstößen und Arbeitsrechtsverletzungen
- Personalschulungen für präventives Verhalten.

Obwohl in der Werbung auf das besondere Tätigkeitsfeld Wirtschaft und Handel hingewiesen wird, rufen auch Privatleute in der Detektei an und fragen klassi-

- sehe Detektivleistungen nach (z.B. Ermittlungen im Rahmen von Scheidungsverfahren).

Nach eigenen Angaben beschäftigt sich die Detektei zu 90 % mit Handel und Gewerbe, davon 80 % Kaufhausdetektive mit angrenzenden Gebieten und 10 % Bearbeitung von Fällen, die das Personal, Lieferanten und sonstige Externe betreffen. Die restlichen 10 % sind sonstige Fälle, z.B. Privatleute. "Die Strukturen verschieben sich aber auch immer wieder, das hat mit der Qualifikation der Mitarbeiter zu tun. Man könnte es auch anders machen, aber ich trete nicht an mit einer Mannschaft, die von den Dingen nichts versteht."

Die Tätigkeitsfelder des Unternehmens wurden bereits dargelegt. Die weitere Unternehmensplanung sieht eine Spezialisierung in Richtung Personaldelikte vor. Zu diesem Zweck wird zur Zeit eine Ermittlungsgruppe - die Mitglieder der Ermittlungsgruppe absolvieren die Detektivausbildung - aufgebaut, die sich speziell mit Personaldelikten befaßt. "Wir sind da in der Spezialisierung, weil das in den nächsten Jahren zunehmen wird. Das nimmt aber nicht deshalb zu, weil neuerdings mehr von Seiten des Personals geklaut wird, sondern das nimmt zu, weil der Kostendruck auf die Unternehmen immer stärker wird und die sich immer mehr Gedanken machen: Worauf beruhen unsere Inventurdifferenzen?"

Neben der Qualifikation von Kaufhausdetektiven, dem weiteren Ausbau von Warensicherungsanlagen, dem weiteren Ausbau von Überwachung der Kunden durch Kameras usw. werden andere Faktoren gesucht, die zu einer Reduktion der teilweise gravierenden Inventurdifferenzen führen.

Der Arbeitsalltag

Der Arbeitstag von G. beginnt in der Regel zwischen 7.15 und 7.30 Uhr im Büro und endet zwischen 17.00 und 19.00 Uhr. Er beschäftigt sich im Außendienst vorwiegend mit dem Komplex Personaldelikte und sonstige Aufträge. Neben seinen Aufgaben als Inhaber der Detektei sind es im Innenbereich vor allem die gesamte logistische Unterstützung der Mitarbeiter im Außendienst, Vorplanung, Kundenbesprechungen.

Im Verwaltungsbereich arbeiten zwei Vollzeitbeschäftigte, die sich mit Werbung, Aufarbeitung, Verwaltung und statistischen Auswertungen beschäftigen.

Der Tagesablauf eines Kaufhausdetektivs wird folgendermaßen beschrieben: In der Regel ist es eine Einsatzwechseltätigkeit, ganz selten ist jemand vor Ort und in demselben Objekt. Die Mitarbeiter haben ihren Dienstplan für eine Woche und fahren zunächst je nach Entfernung das Büro an oder direkt das Objekt. Im Objekt nehmen sie bei Geschäftsanfang ihren Dienst auf. Sie können sich ihre Pausen selbst einteilen. Feststellungen werden in der Reihenfolge bearbeitet, wie sie anfallen. Bei Geschäftsschluß ist in der Regel Ende des Arbeitstages, wenn nicht Sonderaufgaben dazukommen, wie Personalkontrollen, Überprüfung der Putzkolonnen. Insgesamt ist es ein Zehn- bis Zwölf-Stundentag.

An Tätigkeiten fallen für einen Kaufhausdetektiv an: Sicherungsaufgaben, Prävention, Warensicherung, Sicherheitsmängel feststellen, Kontrollgänge, Beobachtung, Erkennen von Straftaten, Ansprechen von Verdächtigen, Aufnahme der Personalien, Absprachen mit Kassenpersonal und Filialleitung, Entfernung unerwünschter Personen, Überprüfungen des Personals und der Reinigungskräfte, Zusammenarbeit mit der Polizei, Wahrnehmung von Veränderungen.

4.3 Berufsfeld Wachschutz / Sicherheitsdienste (Fallbeschreibung 7)

Das Bewachungsunternehmen besitzt Niederlassungen in mehreren Städten der Region und ist Marktführer am Ort. In der Region gibt es keinen Monopolisten, die einzelnen Unternehmen der Sicherheitsbranche sind in den Städten unterschiedlich stark vertreten. Eine im selben Gebäude ansässige Tochtergesellschaft bietet Dienstleistungen im Bereich der Geld- und Werttransporte an. Der Geschäftsführer des Bewachungsunternehmens, Herr H., beschreibt die Tätigkeitsfelder des Unternehmens.

Zu den Dienstleistungen des Unternehmens gehören im einzelnen:

- Werkschutz
"Einsatz von Werkschutzkräften mit und ohne Prüfung"

- Separatdienst
Bewachungsdienstleistungen mit Wachmann, Pförtner, Telefonist, Empfang, Parkplatz, Streifengänger, usw.
- Revierdienst/Funkpatrouillendienst
Dieser Dienst beinhaltet regelmässige Tages- oder Nachtkontrollen an einem Objekt. Der Umfang der Tätigkeiten wird mit dem Kunden vereinbart.
- Notrufzentrale
Die Alarmanlagen und sicherheitstechnischen Einrichtungen der Kunden sind mit der Zentrale des Unternehmens verbunden. Im Falle eines Alarms werden vom Unternehmen die vorher festgelegten Maßnahmen durchgeführt. Der Alarm kann verschiedene Ursachen haben: Einbruch, Technik, Feuer, Verschußzeitenkontrolle, usw.
- "City-Streifen"
Bestreifung der Innenstadt mit Sicherheitskräften zur Prävention und Aufklärung von organisierten Ladendiebstählen. Dies ist ein neuer Dienst, der erst seit einem Jahr angeboten wird.

Werkschutz und Wachdienst sind die größten Umsatzträger. Sie gehören zudem zu den personalintensiven Bereichen, da im Schichtdienst gearbeitet wird und eine ständige Besetzung der Einsatzstellen im Urlaubs- oder Krankheitsfall gewährleistet sein muß. Das Unternehmen ist tarifvertraglich gebunden. Die Kostenstruktur ist daher eine höhere als bei anderen Wachdienstunternehmen, die ihre Mitarbeiter unter Tarif entlohnen und mit billigen Angeboten auf dem Markt agieren.

Im Unternehmen sind ca. 260 Mitarbeiter beschäftigt. Der Anteil von Aushilfen liegt bei unter 30 Personen. Zu den Aushilfen zählen Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Rente nur bis zu einem bestimmten Satz Geld verdienen dürfen oder studentische Hilfskräfte. In der Verwaltung arbeiten drei Teilzeitkräfte und sechzehn Vollzeitkräfte.

Die Altersstruktur im Unternehmen reicht von 25 bis 70 Jahre. Bei den Funkpatrouillenfahrern liegt die oberste Altersgrenze bei 40 Jahren. Im einfachen Bewachungsdienst werden häufiger Personen eingesetzt, die "schon in den 60ern" sind, dagegen ist im Werkschutz niemand über 50 Jahre alt. Beim Modell "City-Streifen" liegt das Alter zwischen 28 und 40 Jahren.

Die Tätigkeiten in den Feldern Wachschutz und Werkschutz müssen differenziert nach den Aufgabengebieten betrachtet werden, wobei sich viele Überschneidungen in den einzelnen Diensten ergeben. Bei einer einfachen Wachmann-tätigkeit wird die Wachtätigkeit durch bloße Präsenz ausgeführt. Dadurch soll verhindert werden, daß jemand ein Gebäude betritt, Eigentum entwendet oder zerstört. "Der Wachmann muß nur wach sein, am Objekt stehen und die Augen aufhalten." Das Umstreifen des Sicherungsgeländes, Kontroll- und Rundgänge und das Verhindern von Diebstählen oder Sachbeschädigungen beschreiben die Aufgaben im einfachen Wachdienst, z.B. an Baustellen oder leerstehenden Fabrikationshallen.

Die typischen Werkschutz-tätigkeiten⁴⁶ umfassen anspruchsvollere Tätigkeiten - im Pfortnerdienst Einlaßkontrolle von Mitarbeitern, Besuchern, Anlieferungen, LKW und sonstigen Lieferanten, Telefondienst, Schlüsseldienst. Im Kontroll- und Revierdienst gehören neben dem Streifendienst das Überwachen von technischen Meldeanlagen, Brandanlagen und Alarmanlagen, Gefahrenabwehr und haustechnische Kontrollen zu den überwiegenden Tätigkeiten. "Im Werkschutz haben wir es viel mit technischen Anlagen zu tun." Das Aufgabenfeld umfasst außerdem die Bereiche vorbeugender Unfall- und Brandschutz, Erste Hilfe, Verkehrsregelung, Tätigkeiten in der Alarmzentrale und Berichts- und Meldewesen. In den verantwortlichen Positionen - als Schichtführer, Wachleiter, Einsatzleiter, Hauptpfortner u.a. - werden zum großen Teil geprüfte Werkschutzfachkräfte eingesetzt.

Neben den typischen Wach- und Werkschutzaufgaben gibt es eine Reihe weiterer Sicherheitsdienste, die von Unternehmen des Sicherheitsgewerbes angeboten werden. In den letzten Jahren ist der Spezialdienst der Zugbegleitung in öffentlichen Verkehrsmitteln in das Aufgabenspektrum von Sicherheitsunternehmen aufgerückt. Die Zugbegleitung gehört aus "Image-Gründen" nicht zum Geschäftsfeld des befragten Unternehmens. An einer entsprechenden Ausschreibung hat sich das Unternehmen bewußt nicht beteiligt, "weil wir nicht unbedingt die ersten sein wollten, die schlechte Erfahrungen machen. Hintergrund

⁴⁶ Eine ausführliche Darstellung der Werkschutzaufgaben findet sich in RIESTER, 1988, S.20.

war der Einsatz der schwarzen Sheriffs in München, der zu einem Negativimage geführt hat. Das wollten wir damals nicht."

Sicherheitsdienste wie die Zugbegleitung erfordern ein hohes Verantwortungsbewußtsein der Arbeitgeber, das Personal entsprechend vorzubereiten. Nach den Erkenntnissen des Befragten wurden "die Einsatzkräfte zu Anfang doch sehr alleine gelassen." Fälle von Körperverletzungen, die bereits vorgekommen sind und zu Verurteilungen auf Seiten des Wachpersonals geführt haben, ließen sich durch ein entsprechendes Training verhindern. H.: "Ich kann nicht Mitarbeiter aus den unterschiedlichsten Berufen nehmen und die einsetzen, wenn sie nicht richtig trainiert und geführt sind."

Seit einem Jahr ist das Wachdienstunternehmen mit einem Sicherheitsdienst beauftragt, der die Bekämpfung organisierter Ladendiebstähle durch den Einsatz sogenannter City-Streifen zum Ziel hat. Die City-Streifen haben als Aufgabe die Observation von potentiellen Straftätern in der Innenstadt in Zusammenarbeit mit den Kauf- und Warenhausdetektiven. Sie patrouillieren mit Funk ausgestattet "verdeckt" durch die Innenstadt und beobachten Personen und Personengruppen, die ihnen entweder aufgrund ihrer langen Tätigkeit schon bekannt sind oder sonstwie auffällig erscheinen. Eingeschritten wird bei Ladendiebstahl sowie beim Handtaschendiebstahl. Zur Zeit werden zwei Personen eingesetzt, die von den Mitgliedsunternehmen im Modell "City-Streifen" finanziert werden. Beteiligt sind 47 große und kleine Einzelhandelsgeschäfte, Kauf- und Warenhäuser. In den Unternehmen, die keinen eigenen Kaufhausdetektiv haben, patrouillieren die Mitarbeiter auch durch die Geschäfte.

Die Arbeitsweise der City-Streifen verläuft nach folgendem Muster: Wird ein Verdächtiger beobachtet und festgestellt, daß er einen Diebstahl begangen hat - im Fachjargon: "gezogen" hat - , erfolgt eine vorläufige Festnahme. Den Zugriff macht entweder der Ladendetektiv oder die City-Streife. "Es muß sofort zugegriffen werden, da sonst der Verdächtige flüchtet." Die Polizei wird über Funk oder über Telefon gerufen. Der Funkverkehr, den die Mitarbeiter untereinander bzw. mit den Warenhausdetektiven haben, kann über die Zentrale mitverfolgt werden. Damit ist gewährleistet, daß von der Zentrale aus jederzeit die Polizei alarmiert werden kann.

Die Kommunikation zwischen den City-Streifen und den Warenhausdetektiven beruht auf dem Austausch von Erkenntnissen und gegenseitigen Warnungen. Diese Kommunikation läuft wechselseitig. Die Kaufleute setzen ihre Detektive in ihren Häusern ein, die City-Streifen sind im öffentlichen Raum tätig. "Stellt der Detektiv etwas im Haus fest (bspw. einen versuchten Diebstahl), gibt er die Information an die City-Streifen weiter. Die verdächtigen Personen werden nach draußen gemeldet und von den City-Streifen in die Beobachtung genommen. Es wird ihnen nachgegangen. Und irgendwo stehlen die Verdachtspersonen wieder. In diesem Falle greifen die City-Streifen zu. Dann stellt sich heraus, ob sie schon vorher einen Diebstahl begangen haben. Das ist alltägliche Praxis."

Am Abend wird ein Kurzbericht über den Tag erstellt, der Angaben über die Erfolge, die Festnahmen von Ladendieben und die Observierungserkenntnisse enthält. Die Berichte werden monatlich für den Verein aufbereitet, der die City-Streifen finanziert. Darüber hinaus werden keine Karteien oder Akten geführt. Das Sicherheitsunternehmen erstattet keine Anzeigen. Dies wird den geschädigten Betrieben überlassen. Die City-Streifen schildern nur den Tathergang, den sie beobachtet haben.

Durch das umsichtige Verhalten der City-Streifen wurden bisher besondere Vorkommnisse verhindert. Nur einmal gab es ein Zusammentreffen mit Personen, die mit einer Pistole bewaffnet waren und die Mitarbeiter damit bedrohten. Konfrontationen - auch mit Personen, die Messer, Reizgas oder Spritzen dabei haben • waren bisher nur verbaler Art - anders als bei Auseinandersetzungen zwischen Kaufhausdetektiven und Ladendieben, bei denen es öfteren "die Fäuste fliegen", wie H. zu Beginn des Einsatzmodells beobachten konnte. Die geringe Zahl an Zwischenfällen führt er auf regelmäßige wöchentliche Besprechungen in der Anfangsphase zurück, bei denen Problemfälle und Rechtslagen erörtert, Handlungsweisen und -alternativen besprochen wurden.

Das Hauptaugenmerk der City-Streifen richtet sich auf den organisierten Ladendiebstahl. Organisiert heißt, wie H. es ausdrückt, "mit ein bißchen Grips ausgestattet." Nach großen Erfolgen im ersten Monat gingen die Erfolge im zweiten merklich zurück. Das lag z.T. daran, daß die Detektive von der Gegenseite ihrerseits beschattet wurden. Dies setzte sich bis nach Dienstschluß fort, indem Mitarbeiter mit dem Auto bis nach Hause verfolgt wurden. Die Ge-

Schäftsleitung des Wachdienstunternehmens wußte daher zu Anfang nicht, wie viele Mitarbeiter eingesetzt werden müssen, um einen entsprechenden Austausch zu gewährleisten.

Aufklärung von Straftaten und Prävention zeigen mittlerweile positive Wirkung. Von den City-Streifen wurden "jede Menge Warenumschlagsplätze ausgehoben", in denen Diebesgut zwischengelagert oder verschoben wurde. Über 50 vorläufige Festnahmen und Sicherstellung von Waren gehören zu den Ergebnissen. Zur gerade von den Nachbarstädten befürchteten Verdrängung der Kriminalität auf das dortige Geschäftsfeld lagen noch keine Ergebnisse vor. Dieser Aspekt sollte bei einer Gesamtbeurteilung nicht außer acht gelassen werden.

Abgrenzung zu hoheitlichen Funktionen

Für das Sicherheitsgewerbe stellt sich die Frage, inwieweit die Polizei bereit ist, Aufgaben aus ihrer Hand an Private zu delegieren, z.B. im Rahmen der Flughafensicherung oder der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Letzteres ist bereits an die Städte weitergegeben worden. Beim Rückzug der öffentlichen Sicherheitsorgane wird sich die Tendenz der Durchführung von ehemals öffentlichen Sicherheitsleistungen durch private Unternehmen noch verstärken. Zur Unterstützung dieser These führt der Niederlassungsleiter das Modell der City-Streifen an, das ursprünglich ein Konzept der Polizei war, die sich jedoch "aufgrund der Ansichten höhergeordneter Stellen aus dem Konzept zurückgezogen hat". Die Funktionen und Rechte der City-Streifen beschränken sich zur Zeit auf die Jedermannsrechte. "Wir sind kein verlängerter Arm der Polizei." Eine Ausweitung der Funktionen wäre bei entsprechender Änderung der Gewerberechtsvoraussetzungen und anderer rechtlicher Voraussetzungen durchaus denkbar. "Denn die Bewachungsunternehmen können im Sicherheitsbereich sicherlich Dienstleistungen erbringen, die der Polizei schon lange aus der Hand gewachsen sind."

Die Ergebnisse machen deutlich, daß das Aufgabenfeld privater Sicherheitsdienstleister längst um Geschäftsfelder jenseits der traditionellen Leistungen im Wachschutz und Werkschutz erweitert wurde. Praktisch alle Sicherheitsleistungen von Geld- und Werttransporten, Sicherheitstechnik, Sicherheitsberatung und -training, Notruf- und Alarmzentralen, Objektschutz, Personenschutz,

Werkschutz, Veranstaltungs- und Ordnungsdienste bis zu Spezialdiensten können zur Angebotspalette privater Bewachungsunternehmen gehören. In den letzten Jahren haben sich neue Aufgaben besonders im Bereich der Spezialdienste für die Unternehmen ergeben. Gerade die Spezialdienste sind es, die im Blickpunkt der sicherheitspolitischen Diskussion stehen und von denen Kritiker eine Aushöhlung des staatlichen Gewaltmonopols befürchten⁴⁷. Zu den Besonderheiten der Spezialdienste - von denen das Konzept der City-Streifen ein Beispiel ist - gehört, daß ihr Agieren sich im öffentlichen Raum vollzieht - in Bereichen, in denen die Polizei aus unterschiedlichen Gründen nicht oder nicht mehr tätig ist. Welche Anforderungen daraus an die Tätigkeit und die Qualifikationen der eingesetzten Sicherheitskräfte erwachsen, wird in Kapitel 5 behandelt.

4.4 Berufsfeld Werkschutz (Fallbeschreibung 8)

Die Befragungen zum Berufsfeld Werkschutz wurden mit dem Leiter eines betrieblichen Werkschutzes und seinem Stellvertreter geführt. Der Werkschutz ist in der Zentrale eines Industriekonzerns angesiedelt, die sich in einer westdeutschen Großstadt befindet. Weil der Konzern u.a. militärische Aufträge erhält, ist er ein geheimschutzbetreuter Betrieb.

Zum Aufgabengebiet der Werkschutzleitung gehören die fachliche und die kaufmännische Führung des Werkschutzes. Im Rahmen der kaufmännischen Komponente werden Verhandlungen mit den konzerneigenen Firmen geführt. Sie betreffen die konzerninterne Abrechnung der Leistungen des Werkschutzes über Verrechnungssätze. Auf der Seite der fachlichen Führung des Werkschutzes gilt es, die Dienstleistungszentrale des Konzerns (Telefonvermittlung, Fahrzeugeinsatz, Nachtdienst usw.) zu organisieren, den Objektschutz für Renommierobjekte (Villen des Vorstandes) und die elektronische Absicherung in Kooperation mit konzernfremden Technikfirmen vorzunehmen. Des weiteren führen sie die Koordination mit den kleineren Firmen des Konzerns durch. Da die Werkschutzleitung ein immer stärkeres Outsourcing betreibt, fallen die Absprachen mit den beteiligten Bewachungsunternehmen in ihren Aufgabenbe-

⁴⁷ Die bewaffneten Dienste stellen in diesem Zusammenhang noch eine besondere Problematik dar.

reich. "Als betrieblicher Werkschutz tendieren wir immer mehr zum Outsourcing, d.h. wir vergeben unsere Bewachungsstellen, soweit es sinnvoll ist, an fremde Bewachungsunternehmen. Zur Zeit haben wir mit zwei Bewachungsunternehmen Verträge."

Da der Werkschutzleiter gleichzeitig als Sicherheitsbevollmächtigter mehrere Firmen des Konzerns betreut, wird durch ihn der Kontakt zu den Wirtschaftsbehörden respektive den Verfassungsschutzbehörden, die dem Innenministerium unterstehen, gehalten.

Als der jetzige Werkschutzleiter vor mehr als 10 Jahren die Funktion übernahm, waren im Werkschutz noch über 50 eigene Mitarbeiter beschäftigt. Seit dieser Zeit werden immer mehr Aufgaben an konzernfremde Bewachungsunternehmen vergeben. Um betriebsbedingte Entlassungen zu vermeiden, vollzog sich dieser Prozeß stufenweise. Heute hat der betriebliche Werkschutz noch 25 Mitarbeiter, dem rund 85 konzernfremde Mitarbeiter gegenüberstehen. Die Aufgaben von 12 Mitarbeitern, die momentan noch im Bereich der Bewachung der Renommierobjekte konzentriert sind, sollen durch "natürlichen Abgang" nach und nach von Fremdfirmen übernommen werden. Im Werkschutz ist unbewaffnetes und bewaffnetes Personal tätig. Im bewaffneten Dienst sind insgesamt 20 Personen tätig.

Die Altersverteilung umfasst ein enges Spektrum. Bei den Fremdfirmen ist der jüngste Mitarbeiter etwa 28 Jahre, die ältesten Mitarbeiter im unbewaffneten Dienst im Werkschutzbereich sind 50 bis 55 Jahre. Im bewaffneten Bereich gibt es nur einen Mitarbeiter, der älter als 40 Jahre ist. Im Bereich des konzerneigenen Werkschutzes ist die Verteilung breiter gestreut. Der jüngste Mitarbeiter ist 35, die ältesten werden jetzt 60 Jahre und gehen im nächsten Jahr in den Ruhestand. Das Mittel liegt im Werkschutzbereich um 45-48 Jahren, bei den Fremdmitarbeitern im Schnitt bei rund 40 Jahren.

An Tätigkeitsfeldern im Bereich Werkschutz/Wachmänner können drei "Säulen" unterschieden werden: der Pfortner- und Empfangsdienst, der Streifendienst, d.h. Schließ- und Kontrolldienste, der sich auf einen Werksbereich bezieht, und Revierdienste. Die im Revierdienst eingesetzten Personen haben ein Dienstfahrzeug, da sie auseinanderliegende Objekte bestreifen.

Als zweiter Bereich existiert der übergeordnete Dienst. Dieser Dienst umfaßt die Leitungsfunktionen. In ihm sind ausgebildete Fachkräfte tätig, die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen über das eingesetzte Personal erfüllen.

Pförtnertätigkeiten

Der Pförtner hat die Zutrittskontrolle zum Gebäude. Er überprüft die Ausweise der Mitarbeiter, empfängt Besucher und meldet sie an. Er leitet die Besucher weiter und füllt die entsprechenden Formulare aus. Er überprüft den Vorgang, wenn Differenzen zwischen Besuchsende und Ankommen an der Pforte entstehen sollten. Er hat den Waren- und Lieferverkehr zu kontrollieren sowie die gesamte Schlüsselverwaltung. Häufig führt er nach Dienst die Telefonvermittlung des Bereiches durch.

Revierdienst

Die Mitarbeiter sind mobil und haben Einsatzfahrzeuge zur Verfügung. Sie haben einen vorgefertigten Kontrollplan, der in Abständen geändert wird, um den Wachdienst für Dritte schlecht kalkulierbar zu gestalten. Die Mitarbeiter können aber auch direkt von der Zentrale zu einem Einsatzort geschickt werden. Der Revierdienst ist übergreifend tätig. Im Revierdienst sind "schon die besseren Leute" eingesetzt.

Dem Revierdienst obliegt es, eigenständig "Maßnahmen" einzuleiten, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden (z.B. zerstörte Fensterscheiben oder Rauchentwicklung bei einer Maschine).

Der Revierdienst führt haustechnische Kontrollen und Sicherung durch unregelmäßiges Erscheinen durch. Des weiteren obliegen ihm Schließ- und Kontrolltätigkeiten zu festgelegten Zeiten. Zum Aufgabenspektrum gehören weiterhin sämtliche Sondereinsätze, z. B. bei Bränden.

Streifendienst

Die Tätigkeit des Streifendienstes beginnt in den Abendstunden, wenn die übrigen Mitarbeiter des Konzerns ihren Arbeitsplatz verlassen. Der Streifendienst schließt die Gebäude ab, und führt eine intensive Kontrolle der ihm unterstehenden Gebäude im Bereich der Haussicherheit durch (offene Fenster schließen, Licht und Kaffeemaschinen ausschalten). Er ist dafür zuständig, daß am nächsten Tag die Arbeit ohne Verzug wieder aufgenommen werden kann. Es

werden nicht nur Rundgänge innerhalb des Gebäudes ausgeführt, sondern diese werden zusätzlich von außen umgangen. Der Streifendienst ist immer eine Kombination von Außenkontrolle und Innenkontrolle.

Bewaffneter Objekt- und Personenschutz

Geschützt werden bestimmte Führungspersonen und deren Familienmitglieder. Der Personenschutz ist allerdings minima! und getrennt zu sehen von den Aufgaben eines "klassischen Bodyguards".

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verbietet es dem Werkschutz, Mitarbeiter der Fremdfirmen direkt für sich arbeiten zu lassen. Die Wachmänner der Fremdfirma haben eine eigene Dienstanweisung ihrer Vorgesetzten. Nur in Not- und Ausnahmefällen hat der betriebliche Werkschutz die Weisungsbefugnis. Ansonsten arbeiten die Mitarbeiter der Fremdfirmen nach einem vorgegebenen Plan. Treten Schwierigkeiten auf, kann der Wachbereichsleiter der Werkschutz-zentrale eingreifen.

Besondere Tätigkeitsbereiche

Im unbewaffneten Bereich wird nach dem Grundsatz verfahren, daß, wenn eine Unregelmäßigkeit bemerkt wird, zunächst auf Unterstützung gewartet wird. Die Mitarbeiter vor Ort setzen sich über Funk mit dem Wachdienstleiter in Verbindung. Dieser entscheidet, ob die Polizei eingeschaltet wird. In der Regel wird bei Unsicherheiten ein Gebäude nur zusammen mit der Polizei betreten.

Betrieblicher Ermittlungsdienst

Der Werkschutz leitet nur die Ermittlungen ein. Er wird selber nicht detektivisch tätig. Bei einem Diebstahl beispielsweise nimmt der Wachbereichsleiter das Delikt auf und leitet den Vorgang in Form einer Meldung oder eines Berichts an die Werkschutzleitung weiter. Da es sich bei den meisten Diebstählen um privates Eigentum der Beschäftigten handelt, nimmt der Werkschutz in der Regel von einer Strafanzeige Abstand.

Bei größeren Delikten, die das Firmeneigentum betreffen, stellt der Werkschutz -Strafanzeige gegen Unbekannt. Ihm obliegt es bspw. zu prüfen, ob das Fehlen der Teile durch eine unsachgemäße Buchführung in der Produktion entstanden ist. Werden polizeiliche Ermittlungen angestellt, treten Mitarbeiter des Werk-

Schutzes eventuell als Zeugen vor Gericht auf. Einbrüche kommen gelegentlich in den Teilen des Konzerns vor, die einsam liegen und nicht einer ständigen Bewachung des Streifendienstes unterliegen.

Arbeitskämpfe

Bei den bisher stattfindenden Arbeitskämpfen konnte sich der Werkschutz auf eine beobachtende Tätigkeit beschränken. Das Vorgehen des Werkschutzes wird mit den Vorständen, Geschäftsführern und der Personalleitung abgestimmt. Bei einem gewerkschaftlichen Streik findet ein Informationsaustausch zwischen der Gewerkschaft und dem Werkschutz über die geplanten Maßnahmen statt. In dem Konzern fand bisher noch keine Aussperrung statt, bei der es zu Ausschreitungen hätte kommen können. In einem solchen Fall würde der Werkschutz "einschreiten".

Aufgabenverlagerungen

Zur Verlagerung von neuen Aufgabenfeldern, z.B. im Bereich des Umweltschutzes, existieren innerhalb des Konzerns nur Überlegungen. Für die Bereiche Umweltschutz und Arbeitssicherheit gibt es Spezialisten innerhalb des Konzerns, die dem jeweiligen Werk zugeordnet sind. Obwohl Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und der Straffung gesehen werden, gibt es noch keine konkreten Pläne in dieser Hinsicht.

Abgrenzung zu hoheitlichen Funktionen

Der Kontakt zur Polizei ist gut und "muß auch gut" sein. Insbesondere hält man informelle Kontakte zur Polizei für sehr wichtig, da der offizielle Dienstweg häufig zu lange dauert. Da der Konzern geheimschutzbetreut ist, ist der Kontakt zu mehreren öffentlichen Stellen gegeben, so z.B. zu Staatsanwälten, dem Verfassungsschutz und dem BKA. Zwischen dem Werkschutz und den Behörden besteht auf diesem Gebiet eine enge Zusammenarbeit. Schnittpunkte in Richtung Detektiv sieht man nicht.

Die Aufgabenbereiche für private Sicherheitskräfte im Bereich der City-Polizei oder der S-Bahn-Begleitung stehen in keinem Vergleich zu den Tätigkeitsfeldern und Anforderungen des betrieblichen Werkschutzes. "Die Bereiche, in denen City-Polizei und S-Bahn-Begleitung tätig sind, sind höchst sensible und kritische Bereiche. Daneben ist der betriebliche Werkschutz etwas Harmloses."

Lehrbücher über den betrieblichen Werkschutz zählen folgende Aufgabengebiete und Tätigkeiten auf:

- Verhütung und Aufklärung von Straftaten im Betrieb
- Schutz der Betriebseinrichtungen und -gebäude vor Beschädigung und Zerstörung (Sabotage)
- Schutz der Erzeugnisse und des Betriebsvermögens vor Diebstahl
- Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- Hilfe bei der Sicherung des Arbeitsfriedens
- Einstellungskontrolle der Arbeitsplatzbewerber (Prüfung der Arbeits- und Führungszeugnisse)
- eigener Ermittlungsdienst⁴⁸

Die traditionellen Aufgabengebiete und Tätigkeitsfelder des Werkschutzes lassen sich in dem untersuchten Unternehmen finden. Inwieweit die praktizierte Auslagerung von reinen Werkschutzaufgaben an fremde Wach- und Sicherheitsfirmen eine Erscheinung ist, die in diesem Segment einen allgemeinen Trend markiert, bedarf einer weiteren Klärung. Unabhängig davon ändern sich die Tätigkeitsfelder und zu verrichtenden Tätigkeiten nicht durch das Outsourcing. Es findet nur eine Verlagerung der Verantwortlichkeiten statt. Zum Tätigkeitsfeld des Wachschutzes ergeben sich weite Überschneidungsbereiche. Objektschutz-, Wachdienst, Revierdienst sind Tätigkeiten, die gleichsam im Werkschutz wie im weiteren Sicherheitssektor anfallen. Ein Unterscheidungskriterium der Aufgabengebiete besteht in der Innenrichtung des Werkschutzes. So bestehen seine Aufgaben nicht nur im Schutz der bewachten Objekte gegen äußere Einflüsse, sondern es obliegt ihm auch der Schutz des Unternehmens und der Mitarbeiter eines Unternehmens. Er hat im weitesten Sinne für einen geregelten Betriebsablauf Sorge zu tragen. Überwachung der Ordnungs- und Verkehrsvorschriften, Ein- und Ausgangskontrollen, Verhinderung von Sabotage und Spionage, Hilfe bei der Sicherung des Arbeitsfriedens und

⁴⁸ Eine ausführliche Darstellung der Werkschutzaufgaben findet sich in RIESTER, 1988, S.20.

Bereiche der Arbeitssicherheit, z.B. Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, gehören zum umfassenden Arbeitsgebiet des betrieblichen Werkschutzes. Die Tätigkeit ist dabei sehr eng an die betrieblichen Gegebenheiten vor Ort angelehnt. Welche Funktionen tatsächlich ausgefüllt, fremdvergeben oder durch betriebseigene Fachkräfte **anderer Abteilungen ausgeführt werden**, obliegt der Entscheidung der **Unternehmensleitungen** in Abstimmung mit der **Werkschutzleitung**.

Tätigkeiten im Ermittlungsdienst bei der Aufklärung von **Straftaten** innerhalb des **Betriebsgeländes**, die noch die **größte Nähe zu Detektivtätigkeiten** im engeren Sinn aufweisen, kommen in der Praxis so gut wie kaum vor. Im Unternehmen werden Vorkommnisse, bei denen eigene Ermittlungen notwendig erscheinen, vom Werkschutzleiter koordiniert bzw. selbst durchgeführt. In der Aufklärung von Straftaten scheint man auf die Zusammenarbeit mit der Polizei zu setzen. Dabei ist aber nicht auszuschließen, daß im Rahmen der Befragung nicht über alle Vorfälle berichtet wurde. Schließlich kann ein Grund für die Einschaltung von Detektiven bzw. die Durchführung eigener Ermittlungen darin bestehen, daß man verhindern möchte, daß betriebsinterne Vorkommnisse öffentlich werden. Insofern sind die Befragungsergebnisse immer unter Vorbehalt zu betrachten.

5 Qualifikationsprofile nach Berufsfeldern

Gegliedert nach den Berufsfeldern erfolgt in Kapitel 5 eine Beschreibung der jeweiligen Qualifikationsprofile. Zur Bestimmung des Qualifikationsprofils werden die verschiedenartigen Anforderungsprofile in den Dimensionen "Anforderungen Normaltätigkeit und "besondere Ereignisse" erfaßt. Des weiteren werden die objektiven Anforderungen der Arbeitssituation um die Erhebung von erwünschten personenbezogenen Qualifikationen und Vorstellungen zum Berufsbild • persönliche Merkmale und Voraussetzungen - ergänzt. Ausgehend von den Tätigkeitsprofilen werden die Ergebnisse im Hinblick auf ableitbare Grundqualifikationen und weitergehende Spezialisierungen analysiert. In die Darstellung der Qualifikationsprofile fließen synoptische Betrachtungen der Berufsfelder ein.

5.1 Berufsfeld Detektive

5.1.1 Ergebnisse Fallbeschreibung 1

Die Anforderungen an die detektivische Arbeit hängen vom jeweiligen Auftrag ab, denn "jeder Auftrag ist anders gelagert." Als elementar sieht Detektiv A. Rechtskenntnisse an, vor allem soweit es den gesetzlich zulässigen Handlungsrahmen betrifft. "Sie müssen Rechtskunde mitbringen und Bescheid wissen darüber: Was können Sie sich erlauben, was nicht. Meine Mitarbeiter bekommen mitgeteilt, wie weit sie gehen dürfen. Für alles, was darüber hinausgeht, müssen sie selbst den Kopf hinhalten." Verlangt werden "Ehrlichkeit gegenüber den Kunden und faires Verhalten gegenüber den Observanten."

Eine zweite wichtige Komponente bildet das Kommunikationsverhalten, besonders für das Feld der Ermittlungen. Der Detektiv sollte hochgradig kommunikativ und kontaktfreudig sein und geübt in psychologischer Gesprächsführung. "Wenn Sie offene Ermittlungen machen, müssen Sie sich mit dem Gesprächspartner unterhalten können. Da fängt es schon mal an. Wie kann ich den anfassen ? Welche Möglichkeiten gibt es, daß er etwas sagt? Sie müssen ein kleiner Psychologe sein dafür."

Die Ergebnisse der Arbeit werden schriftlich dokumentiert. Über seine Beobachtungen und Ermittlungsergebnisse erstellt der einzelne Mitarbeiter laufende Berichte. Da diese Berichte zum einen gegenüber den Kunden die erbrachte Leistung nachweisen, zum anderen aber auch vor Gericht Relevanz als Beweismaterial erlangen können, werden hohe Anforderungen an das Abfassen von Berichten gesetzt. Die Aussage von A. illustriert dies: "Das allerwichtigste ist, daß ein Mitarbeiter einen Bericht schreiben kann."

Hinsichtlich der Arbeit mit Subuntemehmern stellt man dieselben Anforderungen wie an das eigene Personal. "Wir arbeiten auch mit Subuntemehmern zusammen, die nur für uns arbeiten. Die nehmen gelegentlich auch Aufträge entgegen. Von den Unternehmern erwarten wir dieselben Qualifikationen wie von unseren Mitarbeitern."

Besondere Tätigkeitsanforderungen

Eine Verlagerung der Aufträge in den Bereich Wirtschaftskriminalität wird seit längerem registriert. Verfolgung der Schwarzarbeit, Raubkopien, Computerkriminalität sind Aufgabengebiete, die erst in den letzten Jahren dazugekommen sind. A. schätzt, daß sich diese Entwicklungen in der Zukunft noch **verstärken werden**.

Zusätzliche **Anforderungen** erwachsen seiner Ansicht nach nicht aus **den neuen Aufgabengebieten**. Mit den klassischen **Methoden der Observation** und **Ermittlung** können diese Fälle - "An sich sind das nur Observationen" - erfolgreich bearbeitet werden.

Kostenbewußtsein

Die Abrechnung gegenüber den Kunden erfolgt im Regelfall über Stundensätze. Es werden aber auch Pauschalhonorare für bestimmte Leistungen vereinbart. Jede Stadt hat ihren eigenen Stundensatz. "In Berlin sind es 80,- DM bis 120,- DM, in Frankfurt sind es 150,- DM bis 200,- DM, in Hamburg nur bis 150,- DM." Die einzelnen Stundensätze werden variabel mit den Klienten ausgehandelt. Die Anzahl der Stunden wird ebenfalls vorab mit dem Auftraggeber ausgehandelt. Die Auftraggeber setzen ein Höchstlimit in Form einer festen Summe. Wenn diese Summe erreicht wird, wird von Seiten der Detektei noch einmal nachgefragt. "Wir rufen den Kunden an oder vereinbaren ein Treffen. Es wird ihm mitgeteilt, daß die Summe aufgebraucht ist und ob es interessant ist, an dem Fall weiterzuarbeiten. Anhand der Ermittlungen oder der Observationen können wir die Lage beurteilen."

Der Mitarbeiter, der den Auftrag konkret bearbeitet, weiß über das Stundenvolumen Bescheid. So wie er die Stunden abrechnet, erscheinen sie auf der Rechnung des Kunden. Ausnahmen bilden die Aufträge, bei denen eine Pauschale vereinbart wurde.

Die Mitarbeiter sind manchmal drei Tage ununterbrochen im Einsatz. Der Mehreinsatz wird nicht mit Freizeit abgegolten, sondern entsprechend bezahlt. Je mehr Stunden ein Mitarbeiter macht, umso mehr Geld bekommt er. Es werden aber keine Überstundenzuschläge gezahlt. Die Kontrolle der Mitarbeiter

wird von der Geschäftsführung wahrgenommen. In unregelmäßigen Abständen werden Stichproben gemacht. "Wir fahren zu den Objekten und überprüfen, ob wirklich jemand da steht."

Detektive und Computer

Mit dem Feld der Computerkriminalität hat man in der Detektei bislang keine Erfahrungen gemacht. Solche Aufträge reicht man an andere Detektive oder Spezialisten weiter. Elemente eines Auftrags, die die Sicherheitstechnik betreffen - "Wir machen teilweise Computer und Autotelefone abhörsicher oder spüren Wanzen auf" -, gehören aber mit zur angebotenen Leistung und können in Aufträgen enthalten sein.

Detektive und Europa

"Bis jetzt hat sich die Entwicklung des Binnenmarktes noch nicht bemerkbar gemacht. Da gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, was die Lizenzpflicht betrifft. In anderen Ländern müssen sie Qualifikationen nachweisen. Bei uns ist das nicht der Fall."

Sprachkenntnisse werden in dem Zusammenhang als sehr wichtig eingeschätzt, aber nicht überbewertet. "Wenn jemand von uns nach den Niederlanden fährt, ist es immer nützlich, die Sprache zu sprechen. Aber genauso gut kommen Sie mit Deutsch oder Englisch weiter."

5.1.2 Ergebnisse Fallbeschreibung 2

Die Verschiedenartigkeit der Aufträge führt auch im Fall der zweiten Detektei zu einem breiten Spektrum an Anforderungen. Detektiv B. verdeutlicht das Anforderungsprofil an einem Beispiel aus dem Versicherungsbereich. Aufträge beinhalten die häufige Fragestellung, ob nach einem Unfall eine Person tatsächlich berufs- und arbeitsunfähig ist. Es wird dann ermittelt und observiert. Dabei stellt sich als erstes Problem die Identifikation der Zielperson. Sucht der Detektiv diese Person auf, so muß er im Laufe des Gespräches unauffällig ergründen, ob das die richtige Person ist. "Bei kritischen Lagen" muß dies auch noch von einer dritten Seite bestätigt werden. Liegt im konkreten Fall bereits eine Videoaufnahme vor, kann er sich von einem Versicherungsvertreter vor Ort bestätigen lassen, daß es sich um den betreffenden Versicherungsnehmer han-

delt. In der Kontinuität der Observation ist dann die weitere Identifikation der Zielperson nicht weiter schwierig.

Beispiel für einen Observationsvorgang: Mit einem Basisfahrzeug wird erst einmal das Objekt observiert. Das Fahrzeug kann ein Lieferwagen oder ein Wohnmobil sein. "Damit kann man nahe an einem Objekt bleiben und fällt nicht auf." Im angesprochenen Fall wird der Tagesablauf der Zielperson recherchiert und mit Foto- oder Videoaufnahmen dokumentiert.

Die Anforderungen, die die Bearbeitung dieses Falls an den Detektiv stellt, beschreibt B. folgendermaßen: "Um diesen einfachen Sachverhalt zu klären, müssen Sie Autofahren können, eine Videokamera bzw. eine Fotokamera bedienen können. Sie müssen wissen, wie Sie observieren, wie Sie vorgehen, wie Sie die ganze Sache anlegen, wie Sie eine Lage zu beurteilen haben - hier z.B. rein räumlich (Straßenbebauung und dergleichen mehr). Vom einzelnen Fall ist auch abhängig, ob man alleine observiert oder zu mehreren. In dem o.g. Fallbeispiel genügt ein Sachbearbeiter, da nur eine Person betroffen ist."

Observationen basieren auf "Erfahrungswissen" - es sind meist Kleinigkeiten, die dabei zu beachten sind:

- einmal objektiv von der Problemstellung her ("Wo ist mein optimaler Observationsstandpunkt, und falle ich als Beobachter des Objektes an meinen Standpunkt nicht auf - hier wiederum die Beobachtung durch Dritte, z.B. Nachbarn")
- die Auswahl und der Einsatz geeigneter Hilfsmittel zur Arbeitserleichterung, z.B. Bewegungsmelder, wenn man nur einen kleinen Ausschnitt über viele Stunden beobachten muß
- der Sachbearbeiter sollte in bezug auf den Fall wissen, mit welchen Einschränkungen der Versicherungsnehmer nach seinem Unfall leben muß, damit er einschätzen kann, welche Beobachtungen interessant sein könnten
- der Beobachter muß wissen, wie weit er gehen darf; Grundlage hierfür ist das berechnete Interesse des Auftraggebers. Vorab ist abzuwägen: Hat der Auftraggeber ein legitimes Interesse an dieser Information, die er will? Wenn er ein berechtigtes Interesse hat: Was darf man machen, um diese Information zu bekommen? Wieviel darf man dem Auftraggeber mitteilen, da bei einer Observation viel mehr an Information anfällt. Was könnte nützlich sein, was könnte ihn schützen, was darf ich ihm nicht sagen? "Da sind fortlaufend

Rechtsgüterabwägungen vorzunehmen in bezug auf das berechnigte Interesse."

- Der Abwägungsprozeß ist keine statische Angelegenheit, sondern ein dynamischer Prozeß, "da sich im Laufe der Observation die Lagen entwickeln". Der Detektiv gewinnt neue Erkenntnisse, oder ein neues Moment kommt hinzu. Dieser Abwägungsprozeß setzt eine Vielfalt von Rechtskenntnissen voraus. Einschränkung fügt B. hinzu: "Der Detektiv muß zumindestens wissen, in welchen Büchern er nachschlagen muß, um die entsprechenden Rechtslagen zu erfahren."

Für den Bereich der Ermittlungen ist im Gegensatz zu Observationen mehr Wissen erforderlich, da konkrete Sachverhalte festzustellen sind. Hier sind Sach- und Fachkenntnisse erforderlich, die über das Wissen eines Detektivs hinausgehen und zu denen er nach dem ersten "Augenschein" die entsprechenden Spezialisten heranziehen muß, um z.B. kaufmännische Gepflogenheiten beurteilen zu können. Er sollte aber im Bereich der Wirtschaftskriminalität außer einem Basiswissen der Rechtsmaterie kaufmännische Kenntnisse mitbringen. Beispielsweise kommt es bei Ermittlungen im Zusammenhang mit Scheinfirinen auf das Wissen an: Wie verhält sich ein ordentlicher Kaufmann, was ist abweichendes Verhalten, wann sind Verdachtsmomente des Auftraggebers begründbar, bzw. wann nicht? "In dem Fall sollte man die Gesellschaftsformen kennen, die Regelung der Haftung auch in bezug auf das europäische Ausland, bzw. man sollte wissen, wer derartiges Spezialwissen hat, z.B. IHK-Auslandhandelsabteilung."

Gute Rechtskenntnisse werden von B. als grundlegend eingestuft. Kenntnisse in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Zivilrecht, Strafrecht, insbesondere Hausfriedensbruch, Notwehrrechte, Nothilfe, Notstand, vorläufige Festnahme hält er für unabdingbar.

"Ein guter Detektiv unterscheidet sich darin, daß er die Regeln und die Gesetze achtet und dem Auftraggeber einen Weg aufzeigt, der innerhalb der Gesetze zu dem Ziel führt. Denn den gibt es immer auch in bezug auf die Beschaffung von Daten." So beschreibt B. die Leitmaxime seines beruflichen Handelns.

Neben dem rechtlichen Mindestwissen wird eine kaufmännische Grundqualifikation u.a. im Bereich Buchhaltung, Abrechnung mit dem Finanzamt, Kostenabrechnung mit den Auftraggebern etc. als notwendig erachtet.

Besondere Tätigkeitsanforderungen

Neben den privaten und wirtschaftsbezogenen Aufträgen existieren andere Ermittlungsbereiche, die "schon heikler sein können, z.B. in den Bereichen der Zuhälterei, Hehlerei, Drogenhandel, Waffenschleberei, Schutzgelderpressung". Diese bezeichnet Detektiv B. als Mischlagen, von denen ein Detektiv "die Finger lassen sollte", da er sich und gegebenenfalls seine Familie nicht schützen kann.

Ein Detektiv steht vor der Frage: "Wo setzt man die Grenze, wie weit gehe ich, da man den Auftrag vielleicht schon hat oder bereits mitten in den Ermittlungen ist? Man sollte aber trotzdem aufhören, wenn es zu heiß wird oder wenn man es mit Angst zu tun bekommt. Dies wird von den Auftraggebern meist akzeptiert."

Neue Qualifikationsanforderungen sieht B. auf den Gebieten Patentrecht, Gebrauchsmusterschutzverletzung, Warenzeichenverletzungen, und zwar nicht nur auf nationaler Ebene, "sondern auch auf internationaler Ebene, da in Europa kaum noch gefälscht wird." Die meisten Fälschungen (z.B. Jeans) kommen aus Asien. Zentral steht in dem Zusammenhang: Aneignung von Kenntnissen über internationale Handelsgepflogenheiten, legale, und illegale Vertriebswege.

Kostenbewußtsein

Bei der Auftragsbesprechung mit dem Auftraggeber wird die Kostenseite besprochen und der Kostenrahmen, der zur Verfügung steht, "ausgelotet". Zu hohe Kosten können auf diese Art direkt bei der Auftragsgestaltung vermieden werden. Mit allen Auftraggebern wird ein vorläufiges Kostenlimit vereinbart. Es gibt eine Liste, in die das Kostenlimit eingetragen wird und auch eventuell eine Limiterweiterung, wenn sie sinnvoll erscheint. In den Auftragsbestätigungen sind unter "besondere Vereinbarungen" das vorläufige Kostenlimit sowie die Stundensätze genau aufgeführt. Dadurch werden "unliebsame Überraschungen auf Seiten der Auftraggeber" bei der endgültigen Abrechnung vermieden. Eine Observation ist für den Auftraggeber eine "Vertrauenssache". Den chronologi-

sehen Bericht, den der Kunde erhält, kann er in der Regel selber nicht nachprüfen und den geleisteten Aufwand einschätzen.

Um so wichtiger ist daher die Kontrolle der eingesetzten Mitarbeiter durch den Detektiv B. persönlich. Der Mitarbeiter, der die Observierung übernimmt, ist weisungsgebunden und erhält Vorgaben bezüglich Zielperson, Ort und Zeit. B. kontrolliert seine Mitarbeiter in einem gewissen Maß in ihrer Auftragserfüllung. Er gibt an, daß er ca. 10% seiner Zeit für die Kontrolle aufwendet.

Detektive und Computer

Aufträge im Bereich Computer spielen momentan nur am Rande eine Rolle. "Es gibt aber durchaus ein paar Kollegen, die sich auf diesen Bereich spezialisiert haben. Meistens ist es aber so, daß Firmen ihre Software von Softwarehäusern beziehen. Wenn sie Probleme im Bereich der Software haben, wenden sie sich in der Regel zuerst wieder an die Softwarehäuser, von denen sie die Programme bezogen haben, da sie von der Annahme ausgehen, daß dort Personen sitzen, die in der Materie stecken, das Programm und die Möglichkeiten kennen, wie manipuliert werden kann. Von diesen Softwarehäusern bekommen Detekteien wiederum Aufträge, wenn es dann um Festlegungen und Tätigkeiten geht, die mehr ins Kriminalistische gehen, weil die dann in diesem Bereich überfordert sind, das weiter zu verfolgen."

In der Detektei gab es noch keine Direktanfrage von neuen Kunden. Nur Auftraggeber, für die B. bereits als Detektiv gearbeitet hat, haben sich mit derartigen Fragestellungen bereits an ihn gewandt. B. klärt im ersten Schritt ab, welches Softwarehaus mit dem Auftraggeber zusammenarbeitet. Wenn das entsprechende Softwarehaus nicht selbst Zielobjekt ist, rät er seinen Auftraggebern erst einmal zur Zusammenarbeit mit dem Softwarehaus.

Der allgemeine Umgang mit Computern, soweit es Fragen der Büroorganisation und der Bedienung betrifft, sollte jedoch als Grundkenntnis bei Detektiven vorhanden sein.

Detektive und Europa

Der Europäische Binnenmarkt hat in einem bestimmten Maß das Berufsfeld des Detektivs verändert, z.B. hinsichtlich der Anforderungen an die Sprachkennt-

nisse. Dadurch verbessert sich die Kontaktaufnahme über die Grenzen hinweg. Vor allem in grenzüberschreitenden Ermittlungen sind Sprachkenntnisse von Vorteil. Die Zahl der Aufträge, die grenzüberschreitende Ermittlungen erforderlich machen, nimmt nach den Erfahrungen von Detektiv B. zu.

B. arbeitet mit Detekteien im europäischen Ausland zusammen. Er geht davon aus, daß bereits viele Kollegen, die schon länger im Geschäft sind und einen guten (grenznahen) Standort haben, vor allem im Wirtschaftsbereich auch in europäischen Nachbarstaaten ermitteln. Er gibt aber die Mehrzahl der Aufträge, die Ermittlungen im Ausland erfordern, an ausländische Kollegen weiter. Das Vorgehen ist dann meist kostengünstiger und sicherer - zum einen für den Auftraggeber, der den Vertragspartner dann vor Ort hat, und zum anderen für den Ermittler selbst.

5.1.3 Ergebnisse Fallbeschreibung 3

Flexibilität ist eine der Anforderungen, die ein Detektiv nach Ansicht von Detektivin C. erfüllen sollte. "Für die Recherchen und die Vorgehensweise mit Legenden muß ich nicht unbedingt schauspielern können, aber ich muß flexibel sein. Die Legende muß von vorne bis hinten passen und auch einer Gegenfrage standhalten können. Deswegen ist ein hohes Maß an Flexibilität erforderlich, um sich jederzeit auf die jeweilige Situation einstellen zu können." Ein "training on the job" und wachsende Erfahrung führen beim Detektiv zur Routine. "Bei den ersten Recherchen hat man noch Hemmungen, die legt man aber schnell ab. In der ersten Zeit meiner Ausbildung bin ich mit den älteren Kollegen mitgefahren. Wir haben das dann oft zu zweit gemacht. Da bekommt man dann allmählich Routine darin."

Die Vorbereitung auf eine Recherche beginnt mit dem Ausdenken einer vernünftigen oder passenden Legende. Wichtig ist in diesem Zusammenhang gutes Allgemeinwissen auf Seiten des Detektivs. "Da muß man sich mit dem Themenbereich auseinandersetzen und sich in Themen einarbeiten. Ein gutes Allgemeinwissen hilft einem schon in vielen Fällen. Das gehört unbedingt mit zur Qualifikation. Und eine schnelle Auffassungsgabe sollte man besitzen. Ich umschreibe das immer mit dem Begriff Flexibilität, schnelles Reagieren auf bestimmte Situationen."

Die Rechtskenntnisse haben einen hohen Stellenwert und gehören zu den wesentlichen Anforderungen. C. findet, daß das Rechtsempfinden bei jedem Menschen unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Eine Zusammenarbeit in Form einer Beratung mit einer juristisch erfahrenen Person sieht sie daher für ihre Berufsgruppe als sehr sinnvoll an, besonders wenn Schwierigkeiten bei der Beurteilung von juristischen Sachverhalten auftreten. "Demjenigen würde ich immer raten, einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen, wenn er Zweifel bei der Übernahme eines Auftrages hat. Wenn ich Zweifel habe, erkundige ich mich immer beim Rechtsanwalt, bevor ich den Auftrag abschließe."

Mehr mit den Rechtskenntnissen betraut sein müssen ihrer Meinung nach die Kaufhausdetektive. Täglich sind sie mit den "Jedermannsrechten" konfrontiert, da sie in ihrer Berufsausübung in die Rechte anderer Bürger eingreifen. Dort bestehen wesentlich größere Berührungspunkte mit den Rechten Dritter, z.B. in punkto Freiheitsberaubung.

Bei der Annahme eines Auftrages steht das berechnete Interesse im Vordergrund, und es geschieht eine Abwägung der in Frage kommenden Rechtsgüter. Die Detektei sichert sich über das berechnete Interesse ab. Es wird kein Vertrag geschlossen, ohne vorher ein aufgesetztes Dokument unterschreiben zu lassen, in dem steht, daß der Auftraggeber ein berechnetes Interesse an der Durchführung der Detektivtätigkeit hat. Daneben wird eine Güterabwägung vollzogen. "Um es kurz zu erklären: Wenn jemand in seinem Rechtsgut verletzt wird, nämlich in dem Fall der Auftraggeber, dann muß man die Schritte, die man unternimmt, abwägen, ob dadurch nicht ein größerer Schaden an dem Dritten angerichtet wird; größer als der Schaden, der durch die erste Verletzung erlitten wurde. Darauf müssen wir in unserer täglichen Arbeit achten und dieses Prinzip im Auge behalten."

Besondere Tätigkeitsanforderungen

Mit Gewalt wird C. in ihrer täglichen Detektivausübung wenig konfrontiert und empfindet dies auch nicht als besonderen Problembereich. Von Kollegen aus dem Kaufhaussektor weiß sie, daß man dort auf mögliche tätliche Angriffe eingestellt sein sollte. Ihre Erfahrungen als Detektivin sind aber andere.

Kostenbewußtsein

Das Einschalten einer Detektei muß kostendeckend geschehen, d.h. in angemessener Höhe zur Schadenssumme stehen. Hinsichtlich der Kundengruppe der Versicherungen führt C. aus, daß dort bei der Vielzahl an Versicherungsbeiträgen auf die Relationen zwischen Schadensregulierung und Detektei-Kosten geachtet wird. Bei vielen Geschehnissen, wie einem Verkehrsunfall und der anschließenden Reparatur des Schadens, lohnt sich das Einschalten eines Detektivs nicht. Bei Lebensversicherungen ist der Einsatz berechtigt, wenn es um lebenslängliche Zahlungen geht.

C. betont, daß ein Detektiv, was die Kosten betrifft, im Sinne des Auftraggebers handeln sollte - auch unter dem Aspekt eines möglichen Folgeauftrages. Kostenbewußtes Vorgehen mit Blick auf den Kunden kann an vielen Stellen erfolgen, so sollte z.B. die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter angemessen sein. Für eine einfache Beobachtung braucht man keine fünf Personen einzusetzen."

Eine Orientierung über die Kostensätze bietet ein Preisspiegel vom Bundesverband der Detektive. "Die Detektive, die sich daran halten, sind da an sich ganz gut mit beraten."

DetektiveundComputer

Aufträge aus dem Feld der Computerkriminalität werden durch Einschalten oder Weitergabe an einen Spezialisten bearbeitet. Die eigenen Kenntnisse reichen für die Bedienung und Abwicklung der Büroarbeiten (Textverarbeitung) aus.

DetektiveundEuropa

Die Öffnung des Binnenmarktes hat bisher keine Auswirkung gezeigt. "Wenn ein Auftraggeber aus der Region einen Auftrag hat, bei dem an der französischen Grenze oder in Frankreich zu recherchieren ist, dann wäre es zu kostenintensiv, wenn der Detektiv selbst nach Frankreich fährt", erläutert C. "Es mag besondere Anlässe oder Einsätze geben, wo das begründet ist. Sinnvollerweise beauftragt man damit aber einen Detektiv an der französischen Grenze. Der wird dann von mir beauftragt. Für den Fall haben wir Kollegensätze vereinbart." Grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet innerhalb des

Bundes Internationaler Detektive statt, in dem u.a. Detektive aus den Niederlanden, Österreich und der Schweiz Mitglied sind. Bei Ermittlungen, bei denen C. selbst vor Ort fährt, kann es ein Problem mit unzureichenden Sprachkenntnissen geben. Aber auch hier gibt es Alternativen. "Wenn Sie Ermittlungen bspw. in Polen haben, dann sollten Sie entweder polnisch sprechen, einen polnischen Detektiv beauftragen oder jemanden mitnehmen, der polnisch spricht."

5.1.4 Ergebnisse Fallbeschreibung 4

Der Einsatz der Mitarbeiter erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten. Einige Mitarbeiter sind verstärkt im Außendienst tätig, da sie besonders gut beobachten können. "Sie können sich in die Situation hineinversetzen, haben Ideen und sind kreativ bei der Gestaltung der Observation." Andere Mitarbeiter beherrschen Ermittlung und Observation gleichermaßen, eine Qualifikation, die in der Detektei benötigt wird. "Wir sind daran interessiert, daß grundsätzlich jeder alles kann, damit man jederzeit beim Ausfall einzelner Mitarbeiter gleichwertigen Ersatz hat."

Am folgenden Beispiel werden die Anforderungen, die an das Abfertigen von Berichten gestellt werden, verdeutlicht. D. formuliert diese Fähigkeit als eine der Mindestanforderungen, die ein Detektiv erfüllen muß. Im Rahmen der Berichterstellung einer Beobachtung wird folgendes Vorgehen gewählt: Jeder Mitarbeiter schreibt seinen eigenen Beobachtungsbericht, der in einer Vorgangsakte abgelegt wird. Im Beispiel wird eine Observation von drei Personen durchgeführt. Da von unterschiedlichen Positionen aus beobachtet wird, sind die Beobachtungen nicht unbedingt identisch. Anhand der handschriftlichen Aufzeichnungen der Beobachtungspersonen wird ein Bericht erarbeitet und in der EDV erstellt. Der erste Mitarbeiter erstellt den Bericht, der zweite Mitarbeiter überarbeitet diesen Bericht und fügt eigene Passagen hinzu über Beobachtungen, die nicht aufgeführt sind oder von denen er einen ganz anderen Eindruck hatte. Der dritte Mitarbeiter verfährt in derselben Weise. Danach setzt man sich mit dem Gesamtkonzept zusammen und spricht die einzelnen Passagen durch. Die Sachverhalte müssen inhaltlich sachlich und nachvollziehbar dokumentiert werden. Man benutzt in der Detektei für Berichte eine einheitliche Terminologie und hat für diesen Zweck eine Kürzelliste von ca. 50 Begriffen entwickelt. Darunter befinden sich Begriffe, die grundsätzlich

anfallen, wie männliche Zielperson, weibliche Zielperson, Zielfahrzeug, Wohnanschrift, Zielobjekt usw.

Für den Leser der Berichte - Rechtsanwalt, Richter, Auftraggeber - müssen die Berichte nachvollziehbar abgefaßt sein, ohne daß sich weitere Nach- oder Rückfragen ergeben. "Deswegen schreibt jeder Mitarbeiter den Bericht zunächst selbst, ergänzt den Bericht vom Vorgänger, ohne ihn zu verändern, fügt lediglich Sachen hinzu. Nachher bei der Besprechung wird diskutiert: Wo sind Unstimmigkeiten, Diskrepanzen, verschiedene Eindrücke? Es hängt aber auch von der zeitlichen Verteilung der Observation ab. Wenn eine Observation von morgens acht bis zwanzig Uhr dauert, dann setzt man sich abends noch mal kurz zusammen. Die handschriftlichen Aufzeichnungen liegen vor, und jeder Mitarbeiter wird dann auf denselben Stand gebracht." In der täglichen Auseinandersetzung mit Richtern und Staatsanwälten, betont D., muß man "gewisse Sprachgepflogenheiten" beachten, um von vornherein Mißverständnisse zu vermeiden. Eine sachlich korrekte und präzise Sachverhaltsschilderung ist gerade in Hinblick auf straf- oder zivilrechtliche Sachverhalte wichtig. "Wenn Detektive relativ häufig zu Vernehmungen vor Gericht geladen werden, ist das ein Indiz dafür, daß es relativ unqualifizierte Kräfte sind. Wenn von der Sachverhaltsschilderung klar und deutlich zum Ausdruck kommt, wie die Begebenheit war, dann ist eine Vernehmung bei Gericht in den meisten Fällen nicht mehr notwendig."

Die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten im Bereich des Zivil- und Strafrechts sowie andere Rechtsgebiete stellt auch an die Rechtskenntnisse von Detektiven hohe Anforderungen. In dem Zusammenhang erwähnt D., daß Detektive zwar gute Rechtskenntnisse besitzen müssen, diese aber nicht zur Rechtsberatung einsetzen dürfen. "Deswegen arbeiten wir mehr oder weniger als Hilfsorgan für die Anwaltschaft, weil die Anwaltschaft die juristischen Grundvoraussetzungen hat, um Klageschriften zu begründen. Wir liefern nur die entsprechenden Hilfsmittel." Für den Anwalt ist interessant, welche Mittel der Detektiv hat, um benötigte Beweismittel zu erbringen. Grundsätzlich sollte ein Detektiv den Sachverhalt im vorhinein abschätzen und mit dem Anwalt abstimmen. Die vorhandenen Möglichkeiten zur Erzielung bestimmter Ergebnisse sollten abgesprochen sein. "Dabei greifen wir aber in Rechtsgüter der betreffenden Personen ein. Wie ist das Rechtsgut abzuwägen? Da kennt

sich der Anwalt natürlich besser aus als wir. Kennen sollte man den § 127, die Jedermannrechte und wissen, wann eine vorläufige Festnahme zu tätigen ist. Auf der anderen Seite muß man aber auch bestimmte juristische Begriffe kennen. Beim Wettbewerbsrecht sollte man wissen: Durch welche Kriterien ist ein Wettbewerbsverstoß nachzuweisen oder ein Unterhaltsverstoß, die Thematik krankfeiernde Mitarbeiter."

Die enge Beziehung, die zwischen rechtlichen Rahmenbedingungen und den Einsatzmitteln eines Detektivs liegen, schildert D. an einem Fallbeispiel aus dem Bereich Ehescheidung. Auftraggeber schalten z.B. Detekteien ein, wenn sie Anhaltspunkte dafür besitzen, daß die Unterhaltsansprüche, die gestellt werden, nicht gerechtfertigt sind. Vom Auftraggeber wird vermutet, daß der ehemalige Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft wohnt. Für das weitere Vorgehen braucht der Detektiv nicht nur die Kenntnisse der entsprechenden Paragraphen, sondern auch Kenntnisse über die Rechtsprechung in ähnlichen Fällen. Die eheähnliche Gemeinschaft kann laut Gesetz nur dokumentiert werden durch das ständige Miteinander-Wohnen, das gemeinsame Bekochen und Bewaschen. "Man muß als Detektiv Anhaltspunkte dafür bestätigen können, daß, wenn sie jetzt bei jemand anderem wohnt, ihre Wohnung als Scheinwohnung unterhalten wird. Was sagen die Nachbarn dazu? Wie oft kommt sie im Monat oder am Tag ins Haus? Welche Gepflogenheiten hat die Dame? Das bildet die Grundlage für eine langzeitige Observation. Ist sie eventuell woanders tätig und erhält dafür finanzielle Mittel? Das Bekochen und Bewaschen muß meist so dokumentiert werden, daß man den persönlichen Kontakt aufnimmt mit der weiblichen Person, um in den Haushalt hineinzukommen und zu sehen, ob nur eine einzige Waschmaschine in der Wohnung vorhanden ist und nur ein Herd da ist. Zufälligerweise besucht man sie abends um 18.30 Uhr, wenn sie gerade für ihn an seinem Herd kocht, in einem gemeinsamem Topf. Wenn man von vornherein diese Grundkenntnisse hat, worauf es in solch einer Beweissituation ankommt, hat man natürlich andere Voraussetzungen, um an diesen Auftrag heranzugehen."

"Diese Voraussetzungen kann man nur dadurch erlernen, daß man sich mit den entsprechenden Rechtsgrundsätzen auseinandersetzt", betont Detektiv D. Eine Erarbeitung der rechtlichen Thematik kann durch das "stupide Lesen" von Büchern und Gesetzestexten erfolgen oder indem man bei entsprechenden Verla-

gen ganz gezielt die Rechtsprechungen und Gerichtsentscheidungen anfragt. Aus diesen Gerichtsentscheidungen fertigt D. eigene Ausarbeitungen an.

Die Auswahl der geeigneten Methoden und Vorgehensweisen ist aber noch in anderer Hinsicht relevant. Die rechtlichen Möglichkeiten des Detektivs bewegen sich im engen Rahmen der "Jedermannrechte". Ein gewissenhaft arbeitender Detektiv muß diese Grenzen kennen und sich innerhalb dieser bewegen. Da Detektive selten offen ermitteln, können sie schnell in gesetzliche Konfliktbereiche der Nötigung, Erschleichung von Informationen oder des Hausfriedensbruchs geraten. Detektiv D. beschreibt diese Gefahren, die nicht nur den Detektiv, sondern vor allem auch den Bürger betreffen, dessen Rechte durch ein solches Vorgehen massiv tangiert werden können, an einem weiteren Fallbeispiel. Daraus wird deutlich, welche hohen Anforderungen Detektive genügen müssen, zumal sie in der Praxis eine Abwägung zwischen den Rechtsgütern vornehmen und ihre Handlungsweisen darauf abstimmen.

Im Beispielfall geht es um die Erbringung von Beweisen, daß entwendete Ware - hier eine Waschmaschine - in einer bestimmten Wohnung abgestellt ist. Da der Detektiv sich keinen direkten Zugang verschaffen kann, erfindet er einen Vorwand. Wieviel Einfallsreichtum dafür im Spiel sein kann, zeigt der folgende Vorwand. "Vielleicht liegt die Wohnung im Erdgeschoß und zufällig steht das Fenster offen. Dann hat man vielleicht einen Fußball hineingeschossen, weil man trotz seines Alters noch einen Spieltrieb hat. Den möchte man rausholen. Es bietet sich vielleicht die Möglichkeit, in die Wohnung zu kommen, weil man sich tausendmal entschuldigt und am besten noch einen Strauß Blumen mitbringt." Weitere beliebte Legenden liegen im Rahmen einer Marktforschung, einer Weinprobe oder anderer Alternativmöglichkeiten außerhalb des Bereichs Amtsanmaßung. "Es kommt dann darauf an, daß man in der Wohnung die Waschmaschine nicht nur sieht, sondern möglichst auch fotografiert. Vor Gericht kommen dann die Beweismittel zum Tragen. Die Gegenseite hat natürlich noch die Möglichkeit, in so einer Situation eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs zu machen. Im StGB steht: Wer sich unbefugt Zutritt zu fremden Räumlichkeiten unter Vortäuschung falscher Absichten verschafft, macht sich strafbar wegen Hausfriedensbruchs. Im Prinzip ist jeder Detektiv tagtäglich mehrmals dran und könnte diesbezüglich verurteilt werden. Da muß man natürlich die Rechtsgüter abwägen. Man kann nicht wegen eines Schadens von hundert

Mark so ein Rechtsgut wie Hausfrieden brechen. Aber wenn auf der anderen Seite ein Verhältnis steht von etlichen Tausend Mark, dann ist die Verhältnismäßigkeit abgewägt. Zumal ja letztendlich der Beweis erbracht werden konnte, daß die gestohlene Waschmaschine dort steht."

Eine wichtige Rolle spielt das berechnete Interesse. "Das berechnete Interesse muß jedesmal vom Auftraggeber nachgewiesen werden. Es dürfen keine sittenwidrigen oder staatsgefährdenden Aufträge angenommen werden. Dafür gibt es ja auch die Berufsordnung der Verbände. Detekteien, die sich nicht daran halten, werden vom Berufsverband ausgeschlossen." Detektive dürfen nur im Rahmen der Beweisnothilfe, der Beweiserhebung nach Darlegung des berechneten Interesses tätig werden.

Detektiv D. betont, daß man für den Ermittlungsdienst bestimmte verwandlungskünstlerische Eigenschaften besitzen muß. "Man sollte mehr oder weniger abgebrüht sein und lügen können, ohne rot zu werden. Meistens ist es so, daß man mit einer nachvollziehbaren Legende arbeitet, über die sich derjenige, der befragt werden soll, informieren kann und zu der Meinung kommt, daß er nicht getäuscht wurde, sondern sich dazu äußern könnte." Die Vorbereitung einer Legende beinhaltet ein beträchtliches Maß an Vorarbeit.

Wichtiger noch als bei den Ermittlungen ist die richtige Vorbereitung für den Bereich der Integrationen. Um festzustellen, welche Manipulationen im Lagerbereich stattfinden, wird in Absprache mit dem Auftraggeber eine Einschleusung eines Mitarbeiters in die Firma vorgenommen. "Zuerst müssen wir in Zusammenarbeit mit der AOK und dem Finanzamt sicherstellen, daß wir der Person eine ganz andere Identität geben könnten. Keinen anderen Personalausweis, aber innerhalb der Firma findet Kommunikation zwischen dem Betriebsrat, der Personalabteilung und den Mitarbeitern statt. Bei einer Einschleusung kann man sich ausrechnen, wann der einfache Lagerarbeiter Bescheid weiß, wenn all diese Stellen informiert sind. Im Betrieb dürfen das also nur eine begrenzte Anzahl von Personen wissen. In vielen Fällen muß der Betriebsrat zwangsläufig mit eingeschaltet werden, aber für die Personalabteilung ist das meist relativ uninteressant. Dafür reichen wir dann, um die Legende glaubwürdig zu gestalten, eine geänderte Lohnsteuerkarte ein, bei der nicht die Detektei XY, sondern andere Arbeitgeber vorstehen. Diese Arbeitgeber sind existent, und

gegebenenfalls könnte bei denen sogar nachgefragt werden, falls Bedenken bestehen. Das ist natürlich eine ungeheure Arbeit, um so eine Legende aufzubauen. An diesen Vorarbeiten sitzen zwei Leute drei Tage dran. Allein, um das gedanklich durchzuspielen. Die Adresse muß stimmen, das Telefon, der Ort, es muß der Typ dazu stimmen mit seinen Vorerfahrungen. Wenn man die Gespräche mit den Mitarbeitern im Lager nicht intensivieren kann, ist es natürlich relativ schwierig, an die benötigten Informationen heranzukommen."

Zusätzlich zu den Rechtskenntnissen sollten kriminalistische Kenntnisse vorhanden sein, "kriminalistische Kenntnisse in der Weise, daß man weiß, wie man an gewisse Auftragsziele herangehen kann." D. weist darauf hin, daß Detektive zwar keine Kriminalisten sind, "aber in der detektivistischen Tätigkeit beraten, prüfen und überlegen wir auch, wie man den einzelnen Fall bearbeiten kann, um den Auftraggeber zufriedenzustellen."

Der Bereich Ermittlungen und Observationen ist detektivspezifisch. Daneben gibt es berufsspezifische Tätigkeiten, die losgelöst vom Detektivsein stattfinden. "Wir haben hier einen Büroalltag wie in jedem anderen Unternehmen, z.B. einer Versicherungsagentur." Zu den Anforderungen sollten Qualifikationen passen, die "den allgemeinen Büroablauf, das Schreiben von Berichten, Kalkulation, Textverarbeitung, Buchführung, die üblichen Korrespondenzen, Kommunikation im Büro selber und untereinander, Bedienen von technischen Büromitteln wie EDV-Anlage, Telefax, Telefonanlage" betreffen. Zudem sollte man als Detektiv kaufmännische Kenntnisse haben.

Der Technikbereich stellt hohe Anforderungen an die Qualifikation. Vorhanden sein sollten vor allem ein technisches Verständnis und die Kenntnis über wesentliche technische Grundsätze, z.B. bei Videoübertragung, Funkanlagen, Fahrzeuge, Wartung, Vorrichtungen für Kameras usw. "Die Anforderungen, die heutzutage ein Auftrag stellt, z.B. eine funkübertragene Videoanlage, sind hoch. Diese Technik bekommen Sie nicht im Kaufhaus und bauen Sie anschließend auf. Der Einsatz muß individuell gestaltet sein. Dafür muß man natürlich handwerkliches Geschick mitbringen und wissen: Wie lange hält ein Akku, wie verbinde ich die Komponenten, welche Störfaktoren können auftreten? Da ist es dann notwendig zu wissen, daß Probleme auftreten können und daß man auf qualifizierte Ansprechpartner zurückgreifen kann. Wir arbeiten z.B. mit einem

Elektroniker zusammen oder mit einem Funkfachmann aus einer Behörde. Die geben detailliert Auskunft über die technische Umsetzung, aber auch über den Kostenaufwand, der sich ja in der Kalkulation niederschlägt: Die Kosten für uns als Sachbearbeiter, der Materialaufwand, die Technik. Das sprechen wir auch im Team durch, damit alle Kosten berücksichtigt werden, Im Laufe der Jahre haben wir Erfahrungswerte erhalten, aber natürlich nicht ohne einige Dämpfer."

Als geeignete Vorqualifikation wäre auch eine Elektronikerausbildung denkbar, "damit man sich mit der Technik mehr vertraut fühlt und die Entwicklungsschritte mit berücksichtigt und auch umsetzen kann in der Arbeit." Gerade im Bereich der Observationstechnik hat es vielfältige Neuentwicklungen gegeben, die man für die Arbeit nutzen kann.

Auf die Frage, ob Detektive bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht einem großen Gewaltpotential begegnen und dementsprechend darauf vorbereitet sein sollten, korrigiert D. das landläufige Bild: "Ich finde es immer witzig, wenn sich Personen bewerben, die in sämtlichen Antiterrorereinheiten waren und Nahkampfausbildung ohne Ende haben. Bei uns muß man nicht Karate, Judo usw. können. Die Situationen, in denen man diese Techniken gebrauchen könnte, kommen so gut wie überhaupt nicht vor. Für einen Detektiv ist es normalerweise völlig unüblich, daß er sich mit dem Bereich Schußwaffen auseinandersetzen muß. Das geht mehr in den Bewachungsbereich hinein, Personenschutz und Objektschutz."

5.1.5 Vorstellungen zum Berufsbild des Detektivs

Unter dem Punkt Berufsbild des Detektivs wurden die Vorstellungen der Gesprächspartner zu den Punkten Persönlichkeitsmerkmale, soziale Kompetenzen und fachliche Qualifikationen ergänzend erfaßt und im folgenden wiedergegeben. Die Vorstellungen der Befragten wurden in Richtung eines erwünschten Sollzustands hinsichtlich Qualifikationen und Voraussetzungen für eine Detektivtätigkeit erhoben. Zusammen mit den ermittelten faktischen Tätigkeitsanforderungen bilden sie die Grundlage für eine Bestimmung des Qualifikationsprofils.

Mit der Variablen Persönlichkeitsmerkmale wurden personengebundene Voraussetzungen wie Alter, Geschlecht, Charakter, Schulbildung, physische Konstitution u.a. erfragt.

Das Geschlecht ist nach übereinstimmender Meinung der Befragten von sekundärer Bedeutung. Es gibt unterschiedliche Arten von Einsätzen. Für einige Einsatzmöglichkeiten sind Frauen, für andere Männer geeigneter. Einer der Detektive: "In besonderen Situationen erbringen weibliche Personen die Ergebnisse, an die ein männlicher Kollege nicht herangekommen wäre." Das Geschlecht spielt aber "auf die Tätigkeit bezogen keine so große Rolle." Trotzdem ist die tatsächliche Zahl weiblicher Detektive zur Zeit anteilmäßig noch sehr gering.

Das mögliche Eintrittsalter wird mit 21 bis 24 Jahren angegeben. Eine Obergrenze gibt es nicht, "nur die Belastbarkeit läßt vielleicht nach". Betont wird von allen, daß eine gewisse Lebenserfahrung vorhanden sein sollte, da ein Detektiv ein hohes Maß an Verantwortung trägt. Einer der Befragten setzt das Eintrittsalter bei mindestens 24 Jahren an, da der angehende Detektiv neben der Lebenserfahrung eine abgeschlossene Ausbildung mitbringen sollte. "Der Übergang von der Schule, mittlere Reife, direkt in den Detektivberuf, ist problematisch. Man muß ein Allgemeinwissen vorweisen, man muß wissen, wo man grundsätzlich welche Informationen erhält, um ein Exposé zu erstellen über eine Firma oder eine Person. Man muß sich mit dem Umfeld identifizieren können."

Im allgemeinen wird ein Hauptschulabschluß als ausreichend angesehen. Nur einer der Befragten hält mittlere Reife als Voraussetzung für erforderlich. An Vorqualifikationen werden genannt:

- abgeschlossene Lehre
- wirtschaftsbezogene Ausbildungen, z.B. höhere Handelsschule, "da ein Inhaber einer Detektei im weiteren Sinne auch ein Kaufmann ist."
- Beruf des Bürokaufmanns, denn "kaufmännisches Grundwissen sollte man schon mitbringen. Es wäre zwingend erforderlich, daß bei einer Ausbildung zum Detektiv solche Grundkenntnisse mit vermittelt werden. Deswegen wäre

ein Ausgangsberuf der Bürokaufmann, da dort solche Kenntnisse gelernt und vermittelt werden."

Neben Altersstruktur, Schulabschluß und Lebenserfahrung sind an persönlichen Voraussetzungen entscheidend: Intelligenz, logisch-abstraktes Denkvermögen, Beobachtungsgabe, keine Vorstrafen, keine Überschuldung. Und in puncto Familienstand: "Da wäre es sicher vorteilhaft, wenn Sie unverheiratet sind. Aber Sie können ja auch eine Ehefrau oder eine Partnerin haben, die Sie unterstützt bzw. das Ganze mitträgt."

Detektiv B. sieht das Berufsbild des-Detektivs "in erster Linie als ein helfendes". Ein Detektiv sollte nicht nur aufs Finanzielle achten. Wenn dieser Aspekt im Vordergrund steht, sollte er z.B. besser den Beruf des Einzelhandelskaufmanns ergreifen. Da die Informationen, die ein Detektiv im Lauf seiner Karriere bekommt, sowohl wirtschaftlicher als auch persönlicher Natur, sehr sensibel sein können, ist die Gefahr eines Mißbrauchs hoch. Er sollte daher rechts- und verantwortungsbewußt handeln können. Wahrheitsliebe und Standfestigkeit, auch Wünsche der Auftraggeber abzulehnen, gehören weiterhin zu positiven Charaktereigenschaften eines Detektivs. Weitere Charaktereigenschaften sind Standhaftigkeit und Zuverlässigkeit. Diese Eigenschaften sind vor allem gegenüber den Auftraggebern wichtig und drücken sich in korrektem und seriösem Auftreten aus (z.B. bei der Abrechnung). Des weiteres ist Diskretion ein wichtiger Punkt. Bei Observationen werden zwar alle Beobachtungen akribisch notiert, jedoch werden nicht alle Einzelheiten an den Auftraggeber weitergegeben. "Der Detektiv vor Ort ist gehalten, alles zu dokumentieren, was er sieht. Beim Berichtschreiben wird letztendlich entschieden: Was liegt noch im Bereich des berechtigten Interesses und kann an den Auftraggeber weitergereicht werden? Bei Grenzfragen wird beim Anwalt nachgefragt: Was liegt noch im Rahmen des berechtigten Interesses? Als Inhaber einer Detektei erwarte ich aber schon vom Detektiv vor Ort, daß er wertungsfrei alle Beobachtungen dokumentiert."

Soziale Kompetenzen sind für eine erfolgreiche Ausübung des Berufs von entscheidender Bedeutung. Stichworte, die in diesem Zusammenhang immer wieder genannt werden, sind sicheres Auftreten, Einfühlungsvermögen, Überzeugungskraft, Aufgeschlossenheit, psychologisches Gespür. Von einem Detektiv

- wird zudem Flexibilität erwartet - in Richtung wechselnder Arbeitszeiten und - Situationen und im Sinn von geistiger Wendigkeit.

Ein Detektiv sollte aufgeschlossen und kontaktfreudig sein, sonst wird er bei Recherchen wenig Erfolg haben. Differenziert wird aber nach den beiden Arbeitsmethoden Beobachtung und Ermittlung. "Es gibt Personen, die nicht kontaktfreudig sind, die aber hervorragend eine Beobachtung machen können."

Vorurteile gegenüber Detektiven resultieren zum Teil aus den Darstellungen in den Medien. Der Faktor Gewalt, das Involviertsein in körperliche **Auseinandersetzungen prägen das Bild in der Öffentlichkeit. Die Aussagen der Befragten dazu:**

- **Besondere Kampftechniken sind im Detektivgewerbe nicht gefragt. Körperliche Fitness ist nicht schlecht in dem Beruf, aber das gilt wie für viele andere Bereiche auch.**
- **Ein gewisses Maß an sportlicher Fitness sollte vorhanden sein. Ein besonderes sportliches Training ist aber nicht nötig.**
- **Selbstverteidigung wird bei Detektiven sehr eingeschränkt vorausgesetzt. Er muß nicht unbedingt Selbstverteidigungspraktiken beherrschen.**
- **Waffen sind bei der Arbeit fehl am Platz.**

Fachliche Qualifikationen wurden im Kapitel Tätigkeitsanforderungen detailliert dargestellt. Abschließend werden Aussagen der Befragten dazu ergänzend dokumentiert. An fachlichen Qualifikationen eines Detektivs rangieren die Rechtskenntnisse an erster Stelle, die "natürlich unentbehrlich sind." Insbesondere das Wissen um die Jedermannsrechte gehört zum Grundwissen. Rechtskenntnisse müssen einen großen Umfang einnehmen, da ein Detektiv immer eine Gratwanderung zwischen legalem und rechtswidrigem Handeln vollzieht, da die Gefahr besteht, daß er ständig in die vom Grundgesetz garantierten Persönlichkeitsrechte eingreift, sei es, um unter Vorwand in eine Wohnung reinzukommen, ob man eine fremde Person observiert, ob man einen Verdächtigen beim Kaufhausdiebstahl beobachtet und ihn festhält. "Hier muß man sich intensiv auskennen, um Gesetzesüberschreitungen zu erkennen."

Da jeder Auftrag individuell gestaltet werden muß, ein Detektiv aber kein Jurist sein kann, sollte er auf jeden Fall die Gesetzesnormen unterscheiden können und sich in der Rechtssystematik zurechtfinden - BGB, StGB, ZPO, UrhG, Wettbewerbsrecht usw. "Damit man weiß, in welche Rechtsgebiete die Problematik hineinfällt und man sich in die einzelnen Gesetzestexte weiter hineinarbeiten kann. Als Detektiv bin ich ja nicht auf alle Fälle eingestellt. Wenn jemand mit einem patentrechtlichen Problem zu mir kommt, bekomme ich im Vorgespräch vom Auftraggeber Hinweise darüber, was er für Erkenntnisse benötigt. Dann lese ich in den entsprechenden patentrechtlichen Gesetzen und überlege, wo mögliche Ansatzpunkte wären. Hat der Auftraggeber das berechtigte Interesse? Sieht er es so, wie es das Gesetz sieht?"

Außer Rechtskenntnissen gehören zum Berufsbild Detektiv die rein detektivischen Kenntnisse. Dazu gehören die Gruppen Kriminalistik und "Detektivistik" sowie technisches Grundverständnis über das Bedienen technischer Hilfsmittel (Foto, Video usw.). Für den angestellten Detektiv ist kaufmännisches und steuerrechtliches Wissen nicht Voraussetzung. "Für den selbständigen Detektiv ist es unabdingbar und überlebenswichtig."

5.1.6 Qualifikationsprofil von Detektiven

Die Ergebnisse der Expertengespräche weisen auf einen Kanon von Qualifikationen, die unabhängig von Auftrag und Einsatzgebiet die Basis für die detektivische Berufsausübung bilden. In Kapitel 4 des Berichts wurden eine Reihe von Kerntätigkeiten herausgefiltert, mit denen sich das Tätigkeitsprofil von Detektiven auf die wesentlichen Aufgaben eingrenzen läßt. Über die Kerntätigkeiten und die sich daraus ergebenden Anforderungen sind die grundlegenden Qualifikationen ableitbar, die im Sinne einer rechtsbewußten, fach- und sachkundigen Berufswahrnehmung vorhanden sein bzw. erworben werden müssen. Zu der Grundqualifikation kommen - je nach Tätigkeitsschwerpunkt und Erfahrungstiefe - weitergehende Spezialisierungen, die vom Detektiv entweder selbst erworben werden oder über Dritte - Gewährsleute, Experten, angestellte oder freie Mitarbeiter - in die Auftragsabwicklung einfließen. Die Grenzen zwischen Grundqualifikation und Spezialisierung sind dabei keineswegs starr und von vornherein definiert. Sie unterliegen der bewußten Entscheidung über die Breite und Tiefe der Inhalte. Inha-

ber von Detekteien, die Detektivanwärter speziell für ihre Detektei ausbilden, mögen darüber, was ihre Mitarbeiter an Grundwissen mitbringen sollten, ganz anders urteilen als Verantwortliche, die für einen ganzen Berufszweig verbindliche Regelungen aufzustellen haben. Im Sinne einer möglichst offenen Zugangsregelung sollte die Prämisse "Soviel wie nötig, so wenig wie möglich" als Orientierung dienen.

Das Mindestmaß an Qualifikation wird eindeutig durch den rechtlichen Rahmen bestimmt, dem die Funktionswahrnehmung detektivischer Tätigkeiten unterliegt. Die Befragungsergebnisse haben gezeigt, daß Detektive allein schon aus Eigeninteresse - Angst vor Anzeigen, Verurteilungen, Verlust der Glaubwürdigkeit - eine Überschreitung der rechtlichen Schranken (Jedermannsrechte, Hausfriedensbruch u.a.) für sich ausschließen⁴⁹. Schutzinteressen der Kunden von Detekteien und (vielleicht noch viel wichtiger) von Dritten, die Ziel eines Ermittlungs- oder Observationsauftrages sind, wiegen wesentlich schwerer. Da Detektive als Interessenwahrnehmer ihrer Auftraggeber auftreten, erfordert die Entscheidung über ein "berechtigtes Interesse" des Auftraggebers und die anschließende Güterabwägung zwischen den Interessen des Auftraggebers und der anderen Partei ein hohes Maß an rechtskundigem Wissen. Die Beispiele aus den untersuchten Detekteien machen zudem deutlich, daß Detektive vielfach komplexen Sachverhalten gegenüberstehen. Die Wahl der geeigneten, rechtlich einwandfreien Maßnahmen, um zum Ermittlungsziel zu kommen, stellt hohe Anforderungen an ihre fachliche Kompetenz. Selbst erfahrene Detektive beraten und stimmen sich des öfteren in schwierigen Fällen mit Rechtsanwälten ab. Rechtskenntnisse, die sich auf Eingriffe in die Rechte Dritter beziehen, sollten daher unbedingt als grundlegende Qualifikation in das Qualifikationsprofil einfließen.

Im Anschluß an die Thematisierung rechtskundlicher Mindestanforderungen an die Qualifikation von Detektiven sollen im einzelnen die wesentlichen Qualifikationsanforderungen aufgezeigt werden. Eine Strukturierung in persönliche Merkmale und Voraussetzungen, soziale Kompetenzen und fachliche Qualifikationen ergibt das Qualifikationsprofil:

⁴⁹ Das gilt für Detektive, denen an einer qualifizierten und integeren Berufsausübung liegt

Persönliche Voraussetzungen

Hinsichtlich der Frage der Vorqualifikationen sollten folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Hauptschulabschluß
- abgeschlossene Berufsausbildung
- sinnvoll sind Ausbildungen im kaufmännischen Bereich, im rechtlichen Bereich (Junst/in, Rechtsanwaltsgehilfe/in, Justizangestellte/r) oder in anderen sicherheitsrelevanten Berufen (Kriminal-, Polizeidienst, Grenzschutz, Zoll, Bundeswehr, Werkschutz, Wachschutz)
- unter Umständen sinnvoll - besonders im Hinblick auf Spezialisierung - sind technische Ausbildungen (EDV-Fachmann, Elektroniker, Fotograf, u.a.)
- Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbes ist, daß keine Vorstrafen und keine Überschuldung vorliegen.

Persönliche Merkmale

- Mindestalter 21 Jahre
- geeignet für weibliche und männliche Interessenten/innen
- körperliche Belastbarkeit, da nicht unbedingt geregelte Arbeitszeiten, Außendienst, Überstunden, Streßsituationen

Sonstige persönliche Eignungsvoraussetzungen werden hier nur stichpunktartig aufgezählt, da sie bereits in Kapitel 5.1.5 abgehandelt wurden:

- gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit (Wort und Schrift)
- logisch-abstraktes Denkvermögen, Beobachtungsgabe, Merkfähigkeit, technisches Verständnis, gute Auffassungsgabe

- charakterliche Merkmale⁵⁰: Verantwortungsbewußtsein, Fähigkeit zur Diskretion, Zuverlässigkeit, psychische Stabilität, Unrechtsbewußtsein, Eigeninitiative

Soziale Kompetenzen

- sicheres Auftreten, Einfühlungsvermögen, Überzeugungskraft, Aufgeschlossenheit, psychologisches Gespür, Flexibilität, Kontaktfreudigkeit
- vermehrt wurde bei den untersuchten Detekteien - dies vor allem von Detekteien mit "junger Altersstruktur - auf Teamfähigkeit Wert gelegt.

Im Hinblick auf die fachlichen Qualifikationen sind vier Aspekte zentral: Rechtsbewußtsein, Kriminalistik, Kundenorientierung und wirtschaftliche Tätigkeit. Beim zugrundegelegten Modell einer Grundqualifikation und darauf aufbauenden Spezialisierungen lassen sich folgende Grundqualifikationen herausfiltern:

a) Die Basis für Rechtsbewußtsein bilden fachliche Kenntnisse auf unterschiedlichen Rechtsgebieten. Essentiell für alle Personen, die im sicherheitsrelevanten Bereich Funktionen ausüben, sind die in der Prüfungsordnung für Werkschutzfachkräfte festgeschriebenen rechtlichen Grundlagen der Rechtsgebiete Öffentliches Recht, Privatrecht, Straf- und Strafverfahrensrecht⁵¹. Für eine detektivische Tätigkeit sind darüber hinaus noch weitere Kenntnisse im Bereich des Straf-, Zivil- und Handelsrechts notwendig. Dies betrifft zum einen gewerberechtliche Bestimmungen, Vertragsrecht und Rechtsvorschriften, die bei Ausübung einer ordentlichen kaufmännischen Betätigung zu beachten sind. Zum anderen gehören Grundkenntnisse in Rechtsvorschriften mit wirtschaftlichen Bezügen dazu (Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, Produkthaftung, Betrug, Untreue usw.). Da eine wesentliche Tätigkeit von Detektiven in der Beschaffung und der Weitergabe von Informationen besteht, sind unbedingt rechtliche Vorschriften des Datenschutzes, Fernmelderechts und der Persönlichkeits-

⁵⁰ Diese sind i.d.R. nicht überprüfbar, sondern erweisen sich erst in der Praxis.

⁵¹ Siehe dazu im Anhang "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkschutzfachkraft"

rechte (Vertraulichkeit des Wortes, Nötigung u.a.) in die fachlichen Kenntnisse einzubeziehen.

Ein Detektiv ist jedoch kein Jurist. Die rechtliche Beurteilung von Sachverhalten gehört nicht zu seinen Aufgaben. Der Rechtsberatungsmissbrauch ist durch ein entsprechendes Gesetz geregelt. Der Schwerpunkt der fachlichen rechtsbezogenen Qualifikation sollte sich daher an der originären Aufgabe von Detektiven orientieren - der erwerbsmäßigen Beschaffung und Weitergabe von Informationen. Eine Vermittlung von Grundkenntnissen in den einschlägigen Rechtsgebieten unter Würdigung der Schutzinteressen Dritter, der Auftraggeber und der Grundrechte erscheint daher ausreichend. Besonderer Wert ist dabei nicht nur auf die Kenntnisse der Rechtsvorschriften zu legen, sondern vor allem auf Fragen der Anwendbarkeit, der Abwägung von Rechtsgütern, des berechtigten Interesses, der Eingriffsrechte, des Schutzes der Persönlichkeitsrechte und rechtlicher Beschränkungen.

b) Zum Anforderungsprofil gehören selbstverständlich Qualifikationen im Bereich der Kriminalistik. Über die fachspezifischen Kenntnisse gibt es eine Reihe von einschlägiger Literatur. Neben den Ausbildungsplänen der ZAD existieren Handbücher und Leitfäden unterschiedlicher Qualität, die wesentliche kriminalistische Kenntnisse und Fähigkeiten auflisten⁵².

Bei der Beschaffung und Sicherstellung von Beweismitteln bedienen sich Detektive der Methoden Ermittlung und Observation. Das Beherrschen der Vorgehensweisen und Techniken von Observationen und Ermittlungen bestimmt maßgeblich die erfolgreiche Abwicklung von Aufträgen. Zu den Rahmenbedingungen detektivischer Tätigkeit zählt, daß Detektive in der Regel "unerkannt" und "unter Vorwand" Beobachtungen durchführen oder Personen befragen müssen, um Ermittlungsergebnisse zu erzielen. Kenntnisse sollten in folgenden Bereichen vorhanden sein:

- Ermittlungstechniken und -taktiken
- Observationstechniken und -taktiken

⁵² vgl. VON HINOENBURG, 1984; ALTMANN, 1988; SCHEFFIER, 1990 - für den Polizeibereich u.a. GEERDS, 1980

- Informationsrecherche (Zugang und Nutzung von Informationsquellen)
- Grundbegriffe Kriminalistik
- Arten und Formen der Kriminalität
- Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, behördlichen Stellen

Die besondere Relevanz sozialer Kompetenzen - gerade für den Bereich der Ermittlungen - wurde bereits herausgestellt. Sie sollten unterstützt werden durch Grundkenntnisse der Psychologie. Psychologische Aspekte, die eine Rolle spielen, sind Persönlichkeitsstruktur, Wahrnehmung, Motivation und Kommunikation.

Zum Komplex Kriminalistik/Detektivistik gehören im weitesten Sinne kriminaltechnische Kenntnisse. Auch wenn in der Praxis kriminaltechnische Untersuchungen in den meisten Fällen von externen Fachleuten und Gutachtern vorgenommen werden, sind Grundkenntnisse der Spurenkunde und Spurensicherung der fachkundlichen Beweissicherung zuzuordnen.

Weitere Qualifikationen liegen im Bereich der Technik. Technisches Verständnis, Verständnis über das Bedienen von technischen Hilfsmittel sind die Allgemeinanforderungen. Das schließt ein:

- Foto-, Videotechnik
- Computertechnologien, Umgang mit Computern
- Kommunikationstechnik (Telefon, Autotelefon, Funk, Fax, usw.)
- Sicherheitstechnik (Alarmanlagen, Überwachungstechnik, Warensicherung, usw.)
- Führerschein Klasse 3

c) Die Mehrzahl der Detektive üben z.Zt. eine selbständige Wirtschaftstätigkeit aus. Viele der angesprochenen Kenntnisse sind aber sowohl für den selbständigen als auch den angestellten Detektiv relevant. Die Ergebnisse der Fallbeschreibungen haben gezeigt, daß zu den rein detektivischen Tätigkeiten um-

fangreiche administrative und kaufmännische Aufgaben kommen. Strategische Planung und die Plazierung der Detektei am Markt sind nur bei Kenntnissen über das Sicherheitsgewerbe (und dessen Entwicklungstendenzen) möglich. Die Aufgaben eines Kaufmanns hinsichtlich Buchführung, kaufmännischer Verwaltung, Finanzierung und Steuern sollten selbstverständlich erfüllt werden können. Außer den betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, Kenntnissen über Marketing, Werbung und Mitarbeiterführung sollte ein Detektiv über Büroorganisation und -kommunikation Bescheid wissen. Existenzgründungen scheitern oft allein deswegen - wie Erfahrungen aus anderen Unternehmensbereichen zeigen -, weil wesentliche Prinzipien betriebswirtschaftlicher Planung und Umsetzung aus Unkenntnis mißachtet wurden.

Aber auch aus einem anderen Aspekt kann auf Grundkenntnisse zur wirtschaftlichen Organisation und Führung einer Detektei nicht verzichtet werden. Die Tätigkeit muß sich am Auftraggeber orientieren. Hierzu gehört ein Kostenbewußtsein für eine rationelle und wirtschaftliche Informationsbeschaffung. Sicherlich sind Qualifikationsanforderungen und ein abprüfbarer Wissenstand keine Gewähr gegen Mißbrauchspraktiken von rücksichtslosen Geschäftemachern. Hier wären strengere Zugangsregelungen durch z.B. Zuverlässigkeitsprüfungen, Nachweis ausreichender finanzieller Mittel und ein in der Praxis ausgeübtes behördliches Nachschaurecht geeignetere Mittel, soweit dies vom Gesetzgeber erwünscht wird.

Aufbauend auf der beschriebenen Basisqualifikation bieten sich dem Detektiv eine Reihe von Spezialisierungen. Bei den befragten Detekteien hat der Bereich der Computerkriminalität zwar keinen besonderen Stellenwert. Das Anwachsen der aufgedeckten Straftaten läßt aber eine in den nächsten Jahren steigende Nachfrage nach Experten zur Aufdeckung von Computerkriminalität vermuten⁶³. Bei steigendem Kostendruck auf die Unternehmen wird das Ermitteln betriebsinterner Kostenfaktoren deutlich an Stellenwert gewinnen. Was für die

⁵³ Die polizeiliche Kriminalstatistik meldet für das Jahr 1992 einen Anstieg der Computerkriminalität um 42 %. Der Anstieg ist in erster Linie auf Computerbetrug (mittels rechtswidrig erlangter Karten für Geldausgabe und Kassenautomaten) zurückzuführen. Viele Delikte werden in der Statistik aber nur unzureichend erfaßt, da nur die Zahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wiedergegeben wird. Dies betrifft u.a. Fälle von Softwarepiraterie, Raubkopien, Hacking u.a. (PAUL, 1993)

Einzelhandelsbranche im Bereich der Revision schon lange aufzeigbar ist, wird vermutlich im Bereich Betriebskriminalität für Unternehmen aller Branchen gelten. Der europäische Binnenmarkt und die Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs werden Auswirkungen auf das Tätigkeitsfeld von Detekteien nehmen. Die bisherige Praxis - Einschatten von Detektiven vor Ort - wird zwar nicht verlassen werden, internationale Kooperationen und grenzübergreifende Ermittlungen werden voraussehbar an Bedeutung gewinnen - wie das Beispiel einer Detektei aus Westdeutschland zeigt, die sich auf das Feld "Speditionen" spezialisiert hat. Detekteien stehen heute vielfältigen Betätigungsfeldern gegenüber, das Erkennen von Marktchancen und das Erwerben des entsprechenden Fachwissens liegt in der Initiative der einzelnen Detektive. Um so wichtiger ist daher der Erwerb einer soliden Grundqualifikation.

5.2 Berufsfeld Kaufhausdetektive

5.2.1 Ergebnisse Fallbeschreibung 5

Ein Detektiv arbeitet unbewaffnet. Der Einsatz jeglicher Waffen ist den Kaufhausdetektiven im Kaufhauskonzern verboten. Das Tragen von Waffen ist ein Stereotyp, das nicht dem Berufsbild des Detektiven entspricht. Detektive müssen Handlungskompetenzen aufweisen, die sie befähigen, auch ohne den Einsatz von Waffen mit "renitenten" Personen fertig zu werden. Der Einsatz von Gewalt ist, wenn überhaupt, die Aufgabe der Polizei.

Trotz des waffenlosen Dienstes brauchen Detektive über keine besonderen körperlichen Kräfte zu verfügen. Ein Detektiv darf kein provozierendes Auftreten haben.

Es **wird** von **den** Mitarbeitern eine gewisse Kreativität in der Hinsicht erwartet, **daß** sie Schwerpunkte bei Diebstählen erkennen. (Welche Ware ist besonders gefährdet ?)

Mitarbeiter müssen in der Lage sein, im Team zu arbeiten. "Einzelkämpfer" kann **Herr F.** nicht einsetzen. Es muß ein ständiger Austausch von Informationen zwischen den Detektiven stattfinden sowie eine gegenseitige Unterstützung.

Vor Aufnahme der Tätigkeit findet jeden Morgen eine Besprechung bei einem Frühstück statt. Hier wird auch die Einsatzplanung für den kommenden Tag besprochen. Abends, nach Geschäftsschluß, findet ebenfalls eine kurze Besprechung statt.

5.2.2 Ergebnisse Fallbeschreibung 6

Eine Beschreibung der Aufgaben des Normalarbeitstages eines Kaufhausdetektivs und des sich daraus ergebenden Anforderungsprofils wurde im Rahmen eines Seminars erarbeitet, an dem G. teilgenommen hatte. Die folgende Aufstellung wurde für diese Studie von ihm freundlicherweise zur Verfügung gestellt:

Aufgabenbeschreibung	Anforderungsprofil/ Leistungsverhalten
1. Ansprechen	Kommunikation
2. Sicherungsaufgaben	Warensicherungsüberprüfungen
3. Präventivmethoden	Vorwegnahme
4. Zusammenarbeit mit VP	Absprachen treffen
5. Entfernung unerwünschter Pers.	sich durchsetzen
6. Beobachtung	Aufnehmen
7. Erkennen von Straftaten	mit Rechtskenntnissen arbeiten
8. Aufnahme der Personalien	Algorithmus für das Vorgehen
9. Warensicherung	technische Kenntnisse umsetzen
10. Personalüberprüfung	Absprachen, finden von Varianten
11. Veränderungen wahrnehmen	Vergleiche durchführen
12. Schwerpunkte i.d. Beobachtung setzen	Erfahrungen, Kenntnisse, Handlungsplan

13. Festlegung zur Verständigung untereinander	Absprachen(techn. Lösungen, Zeichen)
14. Personenidentifizierung	Modell des Vorgehens
15. Absprachen mit Kassenpersonal	Konkrete Festlegungen treffen
16. Kontrolle der Reinigungskräfte	Kontrolle und Beobachtung
17. Zusammenarbeit mit der Polizei	Bereiche festlegen
18. Sicherheitsmängel erfassen, erkennen	Sicherheitskonzeption für das eigene Handeln finden

abgeforderte psych. Leistung:

- Wahrnehmungsleistung
- Konzentrationsleistung
- Differenzierungsleistung
- Entscheidungsverhalten
- Risikobereitschaft
- Selbstbewußtsein
- Motivation
- Kommunikationsleistung
- Antizipation
- Gedächtnis
- Denken
- Konfliktlösung

Zu den einzelnen Anforderungen, die an einen Kaufhausdetektiv gestellt werden, zählt G. zudem die physische Belastung, "denn man ist ja mehrere Stun-

den auf Betonboden unterwegs". Dabei werden ihm Konzentration und gutes Reaktionsvermögen abverlangt. Er muß^a Streß abbauen und "sich beherrschen" können, vor allem in Ansprachesituationen. "Viele Anforderungen gehen in den psychologischen Bereich hinein, die man nur bewältigen kann, wenn man eine gewisse Selbstsicherheit hat. Selbstsicherheit hat man aber nur dann, wenn man weiß, was man da tut; das heißt, wenn man die ganzen Rechtsinformationen hat, inwieweit man sich im rechtlich abgesicherten Bereich bewegt."

Besondere Tätigkeitsanforderungen

Besondere Anforderungen stellen die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Ermittlungen. Das betrifft aber eher die reinen detektivischen Leistungen. Im Rahmen von Observationen und Ermittlungen ist Teamfähigkeit gefragt. Komplexe Fälle lassen sich selten allein bearbeiten, besonders wenn externe Spezialisten hinzugezogen werden. Bei Observationen muß die Zusammenarbeit funktionieren und der Informationsfluß geregelt sein. Bei der Auswahl der Mitarbeiter zählt Teamfähigkeit zu den Auswahlkriterien. "Unsere Leute sind in der Regel keine Einzelgängertypen, da man damit heutzutage nichts werden kann in unserem Beruf. Einen komplexen Fall kann man nicht alleine bearbeiten."

G. sieht durch die Computerisierung neue Tätigkeitsfelder für Detektive und Kaufhausdetektive. Zur Zeit ist man aber darauf nicht eingestellt, weil es keinen Spezialisten dafür im Unternehmen gibt. Eine weitere Leistung, die zunehmend nachgefragt wird, ist die Erstellung von Sicherheitskonzepten. "Das ist ein Bereich, der heute in der Beratung nicht fehlen darf und auf dem Kenntnisse vorhanden sein müssen. Es müssen dazu betriebliche Abläufe eingeschätzt werden können."

Kostenbewußtsein

Kostenbewußtsein - gerade im Hinblick auf den Kunden - gehört zu den wirtschaftlichen Überlegungen in der befragten Detektei. Für die angestellten Mitarbeiter der Detektei bieten sich dabei wenig Einflußmöglichkeiten. Berührungspunkte gibt es nur insoweit, daß ihre Leistung beurteilt wird (Leistungsverhalten, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Beschwerden von Kunden) und der Mitarbeiter entsprechend der Leistung zum Jahresende am Unternehmenserfolg beteiligt wird.

Mit den Kosten wird von Seiten der Geschäftsführung strategisch umgegangen. Aus Kostengründen wird keine ganzseitige Werbung in den Gelben Seiten geschaltet. Bei der eingesetzten Werbung wird die Qualifikation der Mitarbeiter und nicht die Größe des Unternehmens in den Vordergrund gestellt. G. setzt auf "den intelligenten Kunden". Der Erfolg der Werbeanzeigen ist schwer zu messen, nach den bisherigen Erfahrungen kommen die meisten Aufträge über Empfehlungen oder direktes Marketing. "Ich bekomme meine Aufträge, indem ich Handelskunden anschreibe. Da weise ich auf Qualifikationen hin im Bereich Spezialisierung in der Betreuung des Handels. Meine eigene Werbung geht über die Zeitung, die Gelben Seiten und über sonstige Werbeträger. Darüber kommen jedoch wenig Aufträge herein, das meiste läuft über Empfehlung. Wenn mal ein Kunde aufgrund einer Anzeige anruft, wird er spätestens abgeschreckt von dem Preis, den er für einen Tag bei mir zu zahlen hat, denn der liegt bei 500 bis 1000 DM."

Im Erstgespräch wird abgeklärt, ob das Problem des Kunden gelöst werden kann oder nicht. G. bekundet, daß die Kunden dahingehend beraten werden, möglichst schnell zu einem optimalen Ergebnis zu kommen. "Wenn sich ein Kunde an mich wendet mit einem Problem, dann sage ich kurz und bündig, ob etwas zu machen ist oder nicht. Ich habe es also nicht nötig, Kosten zu treiben, da ich mein Unternehmen wirtschaftlich betreibe. Andererseits nehme ich auch nur die Sachen an, von denen ich der Meinung bin, daß ich in der Lage bin, ihr Problem zu lösen und auch die entsprechenden Fachleute dafür habe."

5.2.3 Qualifikationsprofil von Kaufhausdetektiven

In Kapitel 3.2 wurde bereits dargelegt, daß die Tätigkeit von Kaufhausdetektiven - soweit sie ihre Beschäftigung nicht in einem Angestelltenverhältnis ausüben - den Bestimmungen des Bewachungsgewerbes unterliegt. Nach der Legaldefinition bewachen Kaufhausdetektive fremdes Eigentum, wenn es sich nicht um firmeneigene Mitarbeiter handelt, und schützen das Eigentum des Kaufhauses vor Diebstahl. Über das quantitative Verhältnis von selbständig tätigen und angestellten Detektiven - entweder als "Hausdetektive" oder als Mitarbeiter einer Detektei oder eines Bewachungsunternehmens - liegen keine Daten vor. Der Fall, daß Kaufhausdetektive im festen Anstellungsverhältnis arbeiten, tritt aber häufiger zu, als dies im Berufsfeld Detektive üblich ist.

Aus den Fallbeschreibungen wurde ersichtlich, daß sich die Tätigkeit von Kaufhausdetektiven nicht auf das reine Beobachten von Tatverdächtigen beschränkt, sondern daß zu ihren Aufgaben u.a. das Ansprechen und Anhalten von Verdachtspersonen gehört. Sie greifen dabei ständig in die Rechte Dritter ein. Besondere Befugnisse oder Rechte, die über den Rahmen der "Jedermannsrechte" hinausgehen, stehen ihnen dafür nicht zur Verfügung.

Das öffentliche Bild von Kaufhausdetektiven leidet unter einer schlechten Reputation. Negativ-Schlagzeilen über unseriöse, teilweise kriminelle Praktiken von Kaufhausdetektiven und gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Verdächtigen tragen viel zum Negativ-Image des Berufes bei⁵⁴. Es gibt einen Katalog von Ursachen für diese Erscheinungen im Gewerbe:

- Aussetzen von Fangprämien und Kopplung an die Bezahlung
- Vorgeben von Fangquoten
- Einsatz unqualifizierter Kaufhausdetektive
- Einzelhandel fragt nicht gezielt qualifizierte Kräfte nach
- das niedrige Preisniveau für die Dienstleistung erschwert den Einsatz ausgebildeter Kräfte
- Unkenntnis der Rechtssituation und gängigen Rechtsprechung
- keine ausreichende Überprüfung der Voraussetzungen für die Berufsausübung
- Unterlaufen gewerberechtlicher und anderer gesetzlicher Regelungen.

Die zunächst einfach erscheinende Tätigkeit von Kaufhausdetektiven stellt bei näherer Betrachtung eine Reihe von Anforderungen an die Qualifikation. In Abgrenzung zum Tätigkeits- und Qualifikationsprofil von Detektiven ist das Aufgabenfeld von Kaufhausdetektiven viel spezifischer als das ihrer "Namensverwandten". Ein Detektiv muß ein größeres Spektrum an Arbeitsme-

⁵⁴ vgl. WIRSCHING, 1993.S.1.12«

thoden und -techniken beherrschen, umfangreiche Rechtskenntnisse besitzen, was weitaus höhere Anforderungen an seine Qualifikation stellt. Das Einsatzfeld von Kaufhausdetektiven ist dagegen auf den Einzelhandel beschränkt. Hier ist er in erster Linie mit der Beobachtung von Kunden betraut. Im Unterschied zur üblichen Observationspraxis von Detektiven gilt die Beobachtung nicht einer konkreten Zielperson, sondern einer Kundenmenge, aus der sich Verdachtspersonen herauslösen. Die Beobachtung kann "als Kunde getarnt", aus Verstecken oder mit Hilfe von Überwachungskameras erfolgen. Die Tätigkeit ist aber nicht auf die Beobachtung beschränkt, sondern beim Vorliegen eines Straftatbestandes schreitet der Kaufhausdetektiv unmittelbar ein - durch Anhalten verdächtiger Personen und das Sichern von Beweisen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten wesentlichen Tätigkeitsmerkmale ist die Bezeichnung "Bewachungsfachkräfte" für den Bereich Einzelhandel eine zutreffendere Beschreibung als die Berufsbenennung "Kaufhausdetektiv". Die Kerntätigkeit von Kaufhausdetektiven liegt im Bereich der Bewachung. Die wesentlichen Tätigkeiten umfassen das Sichern von Warenwerten gegen Diebstahl, die Kundenbeobachtung, das Aufdecken von Ladendiebstählen, das Anhalten verdächtiger Personen, das Sichern von Beweismitteln, die Gesprächsführung mit Verdächtigen, das Schreiben von Vorgangsprotokollen und Zeugentätigkeit vor Gericht.

Die Qualifikationsanforderungen sind bei Kaufhausdetektiven deutlich niedriger anzusetzen als bei Detektiven. Nichtsdestoweniger sind es eine Reihe von Anforderungen, mit denen sich das Berufsbild beschreiben lässt. Fachliche Qualifikationen, soziale Kompetenzen und die persönliche Eignung bestimmen das Anforderungsprofil.

Persönliche Voraussetzungen

- generell ungeeignet für den Beruf sind Personen, die einschlägig vorbestraft sind, gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft oder die überschuldet sind.
- Das Mindestalter sollte 21 Jahre betragen. Das ideale Eintrittsalter wird in den Fallbeschreibungen bei Mitte zwanzig angesetzt, jüngeren Bewerbern fehlt die Lebenserfahrung. Jugendliche, die sich für den Beruf interessieren, wird geraten, "zunächst eine Lehre im Handel oder irgendwie im Bereich Recht zu

machen und dann wiederzukommen". Hinsichtlich des Alters gibt es nach oben keine Grenzen. Defizite älterer Mitarbeiter in der körperlichen Fitness, die für Auseinandersetzungen bei Festnahmen nötig ist, werden mitunter durch ein Mehr an Lebenserfahrung aufgewogen.

- Das Geschlecht ist für den Detektivberuf unerheblich. "Frauen sind oft detektivisch pfiffiger, jedoch werden Frauen im Kaufhausdetektivbereich leichter angegriffen."
- Zu den Voraussetzungen zählen Hauptschulabschluß, das Beherrschen von Rechnen und Schreiben und logisches Denkvermögen. Der Inhaber einer Detektei fügt illustrierend hinzu: "Es sollte ein vernünftiger, guter Hauptschulabschluß sein. Ich habe schon Bewerbungen erhalten von Leuten, die nicht schreiben können. Die Bewerbungsschreiben, die ich erhalte, sind sehr unterschiedlich. Das reicht vom super Geschriebenen bis zur Papierserviette. Da gibt es alle Schattierungen."
- In physischer Hinsicht sollte eine gute körperliche Kondition und körperliche Belastbarkeit vorhanden sein.

Ein entscheidender Faktor bei der Beurteilung, ob eine Person für die Tätigkeit als Kaufhausdetektiv qualifiziert ist, stellt das Vorhandensein sozialer Kompetenzen dar. Für alle Sicherheitskräfte, die während ihrer Berufsausübung mit fremden Personen in Kontakt kommen, gilt, daß ihre Handlungsweisen sozialverträglich, rechtsbewußt, sachlich, aber bestimmend vollzogen werden. Das stellt hohe Anforderungen an die soziale Handlungskompetenz. Ein sicheres und mit der notwendigen Sensibilität vorgenommenes Auftreten sollte dabei auf keinen Fall dem Zufall überlassen werden, sondern durch entsprechende Trainings unterstützt werden. Die Nähe zu anderen Sicherheitsdienstleistungen ist evident. Spezialdienste wie City-Streifen, Zugbegleitung, Ordnerdienste, City-Polizei agieren im öffentlichen Raum (als juristische Kategorie), sozialwissenschaftlich betrachtet gleichsam in der Öffentlichkeit. Fundierte Fach- und Rechtskenntnisse bilden die Basis, zur Gewährleistung von Sicherheit sollten sie aber sozialverträglich angewandt bzw. umgesetzt werden. Ansonsten wird das Negativ-Image der "Sicherheits-Rambos", "Privatarmee", "Eingreif-Trupps" usw. unnötigerweise perpetuiert, wobei Akteure der Sicherheitsbranche einen beträchtlichen Teil des Negativ-Bildes selbst verursachen.

Kaufhausdetektive können sich ungesetzliche und sozial unverträgliche Arbeitsweisen allein deshalb nicht erlauben, weil ihr Verhalten unmittelbar auf den Auftraggeber/Arbeitgeber, das betreffende Kaufhaus, zurückfällt. Kunden und Passanten als unmittelbare Zeugen, die örtliche Presse als Berichterstatter reagieren - und das zu Recht - höchst sensibel auf entsprechende Vorfälle. Dies allein sollte für Detekteien im Sinne eines positiven Marketings und für den Einzelhandel bei der Auswahl der Sicherheitsfachkräfte ausschlaggebend sein, den Qualifikationsaspekt höher zu bewerten als zur Zeit vielerorts üblich. Gesetzliche Regelungen könnten dann entfallen.

Die charakterlichen Anforderungen im Hinblick auf soziale Handlungskompetenzen bestehen in einem erhöhten Einfühlungsvermögen, psychischer Stabilität, Risikobereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Zuverlässigkeit, Selbstbeherrschung. In Ansprachesituationen und den Gesprächen mit Verdächtigen im Büro sollte ein angemessenes Sozialverhalten gezeigt werden können. Wichtig ist der richtige Umgang mit Konfliktsituationen. Hier sollten Besonnenheit, Selbstsicherheit auch bei Provokationen, Einfühlungsvermögen und Durchsetzungsvermögen vorhanden sein. Wenn eine generelle Eignung vorliegt, können soziale Kompetenzen durch das Wissen über psychologische Aspekte, über Eskalation und Deeskalation bei Konflikten und durch das Einüben und Training entsprechender Verhaltensweisen und -Strategien erweitert werden. Eine weitere Eigenschaft wird Kaufhausdetektiven zugesprochen: "Er muß in einer Weise auch Führungsqualitäten haben und sich durchsetzen können anderen gegenüber; auch gegenüber Leuten, die ihnen eigentlich vorgesetzt sind, wie z.B. im Verhältnis Detektiv - Marktleiter."

Neben persönlichen Voraussetzungen und sozialer Kompetenz sind es vor allem fachliche Qualifikationen, die ein Kaufhausdetektiv braucht. Das Level an fachlichen Qualifikationen liegt eindeutig unter dem des Berufsstandes der Detektive. Essentiell sind die Rechtskenntnisse:

- Kenntnis der "Jedermannsrechte", vorläufige Festnahme, Notwehr u.a.
- allgemeine Rechtskenntnisse, Rechtssystematik, Strafanzeigen, Gerichtsbarkeit, Grundrechte u.a.

- spezielle Rechtskenntnisse, Diebstahl, einschlägige Gerichtsurteile und -entscheidungen u.a.
- gewerberechtliche Bestimmungen, Versicherungspflicht, selbständige Tätigkeit u.a.
- Für den angestellten Detektiv sind kaufmännisches und steuerrechtliches Wissen nicht Voraussetzung.

An Fachkenntnissen werden außerdem benötigt:

- Observationstechniken
- sozialverträgliche Ansprachetechniken
- Kenntnisse über den Einzelhandel, Inventurdifferenzen, Ladendiebstahl, Diebstahlsmethoden
- Technik und Einsatz von Warensicherungssystemen
- Umgang mit der Justiz, Zeugentätigkeit, Strafanzeige, Anfertigen von Notizen und Protokollen, Hinzuziehen der Polizei.

Der Kanon an Grundqualifikationen reicht für eine den üblichen Tätigkeitsrahmen umfassende Kaufhausdetektivtätigkeit aus. Wie das Beispiel der Fallbeschreibung 6 zeigt, können aber andere qualifizierte Dienstleistungen hinzutreten. Dies hängt von der Qualifikation der Kaufhausdetektive und der Nachfrage der Auftraggeber ab. An potentiellen Einsatzgebieten sind denkbar:

- Sicherheitsüberprüfungen
- Vertrauenstests, Testkäufe und Diebesfallen
- Überwachung des Kassenpersonals, Aufdecken von Betriebskriminalität
- Personalkontrollen
- Geldbotendienste
- Unterstützende Tätigkeiten für die Revision
- Untersuchungen bei Inventur- und Kassendifferenzen

- Einschleusung mit Legenden
- Ermittlung bei Wettbewerbsverstößen

Die aufgezählten Tätigkeitsfelder fallen in den Aufgabenbereich von Detektiven. In der Praxis werden diese Dienstleistungen daher oftmals von Detekteien angeboten, die sich auf Auftraggeber aus der Wirtschaft oder noch spezifischer aus dem Einzelhandel spezialisiert haben. Für die einfachen Bewachungstätigkeiten im Kaufhaus werden angestellte Mitarbeiter eingesetzt. Die eher detektivischen Aufträge bewältigen Mitarbeiter mit detektivischen Qualifikationen oder die Inhaber von Detekteien persönlich.

5.3 Qualifikationsprofil Wachschutz / City-Streifen (Fallbeschreibung 7)

Die Abgrenzungen zwischen Werkschutz und Wachschutz sind allein durch die Aufgaben bestimmt. Es gibt drei Niveaus:

- der Wachdienst
- der gehobene Wachdienst
- der Werkschutz.

Die Kenntnisse und Fähigkeiten, die bei der Prüfung zur "Werkschutzfachkraft" zugrundegelegt werden, sind nicht bei allen Tätigkeiten erforderlich. Die normalen Tätigkeiten im Pförtnerdienst (Einlaßkontrolle, Türen auf- und zuschließen, gelegentliche Telefonvermittlung, Rundgänge) erfordern nicht unbedingt den Einsatz einer geprüften Werkschutzfachkraft. Von den Verantwortlichen wird der Dienst so eingruppiert: "Das wäre ein gehobener Wachdienst." Die Unternehmen sind häufig nicht bereit, eine geprüfte Werkschutzfachkraft für diese Tätigkeiten einzusetzen, da diese einen höheren Tariflohn erhält als eine ungeprüfte Kraft. Der Einsatz der Kräfte ist für die Unternehmen weniger ein Qualitäts- als ein Kostenproblem. "Da heute sehr auf Kosten geachtet wird, spart man an dieser Stelle."

Die Anforderungen an eine ausgebildete Werkschutzkraft sind im Bereich der Gefahrenabwehr insbesondere im Umweltschutz gestiegen. Das betrifft u.a.:

- Einleitung von Maßnahmen bei auftretenden Störungen
- Einleitung von Maßnahmen bei Bränden und in Katastrophenfällen
- Kenntnisse über Gefahrenstoffe, über Substanzen, die bei Bränden entweichen können, über den Verbleib des Löschwassers usw.

Wachschutzleute erhalten grundsätzlich, bevor sie eingesetzt werden, eine Ausbildung. Diese Grundausbildung umfaßt die Bereiche:

- Aufgaben des Wachmanns
- Recht (Hausrecht, Festnahme, Abgrenzung zu hoheitlichen Aufgaben usw.)
- technische Unterweisung (Alarmtechnik, Uhren, Stechkontrollsysteme, Funkgeräte, Fahrzeuge usw.).

Für jedes Objekt gibt es eine spezielle Dienstanweisung, die jeder Mitarbeiter zur Einsicht zur Verfügung hat. Der Mitarbeiter wird zusätzlich vor Ort noch von Kollegen eingewiesen, indem er zwei Schichten mitläuft. Beim gehobenen Wachdienst dauert die Einweisung entsprechend länger, oder es werden spezielle Schulungen vorgenommen. Im Rahmen des Werkschutzlehrgangs I, ein spezieller Lehrgang für Pförtnerdienste, werden die Aufgaben des Tor- und Pfortendienstes, Empfangstätigkeiten, Personen- und Warenkontrolle, Berichts- und Meldewesen und Fremdsprachen, falls erforderlich, vermittelt. Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Werkschutzprüfung werden im Unternehmen mit eigenen Referenten durchgeführt.

Im folgenden wurden Abgrenzungsfragen zum Tätigkeitsfeld der Detektive erhoben. H. sieht wenig Berührungspunkte. "Ein Detektiv beobachtet, observiert und verfolgt und verläßt seinen angestammten Bereich, sein Objekt, seinen Auftrag. Das machen wir als Bewachungsunternehmen nicht. Bei Kundenaufträgen ist der Auftrag beschränkt auf das Betriebsgelände oder auf das Bewachungsobjekt. Da können zwar auch Observierungen vorkommen von verdächtigen Personen. Aber Detektivarbeit machen wir in dem Sinne sicherlich nicht." Des öfteren wurden Detektivleistungen nachgefragt, das Wachdienstunternehmen mußte die Aufträge aber ablehnen. "Einen geprüften Werkschutzfachmann könnte man ohne die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse nicht

für die Detektivarbeit einsetzen." Da gehören besondere Schulungen dazu, obwohl er auf Grundlagen aus der Werkschutzausbildung zurückgreifen kann. "Wichtig ist natürlich die Rechtskundausbildung, die Psychologie im Umgang mit Menschen, das soziale Verhalten, die als Grundlage dienen können."

City-Streifen

Die Mitarbeiter für das Modell "City-Streifen" wurden aus dem eigenen Unternehmen ausgewählt. An Auswahlkriterien wurden zugrundegelegt:

- abgeschlossene Ausbildung zur Werkschutzfachkraft
- Vorerfahrungen und Vorkenntnisse im Bereich Kaufhausdetektiv
- geistige Flexibilität und kein "übertriebenes Rechtsbewußtsein", um Negativ-Zwischenfälle zu vermeiden
- körperliche Fitness, da mehrere Stunden zu Fuß "bei Wind und Wetter" patrouilliert wird
- soziale Kompetenzen
- Aussehen, umgänglicher verbindlicher Ton, Sprachgewandtheit
- Fähigkeit, angemessene Berichte zu schreiben
- formale Kriterien, wie Schulabschluß, spielten bei der Auswahl keine Rolle
- keine Voraussetzung waren "besondere Milieukenntnisse"
- da die City-Streifen nicht ermittelnd tätig werden, benötigen sie ebenfalls keine kriminalistischen Kenntnisse (Spurenkunde u.a.).

Das Beherrschen von Selbstverteidigungstechniken gehörte gleichfalls nicht zu **den** Voraussetzungen. Die Streifen sind unbewaffnet, was sich in der Praxis bewährt hat.

Die Mitarbeiter wurden entsprechend den Dienstanweisungen geschult. Das beinhaltete die Aufgabenstellung, die Rechtssituation und die Eingriffsmöglichkeiten und -vorgaben, die sich aus dem Konzept "City-Streifen" ergaben. Intern wurde eine spezielle Schulungsveranstaltung im eigenen Schulungszentrum

über eine Woche zum Thema Recht durchgeführt. Der Referent behandelte alle relevanten Themen von StGB, BGB, die Jedermannsrechte, Notwehrrechte, vorläufige Festnahme, Eigentumsbegriffe, Straftatmerkmale. Die einwöchige Dauer hält Herr H. für ausreichend, "denn nach einer Woche ist das Aufnahmevermögen für Nicht-Juristen beendet".

Die Bewältigung von Konfliktsituationen wurde anhand von Rollenspielen und Simulationen trainiert. Dabei stand das Ziel der Konfliktbegrenzung im Vordergrund. Das Training psychologischer Verhaltensweisen stieß bei den Mitarbeitern auf große Resonanz. Ansonsten vollzieht sich die Weiterbildung als "training on the job". In einem alle 14 Tage stattfindenden Erfahrungsaustausch werden Erkenntnisse über Personen und Vorgehensweisen weitergegeben. Aufstiegschancen gibt es im Rahmen der City-Streifen nicht. Dafür existieren aber Aufstiegsmöglichkeiten im Unternehmen selbst.

5.4 Qualifikationsprofil Werkschutz (Fallbeschreibung 8)

Die Basisqualifikation ist eine abgespeckte Form der vier Gebiete einer Werkschutzfachkraft. Sie umfasst die Bereiche Werkschutzdienstkunde, Personenkontrolle, Formularwesen, Verkehrslenkung, Fundgut, angewandte Psychologie, Verhalten gegenüber Besuchern und Mitarbeitern, Werkschutztechnik, Sicherheitstechnik, Brandschutz, Katastrophenschutz, Rechtsgrundlagen, Organisation des Werkschutzes. Die Basisqualifikation wird in Lehrgängen vermittelt, die in der Regel zwischen drei und fünf Tage dauern.

Früher war der Werkschutz "präsent" und nahm mit "viel Menscheninn" kontrollierende Tätigkeiten wahr. Heute erfordert die Tätigkeit ein Zusammenspiel von Mensch und Technik. Der moderne Wachmann muß in der Lage sein, Technik zu bedienen und zu beherrschen.

In bestimmten Einsatzbereichen stellt Herr I. die Anforderung, daß die Mitarbeiter eine Prüfung zur Werkschutzfachkraft absolviert haben oder zumindest eine Ausbildung vorweisen, die dieses Ziel hat. Die Prüfung sollte dann spätestens ein Jahr nach der Einstellung abgelegt werden.

Pförtner Tätigkeit

Für den Pförtnerdienst ist keine besondere Ausbildung notwendig. Es reichen bestimmte Grundkenntnisse und eine Einführung in die Tätigkeiten.

- Grundvoraussetzung: Nach Möglichkeit sollte eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung vorhanden sein
- Mächtigkeit der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Einträge in das Wachbuch und Dokumentation von Alarmrufen vornehmen können
- Artikulationsfähigkeit gegenüber Besuchern
- "Benehmen" gegenüber Besuchern
- Fähigkeit zur Aneignung von Fachwissen über Lehrgänge
- Kenntniss im Umgang mit einem Funkgerät und einer Telefonanlage
- Führerschein Klasse 3
- Rechtliche Grundkenntnisse (vermittelt über Lehrgänge)
(bspw.: Was heißt Notwehr? Was bedeutet "Hausrecht"?)
- ein "bißchen" Psychologie, vermittelt über Schulungen
- Umgang mit verschiedenen Formularen

Objektspezifische Kenntnisse einer Einsatzstelle:

- Kenntnisse von verschiedenen Besucherscheinen sowie Wareneingangs- und -ausgangsscheinen
- Kenntnisse der speziellen (Arbeits-)Abläufe vor Ort
- Kenntnisse von verschiedenen Personen von Fremdfirmen und deren Identifizierung an Hand ihrer Gesichter
- allgemeine Kenntnisse über die Fremdfirmen
(In welchem Bereich sind die Firmen für den Konzern tätig ?)

Objektleiter und Kontrollinspektoren

- allgemeine Einweisung von neuen Kollegen im Pfortnerbereich
- sporadische Kontrollen der Pfortner
- Werkschutzfachprüfung
- Aufstellung von Einsatzplänen

Revierdienst

- nicht zu alt
- körperliche Fitness
- umfassende Kenntnisse über das zu betreuende Revier
- schnelle Auffassungsgabe, da der Wachmann in seinem Gesamtbereich autonom handeln und eventuelle Beschädigungen an Objekten (bspw. eingeschlagene Fenster) oder Maschinen (tropfende Wasserhähne oder Rauchentwicklung) bewerten muß
- hohes Maß an technischem Verständnis
- spezialisierte Sachkenntnis über Themen wie Eigenschutz, Erste Hilfe, Brandschutzausbildung. Die Kenntnisse werden über Lehrgänge vermittelt.

Streifendienst

- von der Qualifikation her zwischen dem Pfortnerdienst und der umfassenden Ausbildung des Revierfahrers anzusiedeln
- örtliche Kenntnisse des Einsatzbereiches, die jedoch nicht so umfassend sind **wie** die eines Mitarbeiters, der im Revierdienst eingesetzt ist
- der örtliche Streifendienst rekrutiert sich in der Regel aus dem Tor- und Empfangsdienst
- Kenntnisse über die technischen Sicherungen

Vorstellungen zum Berufsbild der Werkschutzfachkraft

"Als ich 1981 die Stelle als Werkschutzleiter annahm, gab es noch kein einheitliches Berufsbild. Mein Vorgänger hat seine Leute praktisch nur eingewiesen in die Aufgaben. Es existierten in diesem Bereich keine Ausbildungsmöglichkeiten." Dies änderte sich erstmals mit dem Gesetz zur geprüften Werkschutzfachkraft von 1982. Es gab zwar Werkschutzschulen mit Ausbildungsprogrammen, die später auch Unterrichtsmaterialien und Publikationen erstellt haben. Doch generell existierte und existiert auf dem Gebiet des Werkschutzes sehr wenig. "Zum einen ist es kein Lehrberuf, und zum anderen hängt dem Gewerbe immer noch das Nachtwächtertum nach."

Bei der Werkschutzleitung wären stärker differenzierte Ausbildungsstufen erwünscht. "Man sollte vielleicht differenzieren, indem man sagt, es gibt die Werkschutzfachprüfung Teil I, das sind Wachmänner, und Teil IV, das sind Einsatzleiter. Im Anschluß kann man dann noch verschiedene Spezialisierungen anbieten, z.B. für den Ermittlungsdienst. Eine Prüfung muß bei diesem Modell auf der anderen aufbauen." Die erste Prüfung zur Werkschutzfachkraft sollte das Basiswissen umfassen und bei rechtlichen Fragen nicht zu sehr in die Tiefe gehen. "Für die Beurteilung rechtlicher Fragen haben wir die Rechtsabteilung."

Im Moment gibt es nur eine Prüfung zur Werkschutzfachkraft. Sie berücksichtigt nicht die Unterschiede in den einzelnen Einsatzbereichen. "Die Rechtskenntnisse haben unterschiedlichen Stellenwert für einen Einsatzleiter und einen Wachmann. Der Einsatzleiter muß bestimmte Situationen schon rechtlich einwandfrei beurteilen können." Von der Prüfungsmöglichkeit zum Werkschutzmeister hat man im Unternehmen Kenntnis, aber keine detaillierten Informationen. Die Prüfung "Werkschutzfachkraft" wird nicht für jeden Mitarbeiter im Werkschutz als erforderlich angesehen. Vor allem Vorgesetzte, Einsatzleiter, Schichtführer usw. sollten den Stoff beherrschen und den Nachweis in Form der Prüfung erbringen.

Für eine Qualifizierung zum Werkschutzleiter ist die Ausbildung der Werkschutzfachkraft nach Ansicht von I. nicht geeignet. "Dies hängt unter anderem damit zusammen, daß jeder Werkschutz anders geführt wird."

Persönlichkeitsmerkmale/Soziale Handlungskompetenz

Ein Wachmann hat im Rahmen seines Auftrages relativ wenig Raum für eigenständige Entscheidungen. Er meldet und bekommt seine Anweisungen. Er muß allerdings in der Lage sein, einen "Mangel" oder eine "Veränderung", die auf einen Diebstahl hinweisen können, zu erkennen.

Da die Tätigkeit einen dreifachen Schichtdienst einschließt und auch die Wochenenden beinhaltet, muß das soziale Umfeld (Familie, Partner/in etc.) den Dienst mittragen. Ein Werkschutzfachmann sollte über einfache handwerkliche Fähigkeiten verfügen und ein "Gefühl" für Technik haben.'

6 Qualifikationswege und -regelungen

Zur Bestimmung des Regelungsbedarfs in den sicherheitsrelevanten Berufsfeldern wurden nicht nur die jeweiligen Tätigkeits- und Qualifikationsprofile erhoben. Das Gesprächskonzept sah eine Erweiterung um die Dimensionen Berufsbiographie, faktische Weiterbildung im Unternehmen und Qualifikationssituation im Berufsfeld vor. Zur Konkretisierung berufsbiographischer Angaben wurde der Werdegang der Befragten im Rahmen der Fallbeschreibungen im Detail erfaßt. Die Erhebung der faktischen Ausbildung und Qualifikation wurde auf die Beschreibung des Werdegangs von Mitarbeitern ausgeweitet, um so wichtige Ergebnisse zum Qualifikationserwerb und zur Relevanz der Vorqualifikationen zu gewinnen. Die Deskription der bestehenden Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung, ihre Nutzung in den Detekteien/Unternehmen und Bedeutung für das Berufsfeld insgesamt wurde ergänzt um eine Bewertung der Möglichkeiten durch die Experten im Berufsfeld. Die Evaluation schloß den eigenen innerbetrieblichen Bereich wie auch das Berufsfeld ein. Parallel wurden Sekundärmaterialien, ausgewertet und in die Analyse einbezogen.

6.1 Zugangswege zum Beruf

Aus dem persönlichen Werdegang der Gesprächspartner wird ersichtlich, daß keiner der Befragten zielgerichtet eine Tätigkeit im Berufsfeld der Detektive, Kaufhausdetektive oder im Wach-, Werkschutz angestrebt hat. Der Einstieg geschah mehr oder weniger zufällig, Berührungspunkte ergaben sich entweder durch die vormalige Tätigkeit, durch Bekannte, die in der Branche arbeiteten,

oder auf der Suche nach Berufsalternativen. Abgesehen vom Merkmal der Zufälligkeit läßt sich kein generelles Muster für den Berufszugang generieren. Erkennbar ist nur, daß bestimmte Vorqualifikationen für den Berufseinstieg hilfreich waren und sich vormalige Qualifikationen positiv in der Berufspraxis umsetzen ließen. An typischen Vorqualifikationen ergeben sich zwei Bereiche:

- a) der Sicherheitssektor - mit Tätigkeiten im Rahmen der staatlichen Sicherheitsorgane (Polizeidienst, Militär, paramilitärische Organisationen, Grenzschutz, Zoll, Geheimdienste u.a.)
- b) Ausbildungen mit kaufmännischen oder rechtsbezogenen Inhalten.

Daneben gibt es eine Reihe weiterer Vorqualifikationen, die als sinnvoll erachtet werden können - dies zumindest in der Bewertung der Befragten. Für das Berufsfeld Wachschutz scheint jedoch noch immer zu gelten, daß es ein Auffangbecken für eine Vielzahl von Personen mit unterschiedlichster Qualifikation ist. Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten sollen im folgenden drei Zugangswege für das Berufsfeld Detektive aufgezeigt werden.

Vorqualifikation Sicherheitsbereich

Detektiv B. ist in Brasilien aufgewachsen und zur Schule gegangen. Nach erfolgreichem Abitur studierte er zunächst in Innsbruck an der Universität Medizin und später Zeitungswissenschaften, Soziologie und Psychologie.

Noch während seines Studiums - zu Zeiten des "Kalten Krieges" - wurde er aufgrund seiner brasilianischen Herkunft für einen westlichen Nachrichtendienst interessant, der ihn daraufhin anwarb. Er besuchte mehrere Lehrgänge und richtete sein Studium zeitlich und "aufgabenbezogen" dementsprechend aus. Nach einigen Jahren nachrichtendienstlicher Tätigkeit wurde ihm ein verbeamtetes Beschäftigungsverhältnis angeboten, was gleichzeitig die Bedingung für die Weiterbeschäftigung darstellte. Nach längerer Überlegungsfrist entschied er sich dagegen und eröffnete eine Detektei.

Die Gründe des Wechsels resultierten aus der Perspektive, die eine beamtete Tätigkeit für den Geheimdienst geboten hätte und die ausschlaggebend für seine negative Entscheidung war. "Es finden Gespräche statt, in denen die Konsequenzen und Folgen, der vermutliche Werdegang dargelegt werden. Wer

im operativen Bereich beschäftigt ist, der lebt sein Leben lang unter einer Legende. Man muß weiterziehen, wenn die Beschäftigungsgeschichte nicht geglaubt wird, man kann nie über seine Erfolge reden usw. Detektive untereinander können dies - als Beschäftigter beim Nachrichtendienst ist man verdammt dazu, dauernd Stillschweigen zu wahren, kann sich nicht äußern, wenn Kritik an seiner Tätigkeit geübt wird." Bei der Suche nach geeigneten Berufsalternativen stellte sich die Frage: "Wo gibt es einen Bedarf für meine Kenntnisse und Qualifikationen im privaten Bereich?"

Kenntnisse, die B. später für den Detektivberuf gebrauchen konnte, wurden ihm in den Ausbildungslehrgängen Observation und Gegenobservation vermittelt. Ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung war die Beschaffung von Informationen, eine Qualifikation, die ihm bei der Ausübung des Detektivberufs sehr von Nutzen ist. "Es gibt die Analogie zum Detektivberuf, wenn man davon ausgeht, daß fast alle Daten und Register durch Datenschutzgesetze vielfältiger Art (Bundes-, Landes-, Sozialdatenschutz) geschützt sind. Wenn man die Informationen nicht illegal, sondern legal bekommen will, gibt es immer einen Weg."

B. nennt Probleme, die sich auch einem Detektiv in der täglichen Praxis stellen:

- Wie komme ich an geschützte Daten heran?
- Halterfeststellung von Kraftfahrzeugen
- Wie bekomme ich Informationen trotz widriger Umstände (Observation, Gegenobservation und dergleichen mehr)?

Im Rahmen der nachrichtendienstlichen Tätigkeit erhielt er sowohl eine theoretische als auch eine praktische Ausbildung, die meist aufgabenbezogen erfolgte. Wenn ein konkreter Auftrag anlag, wurden die Kenntnisse, die dazu notwendig waren, im Rahmen eines Briefings vermittelt. Grundsätzliche Kenntnisse wurden aber meist im Block abgehandelt. Ein besonderes psychologisches Training fand während seiner nachrichtendienstlichen Tätigkeit nicht statt. Der Einsatz erfolgte nach der spezifischen Eignung. "Generell werden sie begleitet und sehr genau darin bewertet, wie sie einsetzbar sind. Es wurden auch Tests gemacht." Nach seinen eigenen Angaben hat Detektiv B.

die wesentlichen Qualifikationen während der nachrichtendienstlichen Tätigkeit erworben.

Kaufmännische Ausbildung

Detektiv D. hat eine abgeschlossene Ausbildung zum Geräteelektromechaniker. In der anschließenden Zeit bei der Bundeswehr jobbte er nebenbei in einem Unternehmen aus der Sicherheitsbranche (Geldtransporte, Personenschutz, Objektschutz). Während dieser Tätigkeiten lernte er einen Detektiv kennen, der seit dreißig Jahren in der Branche war. Für ihn arbeitete er als freier Mitarbeiter. "Die Arbeit der Detektive habe ich dann über diese Person und die Verbände kennengelernt. Die Arbeit der Detektive interessierte mich mehr, da die Aufgabenstellung doch recht unterschiedlich war und immer wieder neue Themenbereiche aufgearbeitet worden sind. Diesbezüglich habe ich mich dann mehr für eine Detektei interessiert und habe bei ihm zwei Jahre gearbeitet und mich dann 1981 selbständig gemacht." Die detektivischen Qualifikationen eignete er sich in der täglichen Praxis an. "Ich bin ins kalte Wasser gesprungen. Es gab keine Ausbildungsmöglichkeiten. Es gab nur die Situation, daß jemand da war, den man bei Problemen oder in schwierigen Fällen fragen konnte."

Als D. sich selbständig machte, war er 21 Jahre alt. Parallel zu seiner Tätigkeit als Detektiv begann er eine kaufmännische Ausbildung, die er über eine andere Firma absolvierte. Die Ausbildung zum Bürokaufmann in einem anderen Betrieb dauerte zwei Jahre. Seinen Entschluß zur Ausbildung begründet er so: "Ich war von vornherein der Meinung, daß der Detektiv nicht nur ermittelt und beobachtet, sondern, wenn er mit mehreren in einer Firma zusammenarbeitet und dort Verantwortung trägt, er auch Grundkenntnisse über die kaufmännischen Gepflogenheiten besitzen sollte - Buchführung, Rechtskenntnisse, betriebswirtschaftliche Kenntnisse."

Zusätzlich begann er während seiner Selbständigkeit ein Studium der Betriebswirtschaft. Die Motivation für die Aufnahme des Studiums bestand in einer Vertiefung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse. Er plante im Anschluß die Aufnahme eines Jurastudiums. Nach einigen Jahren brach er das Studium aber ohne Abschluß ab, da die Doppelbelastung aus Studium und selbständiger Tätigkeit für ihn nicht mehr länger tragbar war. "Vielleicht wären die Ausbildungen

zu Anfang sinnvoll gewesen, und man hätte sich erst dann selbständig gemacht."

Ausbildung Rechtsbereich:

Detektivin C. gehört zu den ersten Absolventinnen einer Ausbildung zum/zur "geprüften Detektiv/geprüfte Detektivin", die von der Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe (ZAD) 1988 zum erstenmal angeboten wurde. Ihre Vorqualifikation als Rechtsanwaltsgehilfin hat ihre Berufsentscheidung in Richtung Detektivin nicht nur beeinflusst, sondern war für die spätere Ausübung der Tätigkeit sehr hilfreich.

Das Gymnasium hat sie bis zur Oberstufe besucht, ist dann aber zur höheren Handelsschule abgegangen. Im Anschluß daran absolvierte sie eine Ausbildung zur Rechtsanwaltsgehilfin. Insgesamt hat sie inklusive der Ausbildung vier bis fünf Jahre beim Rechtsanwalt gearbeitet - überwiegend besonders zum Schluß im Bereich der Zwangsvollstreckung. Die Erfahrungen, die sie im Anwaltsbüro sammeln konnte, beeinflussten sie, sich beruflich in Richtung detektivischer Tätigkeit zu orientieren. "Ich bin mit dem Detektivberuf vertraut geworden, weil immer wieder mal irgendwelche Schuldner weg waren. Mitten in der Vollstreckung, wenn es um die Rückzahlung ging, waren sie auf einmal verschwunden. Wenn man dann im Rechtsanwaltsbüro eine Reihe von Vollstreckungsakten zu bearbeiten hat, hat man keine Chance nachzurecherchieren, wo die Schuldner geblieben sind. Letztendlich waren aber den meisten Klienten die Nachforschungen oder Ermittlungen zu teuer. Bei den Beträgen, um die es in der Mehrzahl ging, lohnte sich der Aufwand nicht. Nicht anders war es im Bereich der strafrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder der Unterhaltssachen. Da bekommt man schon einen guten Einblick. Da habe ich mir gedacht, irgendwann müßte es beruflich mal weitergehen. [...] Ich wollte einfach mal was anderes machen als den ganzen Tag im Büro sitzen. Ein wenig Abenteuerlust war schon mit dabei."

Sie setzte sich mit dem Bundesverband der Detektive in Verbindung, der sie mit der ZAD vertraut machte. "Dadurch bin ich an die Detektei N. gekommen und habe eine zweijährige Ausbildung in der Detektei N. gemacht. Gleichzeitig habe ich per Fernstudium die Seminare der ZAD besucht und die Abschlußprüfung absolviert." In der Detektei hat sie während der Ausbildungszeit festgestellt

gearbeitet. "Ich habe sowohl im Büro als auch in der Verwaltung und im Außendienst gearbeitet. Es war eine Art Volontariat oder Praktikum. Die Bezahlung war so, daß man davon leben konnte." Im September 1990 absolviert sie die Abschlußprüfung bei der ZAD. Seitdem ist C. selbständig. Zuerst war sie mit einem eigenen Gewerbe selbständig und ist jetzt Geschäftsführerin einer Detektiv GmbH, die sie zusammen mit einem anderen Detektiv gegründet hat.

Die Qualifikation, die sie während ihrer Tätigkeit als Rechtsanwaltsgehilfin erwarb, nützte ihr für die spätere Ausbildung zur Detektivin. "Gebrauchen konnte ich vor allem die Rechtskenntnisse. In der Berufsschule haben wir Rechtskunde und weitere Bereiche abgehandelt, die den Themen in der Detektivausbildung schon relativ nahe kamen. Dadurch hatte ich in der Detektivausbildung einige Vorteile. Mit Sicherheit sind die Rechtskenntnisse auch das wichtigste." Neben den Rechtskenntnissen ist es vor allem der Umgang mit der Sprache, der ein vertrautes Terrain bildet. Juristische Terminologie und sprachliche Formulierungen bereiten ihr keine Schwierigkeiten, da sie zum Arbeitsalltag im Anwaltsbüro gehörten. "Des weiteren ist mir der Umgang mit der Sprache beigebracht worden, zumal ich in dem Rechtsanwaltsbüro, wo ich die Ausbildung gemacht habe, sehr viele Dinge selbständig erledigt habe, kleinere Schriftsätze geschrieben habe. Selbst wenn die Schriftsätze nur vom Band geschrieben werden, gewöhnt man sich doch die Sprache an. Ich habe daher überhaupt keine Probleme mit der Formulierung von Berichten." Ein weiterer Vorteil besteht bei Aufträgen, die von Rechtsanwälten kommen, da "man eine ganz andere Perspektive hat und weiß, worauf es vor Gericht ankommt und welche Beweise gebraucht werden."

Detektive arbeiten allein, im Team oder mit Gewährsleuten. Bei der Auswahl der Mitarbeiter, die für einen bestimmten Auftrag eingesetzt werden, entscheidet entweder das Fachwissen oder persönliche Stärken und Schwächen der Mitarbeiter. Die Fallbeschreibungen ergaben, daß eine große Zahl der Mitarbeiter aus kaufmännischen Berufen kommt. Die wirtschaftsbezogene Auftragsstruktur der befragten Detekteien läßt die Art der Vorqualifikation durchaus sinnvoll erscheinen. Es existiert aber keine durchgängige Struktur, was die Vorerfahrungen angeht. Grundsätzlich gibt es keine Präferenz bestimmter Vorqualifikationen, denn "ein Kaufmann oder eine Sicherheitskraft ist nicht unbedingt ein Detektiv. Es kann genauso gut ein Schlosser oder ein Schreiner sein. Ich

bin nicht dafür, daß es unbedingt besondere Vorqualifikationen sein müssen. Es müssen nicht immer Juristen oder ehemalige Polizeibeamte sein, die diesen Beruf ausüben sollten." In einer der untersuchten Detekteien kommt keiner der Mitarbeiter aus sicherheitsrelevanten Berufen. "Ein Mitarbeiter ist Industriekaufmann, ein anderer Bäcker und war bei der Bundeswehr als Fallschirmspringer, einer kommt aus der EDV-Branche und kennt sich mit der Programmierung von Programmen aus. Die Mitarbeiter kommen aus artfremden Berufen, keiner war vormalig in der Sicherheitsbranche tätig."

Die Vorqualifikationen der von den Detekteien eingesetzten freien Mitarbeiter sind heterogen. Manche Mitarbeiter haben überhaupt keine detektivischen Vorkenntnisse, die sie auch nicht benötigen, da sie aufgabenbezogen als Chemiker, Buchhalter oder Wirtschaftsprüfer arbeiten, die gezielt bei spezifischen Sachfragen eingeschattet werden. Daneben gibt es Mitarbeiter oder Sachbearbeiter, die im operativen Bereich arbeiten und für Observationen, verdeckte Ermittlungen u.a. eingesetzt werden. Sie kommen teilweise aus dem Sicherheitsbereich, z.B. Polizeibeamte, Grenzschützer, Militär, Feldjäger, die aus verschiedenen Gründen ausgeschieden sind (Altersgründe, Gesundheitsgründe) oder sie haben eine kaufmännische Ausbildung, haben Erfahrungen aus dem Versicherungsbereich, so z.B. Versicherungsvertreter, "die eben bestimmte Kenntnisse mitbringen, die ein anderer nicht hat".

Das Beispiel von Detektiv B. verdeutlicht, wie Auswahlkriterien angelegt werden. B. versucht in der Regel Personen einzusetzen, die bereits einschlägige Erfahrungen im Sicherheitsbereich mitbringen. Zumeist stammten die Bewerber ohnehin aus diesem Bereich. Daneben gibt es aber auch Fälle, bei denen Personen gesucht werden, die z.B. eine abgeschlossene Berufsausbildung (Maschinenschlosser, etc.) haben. Das hängt vom jeweiligen Auftrag ab. Als Beispiel nennt er die Aufklärung von Sabotagehandlungen in Betrieben, bei der eventuell die Einschleusung eines Mitarbeiters notwendig ist. Auswahlkriterien sind für B. entweder berufsbezogene Vorkenntnisse oder "andere Fachkenntnisse, die für die Bearbeitung des konkreten Falles interessant sein könnten, oder sind. Generell muß auch, egal, ob Vor- oder Fachkenntnisse vorhanden sind, bei jedem Sachbearbeiter geprüft werden, ob er die Qualifikationen für einen Qbservator hat oder vielleicht eher ein besserer Ermittler ist." Ober entsprechende Fragestellungen - "Interesse des Beobachters an seiner Aufgabe,

wie aufnahmefähig ist er, wie intelligent ist er, ist er kontaktfreudig, Einschätzung seiner Wahrheitsliebe, etc." - werden Sachbearbeiter ausgewählt und für bestimmte Aufgaben vorgesehen bzw. eingeteilt.

Auf die Nachfrage, ob es Probleme mit neuen Mitarbeitern gibt, die mehr aus dem behördlichen Bereich kommen (Grenzschutz, Polizei usw.), erläutert B. die Schwierigkeiten, die mit der spezifischen Arbeitsweise eines Detektivs zusammenhängen:

"Gerade im ersten halben Jahr haben die angesprochenen Personen Probleme, verdeckt zu ermitteln, da sie in ihren früheren Berufen gewohnt waren, offen zu ermitteln. Jetzt als Detektiv müssen sie das Rollenspiel üben und verdeckt ermitteln, denn ein Detektiv arbeitet nur in den allerseltensten Fällen offen; einmal, weil die Gefahr enorm ist, daß es der Zielperson zugetragen wird von irgendwelchen Kontaktpersonen, die man anspricht; und zweitens, weil das Ansehen der Branche sehr schlecht ist. Kein Mensch erzählt, er sei Detektiv, denn dann tritt meist der Fall ein, daß die Kontaktperson sich zurückzieht, weil sie in keine Rechtsgeschichten etc. verwickelt werden möchte. Oder es werden bewußt Falschaussagen gemacht. Es gibt immer eine Legende, die harmlos ist. So schadet man sich als Detektiv sowie auch der Zielperson am wenigsten."

Kaufhausdetektive

Im Bereich der Kaufhausdetektive sind die Zugangswege noch offener als in der Detektivbranche. Auftraggeber und Auftragnehmer - Einzelhandelsunternehmen oder Detekteien - legen bei der Auswahl der eingesetzten Kaufhausdetektive nur geringe Kriterien hinsichtlich der Vorqualifikationen an. Kaufhausdetektiv E. **war** vor seiner Tätigkeit im Kaufhauskonzern als Kraftfahrer angestellt. Auf **der** Suche nach geeigneten Mitarbeitern, die als Kaufhausdetektive tätig sein sollten, sprach ihn der Personalchef an. Da die Arbeit besser bezahlt **wurde, wechselte** E. innerhalb des Kaufhauses. Qualifikationen wurden ihm **während** einer Anlernphase in einer anderen Filiale und in Schulungen in **der Zentrale** des Konzerns vermittelt. Von einer Anlernphase kann nur mit Einschränkungen gesprochen werden, denn trotz **der** 14-tägigen **Dauer** und **der angedachten** Anleitung durch einen erfahrenen Kaufhausdetektiv beschränkte sich die Einarbeitung auf eine kurze Unterweisung ("ein bis zwei Stunden"), in der ihm einige Verhaltensauffälligkeiten von Kunden und Beobachtungsweisen erklärt wurden. Der Erfolg seines ersten Einsatzes fiel dementsprechend aus.

"Ich habe in den 14 Tagen keinen Ladendieb erwischt." Die Schulungen in der Zentrale des Konzerns fanden im Jahresturnus statt und wurden von der Rechtsabteilung geleitet. Insgesamt nahm E. an drei Schulungen teil. Nach seiner Aussage führt der Konzern die Schulungen seit längerer Zeit nicht mehr durch. "Das war die Grundausbildung, die man den Detektiven auf den Weg mitgegeben hat." Neben Rechtskenntnissen über Themenkomplexe wie vorläufige Festnahmen, Diebstahl, vollendeter Diebstahl, Notwehr, Hausrechte hinaus fand vor allem ein Verhaltensbriefing statt. Ansprache- und Eingriffssituationen wurden erläutert und das von der Kaufhausleitung erwünschte Verhalten vermittelt. Zugriffe sollten möglichst ohne Aufsehen und unter Vermeidung körperlicher Gewalt und bei eindeutig beobachtetem Straftatbestand erfolgen.

Der Fall der nachstehenden Detektei mit dem Schwerpunkt Einzelhandel kennzeichnet eine Ausnahmesituation in der Branche der Kaufhausdetektive. Das Qualifikationsniveau der eingesetzten Mitarbeiter ist hoch, auf eine geregelte Aus- und Weiterbildung wird großer Wert gelegt. Auch in dieser Detektei weisen die Mitarbeiter unterschiedliche Vorerfahrungen auf. Der Inhaber der Detektei, Detektiv G., hat eine Qualifikation zum geprüften Handelsfachpacker, die er im Rahmen einer Fortbildung über das Arbeitsamt erworben hat. Durch einen Zufall ist er in eine Detektei hineingeraten und fing an, im Kaufhaussektor tätig zu werden. Ein paar Jahre lang arbeitete er in verschiedenen Detekteien - als Angestellter und als Subunternehmer. Er erledigte Aufträge verschiedenster Art: Vom Kaufhaus über Observationen, Einschleusung in Betriebe u.a. Vor 6 Jahren machte er sich selbständig und arbeitete zunächst noch als Subunternehmer mit dem Schwerpunkt Kaufhaus.

Die ersten Kenntnisse für die Tätigkeit erwarb er durch Mitlaufen mit einem Kaufhausdetektiv aus seinem Bekanntenkreis. "Dabei habe ich festgestellt, daß ich ein Gefühl dafür habe, ob eine Situation zu einem Ladendiebstahl führen kann. Dieses Gespür ist schon sehr wichtig, denn man kann sich zwar vieles erarbeiten, mühselig, aber irgendwo muß man schon so ein Gefühl dafür haben." Kommt es bei der Tätererkennung noch auf ein "gewisses Gespür" an, müssen Abläufe in der Abwicklung - das Ansprechen des Verdächtigen, das Anfertigen von Protokollen oder Strafanzeigen - erlernt werden. Die grundlegenden Kenntnisse erwarb er nach eigenen Angaben innerhalb einer Woche. Im weiteren Verlauf der Tätigkeit stellte er fest, daß die praktizierten Hand-

lungsweisen im Kaufhaus in einigen Bereichen rechtlich nicht haltbar waren. Er hinterfragte die vorgefundenen Situationen und hatte zudem das Glück, von Polizeidienststellen, zu denen er Kontakt hatte, auf Fehler in der Abwicklung hingewiesen zu werden. "Sonst hatte ich so weitergemacht, wie es mir beigebracht worden war, bis ich verurteilt worden wäre."

Er beklagt, daß es in der Branche immer noch nicht üblich sei, die eingesetzten Kräfte ausreichend zu qualifizieren, zumindest ihnen das rechtliche Grundwissen beizubringen. "Da liegt der Kernpunkt des Problems. Es kann sich ja heute jeder Detektiv nennen. Wenn sie den falschen Unternehmer haben, dann arbeitet der mit Subunternehmern und wälzt damit sein wirtschaftliches Risiko ab. Die Subunternehmer arbeiten dann teilweise noch ohne Gewerbeerlaubnis."

Detektiv G. gehört zu den wenigen Detektiven, die, obwohl sie selbst schon lange im Beruf stehen und eine eigene Detektei mit Mitarbeitern führen, die Ausbildungen der ZAD durchlaufen haben. Nachdem er über einen Zeitraum von drei Jahren einen Teil der Mitarbeiter zur ZAD geschickt hatte, nahm er selbst am Lehrgang für Kaufhausdetektive und an der zweijährigen Ausbildung zum "geprüften Detektiv" teil. Zu seiner Motivation und den Schwierigkeiten bemerkt er:

"Als ich den Lehrgang bei der ZAD machte, hatte ich schon Berufserfahrung; ich bin mittlerweile 10 Jahre im Beruf. Die Sache bei der ZAD hätte ich mir einfacher vorgestellt. Wenn ich nicht mitverfolgt hätte, was meine Mitarbeiter damals bei der ZAD gelernt haben, dann hätte ich wahrscheinlich bei dem Lehrgang eine Bauchlandung gemacht. Ich habe es damals für mich für erforderlich gehalten, diesen Lehrgang mitzumachen, weil ich von den Berufsverbänden BDD und BID, auch von der ZAD, eine Anerkennung als Berufsausbilder bekommen habe. Ich war der Meinung, daß ich den Lehrgang selber gemacht haben muß, um es im Innenverhältnis richtig beurteilen zu können. Manche halten das nicht für erforderlich."

Die Vorqualifikation der Mitarbeiter findet Detektiv G. bei der Auswahl der Mitarbeiter nicht entscheidend. Nur ein geringer Teil kommt aus sicherheitsrelevanten Berufen, aus dem Bereich Polizei lediglich ein Mitarbeiter. Seit der Wiedervereinigung bewerben sich verstärkt ehemalige Angehörige der NVA, der

Zollverwaltung u.a. aus den neuen Bundesländern. Die ersten Auswahlkriterien sind ein "sauberes polizeiliches Führungszeugnis" und eine Schufa-Auskunft, "d.h. daß der Mitarbeiter mit seinem Geld umgehen kann und nicht hochverschuldet ist". Zudem müssen die Bewerber gesundheitlich für den Job geeignet sein. Im weiteren Gespräch räumt er aber doch ein, daß er bevorzugt Bewerber aus dem kaufmännischen Fach einstellt - "also zum Beispiel ehemalige Verkäufer, da die schon ein Auge für Abweichungen haben, auch im Bereich des Personals". Die Mehrzahl der Mitarbeiter besitzt dementsprechende kaufmännische Vorqualifikationen.

In der Detektei wird sehr viel Wert auf gute Aus- und Weiterbildung gelegt. Ein Teil der Mitarbeiter - nach Angaben von G. zwölf - besuchte die ZAD-Lehrgänge für Kaufhausdetektive, fünf Mitarbeiter befinden sich derzeit in der zweijährigen Detektivausbildung. Man hofft, dadurch der starken Fluktuation im Bereich Kaufhausdetektive entgegenwirken zu können. "Außerdem gebe ich meinen Mitarbeitern durch eine gute Ausbildung und Weiterbildung eine langfristige Perspektive, denn da der Detektivberuf kein anerkannter Beruf ist, hören viele nach kurzer Zeit wieder damit auf. Sie erfahren keine Anerkennung, weil der Beruf in der Masse nicht anerkannt wird, d.h. es erfordert viel Selbstbewußtsein, den Beruf weiterzumachen."

Werkschutz

Im Bereich des Werkschutzes sind zwei typische Zugangswege erkennbar, die die Grundlage für qualifizierte Tätigkeiten bieten. Vorerfahrungen im Sicherheitssektor können als gute Ausgangsbasis für leitende Funktionen im Werkschutz gelten. In der zugrundegelegten Fallbeschreibung haben sowohl der Werkschutzleiter als auch sein Stellvertreter eine berufliche Karriere bei der Bundeswehr als Hintergrund. Tätigkeiten im Rahmen des Werkschutzes, die hohe Anforderungen an das technische Verständnis stellen, werden durch Vorqualifikationen im Rahmen einer handwerklichen Ausbildung unterstützt.

In der Fallbeschreibung zum Werkschutz zeigte sich, daß der Vertreter des Werkschutzleiters, Herr J., eine Prüfung zur Werkschutzfachkraft absolviert hat. An Vorqualifikationen besitzt er eine handwerkliche Ausbildung, die durch die Militärzeit unterbrochen wurde. Danach nahm J. die handwerkliche Tätigkeit wieder auf und ist mit 34 Jahren als Seiteneinsteiger zum Werkschutz gekommen.

men. Vier Jahre war er bei einer anderen Firma beschäftigt. Seit sieben Jahren ist er im Konzern angestellt. Herr J. hat auf der unteren Ebene angefangen und sich allmählich hochgearbeitet.

Zwischenzeitlich legte er die Prüfung zur Werkschutzfachkraft ab. Seit mehreren Jahren ist er im Betrieb als Vertreter des Werkschutzleiters tätig. 1982 war er einer der ersten Teilnehmer, die die Ausbildung zur Werkschutzfachkraft begonnen haben. Die Ausbildung machte Herr J. neben seiner beruflichen Tätigkeit. Die gesamte Ausbildung, die in Lehrgängen in Blockform organisiert war, hat etwa ein Jahr gedauert - mit einem Stundenvolumen von mehr als 160 Stunden inklusive Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Prüfung.

Für den Sicherheitsbereich werden bevorzugt ehemalige Angehörige der Polizei, des Bundesgrenzschutzes oder anderer staatlicher Sicherheitsorgane eingestellt, "weil sie ein Gefühl für die Sache mitbringen". Probleme können sich ergeben, denn im Vergleich zu ihren vorherigen Tätigkeiten müssen sie einiges "zurückstecken", da sie keine hoheitlichen Rechte mehr besitzen. Die Mitarbeiter bei den Pfortnertätigkeiten, dem Revierdienst und den Wachdiensten kommen z.T. aus erlernten Berufen (Schlächter, Zimmermann, Elektriker, Maschinenschlosser usw.).

Früher war der Werkschutz in diesem Konzern ein Auffangbecken für Mitarbeiter, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Produktion arbeiten konnten. In der heutigen Zeit haben sich die Aufgaben des Werkschutzes jedoch so verändert, daß ihm die Rolle des Auffangbeckens nicht mehr zugewiesen werden kann. Von den im bewaffneten Dienst eingesetzten Mitarbeitern sind über 50 % geprüfte Werkschutzfachkräfte. Im unbewaffneten Dienst haben nur 1 - 2% der beschäftigten Mitarbeitern die Prüfung. Herr I. schätzt, daß bei den Fremdfirmen mindestens ein Drittel der Beschäftigten die Prüfung absolviert haben.

Wachschutz

Für das untersuchte Wachschutzunternehmen treffen die Aussagen zum Bereich Werkschutz mit Einschränkungen zu. So wechselte hier ebenfalls ein Teil der Mitarbeiter aus dem Polizeidienst in den Wachschutz. Ein großer Anteil umfaßt Personen, die aus gesundheitlichen Gründen ihren ehemaligen Beruf

nicht mehr ausführen können (Industriearbeiter, Bergbau u.a.). Da sich das Unternehmen in einer vom Arbeitsmarkt her schwierigen Region befindet, werden eine Reihe von Leuten beschäftigt, die nach einem Arbeitsplatzverlust in ihren erlernten Berufen keine Anstellung mehr finden. Bis vor einigen Monaten war es für das Unternehmen schwierig, qualifizierte Mitarbeiter zu bekommen. "Unqualifizierte und nicht motivierte" Bewerber gab es dagegen in ausreichender Zahl. Mit Voranschreiten der Rezession und damit einhergehenden Betriebsschließungen und Entlassungen hat sich die Bewerbersituation merklich geändert. Der Geschäftsführer des Wachschutzunternehmens erkennt einen deutlichen Zusammenhang zwischen der "Krisenstimmung" in anderen (Industrie-)Unternehmen und der Anzahl von Bewerbungen, die bei ihm eingehen. "Weil wir bei den Arbeitsämtern und in der Öffentlichkeit den Ruf haben, in der Dienstleistungsbranche herrscht immer Personalbedarf."

Ein Teil der Bewerber kommt aus dem Sicherheitsgewerbe und hat vorher bei anderen Wachdienstunternehmen gearbeitet. Es kommt vor, daß Mitarbeiter im Zuge eines Kundenwechsels bei einem anderen Unternehmen anfangen. "Es findet ein ständiger Wettbewerb statt. Wir haben jetzt einen Kunden im Auftrag, und der Vertrag mit ihm läuft aus. Der wird neu ausgeschrieben und ein anderer Konkurrent ist günstiger. Dann kann es sein, wenn die Mitarbeiter dort gut angesehen waren, daß die bei uns kündigen und komplett bei dem anderen neu anfangen." Wenn der Auftraggeber keine Einwände hat und das neue Sicherheitsunternehmen den Mitarbeiter übernehmen möchte, ist das keine ungewöhnliche Situation.

An formalen Hürden bestehen die Zugangsregelungen, die sich aus den gewerberechtlichen Bestimmungen ergeben. Neue Mitarbeiter werden vom Ordnungsamt überprüft. Die neuen Mitarbeiter müssen ein Führungszeugnis vorlegen und eine Schufa-Auskunft. Diese Vorgehensweise wird von der Geschäftsführung auch für sinnvoll erachtet, da die Mitarbeiter zum Teil in sensiblen Bereichen eingesetzt werden, "wo sie Zugriff auf die Fahrzeuge von Kunden oder die Portokasse haben". Von daher ist es problematisch, wenn der Mitarbeiter "vor finanziellen Belastungen kaum noch gerade gehen kann". Da das Unternehmen von sich aus bereits eine Personalauswahl in dieser Hinsicht vornimmt, wurden bisher noch keine Mitarbeiter vom Ordnungsamt abgelehnt.

6.2 Qualifikationsmöglichkeiten und -regelungen

Die Deskription der Aus- und Weiterbildung im sicherheitsrelevanten Bereich soll aus zwei Perspektiven erfolgen. Zum einen werden berufsfeldbezogen die existenten Weiterbildungsangebote und -möglichkeiten aufgezeigt. Zum anderen werden exemplarisch interne Weiterbildungsmöglichkeiten und -modelle aus den Fallbeschreibungen dargelegt. An geregelten Aus- und Fortbildungen bestehen für den sicherheitsrelevanten Berufssektor (ohne die Ausbildungen der staatlichen Sicherheitsorgane) die folgenden Möglichkeiten⁵⁵:

- a) Fortbildungsregelung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkschutzfachkraft
- b) Fortbildungsprüfung Werkschutzmeister/Werkschutzmeisterin mit dem Abschluß Geprüfter Werkschutzmeister IHK
- c) Fortbildungsprüfung Fachkraft im Geld-, Wert- und Sicherheitstransport IHK

6.2.1 Fortbildungsregelungen im Werkschutz und Wachschatz

Rechtsgrundlage für die Fortbildungsregelungen ist der § 46 des Berufsbildungsgesetzes. Nach § 46 Abs. 1 BBiG können zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, von der zuständigen Stelle Prüfungen durchgeführt werden. Im Bereich des Werkschutzes wurden Fortbildungsprüfungen seit 1973 bei verschiedenen Industrie- und Handelskammern in der Bundesrepublik (u.a. in Münster und Frankfurt am Main) durchgeführt. 1982 wurde vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft auf der Rechtsgrundlage des § 46 Abs. 2 BBiG eine bundeseinheitliche Regelung in Form einer "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfte Werkschutzfachkraft" erlassen. In der Verordnung werden der Inhalt, das Ziel, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses bestimmt. Die Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen der Industrie- und Handelskammern abgenommen.

⁵⁵ Die Rechtsvorschriften und Verordnungen sind im Anhang dokumentiert. Auf eine detaillierte Beschreibung wird daher an dieser Stelle verzichtet

Seit 1977 haben an der Prüfung zur Werkschutzfachkraft insgesamt 20.295 Personen teilgenommen, von denen 16.165 Teilnehmer die Prüfung bestanden haben (Tabellen)⁵⁶.

Tabelle 11: Teilnehmer an der Prüfung zur Werkschutzfachkraft

Jahr	Teilnehmer	davon bestanden
1977	224	173
1978	340	286
1979	485	415
1980	611	515
1981	603	528
1982	722	609
1983	959	794
1984	911	752
1985	1.129	961
1986	1.225	990
1987	1.703	1.323
1988	2.180	1.743
1989	1.972	1.466
1990	1.510	1.143
1991	2.417	1.860
1992	3.304	2.607
gesamt	20.295	16.165
Quelle: BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, 1993		

Zur Prüfung wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Werkschutzdienst oder eine sechsjährige Berufspraxis, von der mindestens zwei im Werkschutzdienst abgeleistet sein müssen, nachweist. Die Vorbereitung auf die Prüfung findet in Qualifizierungsmaßnahmen statt, die von privaten Schulungs-

⁵⁶ In der zitierten Quelle ist nicht angegeben, auf welcher Basis die Daten erhoben wurden.

instituten, von den Verbänden der Sicherheit in der Wirtschaft und von Schulungszentren großer Bewachungsunternehmen angeboten werden. Die Fortbildung umfasst eine Dauer von ca. vier Wochen bei Vollzeitunterricht. Das entspricht ungefähr einem Stundenvolumen von 160 Unterrichtsstunden, wobei Abweichungen zwischen den einzelnen Weiterbildungsträgern möglich sind. Die Verbände für Sicherheit in der Wirtschaft bieten den Werkschutzlehrgang in vier Abschnitten an - Werkschutzlehrgang I-IV. Der Rahmenlehrplan orientiert sich an den in der Verordnung festgeschriebenen Prüfungsinhalten. Die prüfungsrelevanten Themen betreffen die Gebiete Werkschutzdienstkunde, technische Einrichtungen und Hilfsmittel, rechtliche Grundlagen der Werkschutztätigkeit, Grundsätze über den Umgang mit Menschen. Der Stundenverteilung nach haben die zentralen Themengebiete Werkschutzdienstkunde und rechtliche Grundlagen jeweils einen Anteil von einem Drittel. Die Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen ist auch dann möglich, wenn keine Prüfung angestrebt wird. Viele Unternehmen entsenden ihre Mitarbeiter in die Grundlehrgänge, ohne daß damit ein Abschluß intendiert wird. Die Zahl der Teilnehmer an den Lehrgängen übersteigt daher beträchtlich die Zahl derjenigen, die eine Prüfung zur Werkschutzfachkraft abgelegt haben. Die Verbände geben rund 33.500 Teilnehmer der Werkschutzlehrgänge I-IV an, die von 1981 bis 1991 ausgebildet wurden⁵⁷. Neben den Grundlehrgängen zur Vorbereitung auf die IHK-Prüfungen bieten die Weiterbildungsträger Seminare zu speziellen Themen wie u.a. Brand- und Katastrophenschutz, Personen- und Objektschutz, betriebliche Ermittlungen, Selbstverteidigung, Waffen- und Schießausbildungen, Hundeführer- und Führerfortbildung an. Des weiteren werden Kurse für Wachleiter, Schichtführer und Führungsnachwuchs abgehalten. Die Qualifizierungen werden im Rahmen von Firmenschulungen, Fortbildungen oder berufsbegleitender Weiterbildung durchgeführt.

Im Wachdienstunternehmen der Fallbeschreibung 7 greift man auf das unternehmenseigene Schulungszentrum zurück. Für die Fortbildung der Werkschutzfachkräfte werden im Unternehmen die benötigten vier Lehrgänge angeboten. Es wird ein Weiterbildungsplan erstellt, der mit dem Dienstplan abgestimmt wird. Die Weiterbildung führt bis zur Prüfung. In Ausnahmefällen wird beim Verband für Sicherheit in der Wirtschaft geschult.

⁵⁷ vgl. LOCHMANN, 1991

Wachschutzleute erhalten grundsätzlich, bevor sie eingesetzt werden, eine Fortbildung. Diese Grundausbildung umfaßt die Bereiche:

- Aufgaben des Wachmanns
- Recht (Hausrecht, Festnahme, Abgrenzung zu hoheitlichen Aufgaben usw.)
- technische Unterweisung (Alarmtechnik, Uhren, Stechkontrollsysteme, Funkgeräte, Fahrzeuge usw.).

Für jedes Objekt gibt es eine spezielle Dienstanweisung, die jeder Mitarbeiter zur Einsicht zur Verfügung hat. Der Mitarbeiter wird zusätzlich vor Ort noch von Kollegen eingewiesen, indem er zwei Schichten mitläuft.

Beim gehobenen Wachdienst dauert die Einweisung entsprechend länger, oder es werden spezielle Schulungen vorgenommen. Im Rahmen des Werkschutzlehrgangs I, eines speziellen Lehrgangs für Pfortnerdienste, werden die Aufgaben des Tor- und Pfortendienstes, Empfangstätigkeiten, Personen- und Warenkontrolle, Berichts- und Meldewesen und Fremdsprachen - falls erforderlich - vermittelt. Die Lehrgänge werden im Unternehmen mit eigenen Referenten durchgeführt. Innerhalb des Unternehmens gibt es die Aufstiegschancen zur Wachdienstleitung oder mit weiteren Qualifikationen den Aufstieg in die Einsatzleitung.

Angesprochen auf die Teilnehmerzahl und die Erfolgsquoten der Lehrgänge gibt H. eine Teilnehmerzahl von zehn bis maximal fünfzehn Teilnehmern pro Schulung an. Über die Durchfailquote liegen keine Zahlen vor. Sie ist gering, da bereits im Vorfeld entsprechend selektiert wird.

Intern bietet das Unternehmen außerdem noch SpezialSchulungen in Waffensachkunde und Hundeführerausbildung an. Dazu werden eigene Wachhunde eingesetzt. Das Training wird von einem Hundeführer, der Mitarbeiter des Unternehmens ist, durchgeführt. SpezialSchulungen, z.B. im Brandschutz, werden extern beim Technischen Hilfswerk durchgeführt, Erste Hilfe wird beim Roten Kreuz geschult. Es gibt eine Vielzahl von speziellen Weiterbildungsmöglichkeiten, die entsprechend dem Einsatzgebiet in Anspruch genommen werden.

Der Bereich des betrieblichen Werkschutzes aus Fallbeschreibung 8 wird mit eigenen Mitarbeitern und mit Angestellten betriebsfremder Bewachungsunternehmen gefahren. Die eigenen Mitarbeiter sind z.T. in führenden Funktionen. Sie haben externe Werkschutzlehrgänge besucht und die Prüfung zur Werkschutzfachkraft abgelegt. Von den Mitarbeitern der Fremdfirmen wird erwartet, daß sie die für ihren Einsatzbereich entsprechenden Grundlehrgänge besucht haben. Vor Ort findet eine anschließende Einweisung statt.

Personen, die Pförtnertätigkeiten ausüben, sollten über das in den Lehrgängen vermittelte Grundwissen verfügen. Die Einweisung vor Ort findet objektspezifisch statt. Der Pförtner, der auf der Stelle schon eingesetzt ist, weist den neuen Kollegen unter der Aufsicht eines Dienstvorgesetzten ein. Der Vorgesetzte ist während der Einweisung nicht die ganze Zeit anwesend, sondern erscheint nur sporadisch zu Kontrollen. Eine allgemeine Einweisung kann - je nach Wichtigkeit des zu kontrollierenden Tores - durch einen Kontrollinspektor, Objektleiter oder einen Einsatzleiter erfolgen.

Der Mitarbeiter des Revierdienstes erhält neben dem Grundlehrgang eine spezielle Einweisung, die 14 Tage oder länger dauern kann. Er begleitet einen eingearbeiteten Kollegen, um einen Überblick über die verschiedenen Bereiche zu erhalten. Insbesondere muß er die wichtigen technischen Bereiche kennen. Die Mitarbeiter sollten außerdem spezialisierte Lehrgänge zu Sachthemen wie Eigenschutz, Brandschutz und Erste Hilfe besucht haben.

Innerbetrieblich findet eine Weiterqualifizierung durch Dienstbesprechungen statt. Zu speziellen Themen (z.B. Streifentätigkeit) finden vierteljährliche Besprechungen statt. Beim Einsatz von neuer Technik (z.B. neuen Alarmsystemen) werden die Mitarbeiter geschult. Gelegentlich werden die Mitarbeiter, wenn es sich um wichtige Fachthemen handelt, vom Werkschutzleiter zu externen Seminaren geschickt. Die Weiterbildung der Mitarbeiter von Fremdfirmen obliegt grundsätzlich den Bewachungsunternehmen selbst.

Von den Prüfungsmöglichkeiten zum Werkschutzmeister wurde von den befragten Fallunternehmen bisher noch kein Gebrauch gemacht. Die Existenz der Fortbildungsmöglichkeiten ist zwar bekannt, ein Bedarf wurde aber von den Gesprächspartnern nicht geäußert. Das kann auch damit zusammenhängen,

daß die Prüfungen z.Zt. nur von den Industrie- und Handelskammern in Frankfurt, Ludwigshafen, Nürnberg und München angeboten werden. Der Lehrgang Geprüfter Werkschutzmeister richtet sich an Personen, die im betrieblichen Werkschutz tätig sind und einen beruflichen Aufstieg anstreben. Teilnehmer am Lehrgang können sich für anspruchsvolle Aufgaben in der Planung und Ausführung qualifizieren und nehmen Führungsfunktionen im Unternehmen wahr. Der zukünftige Werkschutzmeister wird außerdem auf Weiterbildungsaufgaben im Betrieb vorbereitet. Der zeitliche und stoffliche Umfang der Qualifizierung ist dementsprechend umfangreicher als die Ausbildung zur Geprüften Werkschutzfachkraft und umfaßt ein Volumen von ungefähr 900 Unterrichtsstunden. Die Prüfung haben bisher insgesamt 130 Teilnehmer abgelegt⁵⁸.

Seit 1986 besteht bei der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern die Fortbildungsprüfung zur "Fachkraft im Geld-, Wert- und Sicherheitstransport". Teilnehmer an der Prüfung müssen bei Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine mindestens einjährige Tätigkeit im Geld-, Wert- und Sicherheitstransport nachweisen. Für Teilnehmer ohne Berufsausbildung gilt eine sechsjährige Berufstätigkeit, davon zwei Jahre im Geld-, Wert- und Sicherheitstransport, als Voraussetzung. Geprüft werden neben den fachübergreifenden Themen Individuum und Umwelt, Kriminologie, Rechtskunde mit spezifischen Rechtsgebieten und fachspezifische Inhalte im Bereich der Sicherheitstransporte.

Im Bereich der Spezialdienste und besonderen Sicherheitsdienste wird auf unterschiedliche Konzepte der internen Qualifizierung zurückgegriffen⁵⁹. Die Erhebung über Fallunternehmen 7 beschreibt das Qualifizierungskonzept für den Einsatz der City-Streifen im Innenstadtbereich. Die Mitarbeiter wurden entsprechend den Dienstanweisungen geschult. Das beinhaltete die Aufgabenstellung, die Rechtssituation und die Eingriffsmöglichkeiten und -vorgaben, die sich aus dem Konzept "City-Streifen" ergaben. Intern wurde eine Woche lang eine spezielle Schulungsveranstaltung im eigenen Schulungszentrum zum Thema

⁵⁸ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, 1993

⁵⁹ Ausbildungskonzepte für den Einsatz von Sicherheitskräften im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs werden von mehreren Verkehrsgesellschaften z.T. in Zusammenarbeit mit Bewachungsunternehmen entwickelt und praktiziert. Vgl. dazu WIK, 5/93, S. 31³⁴

Recht durchgeführt. Der Referent behandelte alle relevanten Themen von StGB, BGB, die Jedermannsrechte, Notwehrrechte, vorläufige Festnahme, Eigentumsbegriffe, Straftatsmerkmale. Die einwöchige Dauer hält Herr H. für ausreichend, "denn nach einer Woche ist das Aufnahmevermögen für Nicht-Juristen beendet".

Die Bewältigung von Konfliktsituationen wurde anhand von Rollenspielen und Simulationen trainiert. Dabei stand das Ziel der Konfliktbegrenzung im Vordergrund. Das Training psychologischer Verhaltensweisen stieß bei den Mitarbeitern auf große Resonanz. Ansonsten vollzieht sich die Weiterbildung als "training on the job". In einem alle 14 Tage stattfindenden Erfahrungsaustausch werden Erkenntnisse über Personen und Vorgehensweisen weitergegeben. Aufstiegschancen gibt es im Rahmen der City-Streifen nicht. Dafür existieren aber Aufstiegsmöglichkeiten im Unternehmen selbst.

6.2.2 Aus- und Weiterbildung in den Berufsfeldern Detektive und Kaufhausdetektive

Die Situation der Weiterbildung von Detektiven und Kaufhausdetektiven unterliegt bisher keiner gesetzlichen Regelung. Es existieren keine staatlich anerkannten Abschlüsse, die an eine Prüfung gekoppelt sind. Die Fortbildung erfolgt daher weitgehend intern bei den Unternehmen, in oder von denen Detektive und Kaufhausdetektive eingesetzt werden, durch Einweisung von erfahrenen Kollegen oder durch die Methode "learning by doing". Die Zahl der Anbieter von Weiterbildungsveranstaltungen ist daher deutlich niedriger als im Werk- und Wachschatzsektor. An Weiterbildungsinstituten haben sich über einen längeren Zeitraum nur drei Anbieter etablieren können:

- a) die Zentralstelle für die Ausbildung im Detektiv-Gewerbe (ZAD), die kombinierte Fern- und Direktunterrichtslehrgänge für Detektive und Kaufhausdetektive anbietet
- b) das Lehrinstitut des Bundesverbandes Deutscher Detektive (BDD), das einmal jährlich Fortbildungsveranstaltungen für seine Mitglieder durchführt, die aber auch anderen Teilnehmern offenstehen
- e) die Detektivschule HeiB in Augsburg, die seit 1964 Detektiv- und Kaufhausdetektiv-Lehrgänge durchführt.

Die vorgenannten Weiterbildungsmöglichkeiten wurden von den Gesprächspartnern benannt. Weitere Anbieter waren entweder nicht bekannt, vom Markt verschwunden oder wurden generell als "unseriös", "wertlos" oder "betrügerisch" bezeichnet. Da der Markt im Weiterbildungssegment undurchsichtig und wenig transparent ist, kann über eventuell vorhandene - seriöse - Anbieter keine Aussage getroffen werden. Hierzu wäre eine umfangreichere Recherche notwendig, da selbst die befragten Experten keine näheren Angaben machen konnten. Es steht zu vermuten, daß es keine weiteren qualitativen Mindestanforderungen genügenden Veranstalter gibt.

Die Zentralstelle für die Ausbildung im Detektiv-Gewerbe (ZAD) bietet seit 1988 Lehrgänge zur Prüfung "Geprüfter Detektiv/geprüfte Detektivin" und zum Testat Kaufhausdetektiv" an. Gegründet wurde die ZAD 1986 von drei Berufsverbänden - dem Bundesverband Deutscher Detektive (BDD), dem Bund Internationaler Detektive (BID) und dem Deutschen Detektiv-Verband (DDV) bei der Stiftung Gesellschaft und Recht e.V. in Geldern. Im Jahr 1989 wurde von der ZAD gemeinsam mit den Detektivverbänden ein Berufsbildungsplan für Detektive und Detektivinnen erarbeitet, der die Grundlage für die Prüfungen bildet. In ihm sind Inhalt, Ziel, Anforderungen, Prüfungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen geregelt.

Die Lehrgänge sollen an dieser Stelle nicht im Detail besprochen werden⁶⁰. Beim Lehrgang "Geprüfter Detektiv/geprüfte Detektivin" handelt es sich um eine Kombination aus Fern- und Direktunterricht. Das kombinierte Fern- und Direktunterrichtsprogramm vermittelt über die Dauer von zwei Jahren spezielle theoretische Kenntnisse zu mehr als 50 Einzelthemen durch Studienbriefe und Direktunterricht. Es dient dem Ziel, den notwendigen theoretischen Wissensstoff zur Vorbereitung auf die Prüfung 'Geprüfter Detektiv/geprüfte Detektivin' gemäß dem Berufsbildungsplan für Detektive zu vermitteln.

In jeweils einwöchigen Blockseminaren am Ende des ersten und des zweiten Berufsbildungsjahres wird der Lehrstoff aufgearbeitet. Während der Teilnahme am Lehrgang sind die Fortzubildenden in der Regel als Volontäre oder Detektiv-Praktikanten in einer Detektei tätig.

⁶⁰ Der Berufsbildungsplan und weitere Informationen können bei den Berufsverbänden bzw. bei der ZAD eingesehen bzw. angefordert werden.

Der Lehrgang für Kaufhausdetektive ist vom stofflichen und zeitlichen Umfang als praxisbegleitende Maßnahme für Kaufhausdetektive im Einzelhandel konzipiert. Der Unterricht findet ebenfalls als kombinierter Fern- und Direktunterricht statt. Die theoretischen Kenntnisse werden zu 15 Themenbereichen über eine Dauer von 6 bzw. 12 Monaten vermittelt. Der Direktunterricht erfolgt in Form von zwei einwöchigen Blockseminaren.

Die Qualifizierungsmöglichkeiten über die ZAD waren allen Gesprächspartnern der Fallbeschreibungen bekannt und wurden in unterschiedlicher Intensität genutzt. Detektive, die über eine lange Berufserfahrung verfügen, machen verständlicherweise kaum Gebrauch davon, ihr Wissen und ihre Erfahrung durch eine Prüfung zertifizieren zu lassen. Berufsanfänger und Mitarbeiter von Detekteien, die Wert auf nachweisbare Qualifikationen legen, bilden die wichtigste Zielgruppe der ZAD-Weiterbildungen. Insgesamt haben 289 Personen an beiden Bildungsmaßnahmen von 1988 bis 1993 teilgenommen, von denen bisher 112 die Prüfung erfolgreich abgelegt haben (Tabelle 12).

Tabelle 12: ZAD-Teilnehmer 1988 -1993

Geprüfte Detektive/Kaufhausdetektive	112
Personen z.Zt. in Fortbildung	104
Teilnahme abgebrochen	64
Nicht bestandene Prüfung	9
Gesamt	289
Quelle: Detektiv-Kurier, 12/1993	

Detektivin C. gehörte zu den ersten Teilnehmerinnen der Bildungsmaßnahme. "Eine Kollegin und ich waren die ersten Teilnehmer an dieser Ausbildung. 1988 ist das Programm zum erstenmal angeboten worden. Im Oktober 1988 habe ich praktisch mit dieser Ausbildung angefangen. Ursprünglich gab es 1500 Interessenten, davon haben sieben die Ausbildung angefangen und zwei beendet. Das ist schon Arbeit, die Ausbildung. Sie müssen 52 Studienbriefe durcharbeiten, und das neben der normalen Arbeitszeit." Aus ihrer Sicht ist der Lehrgang im folgenden beschrieben: Die Teilnehmer am Lehrgang "Geprüfter Detek-

tiv/geprüfte Detektivin" bekommen während ihrer zweijährigen Weiterbildung Studienbriefe zugeschickt. Die Studienbriefe enthalten Fragen, die sie beantworten und an die ZAD zurückschicken müssen. Dort werden die Studienbriefe korrigiert und bewertet und an die einzelnen Teilnehmer zurückversandt. Die Teilnehmer haben nach dem ersten Jahr ein einwöchiges Seminar und nach dem zweiten Jahr ein einwöchiges Seminar mit anschließender Abschlußprüfung. Die Seminare werden in den Räumen der IHK in Duisburg abgehalten, d.h. die IHK stellt die Räume zur Verfügung, ist aber nicht Veranstalter der Seminare. Die Referenten werden von der ZAD eingeladen. Der Unterricht beginnt um 8.30 Uhr und geht bis 16.00 Uhr.

Zu den Lehrgangsinhalten gehören die Bereiche Recht, Wirtschaftskunde (Volks- und Betriebswirtschaft), Kriminalistik und spezielle Berufskunde. Die einzelnen Themen, mit denen die Teilnehmer vorher in den Studienbriefen vertraut gemacht wurden, werden von den Referenten aufbereitet. Der rechtliche Bereich wird in der Regel von einem Rechtsanwalt oder einem Richter vermittelt. Die anderen Bereiche werden von Spezialisten aus dem Berufsfeld unterrichtet. Im letzten Seminar ist man dazu übergegangen, einen praktischen Teil mit aufzunehmen. Es wurde eine Observationsübung mit anschließender Berichterstattung durchgeführt.

Die Teilnehmer des Lehrgangs "Kaufhausdetektive" werden in drei Bereichen unterrichtet - Kriminalistik, Recht und Berufskunde. Die Inhalte werden ebenfalls im kombinierten Fern- und Direktunterricht vermittelt. Die Seminare finden in Duisburg statt, früher gab es noch den Seminarstandort Würzburg. Die Teilnehmerzahl der Seminare für Kaufhausdetektive betrug im Durchschnitt dreißig Teilnehmer. Im laufenden Jahr sind dreizehn bis fünfzehn Teilnehmer in den Kaufhausseminaren. In den Lehrgängen für Detektive gibt es weniger Teilnehmer. Im ersten Jahr waren es nur zwei. Danach waren es im Schnitt vier bis sieben. Im nächsten Jahr werden es an die zwanzig Teilnehmer sein. "Das System hat aufsteigende Tendenz, da die Teilnehmerzahlen steigen."

Unabhängig von den Fortbildungsmöglichkeiten der ZAD-Lehrgänge findet der größte Teil der Weiterbildung individuell und intern in den einzelnen Detekteien statt. Seine eigene Weiterbildung gewährleistet Detektiv B. durch das Studium von Fachpublikationen und den Besuch von Seminaren. "Zum einen gibt es

vielfältige Literatur, zwar nicht speziell für Detektive, aber über Spezialthemen, z.B. polizeiliche Fachfotographie." Es gibt mehrere Fachzeitschriften mit kriminalistischen oder sicherheitsrelevanten Themenstellungen, die er regelmäßig bezieht. Seminare, die er besuchte, wurden veranstaltet von der IHK, von den Verbänden für Sicherheit in der Wirtschaft und von Versicherungsgesellschaften, deren Inhalte Bezug zu seinem Aufgabengebiet hatten. Des weiteren besuchte er zweitägige Seminare des BDD, die einmal im Jahr angeboten werden. Diese Seminare stehen bei Zahlung der Seminargebühr grundsätzlich jedem offen, auch Nicht-Verbandsmitgliedern. Der BDD unterhält seit drei Jahrzehnten ein eigenes Lehrinstitut, das jedoch keine eigene Infrastruktur besitzt. Die Seminare werden daher an wechselnden Orten abgehalten. Die Themen werden in Form von Referentenvorträgen abgehandelt und beziehen sich auf allgemeine Entwicklungen im Sicherheitsbereich und auf detektivspezifische Fachfragen. Die Referenten kommen aus unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen - Ministerien, BKA, Landeskriminalämter, Polizeidienst, Versicherungsbranche u.a. Bezüglich der Teilnehmerzahlen liegt nur eine Angabe über das Seminar im Jahr 1992 vor, an dem über 100 Personen teilnahmen.

Die Weiterbildung seiner Sachbearbeiter regelt Detektiv B., indem er ihnen entsprechende Literatur an die Hand gibt und durch "learning by doing", d.h. aufgabenbezogen während der Tätigkeit. Den Sachbearbeitern werden konkrete Einweisungen gegeben. Die Einsatzlage wird besprochen, insbesondere die rechtlichen Aspekte. "Damit nicht das Gefühl bei den Mitarbeitern aufkommt, man tut was Semilegales." Außerdem werden im Anschluß an die Arbeit die Berichte nochmals hinterfragt und besprochen.

In der Detektei der Fallbeschreibung 4 nutzt man ebenfalls die Möglichkeiten, die die Lehrgänge der ZAD bieten. "Auch wenn es keine IHK-geprüfte Fachkraft ist, bringen die Qualitätsmerkmale, die dort vermittelt werden, sei es von den Studienbriefen, vom theoretischen Unterricht, von der Kommunikationsmöglichkeit zur ZAD, relativ viel." Zur Zeit befinden sich zwei Mitarbeiter im Lehrgang "Geprüfter Detektiv". Die Teilnahmegebühren zahlt das Unternehmen. "Wir haben uns ein halbes Jahr kennengelernt, weil die Personen ein halbes Jahr mitgelaufen sind. Sie haben den Arbeitsablauf kennengelernt. Wenn dann die Mo-

tivation da ist, dann werden sie bei angemessenem Entgelt zur Ausbildung geschickt."

Die zweite Möglichkeit, die praktiziert wird, ist die Erarbeitung bestimmter Thematiken in Arbeitskreisen innerhalb des Unternehmens. Dabei geht es vor allem um Themen, die mit Aufträgen zusammenhängen und entsprechend umgesetzt werden können. Die Themen werden von dem Mitarbeiter vorbereitet, der zur Zeit am konkreten Fall arbeitet. "Es werden Grundsätze aus entsprechenden Fachliteraturen übernommen, Urteilsabschriften ausgewertet, Fragen formuliert, Material zusammengetragen und das Thema von einer Richtung her aufbereitet. Die Thematik wird dann im Team besprochen." Die Vorbereitung auf die Arbeitskreise läuft z.T. außerhalb der Arbeitszeit. Hier setzt D. auf die Eigenmotivation der Mitarbeiter. Betriebsinterner Unterricht, wie er im Wachschutz oder Werkschutz praktiziert wird, findet nicht statt.

Im Bereich der Kaufhausdetektive wird auf Weiterbildungen noch weniger Wert gelegt als im Detektivgewerbe. Die Weiterbildungen, die dort stattfinden, beschränken sich oftmals nur auf kurze firmeninterne Unterweisungen, besonders, wenn Teilzeitkräfte eingesetzt werden. Detekteien mit festangestellten Kaufhausdetektiven oder selbständige Kaufhausdetektive vermitteln zwar Grundkenntnisse, aber in eine weiterreichende Qualifizierung werden meist keine Investitionen getätigt. Die Expertengespräche ergaben, daß der Kostenrahmen so eng gesteckt ist, daß Kaufhäuser wenig Interesse zeigen, höhere Personalkosten durch besser qualifizierte Kaufhausdetektive zu tragen. Daß es aber auch andere Beispiele gibt, zeigt Fallbeschreibung 6. Ein großer Teil der Mitarbeiter der auf den Einzelhandel spezialisierten Detektei besucht oder besuchte die Lehrgänge der ZAD. Die Qualifizierungsmöglichkeiten stehen jedem Mitarbeiter offen. Daneben erfolgt die Qualifizierung hauptsächlich in der Praxis durch Mitlaufen mit einem erfahrenen Kollegen. Im Moment steht man in Verhandlung mit einem Unternehmen in Bremen, um gemeinsam ein 14-tägiges Einführungsseminar für Anfänger auszuarbeiten. Zielgruppe sind die eigenen Mitarbeiter. "Denn meine erfahrenen Leute beschwerten sich auch, wenn sie einem Neuen erstmal alles mehrfach erklären müssen, weil er keine theoretischen Grundlagen mitbringt." Wünschenswert wäre eine vier- bis sechswöchige Grundlagenschulung im Vorfeld der Praxisphase. Bisher ist dieser Bildungsplan aus Kostengründen nicht realisiert worden.

Intern werden vier- bis sechsmal im Jahr Personalschulungen an Samstag-nachmittagen abgehalten. Diese Schulungen werden von G. selbst durchgeführt. Sie beinhalten in der Regel Fälle, die in der Praxis angefallen und bei denen Fehler aufgetaucht sind. In aufgearbeiteter Form werden die Fälle präsentiert und gemeinsam durchgesprochen. Fälle aus ZAD-Studienbriefen werden in der Gruppe erarbeitet und anschließend besprochen. G. ist bemüht, sein Wissen innerhalb des Unternehmens weiterzugeben, "denn ich kann nicht immer bei schwierigen Aufträgen mit nach draußen gehen. Dafür bleibt mir inzwischen keine Zeit mehr."

Probleme bereiten die geringe Bezahlung und die fehlende Anerkennung des Kaufhausdetektivs. Mit besserer Bezahlung, resümiert G., könnte er seine Mitarbeiter noch mehr motivieren, sich weiter zu qualifizieren. Anreize gibt es wenig, deswegen geschieht viel aus der Eigenmotivation der Mitarbeiter heraus. G. drückt es so aus: "Detektiv ist ein Beruf mit Leib und Seele." Ein weiteres Problem besteht in der fehlenden Anerkennung der Tätigkeit. Viele hören deshalb mit dem Beruf nach kurzer Zeit wieder auf. "In den zehn Jahren, in denen ich im Beruf bin, habe ich ca. hundert Kaufhausdetektive kennengelernt, von denen sind heute nur noch ca. fünf in diesem Beruf tätig." In der Berufsausübung stoßen Kaufhausdetektive auf eine Vielzahl von Vorurteilen. "Die allgemeine Meinung über die Aufgaben eines Kaufhausdetektivs ist nämlich, daß er den ganzen Tag nur herumläuft, Kaffee trinkt, sich eine raucht und sonst nichts tut." G. setzt daher auf Aus- und Weiterbildung, um seinen Mitarbeitern "ein gewisses Selbstverständnis" zu vermitteln, "damit sie sagen können: ich habe das gelernt".

6.3 Bewertungen

Trotz der quantitativ auffallend geringen Weiterbildungsmöglichkeiten im Detektivbereich sind die befragten Detektive mit ihrer eigenen Weiterbildungssituation zufrieden. Die eingeschlagenen Wege der Mitarbeiterqualifizierung in Form von ZAD-Fortbildungen, firmeninternen Schulungen, Einweisungen und Gesprächs-tunden werden als ausreichend angesehen. Abhängig ist das Urteil von der Größe des Betriebes und dem Marktsegment, in dem man tätig ist. Unternehmen, die den Einzelhandel betreuen und Kaufhausdetektive stellen, haben

einen größeren Personalbedarf auch an qualifizierten Kräften, da neue Aufträge oftmals einen vermehrten Personaleinsatz bedeuten. Detekteien, die als Ein-Mann-Betrieb oder mit einem relativ niedrigen Mitarbeiterstamm gefahren werden, greifen bei Personalengpässen oder für Spezialaufgaben auf Gewährsleute, Subunternehmer oder Berufskollegen zurück, von denen sie die Qualifikationen einschätzen können. Der größte Mißstand wird daher nicht in fehlenden Weiterbildungsmöglichkeiten gesehen, sondern im ungeregelten Zugang zum Gewerbe und einer fehlenden Nachweispflicht entsprechender Qualifikation.

Soweit es die Lehrgänge der ZAD betraf, fiel die Meinung der Experten, die diese Lehrgänge aus eigener Erfahrung oder über ihre Mitarbeiter kannten, positiv aus. Detektiv D. findet sie empfehlenswert, "weil eine ganz andere Qualifikationsmöglichkeit für den einzelnen Detektiv praktiziert werden kann." Die Detekteien aus München und aus Hamburg führen ihre Auszubildenden im Bildungszentrum zusammen. "So gibt es eine Kommunikation mit anderen, die in der Branche tätig sind. Man ist nicht so finnenbezogen, als wenn wir nur Schulungen bei uns machen. Man hat die Möglichkeit, mit anderen Kollegen einen Erfahrungs- und Interessenaustausch durchzuführen." Einige der behandelten Themenbereiche gehören zur Grundqualifikation der Detektive - Rechtskunde, Kriminalistik, Spurenkunde. Daneben gibt es spezifische Fachthemen, deren Inhalte sich unmittelbar am Arbeitsplatz umsetzen lassen. Beispiele dafür sind das Aufzeigen von Informationsmöglichkeiten außerhalb von Auskunftsteilen für eine ordnungsgemäße Halterfeststellung oder Grundbucheintragung oder die Fragestellung, welche Informationen die Landesbibliothek bietet.

Detektivin C. hält vor allem die Kombination aus Studienbriefen, Seminaren und zweijähriger praktischer Tätigkeit für eine notwendige und richtige Fortbildungsstruktur. Berufseinsteigern empfiehlt sie unbedingt eine Teilnahme an einer ähnlich strukturierten Fortbildung.

Nach Meinung von G. gibt es zu wenig Qualifizierungsmöglichkeiten; "die einzig akzeptablen sind die Lehrgänge bei der ZAD". Andere Lehrgänge, die ihm bekannt sind, beurteilt er negativ. Die Hauptmängel liegen darin, daß die Lehrgänge weitestgehend theoretischer Art sind und in der vermittelten Theorie und

den erklärenden Fallbeispielen rechtliche Fehler enthalten. Unter Umständen, findet er, geht es sogar soweit, "daß den Leuten bei der Erklärung von praktischen Durchführungen ganz abenteuerliche Sachen beigebracht werden, die teilweise schon Aufforderungen zu Straftaten sind." Ein Segment, das fehlt und auch von der ZAD unzureichend abgedeckt wird, sind Fortbildungen im praktischen Bereich, z.B. zur praktischen Durchführung von Ermittlungen, Spurenkunde, Technik, Fototechnik, Befragung von Personen. "Insbesondere im praktischen Teil müßte mehr Fortbildung betrieben werden, aber es gibt keinen Anbieter dafür."

Über die Seminare der ZAD, die G. selbst durchlaufen hat, fällt das Urteil positiv aus. "Ich finde diese sechsmonatigen und zwölfmonatigen Fernkurse sehr gut, und ansonsten die 14-tägigen Seminare. Diese zweiwöchigen Seminare könnte man noch auf vier Wochen ausdehnen." Allerdings sprechen gegen eine Ausdehnung die Kosten und die betriebsinterne Einplanung der Mitarbeiter. Voraussetzung für eine Verlängerung wären, daß die vier Wochen zusammenhängend sind. Inhaltlich fällt das Urteil gleichermaßen positiv aus. "Dabei hat mich das von der Intensität und vom Material her überrascht, wie qualifiziert diese Schulung war. Ich lese schon selbst sehr viel, jedoch war ich überrascht, daß ich das Spektrum meines Wissens noch wesentlich erweitern konnte." Besonders die Rechtskenntnisse unterliegen einem Prozeß stetigen Weiterlernens. Detektive müssen ständig reflektieren, ob sie sich mit ihren Handlungsweisen noch im legalen Rahmen befinden. Einfache Aufträge sind leicht zu entscheiden, aber in einigen Fällen ist der Sachverhalt "filigraner". Qualifizierung hilft, um über ein mehr oder weniger instinktives, zufälliges Verhalten hinauszukommen. Themen, die er nennt, decken sich mit den benannten Kernbereichen aus den anderen Fallstudien: gerichtsverwertbare, korrekte Sachverhaltsschilderung, Konfliktbereich Hausfriedensbruch, Erschleichung von Informationen, berechtigtes Interesse.

Themen, die unbedingt in die Fortbildung gehören und in der Branche immer noch zu sehr vernachlässigt werden, sind gewerberechtliche und kaufmännische Fragestellungen - Sozialversicherung, Unfallversicherung, SubUnternehmertum Gewerbeanmeldung und -erlaubnis, Berufsgenossenschaft.

Detektivfortbildungen in Form von Kurz- oder Wochenendlehrgängen werden von allen Gesprächspartnern sehr kritisch betrachtet, da es sich meist um unseriöse Angebote handelt. "Es werden Schulungen verkauft für 1800,- DM. Freitagabends geht es los und Sonntagabends ist Ende. Danach gibt es einen Detektivausweis, eine Detektivurkunde, eine Detektivanstecknadel, den vorgefertigten Detektivwaffenschein. Über diese 2 1/2 Tage wird ein Wissenstand vermittelt, der sicherlich nicht in Relation steht zu dem, was den Detektivberuf tatsächlich ausmacht." Die praktischen und theoretischen Inhalte können nur über einen längeren Zeitraum vermittelt werden. Da der Detektivberuf in die Rechtssphäre hineingreift, sind dies Kenntnisse, die man nicht in kurzer Zeit vermitteln kann. Im Anschluß an einen solchen Kurzlehrgang melden viele der sogenannten "Wochenenddetektive" beim Gewerbeamt ein Detektivgewerbe an. Nur in seltenen Fällen werden sie als Angestellte einer Firma tätig. Detektiv D. schätzt, daß kein Bedarf an solchen Leuten vorhanden ist. Wenn es einen Bedarf gibt, dann an qualifizierten Personen, weil ältere Kollegen ausscheiden. "Im Kaufhausbereich ist es vielleicht etwas anderes. Bei den üblichen Detekteien ist der Markt gesättigt mit Detektiven."

Über die Fortbildung zur Werkschutzfachkraft besteht bei den befragten Detektiven kein einstimmiges Urteil. Zum einen entzieht es sich ihrem Beurteilungsvermögen, da sie in diesem Bereich des Sicherheitsgewerbes keine Erfahrungen gesammelt haben. Zum anderen wurden Verbandspositionen adaptiert, die eine Regelung für das Detektivgewerbe analog der "Geprüften Werkschutzfachkraft" als Mindestregelung anstreben. Bezüglich einer Beurteilung der Fortbildung zur geprüften Werkschutzfachkraft macht B. die Einschränkung, daß die Detektei keine Dienstleistungen im Kaufhaus-, Werk- oder Wachschatz anbietet. Er kann daher nur Einschätzungen Dritter wiedergeben. Eine Fortbildung mit einem Mindeststundenumfang von 160 Stunden, wie sie für geprüfte Werkschutzfachleute angeboten wird, reicht seiner Meinung nach für eine fundierte Ausbildung im Detektivberuf nicht aus. "Die Fortbildung sollte sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und zudem praxisbegleitend sein, der Vergleich mit einer Handwerksausbildung wäre entsprechender. Eine dreijährige Lehre, bestehend aus Praxis und Theorie, wäre die ideale Lösung; denn am meisten lernt man während der Tätigkeit, um angeeignetes Erfahrungswissen in den Bereichen Rechtskunde, Wirtschaftskunde, Kriminaltaktik zu vermitteln." Eine Detektivlehre wäre im Gegensatz zu einer Handwerkslehre am sinnvollsten, wenn

sie sich an eine bereits abgeschlossene Ausbildung im **handwerklichen oder kaufmännischen** Bereich anschließt. Während der Lehre sollten entsprechende Fachkenntnisse in Grundzügen vermittelt werden.

Detektiv D. weist auf eine Diskrepanz zwischen der erworbenen Qualifikation und den tatsächlichen Verdienstmöglichkeiten im Rahmen der Weiterbildung zur geprüften Werkschutzfachkraft hin. "Bei der Werkschutzfachkraft muß man sich die Ausbildung genau angucken. Da gibt es Firmen, die, - teilweise mit Steuergeldern finanziert - Ausbildungsmöglichkeiten anbieten. Nach einem halben Jahr ist man geprüfte Werkschutzfachkraft, **aber** die Honorierung ist mit **10 bis 12 DM pro Stunde** so niedrig, daß man damit kaum **den Lebensunterhalt bestreiten kann.**" Eine derartige Entwicklung wünscht D. für den Detektivberuf nicht. Die Möglichkeiten, die das Berufsbild vorgibt, müssen in Einklang stehen mit den realen Verdienstmöglichkeiten. "Der Werkschutzfachkraft wird ein entsprechendes Risiko anvertraut, aber diese Arbeit wird eindeutig minder bezahlt."

Auch von Seiten der Wachschutzunternehmen und des betrieblichen Werkschutzes wird auf die Ambivalenz der gesetzlichen Regelungen hingewiesen. Im Rahmen der Fallbeschreibung 7 äußert sich der Geschäftsführer des Unternehmens zu seinen bisherigen Erfahrungen. Demnach nehmen mehr Mitarbeiter an den Werkschutzfortbildungen teil als sich später zur Prüfung melden. Ältere Mitarbeiter und diejenigen, die schon mehr als eine qualifizierte Ausbildung besitzen, absolvieren meist nur die Kurse. Nur in den Fällen, bei denen es zwingend vorgeschrieben ist, müssen die Mitarbeiter die Prüfung ablegen. "Zwingend vorgeschrieben ist es bei bestimmten Auftraggebern, wo die Dienstleistung nur mit einer geprüften Werkschutzfachkraft durchgeführt werden darf." Das betrifft vor allem Einsätze in verantwortlicher Position (z.B. als Schichtführer). Die Nachfrage nach Werkschutzfachkräften wird aber als sehr ambivalent eingeschätzt. Zum einen werden dem Wachdienstunternehmen qualifizierte Werkschutzfachkräfte abgeworben, vor allem von Unternehmen, die einen eigenen Werkschutz unterhalten. Zum anderen werden von Seiten der Auftraggeber für Werkschutz- oder Wachschutzdienstleistungen zu wenig geprüfte Werkschutzfachkräfte nachgefragt. Aus Kostengründen werden dann Kräfte eingesetzt, die tarifvertraglich dem gehobenen Wachdienst zuzuordnen sind, obwohl für die Stellen eigentlich Werkschutzfachkräfte eingesetzt werden müßten.

Die Werkschutzleitung aus der Fallbeschreibung 8 nimmt eine Bewertung der Ausbildung zur Werkschutzfachkraft vor allem in Hinsicht auf die Didaktik und die vermittelten Inhalte vor. Auf der didaktischen Ebene sei zu berücksichtigen, daß die Lernenden zum allergrößten Teil keine höhere Schulbildung besitzen. Der Leiter des Werkschutzes hält es für sehr wichtig, daß die Lernenden das Thema verstehen und in eigenen Worten wiedergeben können. Auf diese Anforderungen müssen sich die Referenten einstellen. Als ungeeignet werden Referenten beurteilt, die zwar eine hohe fachliche Kompetenz besitzen, jedoch keinerlei Lernkontrollen einsetzen oder die Lernenden nicht ausreichend in den Unterricht mit einbeziehen (bspw. in der Form eines Unterrichtsgespräches).

Auf der fachlichen Seite werden durch die IHK falsche Schwerpunkte gesetzt. Auf das Gebiet "Recht" wird zuviel Wert gelegt. "Ich habe manchmal das Gefühl, als ob die Teilnehmer der Lehrgänge zu halben Polizeibeamten ausgebildet werden sollen." Er hält eine Ausbildung, die mehr an der Praxis ausgerichtet ist, für sinnvoller. "Der Unterricht sollte anhand von Fallbeispielen durchgeführt werden. Dabei sollte sehr viel Wert auf die Durchführung von praktischen Maßnahmen und auf das Verhalten in konkreten Situationen gelegt werden. Letztendlich wird von einem Werkschutzmann bspw. verlangt, daß er einen Unfall aufnimmt, Verkehrslenkungsmaßnahmen vornimmt und im betrieblichen Katastrophenschutz eine wichtige Rolle spielt. Dieses Wissen wird viel zu niedrig angesetzt." Zwar hält I. den rechtlichen Bereich für sehr wichtig, doch ist ihm die Praxis in den Lehrgängen eindeutig zu wenig vertreten. Von daher findet er die Prüfungsfragen der IHK teilweise überzogen.

Als er die Stelle als Werkschutzleiter annahm, gab es noch kein einheitliches Berufsbild und keine Fortbildungsmöglichkeiten. Mit dem Gesetz zur geprüften Werkschutzfachkraft änderte sich die Situation ein wenig. Er bemängelt, daß aber generell zu wenig auf dem Gebiet Fortbildung des Werkschutzes existiert.

Bei der Werkschutzleitung werden stärker differenzierte Weiterbildungsstufen erwünscht, die aufeinander aufbauen sollten. Die erste Prüfung zur Werkschutzfachkraft sollte das Basiswissen umfassen und bei rechtlichen Fragen nicht zu sehr in die Tiefe gehen. "Für die Beurteilung rechtlicher Fragen haben wir die Rechtsabteilung."

Im Moment gibt es nur eine Prüfung zur Werkschutzfachkraft. Sie berücksichtigt nicht die Unterschiede in den einzelnen Einsatzbereichen. "Die Rechtskenntnisse haben unterschiedlichen Stellenwert für einen Einsatzleiter und einen Wachmann. Der Einsatzleiter muß bestimmte Situationen schon rechtlich einwandfrei beurteilen können." Von der Prüfungsmöglichkeit zum Werkschutzmeister hat man im Unternehmen Kenntnis, aber keine detaillierten Informationen. Die Prüfung "Werkschutzfachkraft" wird nicht für jeden Mitarbeiter im Werkschutz als erforderlich angesehen. Vor allem Vorgesetzte, Einsatzleiter, Schichtführer usw. sollten den Stoff beherrschen und den Nachweis in Form der Prüfung erbringen. Für eine Qualifizierung zum Werkschutzleiter ist die Fortbildung der Werkschutzfachkraft nach Ansicht der Werkschutzleitung nicht geeignet. "Dies hängt unter anderem damit zusammen, daß jeder Werkschutz anders geführt wird."

6.4 Regelungsbedarf und -möglichkeiten, Positionsbestimmungen

Zur Frage gesetzlicher Regelungen gehen die Meinungen der zuständigen Behörden, der Berufsverbände im Sicherheitsgewerbe und der Gewerbetreibenden auseinander. Besonders die Berufsverbände der Detektive⁶¹ und der Bundesverband der Sicherheitsunternehmen bemühen sich um staatliche Zulassungsregelungen. Zunächst werden einige Auffassungen der Gesprächspartner aus den Fallbeschreibungen referiert, um verschiedene Bedarfslagen und Pro-

⁶¹ An Verbänden im Detektivgewerbe existieren zur Zeit neben mehreren regionalen Arbeitsgemeinschaften und Vereinigungen fünf Verbände mit überregionaler Bedeutung, von denen nur der Berufsverband Deutscher Detektive e.V. (BDD) Verbandspolitik betreibt. Nach Angaben des BDD in einem Schreiben vom 26.01.94 an den Verfasser betragen die Mitgliederzahlen für den BDD 98 ordentliche Mitglieder, 19 außerordentliche Mitglieder, 28 ausländische Mitglieder in 10 Staaten; für den Bund Internationaler Detektive e.V. (BID) 63 ordentliche Mitglieder, 16 ausländische Mitglieder in 9 Staaten. Für den "Deutscher Detektiv Verband e.V. (DDV)* wird die Mitgliederzahl auf 20 Personen geschätzt. Der Verbund Privater Ermittlungs- und Sicherheitsdienste (VPE) hat 14 Mitglieder und 10 ausländische Mitglieder in 9 Staaten. Die Zahlen sind entnommen dem International Regency Directory, November 1993. Der Berufsverband Bayerischer Detektive e.V. vertritt nach eigenen Angaben 235 Mitglieder. Das "Detektiv-Ausbildungs-Institut Richard HeiB" in Augsburg führt Detektiv/Kaufhausdetektiv-Lehrgänge durch, deren Absolventen automatisch Mitglied im Verband werden.

blembereiche zu verdeutlichen. Im Anschluß werden die grundlegenden Positionen der Interessenvertreter und involvierter staatlicher Stellen ergänzend dargestellt.

Hinsichtlich der Qualifikation im Detektivgewerbe wird von einem der Befragten ausdrücklich eine Regelung analog zum Werkschutzbereich gewünscht, bei der in den Betrieben eine Vorbereitung zur Prüfung für die Werkschutzfachkraft stattfindet und die Prüfung bei der IHK abgenommen wird. Ein anderer der befragten Detektive schätzt, daß der Bedarf an detektivischen Dienstleistungen steigen wird. "Dazu kommt, daß eigentlich noch viel mehr Bedarf an Detektivleistungen da ist als umgesetzt wird. Es gibt eher sachfremde Aufgaben, die aber trotzdem in den Bereich vor allem der Ermittlung fallen, bspw. ein Gewerbegrundstücksankauf im Ausland." Trotz der prognostizierten Bedarfssteigerung an detektivischer Leistung bleibt die Frage offen, ob Detektive mit der Lösung dieser Aufgaben betraut werden. "Wenn ihr Ansehen in der Öffentlichkeit immer weiter geschädigt wird und Detektive nicht mehr ernst genommen werden, dann werden sich vermutlich immer mehr Auftraggeber zurückhalten. Es wird dann entweder versucht, den Fall selbst zu lösen, oder es wird dann z.B. ein Anwalt eingeschaltet."

Einer der Interviewten wünscht sich für die Zukunft ein Fortbildungskonzept zum geprüften Detektiv auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung. Eine Konzessionsregelung wird nicht für notwendig gehalten. "Wenn eine Fortbildung existiert, die von der IHK anerkannt und vor der IHK geprüft wird, ist das ausreichend. Man muß aber von der Situation wegkommen, daß jeder ein Gewerbe anmelden kann und sich Detektiv nennt. Eine Kopplung an eine Ausbildung wäre da sicher sinnvoll." Ein Problem besteht bei der Einführung von gesetzlichen Fortbildungsregelungen. "Das Problem sind die Kollegen, die schon seit vielen Jahren eine Detektei auch mit vielen Angestellten betreiben. Von denen kann man keine Fortbildungsprüfung mehr verlangen. Das Problem ist: Wo zieht man die Grenze. Wann muß eine Prüfung vorliegen?"

Die Schaffung von gesetzlich anerkannten Fortbildungsmöglichkeiten wird generell befürwortet. In den Detekteien würde man diese Möglichkeiten nutzen, nicht nur um qualifiziertes Personal einsetzen zu können, sondern auch um ein ganz anderes Renommee in die Branche hineinzubringen. Für qualifiziertes

Personal lassen sich höhere Stundensätze realisieren. "So hat man wieder die Möglichkeit, finanzielle Mittel zur Fort- und Weiterbildung einzusetzen."

Detektiv D. sieht einen Unterschied zwischen Volldetektiven und Kaufhausdetektiven, "wobei besser von einer Bewachungsfachkraft im Einzelhandel gesprochen werden sollte". Für diesen Schwerpunkt sollte vielleicht eine Regelung ähnlich der Werkschutzfachkraft geschaffen werden. Eine stärkere Anerkennung strebt auch einer der befragten Kaufhausdetektive an. Er hält es für wünschenswert, daß die Tätigkeit des Kaufhausdetektivs zu einem "richtigen" Beruf würde. Es sollte mindestens eine Grundausbildung vorhanden sein; Bewerber sollten über ein Praktikum an den Detektivberuf herangeführt werden.

Die Notwendigkeit einer guten Qualifikation wird auch von der Geschäftsführung einer Detektei immer wieder betont. Die Arbeit einer Detektei wird insgesamt immer anspruchsvoller. Deshalb stehen Bemühungen zentral, "die Mitarbeiter schneller und besser zu schulen, Wissenslücken aufzufüllen, um marktgerecht arbeiten zu können; und nicht nur marktgerecht, sondern auch im Rahmen der Gesetzgebung und im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Möglichkeiten." An gesetzlichen Regelungen wünscht man sich einen Qualifikationsnachweis. "Man sollte seine Qualifikation nachweisen müssen und den Beruf erlernen, so wie es bei jedem anderen Lehrberuf ist." Ausnahmen sollten allerdings Detekteien bilden, die schon jahrelang bestehen. Die Frage, ob eine jährliche Überprüfung von Detekteien sinnvoll ist, verneint G. Diesen Eingriff hält er für zu weitgehend und ungeeignet, "denn wer nicht lernt, was eine vorläufige Festnahme ist und was er für Rechte hat und wer nicht weiß, wie er bestimmte Dienstleistungen durchführt, dem kann ich auch nicht durch eine jährlichen Überprüfung beikommen".

Der Geschäftsführer des Wachdienstunternehmens geht auf Fragen der Aufgabenverlagerung von staatlicher Seite an private Unternehmen ein. In diesem Zusammenhang hat eine qualifizierte Ausbildung einen besonderen Stellenwert. Für ihn stellt sich die Frage, inwieweit die Polizei bereit ist, Aufgaben aus ihrer Hand an Private zu delegieren, z.B. im Rahmen der Flughafensicherung oder der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Letzteres sei bereits an die Städte weitergegeben worden. Beim Rückzug der öffentlichen Sicherheitsorgane wird sich die Tendenz der Durchführung von ehemals öffentlichen Sicherheitslei-

stungen noch verstärken. Er führt das Modell der City-Streifen an, das ursprünglich ein Konzept der Polizei war, die sich jedoch "aufgrüne der Ansichten höhergeordneter Stellen aus dem Konzept zurückgezogen hat". Die Funktionen und Rechte der City-Streifen beschränken sich zur Zeit auf die Jedermannsrechte. "Wir sind kein verlängerter Arm der Polizei." Eine Ausweitung der Funktionen wäre nach Meinung von H. bei entsprechender Änderung der Gewerbe-rechtsvoraussetzungen und anderer rechtlicher Voraussetzungen durchaus denkbar. "Denn die Bewachungsunternehmen können im Sicherheitsbereich sicherlich Dienstleistungen erbringen, die der Polizei schon lange aus der Hand gewachsen sind. So kann z.B. im Bereich der Notrufverfolgung die Polizei erst dann informiert werden, wenn festgestellt wurde, daß am Objekt eingebrochen wurde. Dann ist es schon zu spät."

Im Rahmen der Fallbeschreibung zum Werkschutz kamen besonders innerbetriebliche Aspekte sowie Fragen des Berufsbildes, der Arbeitszeit und Aufstiegsmöglichkeiten zur Sprache. "Solange es kein richtiges Berufsbild gibt und dem Wachmann das Image des Nachtwächters anhängt, wird es keine geregelte Ausbildung geben." Man ist der Meinung, der Bundesverband für Bewachungsunternehmen sollte ein konkretes Berufsbild, z.B. das eines "Sicherheitsmitarbeiters", entwickeln. Zudem sind im Bundesverband zu viele unseriöse Anbieter. Insbesondere werden Probleme bei der wöchentlichen Höchstarbeitszeit der Wachmänner gesehen. Der Konzern, für den die Werkschutzleitung tätig ist, limitiert daher die Einsatzhöchstgrenze für Wachmänner auf 60 Stunden pro Woche. Trotzdem bleibt es ein Problem, daß bei den derzeitigen Tarifen für Wachmänner es den Mitarbeitern schwer fallen kann, mit ihrem Verdienst auszukommen. Defizite bestehen in den fehlenden Karrierechancen. Nötig wäre die Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten, um berufliche Anreize zu bieten. Derzeit gibt es nur die Möglichkeit, zum Einsatzleiter oder zum Leiter des Werkschutzes aufzusteigen. "Diese Stellen sind jedoch rar."

Aus den Antworten wird ersichtlich, daß die Situation im Sicherheitsbereich sich als so vielschichtig und komplex erweist, daß gesetzliche Regelungen allein nicht für alle Probleme Abhilfe schaffen können. Die Antworten dürfen zwar nicht als repräsentativ, wohl aber als typisch gewertet werden. Sie beziehen sich auf wenige ausgewählte Aspekte und geben Erfahrungen und Auffassun-

gen der befragten Experten wieder. Erkennbar wird eine vorhandene Unzufriedenheit mit der Berufssituation gerade im Hinblick auf das Berufsbild und auf Qualifikationsregelungen - und dies unabhängig davon, ob es sich um Entscheidungsträger oder Ausführende handelt. Der Verweis auf unbefriedigende Regelungen im Sicherheitssektor zog sich als Tenor durch fast alle im Zusammenhang mit dieser Studie geführten Expertengespräche - auch derer, die nicht Grundlage der Fallbeschreibungen bilden. Dies weist zumindest auf einen erheblichen - subjektiv vorhandenen - Regelungsbedarf hin.

Die Positionen der Akteure im Sicherheitsbereich sollen hier nur cursorisch und der Vollständigkeit halber dargestellt werden. Die Arbeitsgruppe des Arbeitskreises II "öffentliche Sicherheit und Ordnung" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer zählt in ihrem Bericht zu Tätigkeitsmerkmalen von Detektiven" eine Reihe von gesetzlichen Regelungen auf, die hinsichtlich der Berufszulassung und -ausübung als notwendig erachtet werden:

- einen Fachkundenachweis (für den Gewerbetreibenden und seine Mitarbeiter)
- eine Zuverlässigkeitsprüfung vor der Gewerbeeröffnung
- eine Zuverlässigkeitsprüfung auch für den Mitarbeiter einer Detektei
- Sicherstellung, daß die für den Gewerbebetrieb erforderlichen finanziellen Mittel vorhanden sind
- eine effektive Überwachung der Detekteien unter Festschreibung einer behördlichen Nachschau⁶².

An Regelungsmöglichkeiten werden Änderungen der Gewerbeordnung analog den Zulassungsregelungen im Bewachungsgewerbe gesehen. Eine Ergänzung hinsichtlich der Zuverlässigkeit, der erforderlichen Mittel und das Erfordernis eines Fachkundenachweises müßten für das Detektivgewerbe erfolgen. In Hinsicht auf die Berufsausbildung wird eine Regelung analog zur "Verordnung über die Geprüfte Werkschutzfachkraft" vorgeschlagen. Bemühungen sollten

⁶² INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG, 1990, S. 13

darauf zielen, eine bundeseinheitliche Regelung gemäß § 46 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz zu realisieren⁶³.

Unter Kenntnisnahme des Berichts der Arbeitsgruppe des AK II faßt die Innenministerkonferenz ihre Auffassungen im folgenden Beschluß zusammen:

"Die Innenministerkonferenz ist der Auffassung, daß unter Berücksichtigung der zunehmenden Ausdehnung des privaten Sicherheitsgewerbes, im Interesse der Rechtsgemeinschaft und zum Schutz der Auftraggeber rechtliche Voraussetzungen zu schaffen sind, um zu verhindern, daß nicht hinreichend zuverlässige und qualifizierte Personen als Detektive tätig werden.

Die Innenministerkonferenz sieht in gesetzlichen Regelungen zur Berufszulassung und -ausübung einschließlich der Erstellung eines Fachkundenachweises die geeigneten Maßnahmen, um erhebliche Gefahren für die Rechtsgemeinschaft abzuwehren. Die für das Bewachungsgewerbe erkannte Notwendigkeit von gesetzlichen Regelungen ist für das Detektivgewerbe nicht anders zu beurteilen."⁶⁴

Demgegenüber vertritt das für gewerberechtliche Regelungen zuständige Bundesministerium der Wirtschaft eine gegenteilige Auffassung. Aus wirtschaftspolitischer Sicht sprechen gegen eine Verwirklichung von besonderen Zulassungsregelungen für das Detektivgewerbe insbesondere die Einschränkung des Wettbewerbs und die mit einer Fachkundeprüfung zwangsläufig verbundene starke Reglementierung des Gewerbes. Es sollte versucht werden, die Gewerbetreibenden auf freiwilliger Basis zur fachlichen Fortbildung zu bewegen. Freiwillige Maßnahmen sind nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums staatlichen Reglementierungen vorzuziehen⁶⁵.

Der Berufsverband der Detektive (BDD) sieht als wesentliche Voraussetzungen für die Berufsausübung:

⁶³ a.a.O., S. 14»

⁶⁴ a.a.O., S. 48

⁶⁵ Einladung des BMWI zur Anhörung vom 18.08.1993, IIB 6-12 01 82/1

- nachgewiesene Fachkunde (allgemeine Rechts- und Wirtschaftskunde, kriminalistisches Grundwissen u.a.)
- Zuverlässigkeit der Person und in der Art und Weise der Gewerbeausübung
- Minimum an Eigenkapital und Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung.

Seine Forderungen faßt der BDD wie folgt zusammen:

"Der BDD fordert keine überzogene Berufszugangsregelung. Nach seinen Vorstellungen sollten Regelungen gefunden werden, die sich an den bewährten Handwerksordnungen anlehnen. Die Anforderungen des BDD an Antragsteller auf Mitgliedschaft, die dem Grunde nach nur Minimalanforderungen darstellen, schrecken aber bereits 7 von 10 ernsthaften Interessenten ab⁶⁶.

Die Forderungen könnten sinnvoll durch den Nachweis eines Mindesteigenkapitals zur Bereitstellung der zwingend notwendigen Betriebsmittel und vor allem durch den Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung ergänzt werden.

Die Forderung nach besserer Überprüfung der Zuverlässigkeit von Detektiven kann durch die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter mit Unterstützung durch die Berufsverbände erfolgen, ohne wesentlichen Arbeitszuwachs.

Bei gravierenden Verstößen gegen die Gewerbeordnung sollte - mehr als bisher - die Gewerbeausübung zeitweise oder in besonders schweren oder Wiederholungsfällen gänzlich untersagt werden."⁶⁷

7 **Schlußfolgerungen**

Das Wachstum in der Sicherheitsbranche ist nicht nur auf rein quantitatives Anwachsen des Umsatzvolumens zurückzuführen, sondern findet seinen Niederschlag in einem differenzierten Dienstleistungsangebot, das in den letzten Jahren mit qualitativ neuen Sicherheitsdiensten auf dem Markt präsent

⁶⁶ Der BDD verlangt von Antragstellern auf Mitgliedschaft: eine schriftliche und mündliche Sachkundeprüfung, polizeiliches Führungszeugnis, Auskunft, daß keine Insolvenzen vorliegen, Referenzen aus der Öffentlichkeit, mindestens 5-jährige Tätigkeit als angestellter Detektiv/in oder 2-jährige Tätigkeit als selbständiger Detektiv.

⁶⁷ BDD, 19Ö4.S.51

ist. Die klassischen Bilder vom "privaten Schnüffler", vom Nachtwächter, der mit Fahrrad und Stablampe das Werksgelände kontrolliert, vom Rentner, der im Supermarkt Ladendieben auflauert, stimmen schon lange nicht mehr mit der Wirklichkeit überein. Das Aufgabenfeld ist anspruchsvoller geworden, die Anforderungen an diejenigen, die im Sicherheitssektor arbeiten, sind stetig gestiegen. Neben den typischen Bewachungstätigkeiten im Wach- und Werkschutz werden von Bewachungsunternehmen und Detekteien eine Reihe von Spezialdiensten angeboten, die hohe Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten stellen.

Das Gemeinsame aller untersuchten Berufsfelder stellt das Merkmal "Sicherheit" dar. Die Schutzfunktionen, die private Sicherheitsorgane zur Gewährleistung der Sicherheit ausfüllen, dienen allgemein der Abwehr von Gefährdungen. Die Tätigkeiten von Wach- und Werkschutz und Kaufhausdetektiven sind dabei in der Regel auf den Schutz von konkreten Objekten, Unternehmen und Personen gerichtet. Die Aufgaben von Detektiven sind weitaus abstrakter in der Wahrnehmung berechtigter Interessen ihrer Auftraggeber. Geschützt werden vor allem Rechtsgüter der Auftraggeber. Die Kerntätigkeiten Ermittlung und Observation dienen dabei in erster Linie der Beschaffung von Informationen, die an die Auftraggeber weitergeleitet werden. Die Tätigkeiten und Aufgabenfelder weisen daher wenig Berührungspunkte mit den anderen Berufsfeldern auf. Der Aufgabenkatalog von Werkschutzfachkräften sieht zwar auch Ermittlungstätigkeiten vor, jedoch ist anzunehmen, daß derartige Tätigkeiten nur äußerst selten, und wenn, dann von den Führungskräften im Werkschutz, in der Regel in Zusammenarbeit mit der Polizei, wahrgenommen werden.

Daß Detekteien trotzdem eine Vielzahl von Sicherheitsleistungen anbieten, hat vor allem wirtschaftliche Gründe. Der größte Teil der Aufträge kommt nicht von Privatpersonen, sondern von Auftraggebern, aus der Wirtschaft. Eine Erweiterung des Leistungsangebots auf diesen Kundenkreis in Form von Sicherheitsberatung, Wachdiensten, Personenschutz usw. liegt aus marktstrategischen Gründen daher nahe. Zum anderen hat gerade die Entwicklung in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung ein weites Feld an verschiedenen Betätigungsmöglichkeiten geboten. Es läßt sich für einige Detekteien nach-

zeichnen, daß sie diese Marktchance zur Expansion genutzt haben und vor allem Bewachungsdienste im Einzelhandel anbieten.

Kaufhausdetektive wurden auch schon in früheren Zeiten von Detekteien gestellt, obwohl das Einsatzfeld und die Tätigkeiten von Detektiven und Kaufhausdetektiven wenig Gemeinsamkeiten aufweisen. Hier sollte eine strikte Trennung auch hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen erfolgen. Die von Fachleuten und Experten aus dem Sicherheitsbereich vorgeschlagene Umbenennung des "Kaufhausdetektivs" in Bewachungsfachkraft oder Sicherheitsfachkraft im Einzelhandel sollte als Sprachregelung von Behörden und vom Gesetzgeber übernommen werden. Gewerberechtlich wird die Kaufhausdetektivtätigkeit ohnehin schon dem Bewachungsgewerbe zugeordnet.

Werkschutz und Wachschutz weisen die größte Nähe zueinander auf. Typische Wachdiensttätigkeiten wie Objektschutz, Streifendienst und Revierdienst finden sich als grundlegende Tätigkeiten im Werkschutz. Eine Vielzahl von Bewachungsunternehmen bietet komplette Werkschutzleistungen von der Einsatzplanung bis zu Pförtnertätigkeiten an. Unternehmen tendieren verstärkt in Richtung Outsourcing - ehemals betriebseigene Aufgaben werden an Bewachungsunternehmen fremdvergeben. Qualifizierte Tätigkeiten, z.B. im Bereich des Schutzes von Atomanlagen, wären nach Ansicht von Fachleuten mit einem eigenen Werkschutz viel zu kostenintensiv. Es sind gerade die Spezialdienste, die ein Überdenken der bestehenden Regelungen notwendig machen. Auf die Diskussion, ob eine Ausweitung hoheitlicher Befugnisse auf private Sicherheitskräfte möglich und sinnvoll ist, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Der überwiegende Teil der Gesprächspartner aus den Fallbeschreibungen sah keinen Grund, das bestehende Rechtsinstrumentarium auszudehnen, da es zur Aufgabenerfüllung vollends ausreiche. Es bleibt aber die Frage offen, ob nicht Regelungen für den Aus- und Weiterbildungsbereich gefunden werden müssen, die den Einsatz qualifizierter Kräfte in den sicherheitsrelevanten Berufen zur Befriedigung aller gewährleisten.

Das Besondere an den neuen Sicherheitsdienstleistungen ist, daß sie sich zunehmend auf Aufgaben im öffentlichen Raum konzentrieren. Solange das Tätigkeitsfeld im Wach- und Werkschutz auf wenige Einsatzbereiche beschränkt

war, die hauptsächlich die Sicherheit von Unternehmen, Betriebsmittel,, Gebäuden und Grundstücken betrafen, gab es nur wenig kritische Diskussionen um den Einsatz von Sicherheitskräften. Eine Ausnahme bildete die Frage des Einsatzes des Werkschutzes bei Arbeitskämpfen, über den besonders intensiv debattiert wurde. In der Gegenwart dringen die neuen Spezialdienste verstärkt in Bereiche, die eigentlich in das Aufgabengebiet der polizeilichen Sicherheitsorgane fallen, und agieren zunehmend in der Öffentlichkeit. Das Beispiel der City-Streifen aus den Fallbeschreibungen kann hier nur stellvertretend für eine Vielzahl anderer Dienste stehen, die vom Begleitsdienst im öffentlichen Nahverkehr bis zu Streifentätigkeiten in Wohngebieten reichen. Betroffen ist von dieser Entwicklung nahezu jeder Bürger, denn die Tätigkeit von City-Polizei und anderen Sicherheitsdiensten gehört in vielen deutschen Innenstädten mittlerweile zum alltäglichen Erscheinungsbild. Anforderungen an die Qualifikation sind daher nicht nur aus Effizienz- und Qualitätsgesichtspunkten bei der Aufgabenerfüllung zu stellen, sondern vor allem um ein rechtsbewußtes Handeln der privaten Sicherheitskräfte zu gewährleisten. In diesen Zusammenhang gehört auch eine präzise Definition der privaten und der öffentlichen Sicherheit. Die Zuständigkeitsbereiche sollten klar voneinander abgegrenzt werden - auf der einen Seite stehen hoheitliche Funktionen und die Wahrnehmung des staatlichen Gewaltmonopols, auf der anderen Seite steht die Umsetzung der Jedermannsrechte.

Beispiele aus dem Bereich der öffentlichen Verkehrsunternehmen zeigen, daß es für viele Verkehrsbetriebe inzwischen zum Kunden-Service gehört, zusätzliche Sicherheitskräfte einzusetzen. Mit der Auswahl und Ausbildung des Personals geht man inzwischen sorgfältiger um, als es noch vor Jahren üblich war. Gemeinsam mit Bewachungsunternehmen haben Nahverkehrs-Verantwortliche Ausbildungskonzepte entwickelt und eingeführt, um Personal aufgabenorientiert auf den Einsatz vorzubereiten. Die Kosten für eine solche Ausbildung und die damit verbundenen Folgekosten durch höhere Personalkosten • denn eine qualifizierte Kraft erzielt i.d.R. auch einen höheren Stundensatz - leisten sich momentan nur wenige, und dann vor allem große Bewachungsunternehmen. Kunden fragen nur ganz gezielt in wenigen Bereichen qualifizierte Kräfte nach - in den Bereichen, die komplexe und vielfältige Anforderungen an den Mitarbeiter stellen, oder dort, wo Servicetätigkeiten mit Außenwirkung anstehen. Finanzielle Aspekte stehen bei der Auswahl der Dienstleistung ganz oben, besonders

in Zeiten, in denen der Kostendruck auf Unternehmen und öffentliche Haushalte immer stärker wird. Es ist fraglich, ob angesichts der vorgefundenen Situation auf die Selbstregulierung des Marktes gesetzt werden kann. Renommierete Bewachungsunternehmen, die allein schon aus Qualitätsgründen qualifizierte Fachkräfte bereithalten, geraten zunehmend unter Preisdruck, da Auftraggeber aus finanziellen Erwägungen auf den Einsatz ausgebildeter Werkschutzfachkräfte verzichten. Billiganbieter gehen mit Stundensätzen auf den Markt, die weit unter denen für qualifiziertes Personal liegen. Eine Regelung der Mindestanforderungen an die Qualifikation im Sicherheitsbereich sollte daher ernsthaft überlegt werden, zumal noch keine - bis auf die Werkschutzfachkraft und die Fachkraft im Geld-, Wert- und Sicherheitstransport - definierten Anforderungsprofile existieren.

Für das Detektivgewerbe gelten ähnliche Überlegungen. Hier auf eine Eigenregulierung zu setzen, geht an den Realitäten vorbei. Die Detektivbranche setzt sich äußerst heterogen aus einer Vielzahl von Einzelpersonen zusammen, die aus den verschiedensten Gründen zu keiner gemeinsamen Interessensvertretung finden. Versuche der letzten vierzig Jahre im Detektivgewerbe, sich in einem gemeinsamen Verband zusammenzuschließen, sind bisher gescheitert. Um so schwieriger wird daher eine Einigung auf gemeinsame Qualitätskriterien hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeiter sein.

Die Ergebnisse der Fallbeschreibungen zeigen, daß für die Aufgabenerfüllung von Detektiven ein hohes Maß an Fachkunde notwendig ist. Inwieweit negative Erscheinungsformen in der Branche und mangelnde Zuverlässigkeit auf fehlende Fach- und Sachkunde zurückzuführen sind, konnte in der Studie nur in Teilaspekten erfaßt werden. Demnach bilden fundierte Rechtskenntnisse die Basis für eine fachgerechte Auftragsabwicklung von der Auftragsannahme (Erkennen des berechtigten Interesses) über die Auftragsgestaltung (Ermittlung, Observation, Beweismittelsicherung, Datenschutz) bis zum Einsatz der Arbeitsmittel und -methoden (Vertraulichkeit des Wortes, Abwägen der Rechtsgüter u.a.). Da infolge einer Auftragsbearbeitung die Rechtsgüter unterschiedlicher Personen sowie allgemeine Rechtsgüter berührt werden, sollten für die Ausübung des Berufes hohe Anforderungen an die Fachkunde, besonders im Hinblick auf rechtsbewußte Arbeitsweisen, gestellt werden.

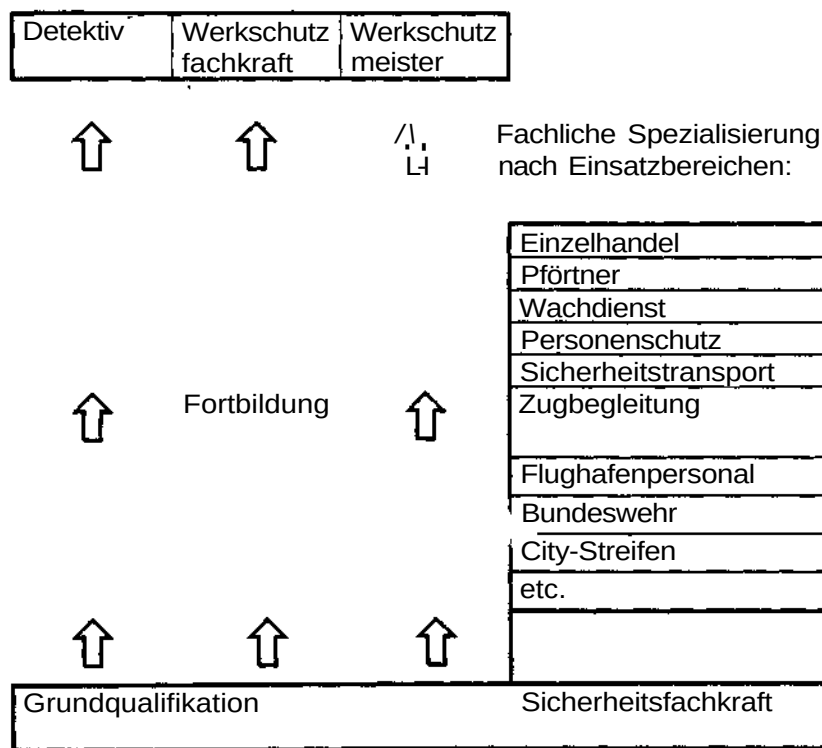
Die Fallbeschreibungen zeigen, daß es vielfältige Wege einer fachgerechten Fortbildung gibt. Ein praxisorientiertes Lernen durch "learning by doing", durch Begleitung erfahrener Kollegen und Unterrichtungen am Arbeitsplatz stellt immer noch die erfolgreichste Variante dar. Im Idealfall können alle benötigten Qualifikationen vermittelt werden, ohne auf externe Schulungen zurückgreifen zu müssen. Eine solche Fortbildung setzt natürlich einen Ausbildungsplan und den Umsetzungswillen der Detektei voraus. In vielen Fällen wird es aber nicht dazu kommen, da entweder die personellen Kapazitäten nicht ausreichen, um hinreichend weiterzubilden, oder es handelt sich von vornherein um ein "Ein-Mann-Gewerbe". Hier besteht ein eindeutiger Bedarf nach Fortbildungsalternativen, der z.Zt. durch Einrichtungen wie der ZAD mit den angebotenen Lehrgängen zum Detektiv (und Kaufhausdetektiv) aufgegriffen wird. Solange der Nachweis einer Qualifikation auf Freiwilligkeit beruht, werden die Teilnehmerzahlen der angebotenen Fortbildungen vermutlich nicht steigen, da in der Mehrzahl die zeit- und kostengünstigere Möglichkeit eines schnellen Berufseinstiegs gewählt wird. Die staatliche Anerkennung als "Geprüfter Detektiv", wie es sie im Werkschutzbereich in Form der geprüften Werkschutzfachkraft gibt, könnte eine Fortbildung als Detektiv insgesamt aufwerten und zu einer stärkeren Verbreitung der Qualifikation beitragen. Potentielle Kunden hätten zudem ein zuverlässigeres Entscheidungskriterium an der Hand, als es ganzseitige Werbeanzeigen und Mitgliedschaften in diversen Berufsvereinigungen darstellen.

Eine Anlehnung an die Regelung der Werkschutzfachkraftfortbildung liegt nahe, soweit es die regulative Ausgestaltung der Fortbildungsverordnung betrifft. Eingangsvoraussetzungen wie Alter, Berufserfahrung und praktische Tätigkeit im geprüften Berufsfeld können ohne weiteres in Analogie zur Werkschutzfachkraft in eine auf das Berufsfeld Detektive bezogene Regelung übernommen werden. Eine Anpassung der fachlichen Inhalte sollte entsprechend dem Qualifikationsprofil erfolgen. Eine so gestaltete Regelung stellt zumindest minimale Standards eines Qualifikationsprofils in diesem Berufsfeld auf. Die staatliche Prüfung kann den Ausgangspunkt für einen weitergehenden Fachkundenachweis bilden, wenn von verantwortlicher Seite dementsprechend entschieden wird.

Im Hinblick auf die Qualifikationsprofile in den einzelnen Berufsfeldern ergeben sich mehr Überschneidungen als in den konkreten Tätigkeitsfeldern. Als Leit-

maxime für das berufliche Handeln der Sicherheitsdienstleister sollte das Rechtsbewußtsein gelten. Grundlegende Rechtskenntnisse in den relevanten Bereichen, so zeigten auch die Fallbeschreibungen, gehören zu jeder Tätigkeit im Sicherheitsbereich und sind unverzichtbarer Bestandteil einer Mindestqualifikation. Daneben gilt aber für alle Berufsfelder, daß soziale Kompetenzen als Grundqualifikation zunehmend an Bedeutung gewinnen. Für Detektive ist soziale Kompetenz unverzichtbar, ohne sie würden sie viele Ermittlungsergebnisse erst gar nicht erzielen. In anderen Bereichen der Sicherheitsdienstleistungen hat man die Bedeutung von sozialen Kompetenzen ebenfalls erkannt. Fachkompetenz, sicheres Auftreten und kommunikative Fähigkeiten zählen zu den Qualifikationen und Persönlichkeitsmerkmalen, die ein qualifizierter Mitarbeiter in nahezu allen sicherheitsrelevanten Einsatzfeldern mitbringen sollte.

Abbildung 2: Modulares Qualifizierungsmodell



Für die Zukunft sollte überlegt werden, ob eine einheitliche Grundqualifikation zur "Sicherheitsfachkraft" in Kombination mit einem spezialisierten Einsatzgebiet eine realistische Fortbildungsalternative bietet. Außer den zuvor beschriebenen Grundqualifikationen in Rechtsbewußtsein und Sozialkompetenz wäre eine fachliche Spezialisierung in verschiedene, Einsatzbereichen wie Einzelhandel, Wachdienst, Zugbegleitung, Pförtner usw. denkbar. Höhere Qualifizierungen in Richtung Werkschutzfachkraft, geprüfter Detektiv sollten auf der Grundqualifikation aufbauen, aber als eigenständige Prüfung abgelegt werden können. An Fortbildungskonzepten bietet sich ein modulares Konzept an (vgl. Abb.2).

Die in den Fallbeschreibungen geäußerte Kritik an den Methoden der Wissensvermittlung ist gerade in Richtung erwachsenengerechter Weiterbildung ernstzunehmen. Gegenüber dem "Auswendiglernen von Paragraphen" und traditionellem "Frontalunterricht" ist fall- und praxisorientierter Wissensvermittlung der unbedingte Vorzug zu geben. Weiterbildungsträger tun gut daran, ihre Unterrichtskonzepte in dieser Richtung zu überdenken. Prüfungsausschüsse sollten die Gestaltung der Prüfung dementsprechend ausrichten. Das Ablegen der staatlichen Prüfungen sollte zunächst freiwillig sein, um Gefahren der Oberreglementierung zu vermeiden. Bei Bedarf und zur Begegnung von Mißständen kann für einzelne Einsatzbereiche der Nachweis der Qualifikation zur Auflage gemacht werden.

8 Literaturverzeichnis

ALTMANN, H.: Der Privatdetektiv. Ermittlung, Überwachung, Begleitschutz, Wirtschaftsdienste. Leitfaden für Ausbildung und Praxis, Wiesbaden, 1988

BDD (Hrsg.): Der Detektiv. Eine Informationsschrift des Bundesverbandes Deutscher Detektive, Bonn 1985

BDD: 40 Jahre Wahrung berechtigter Interessen. Festschrift zur Jahreshauptversammlung des Bundesverbandes Deutscher Detektive (BDD) e.V., Bonn, 1990

BDO: Info-Item, Heft 1,1&2/1994

BDWS: BDWS-Information. Presseinformation des Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Bad Homburg, 14.09.93

BDWS: BDWS-Information. Presseinformation des Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Bad Homburg, 26.10.93

BEER, D.; HOHL, P.; STAUFER, F. (Hrsg.): Sicherheits-Jahrbuch 93/94 für Deutschland, Österreich und die Schweiz, Bd. 2, Zürich, 1993

BEISEL, W.; EBERT, F. u.a: Lehrbuch für den Werkschutz und andere private Sicherheitseinrichtungen, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar, 1992

BÖNDEL, B.: Schlaf der Gerechten. Die Angst vor der Kriminalität wächst In: Wirtschaftswoche, Nr. 37,10.09.93, S. 134-138

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT (Hrsg): Grundwerk ausbildungs- und berufskundlicher Informationen (gabi), Bd. 19, Nürnberg, 1993

BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG: Leistungsbeschreibung zur Vergabe eines Forschungsauftrages im Rahmen des FV 4.015 mit der Bezeichnung 'Erfassung der Berufssituation von Detektiven und Kaufhausdetektiven im Rahmen der sicherheitsrelevanten Berufe wie Wachschutz- und Werkschutzleute u.a.', Berlin, 1993

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN: Staatliches Gewaltmonopol. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD. Drucksache 12/4949, Bonn: Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 1993

BUSCH, A.: Anlagebetrug. Detektive spüren verschwundene Millionen auf. In: Capital, Nr.6,6/93, S. 53-57.

DETEKTIV-KURIER: Kaufhausdetektive unterliegen den Bestimmungen des Bewachungsgewerbes, Sonderdruck Nr. 5/91,12/91, S. 4

DETEKTIV-KURIER: Geprüfte Detektive/Detektivinnen 1993, Nr. 4,12/93, S. 20

GEERDS, F.: Kriminalistik, Lübeck, 1980

HERREN, R.: Die Verbrechenswirklichkeit. Lehrbuch der Kriminologie Band I, 3. Aufl., Freiburg, 1982

HINOENBURG, C. von: Leitfaden für Detektive, Wickede (Ruhr), 1984

INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG: Bericht der ad hoc-Arbeitsgruppe des Arbeitskreises II 'öffentliche Sicherheit und Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer. Tätigkeitsmerkmale von Detekteien. Az.: 3-6350/123, Stuttgart, 4.1.1990

KALLEICHER, H.: Kaufhausdetektive. Ein Praxishandbuch für Einsatzleiter und Detektive, Heidelberg, 1992

KOCKS, M.; HÄNDLER, H.: Dectiv '89. Literatur-Referenz-Datenbank Ober den Berufsstand der Detektive, Geldern, 1989

KRAINZ, K.: Über Rolle und Arbeit der Privatdetektive. In: ZAD (Hrsg.): Berufsbildung für Detektive und Detektivinnen, Geldern, 1992, S.23-32

LOCHMANN, H.E.: Geschichte und Organisation der Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft. In: WIK, Heft 4, 4/1993, S.228-230

NEUMANN, G.: Die Zusammenarbeit der Kriminalpolizei mit Auskunftsteien und Detekteien, Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main, 1980

PAUL, W.: Die Computerkriminalität ist 1992 um 42 Prozent gestiegen. In: Computerwoche, Nr. 40, 1.10.93, S. 94-95

RIESTER, A. (Hrsg.): ASW-Handbuch für die Werkschutz-Fachkraft, 4. Aufl., Heidelberg, 1988

ROCZNIOK, F.: Privatdetektive büffeln künftig für den IHK-Test Zu viele schwarze Schafe. In: WAZ, Nr. 138, 17.06.93

SCHEFFLER, V.: Der deutsche Detektiv. Realistischer Detektivalltag, Frankfurt am Main, 1990

SCHLEUCHER, H.; MASKOW, H.; ZAUNER, B.: Darstellung und Analyse des Begriffes "Qualifikation" - Eine Literatursauswertung. In: Zeitschrift für Arbeitswissenschaft, 3/1983, S. 138-144

SCHÜTTE, W.: Eine Branche in Verruf. Geld- und Werttransporte sind oft nur schlecht gesichert. In: FOCUS, Nr. 40, 4.10.1993, S. 82

SCHWIND, H.D.: Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 2. Aufl., Heidelberg, 1988

STATISTISCHES BUNDESAMT: Klassifizierung der Berufe. Systematisches und alphabetisches Verzeichnis der Berufsbenennungen, Stuttgart und Mainz, 1975

STATISTISCHES BUNDESAMT: Erwerbstätige nach Berufsordnungen und ausgewählten Merkmalen. Abgrenzung 791, 792, 793, 801. Ergebnisse des Mikrozensus 1991, Wiesbaden, 1992

STIFTUNG WARENTEST: Wie ein schlechter Krimi. Detekteien und Auskunftsteien. In: Test, Nr. 9, 1985, S. 15-19

WAGNER, J.: Ladendiebstahl. Wohlstands- oder Notstandskriminalität? Ein Beitrag zur Kriminologie des Ladendiebstahls, Heidelberg, 1979

WENZEL, L.: Versicherungsbetrug, Vandalismus, Diebstahl, Goldwäsche. Auftragsboom für Deutschlands Privatdetektive. Staatliche Ermittlungsbehörden überfordert. Manuskript, Freiburg, 1993

WIK, Zeitschrift für Wirtschaft, Kriminalität und Sicherheit: ÖPNV. Keine Rambos in den Untergrund, Heft 5, 5/1993, S. 31-34

WIRSCHING, R.W.: "Darf ich Sie in unser Büro bitten?*. Berufshandbuch für Kaufhaus-Detektive, Ilfeld, 1993

WIRSCHING, R.W.: Den Schnüfflern auf der Spur. Die geheimnisvolle Branche der Detektive, Ingelheim, 1986

ZAD, Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe (Hrsg.): Berufsbildung für Detektive und Detektivinnen, 3. Aufl., Geldern, 1992

9. Anhang

Qualifikationsprofil von Detektiven

Persönliche Voraussetzungen

- Hauptschulabschluß
- abgeschlossene Berufsausbildung
- sinnvoll sind Ausbildungen im kaufmännischen Bereich, im rechtlichen Bereich (Jurist/in, Rechtsanwaltsgehilfe/in, Justizangestellte/r) oder in anderen sicherheitsrelevanten Berufen (Kriminal-, Polizeidienst, Grenzschutz, Zoll, Bundeswehr, Werkschutz)
- sinnvoll im Hinblick auf Spezialisierung sind technische Ausbildungen (EDV-Fachmann, Elektroniker, Fotograf, u.a.)
- Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbes ist, daß keine Vorstrafen und keine Überschuldung vorliegen.

Persönliche Merkmale:

- Mindestalter 21 Jahre
- geeignet für weibliche und männliche Interessenten/innen
- körperliche Belastbarkeit, da nicht unbedingt geregelte Arbeitszeiten, Außendienst, Überstunden, Streßsituationen

Sonstige persönliche Eignungsvoraussetzungen:

- gute sprachliche Ausdrucksfähigkeit (Wort und Schrift)
- logisch-abstraktes Denkvermögen, Beobachtungsgabe, Merkfähigkeit, technisches Verständnis, gute Auffassungsgabe
- charakterliche Merkmale: Verantwortungsbewußtsein, Fähigkeit zur Diskretion, Zuverlässigkeit, psychische Stabilität, Unrechtsbewußtsein, Eigeninitiative

Soziale Kompetenzen

- sicheres Auftreten, Einfühlungsvermögen, Überzeugungskraft, Aufgeschlossenheit, psychologisches Gespür, Flexibilität, Kontaktfreudigkeit
- Teamfähigkeit
- Grundkenntnisse der Psychologie (Persönlichkeitsstruktur, Wahrnehmung, Motivation, Kommunikation)
- sozialverträgliche Ansprachetechniken
- ” Konfliktvermeidung und -Steuerung

Fachliche Qualifikationen

Im Hinblick auf die fachlichen Qualifikationen sind vier Aspekte zentral: Rechtsbewußtsein, Kriminalistik, Kundenorientierung und kaufmännische Qualifikationen.

Rechtskenntnisse

öffentliches Recht

- Rechtsordnung
- Grundrechte (Art. 1-19 GG)

Strafrecht

- allgemeiner Teil (13-15, 23, 25-27 StGB)
- Notwehr, Notstand (32-35 StGB, 227, 228, 904 BGB)
- vorläufige Festnahme (127 Abs.1 StPO)
- Freiheitsberaubung (239 StGB)
- Hausfriedensbruch (123 StGB)
- Nötigung (240 StGB)
- Körperverletzung (223, 223a, 224, 230 StGB)
- Sachbeschädigung (303 StGB)
- Amtsanmaßung (132, 132a StGB)
- Diebstahl (242, 243 StGB)
- Unterschlagung (246 StGB)
- Hehlerei (259 StGB)
- Betrug (263 StGB)
- Urkundenfälschung (267 StGB)
- Nichtanzeige einer Straftat (138 StGB)
- Vortäuschen einer Straftat (145 StGB)
- Falschaussage (153 StGB)
- Freiheitsberaubung (239 StGB)
- Erpressung (253 StGB)
- Begünstigung (257 StGB)
- Bestechung (334 StGB)
- Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung (185, 186, 187 StGB)
- Falsche Verdächtigung (164 StGB)
- Vertraulichkeit des Wortes (201 StGB)
- Briefgeheimnis, Datenschutz (202, 202a StGB)
- Persönlichkeitsrechte (GG, 22ff KUG)
- Jedermannsrechte (32, 34 StGB, 227ff, 859 BGB, 127 StPO)
- Abwägen von Rechtsgütern (berechtigtes Interesse)
- Verkehr mit Polizei und Gerichten (StPO)

Strafrechtliche Nebengesetze

- Datenschutz (BDSG)
- Fernmelderecht
- Straßenverkehrsordnung

Zivilrecht

- Eigentum (903 BGB)
- Schadensersatz (823 BGB)
- Selbsthilferechte (229-231, 858-860 BGB)

Handelsrecht

- Patent- und Urheberrecht
- Vertragsrecht

Gewerberechtliche Bestimmungen

- Gewerbeordnung (14, 38, 120a, 120b, 139 GewO)
- Bewachungsverordnung
- Versicherungspflicht

Kriminalistik

- Ermittlungstechniken und -taktiken
- Observationstechniken und -taktiken
- Informationsrecherche (Zugang und Nutzung von Informationsquellen)
- Grundbegriffe Kriminalistik
- Arten und Formen der Kriminalität
- Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, behördlichen Stellen
- fachliche Beweissicherung (Spurenkunde, -Sicherung)

Kaufmännische Qualifikationen

- Kaufmännische Verwaltung
- Buchführung
- Finanzierung
- Steuern
- Marketing
- Mitarbeiterführung
- Büroorganisation
- Bürokommunikation
- Kostenbewußtsein für rationelle und wirtschaftliche Informationsbeschaffung

Technische Hilfsmittel

- Verständnis über das Bedienen von technischen Hilfsmitteln
- Foto-, Videotechnik
- Kommunikationstechnik (Telefon, Autotelefon, Funk, Fax, usw.)

- Sicherungs- und Überwachungstechnik (Alarmanlagen, Warensicherung, usw.)
- EDV, Umgang mit Computern

Sonstiges

- Führerschein Klasse 3
- Fremdsprachen
- Erste-Hilfe-Kenntnisse
- (Selbstverteidigung)

Spezialisierungen (Auswahl)

- Computerkriminalität
- Betriebskriminalität
- internationale Kooperationen und grenzübergreifende Ermittlungen
- Spezialgebiete (Speditionen, Innenrevision, Patentverletzungen usw.)

Qualifikationsprofil von Kaufhausdetektiven

Persönliche Voraussetzungen

- Hauptschulabschluß
- keine Vorstrafen oder laufende Ermittlungsverfahren
- keine Überschuldung

Persönliche Merkmale:

- Mindestalter 21 Jahre
- geeignet für weibliche und männliche InteressentenAinnen
- gute körperliche Kondition und körperliche Belastbarkeit

Sonstige persönliche Eignungsvoraussetzungen:

- deutsche Sprache in Wort und Schrift
- logisches Denkvermögen, Beobachtungsgabe
- charakterliche Anforderungen: psychische Stabilität, Risikobereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Zuverlässigkeit, Selbstbeherrschung

Soziale Kompetenzen

- sozialverträgliches Handeln (sicheres Auftreten, Sachlichkeit, Einfühlungsvermögen, Besonnenheit)
- Ansprachetechniken
- Konfliktvermeidung und -Steuerung
- Grundkenntnisse der Psychologie (Persönlichkeitsstruktur, Wahrnehmung, Motivation, Kommunikation)

Fachliche Qualifikationen

Rechtskenntnisse

öffentliches Recht

- Rechtsordnung
- Grundrechte (Art. 1-19 GG)

Strafrecht

- allgemeiner Teil (13-15,23, 25-27 StGB)
- Notwehr, Notstand (32-35 StGB, 227,228,904 BGB)
- vorläufige Festnahme (127 ABS.1 StPO)
- Freiheitsberaubung (239 StGB)

- Hausfriedensbruch (123 StGB)
- Nötigung (240 StGB)
- Körperverletzung (223, 223a, 224, 230 StGB)
- Diebstahl (242, 243 StGB) und einschlägige Gerichtsentscheidungen
- Freiheitsberaubung (239 StGB)
- Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung (185, 186, 187 StGB)
- Falsche Verdächtigung (164 StGB)
- Persönlichkeitsrechte (GG, 22ff KUG)
- Jedermannsrechte (32, 34 StGB, 227ff, 859 BGB, 127 StPO)

Zivilrecht

- Eigentum (903 BGB)
- Selbsthilferechte (229-231, 858-860 BGB)

Gewerberechtliche Bestimmungen

- Gewerbeordnung (14, 38, 120a, 120b, 139 GewO)
- Bewachungsverordnung
- Versicherungspflicht

Weitere Fachkenntnisse

- Observationstechniken und -taktiken
- Kenntnisse über den Einzelhandel, Inventurdifferenzen, Ladendiebstahl, Diebstahlsmethoden
- Verkehr mit Polizei und Gerichten (Zeugentätigkeit, Strafanzeige...)
- Anfertigen von Notizen und Protokollen
- Für den angestellten Detektiv ist kaufmännisches und steuerliches Wissen nicht Voraussetzung.

Technische Hilfsmittel

- Sicherungs- und Überwachungstechnik (Alarmanlagen, Warensicherung, usw.)
- Funkgeräte

Sonstiges

- Erste-Hilfe-Kenntnisse

Spezialisierungen/Weiterbildung (Auswahl)

Qualifizierte Dienstleistungen in den folgenden Gebieten:

- Sicherheitsüberprüfungen
- Vertrauenstests, Testkäufe und Diebesfallen

- Überwachung des Kassenpersonals, Aufdecken von Betriebskriminalität
- Personalkontrollen
- Geldbotendienste
- Unterstützende Tätigkeiten für die Revision
- Untersuchungen bei Inventur- und Kassendifferenzen
- Einschleusung mit Legenden
- Ermittlung bei Wettbewerbsverstößen

Qualifikationsprofil Geprüfte Werkschutzfachkraft

Persönliche Voraussetzungen

- Hauptschulabschluß
- keine Vorstrafen oder laufenden Ermittlungsverfahren
- Abschlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf oder sechsjährige Berufspraxis
- zweijährige Tätigkeit im Werkschutz

Persönliche Merkmale:

- Mindestalter 21 Jahre
- gute körperliche Kondition und körperliche Belastbarkeit (Ausnahme Pförtnergängigkeit)

Sonstige persönliche Eignungsvoraussetzungen:

- deutsche Sprache in Wort und Schrift
- durchschnittliche Auffassungsgabe und Beobachtungsgabe
- charakterliche Anforderungen: Verantwortungsbewußtsein, Unbestechlichkeit, Besonnenheit, psychische Stabilität, Handlungsbereitschaft, Zuverlässigkeit
- handwerkliche Fähigkeiten
- technisches Verständnis

Soziale Kompetenzen

- sozialverträgliches Handeln (sicheres Auftreten, Einfühlungsvermögen)
- gute Umgangsformen (bei Pförtnergängigkeit)
- Konfliktvermeidung und -Steuerung
- Grundkenntnisse der Psychologie (Persönlichkeitsstruktur, Wahrnehmung, Motivation, Kommunikation)
- Grundsätze über den Umgang mit Menschen

Fachliche Qualifikationen

Rechtskenntnisse

Öffentliches Recht

- Rechtsordnung
- Grundrechte (Art. 1-19 GG)

Strafrecht

- allgemeiner Teil (13-15,23, 25-27 StGB)
- Notwehr, Notstand (32-35 StGB, 227, 228, 904 BGB)
- vorläufige Festnahme (127 ABS.1 StPO)
- Freiheitsberaubung (239 StGB)
- Hausfriedensbruch (123 StGB)
- Nötigung (240 StGB)
- Körperverletzung (223, 223a, 224, 230 StGB)
- unterlassene Hilfeleistung (323c StGB)
- Brandstiftung, Brandgefahr (308,310a StGB)
- Sachbeschädigung (303 StGB)
- Amtsanmaßung (132,132a StGB)
- Diebstahl (242, 243 StGB)
- Unterschlagung (246 StGB)
- Hehlerei (259 StGB)
- Betrug (263 StGB)
- Urkundenfälschung (267 StGB)
- Nichtanzeige einer Straftat (138 StGB)
- Vortäuschen einer Straftat (145 StGB)
- Freiheitsberaubung (239 StGB)
- Begünstigung (257 StGB)
- Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung (185,186,187 StGB)
- Vertraulichkeit des Wortes (201 StGB)
- Persönlichkeitsrechte (GG, 22ff KUG)
- Jedermannsrechte (32,34 StGB, 227ff, 859 BGB, 127 StPO)

Strafrechtliche Nebengesetze

- Waffengesetz
- Straßenverkehrsordnung

Zivilrecht (226, 855 BGB)

- Eigentum (903 BGB)
- Schadensersatz (823 BGB)
- Selbstgerechte (229-231,858-860 BGB)

Gewerberechtliche Bestimmungen

- Gewerbeordnung (14,38,120a, 120b, 139 GewO)
- Bewachungsverordnung
- Versicherungspflicht

Unfallverhütungsvorschriften (708-710 RVO, VBG 1, 68, 109)

Betriebsverfassungsgesetz (74, 75, 77, 87ABS.1 BetrVG)

Arbeitsrecht

Werkschutzdienstkunde

- Organisation des Werkschutzes

- Wach- und Streifendienst
- Objektschutz
- Alarmdienst
- Brandschutz
- Rettungs- und Hilfsdienst
- Katastrophenschutz
- Kenntnisse über Gefahrenstoffe
- Tordienst
- Empfangstätigkeiten
- Überwachung, Regelung und Kontrolle des Personen-, Fahrzeug- und Güterverkehrs
- Fundgut
- Verkehrsdienst
- Ermittlungsdienst

Technische Hilfsmittel

- Sicherungs- und Überwachungstechnik
- Werkschutztechnik (Feuermelder, Löschgeräte, techn. Schutzgeräte gg. Gasentwicklung u.a.)
- Funkgeräte
- Geräte und Anlagen der Verkehrsregelung und -Sicherung

Sonstiges

- Erste-Hilfe-Kenntnisse
- (Führerschein Klasse 3)

Spezialisierung/Weiterbildung (Auswahl)

- Werkschutzmeister
- Objektleiter, Wachleiter, Einsatzleiter, Kontrollinspektoren
- Werkschutzleiter
- Bereich der Gefahrenabwehr, insbesondere im Umweltschutz

Qualifikationsprofile

Synoptische Tabellen

Qualifikationen		Detektiv	Kaufhaus- detektiv	Werkschutz- fachkraft
Rechtskenntnisse	insbesondere			
Öffentliches Recht				
Rechtsordnung		X	X	X
Grundrechte	Art. 1-19 GG	X	X	X
Strafrecht				
allgemeiner Teil	13-15,23,25-27 StGB	X	X	X
Notwehr, Notstand	227,228,904 BGB	X	X	X
Abwägen von Rechtsgütern (berechtigtes Interesse)		X		
Persönlichkeitsrechte	GG, 22ff KUG	X	X	X
Jedermannsrechte	32,34 StGB, 227ff,859 BGB, 127StPO	X	X	X
vorläufige Festnahme	127ABS.1StPO	X	X	X
Freiheitsberaubung	239 StGB	X	X	X
Hausfriedensbruch	123 StGB	X	X	X
Nötigung	240 StGB	X	X	X
Körperverletzung	223,223a,224, 230 StGB	X	X	X
Amtsanmaßung	132,132a StGB	X		X
Diebstahl	242,243 StGB	X	X	X
Unterschlagung	246 StGB	X		X
Erpressung	253 StGB	X		
Begünstigung	257 StGB	X		X
Hehlerei	259 StGB	X		X
Betrug	263 StGB	X		X
Urkundenfälschung	267 StGB	X		X
Nichtanzeige einer Straftat	138 StGB	X		X
Vortäuschen einer Straftat	145 StGB	X		X
Bestechung	334 StGB	X		
Falschaussage	153 StGB	X		
Falsche Verdächtigung	164 StGB	X	X	
Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung	185,186,187 StGB	X	X	X
Vertraulichkeit des Wortes	201 StGB	X		X
Briefgeheimnis, Datenschutz	202,202a StGB	X		

Qualifikationen		Detektiv	↑<aufhaus- detektiv	Werkschutz- fachkraft
Sachbeschädigung	303 StGB	X		X
unterlassene Hilfeleistung	323c StGB			X
Brandstiftung, Brandgefahr	308,310a StGB.			X
Verkehr mit Polizei und Gerichten	StPO	X	X	
<i>Strafrechtliche Nebengesetze</i>				
Datenschutz	BDSG	X		
Waffengesetz				(X)
Straßenverkehrsordnung	StVO	X		X
Fernmelderecht		X		
<i>Zivilrecht</i>	226,855 BGB			X
Eigentum	903 BGB	X	X	X
Schadensersatz	823 BGB	X		X
Selbsthilferechte	229-231,858-860 BGB	X	X	X
Gewerbeordnung	14,38,120a,120b, 139GewO	X	X	X
Bewachungsverordnung		X	X	X
Versicherungspflicht		X	X	X
Unfallverhütungsvorschriften	708-710 RVO, VBG 1,68, 109			X
Betriebsverfassungsgesetz	74,75,77,87ABS 1 BetrVG			X
Arbeitsrecht				X
Handelsrecht		X		
Patent- und Urheberrecht		X		
spezifische Fachkenntnisse				
<i>Kriminalistik:</i>				
Beweissicherung		X		
Spurenkunde		X		
Spurensicherung		X		
Ermittlungstechniken und -taktiken		X		
Observationstechniken und -taktiken		X	X	
Informationsrecherche		X		
Grundbegriffe der Kriminologie		X		
Arten und Formen der Kriminalität		X		
Einzelhandel, Inventurdifferenzen			X	
Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten		X		
<i>Werkschutzdienstkunde</i>				
Organisation des Werkschutzes				X

Qualifikationen		Detektiv	Kaufhaus- detektiv	Werkchutz- fachkraft
Wach- und Streifendienst				X
Objektschutz				X
Alarmdienst				X
Brandschutz				X
Rettungs- und Hilfsdienst				X
Katastrophenschutz				X
Kenntnisse über Gefahrenstoffe				X
Tordienst				X
Empfangstätigkeiten				X
Überwachung, Regelung und Kontrolle des Personen-, Fahrzeug- und Güterverkehrs				X
Fundgut				X
Verkehrsdienst				X
Betriebl. Ermittlungsdienst				X
Kaufmannisch« Qualifikationen				
Kaufmännische Verwaltung		X		
Buchführung		X		
Finanzierung		X		
Steuern		X		
Marketing		X		
Mitarbeiterführung		X		X
Büroorganisation		X		
Bürokommunikation		X		
Technische Hilfsmittel und Einrichtungen				
Foto-, Videotechnik		X		
EDV		X		
Kommunikationstechnik		X		
Funkgeräts		X	X	X
Sicherungs- und Überwachungstechnik		X	X	X
Alarmzentralen und -anlagen				X
Werkchutztechnik (Feuermelder, Löschgeräte usw.)				X
Sozialkompetenzen				
angewandte Psychologie		X	X	X
Motive menschlichen Handelns		X	X	X

Qualifikationen		Detektiv	Kaufhaus- detektiv	Werkschutz- fachkraft
sozialvertragliche Ansprachetechniken		X	X	X
Konfliktvermeidung und -Steuerung		X	X	X
Paniksituationen				X
Sonstiges				
Anfertigen von Notizen und Protokollen		X	X	X
Berichts- und Meldewesen				X
Fremdsprachen		(X)		
Erste Hilfe-Kenntnisse		X	X	X
körperliche Fitness			X	X
Selbstverteidigung				(X)
Führerschein Klasse 3		X		(X)

Mitteilung über den Stand der Überlegungen

Um dem Lösungsprozeß in diesem Bereich Raum zu geben, hat das BIBB einen neuen Vorschlag entwickelt. Dessen Grundgedanke ist es, zuerst die verantwortliche Ebene zu regein. Es ist deutlich geworden, daß es ohne diese Ebene, die für die Qualifizierung der Mitarbeiter sorgen kann, schwer wird, weitere Regelungen zu installieren. Ähnlich wie in anderen Bereichen wäre dies ein sogenannter „Grundstein“.

Zwei Funktionsfelder und die darauf bezogenen Qualifikationsfelder für den Bereich der Sicherheitsdienstleistungen sollten unterschieden und getrennt behandelt werden:

- (1) Dienstleistungen zur Ermittlung von sicherheitsrelevanten Informationen zur Weitergabe an dritte Auftraggeber zum Zwecke
 - der Wahrnehmung des Schutzes und der Sicherung im Rahmen vertraglich vereinbarter allgemeiner und besonderer Schadensabwehr
 - der Mitwirkung bei der Aufklärung von Ordnungsverstößen und Straftaten, unbeschadet der Befugnisse von Staatsanwaltschaft, Ordnungsbehörden und Polizei (**Detektivwesen**) und
- (2) Dienstleistungen zur Gewährleistung von Schutz und Sicherheit von Personen, Objekten, Transporten (**Sicherheitsdienste**).

Für beide Bereiche sollten auf staatliche Initiative bzw. mit entschiedener staatlicher Unterstützung eigene Fortbildungsberufe geschaffen werden:

der/die "Geprüfte Detektiv/geprüfte Detektivin"
und

der/die "Sicherheitsmeister/Sicherheitsmeisterin" (bzw. -fachwirt/-in)
unterschiedlicher Fachrichtungen.

Die Regelungen sollten nicht nach dem Ausschließungsprinzip gegeneinander abgegrenzt, sondern an Qualifikationsschwerpunkten festgemacht werden und sich überschneiden können; wechselseitige Übergänge sollten möglich sein.

Da in diesem Bereich noch nicht ausgebildet werden kann, würde auf diese Weise - ähnlich wie in anderen Fällen - zunächst eine Fortbildung für die Personen angeboten, die für die Leitung des Betriebs sowie für die Qualifikation und den Einsatz des Personals verantwortlich sind. Auch würde dem Anspruch der Europäischen Union Rechnung getragen, die für diese Qualifikationsebene mindestens 1.000 Unterrichtsstunden vorschreibt.

Die bisherigen Regelungen für den Bereich Werkschutz (s.o.) könnten daneben ggf. für eine längere Übergangszeit, in der die offenen Fragen zu klären sind, bestehen bleiben.

Folgende Qualifikationsprofile werden für die beiden Bereiche vorgeschlagen:

[Funktionsbilder/Zulassungsvoraussetzungen und Qualifikationsprofile/Prüfungsfächer]
--

(1) "Geprüfter Detektiv/Geprüfte Detektivin"

(Dieses Qualifikationsprofil fußt auf den bisherigen Arbeiten des BIBB.)

Funktionsbild:

Ermittler/Ermittlerin von Informationen zur Weitergabe an dritte Auftraggeber, und zwar zur

1. Wahrnehmung des Schutzes und der Sicherung im Rahmen vertraglich vereinbarter allgemeiner und besonderer Schadensabwehr.
2. Mitwirkung bei der Aufklärung von Ordnungsverstößen und Straftaten, unbeschadet der Befugnisse von Staatsanwalt, Ordnungsbehörden und Polizei.

Im einzelnen hat der Detektiv/die Detektivin die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

Beobachtung und Observation
Durchführen von Ermittlungen
Sicherstellung von Beweismitteln (einschließlich Tatortuntersuchung und Spurensicherung)
Erhebung, Sammeln, Bewerten von Daten
Erteilen von Auskünften
Aktenführung und -bearbeitung."

Zulassungsvoraussetzungen:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Ermittlungsdienst oder
2. eine sechsjährige Berufspraxis von der mindestens zwei Jahre im Ermittlungsdienst abgeleistet sein müssen."
3. Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Als Mindestalter zur Zulassung für die Prüfung gilt das vollendete 20. Lebensjahr.

Qualifikationsprofil/Prüfungsfächer:

1. Grundlagen der Detektivtätigkeit
Fächer:
 - 1.1. Rechtliche und gesellschaftlich-wirtschaftliche Grundlagen der Detektivtätigkeit,

1.2. Grundsätze für den Umgang mit Menschen

2. Kriminalistik

Fächer:

- 2.1. Kriminaltaktik
- 2.2. Kriminaltechnik.

Hier sind Diskussionen im Gange. Die bisherige Entwicklung könnte zu einem Gesetz für Sicherheitsdienstleister führen.

(2) "Geprüfter Sicherheitsmeister/geprüfte Sicherheitsmeisterin" oder „Geprüfter Sicherheitsfachwirt/geprüfte Sicherheitsfachwirtin" [Arbeitstitel]

Das Profil dient der verantwortlichen Ebene und weist daher eine Mischung von kaufmännischen und technischen Funktionen auf. Es wird eher an einen dienstleistungsfachlichen Handwerksmeister gedacht.

Funktionsbild:

- Leitung von Betrieben des Sicherheitsgewerbes
- Kundenberatung/Marktanalyse
- Erarbeitung und Realisierung von Sicherheitskonzepten
- Personaleinsatz/Mitarbeiterführung
- Gewährleistung der Zuverlässigkeit und Qualifizierung der Mitarbeiter
- Einsatz von Sicherheitstechnik
- Einsatz von Informationstechnik

Zulassungsvoraussetzungen:

- 1. Erwachsenenenerstausbildung Sicherheitsfachkraft und einschlägige Berufspraxis oder
- 2. andere Ausbildung und längere einschlägige Berufspraxis oder
- 3. Umschulung aus anderen Berufsbereichen und einschlägige Berufspraxis.

Qualifikationsprofil/Prüfungsfächer:

- 1. Fachrichtungsübergreifender Teil
 - 1.1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
 - 1.2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
 - 1.3. Grundlagen für und die Zusammenarbeit im Unternehmen
- 2. Fachrichtungsspezifischer Teil
 - Fachrichtung Wachdienst
 - 1. Wachdienstpraxis und Recht
 - 2. Angewandte Psychologie
 - 3. Gefahrenabwehr und Schutztechnik

4. Umweltschutz und Arbeitssicherheit
5. Situationsbezogenes Fachgespräch

Fachrichtung Werkschutz

1. Werkschutzpraxis und Recht
2. Angewandte Psychologie
3. Gefahrenabwehr und Schutztechnik
4. Umweltschutz und Arbeitssicherheit
5. Situationsbezogenes Fachgespräch

Fachrichtung Personenschutz

1. Personenschutzpraxis und Recht
2. Angewandte Psychologie
3. Gefahrenabwehr und Schutztechnik
4. Situationsbezogenes Fachgespräch

3. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

- 1.1. Grundfragen der Berufsbildung
- 1.2. Planung und Durchführung der Ausbildung
- 1.3. Der Jugendliche in der Ausbildung
- 1.4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung

Es handelt sich hier um Vorschläge, die der Öffentlichkeit erstmalig vorgestellt werden, um damit einen Diskussionsprozeß anzustoßen und die Klärung der offenen Fragen voranzubringen.